Geschichte

des

Papstthums.

Von

Dr. Ferdinand Philippi,

Großherz. Sächsisch. Hofrath.

Drittes Bändchen.

Dresden

P. G. Hilschersche Buchhandlung.

1828.

Zweite Periode.

Vom Tode des Kaisers Constantin bis auf Carl den Großen.

Marcus stand der römischen Kirche nicht län- Marcus
ger als 8 Monate und 4 Tage vor, nämlich 335 bis
vom 18. Januar 336, dem Tage seiner Wahl, 336.
bis zum 7. October desselben Jahres, wo er starb. Das vermeinte Schreiben der egyptischen Bischöfe an ihn, so wie seine angebliche Erwiderung desselben, ist unächt; das Datum fällt 8 Tage über seinen Tod hinaus.

Nachdem der römische Bischofsstuhl 4 Monate unbesetzt geblieben war, nahm ihn Julius Julius
am 6. Februar 337 ein, bis zum 12. April 352, 336 bis
seinem Todestage. 352.
Die Ursache der erwähnten Vacanz schwebt im Dunkeln, sie mag mit den arianischen Unruhen zusammen hängen, die noch immer nicht beigelegt waren, trotz dem Ausspruche des nicäischen Conciliums. Eusebius, Bischof von Nicomedien und sein Namensverwandter, Bischof von Cäsarea in Palästina, beide Günstlinge Constantins, bezeugen, daß derselbe gegen das Ende seines Lebens sich auf die Seite des Arianismus hinneigte, den sie selbst bekannten und den er ehemals streng verfolgt hatte; Athanasius, früher Diaconus, später Bischof der alexandrini-

schen Kirche, einer von den heftigsten Wortführern auf dem nicäischen Concilium, war unter den Stürmen schmähliger Parteiwuth auf einer Synode zu Tyrus (335) abgesetzt, und auch später von dem antiochischen Concil verurtheilt worden. Julius bemühete sich, ihn gegen die morgenländischen Bischöfe aufrecht zu erhalten und schrieb zu dem Ende mehrere Briefe. In einem derselben erklärt er ihnen rund heraus, daß sie nicht befugt gewesen wären, den Athanasius abzusetzen, ohne ihm, den italiänischen und selbst den abendländischen Bischöfen davon Meldung zu thun; diese nothwendige Berichterstattung, die man, beiläufig gesagt, nicht mit Ablegung einer Rechenschaft verwechseln darf, sey eine alte Gewohnheit bei allen wichtigen Angelegenheiten, welche die vornehmsten von den Aposteln gegründeten Kirchen beträfen, unter welche auch die alexandrinische gehöre; es wäre ihnen zugekommen, seine Antwort abzuwarten, die er ihnen nicht für sich allein, sondern in Uebereinstimmung mit einem italienischen Concilium gegeben haben werde, wie denn ein solches jetzt versammelt sei, und nicht anstehe, das gegenwärtige Schreiben zu unterzeichnen. Julius benahm sich bei dieser Gelegenheit eben so klug als würdig; er sorgte für das Ansehn seiner Kirche, ohne dabei die Schranken der Mäßigung und der bestehenden Ordnung von irgend einer Seite zu überschreiten.

Die Freunde des Athanasius setzten es durch, daß in Rom ein Concilium gehalten wurde, das seine Sache nochmals in Untersuchung zog. Julius entfernte dabei, so viel er konnte, die Einmischung der weltlichen Obrigkeit; es schien ihm

selbst bedenklich, den Schutz ihres bewaffneten Armes anzunehmen; ob dies aus Ehrgeitz geschah, oder ob ihm die möglichen Folgen einer solchen Zulassung gerechte Besorgniß einflößten, ist wie jede Thatsache, die mit der Richtung und Kraft der sittlichen Freiheit zusammenhängt, nicht mit Gewißheit auszumachen, wahrscheinlich wirkten beide Triebfedern gemeinschaftlich. Athanasius wurde übrigens für unschuldig erklärt.

Der Tod des jüngern Constantin (340) verschaffte seinen zwei Brüdern Constantius und Constans einen beträchtlichen Zuwachs ihrer Macht; wie sich jetzt beide in das Reich theilten, so war auch jeder einer besondern theologischen Partei zugethan; Constantius im Orient huldigte der arianischen Lehre, Constans im Occident dem nicäischen Bekenntniß. Der fortdauernde Zwist der Theologen wurde als eine wichtige Staatsangelegenheit behandelt, und gab zu vielfachen Unruhen und Gewaltthätigkeiten Stoff und Veranlassung.

Die beiden Kaiser ergaben sich, gleich ihrem Vater, einem unglücklichen theologischen Dilettantismus, dem sie durch die Kraft ihres weltlichen Arms ein kirchliches Ansehn aufzudringen suchten. So schroff sie einander in ihren religiösen Meinungen gegenüber standen, so war das gefühlte Bedürfniß der Glaubenseintracht dennoch stark genug, um beide zu einem Versuche der Vermittelung zu bewegen. Im Jahre 34$\frac{4}{7}$ luden sie alle Bischöfe ihres Reichs zu einem Concilium nach Sardica, in der jetzigen Bulgarei ein. Das Morgen- und Abendland sandte seine Bischöfe dahin ab. Athanasius, der als Diaconus auf dem nicäischen

Concil Himmel und Erde in Bewegung gesetzt hatte, jetzt Bischof von Alexandrien und fortwährend der hitzigste Wortführer der streng orthodoxen Partei, erregte durch seine Gegenwart den Halbarianern (Seminarianern), zu denen sich die Mehrzahl der orientalischen Bischöfe zählte, die schlimmsten Besorgnisse; sie bestanden vergeblich auf seiner Entfernung. Ihre Gegner vereitelten ihr Ansinnen, und faßten, nachdem jene aus Unwillen in ihre Heimath zurückgekehrt waren, unter andern folgende Beschlüsse ab:

Wenn ein Bischof in irgend einer Sache verurtheilt worden und er glaubt, eine gute Sache zu haben, um auf eine Erneuerung des Urtheils antragen zu können, so sollen entweder die erstern Richter oder andern Bischöfe in der Sache zur Ehre des heiligen Apostels Petrus an den römischen Bischof schreiben. Und wenn dieser eine neue Untersuchung für zweckmäßig erklärt, so soll er Richter ernennen. Wenn er aber die obschwebende Angelegenheit einer neuen Untersuchung nicht werth hält, so soll die Sache bleiben wie sie einmal abgethan ist. Wenn ein Bischof durch das Urtheil benachbarter Bischöfe abgesetzt worden ist, und er erklärt, er wolle seine Sache in Rom anbringen, so soll nicht eher ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, als bis der römische Bischof seine Sache untersucht und darüber sein Urtheil gefällt hat.

Die Streitigkeiten zwischen der orthodoxen und der buntfarbigen arianischen Partei haben dem Emporkommen des römischen Bischofs die erheblichsten Dienste geleistet. Je länger dieser Kampf unter mannigfaltigen Abwechselungen fortdauerte,

genährt und gelenkt von der verkehrten Einmischung, der politischen Eifersucht und den verderblichen Ränken der beiden kaiserlichen Höfe, welche nur die Uebermacht des wachsenden Uebels einander näher bringen konnte; desto lebhafter empfand man auch die Nothwendigkeit eines schiedsrichterlichen Ausspruchs, dessen Ansehen im Stande wäre, die getrennten, gährenden Massen zu beruhigen und zu vereinigen. In der Hitze der Leidenschaft übersahen die Gegner sehr begreiflich den Gränzpunkt, den sie bisher festgehalten hatten, und griffen unbedenklich zu jeder Waffe, die ihnen mit der Hoffnung des Sieges schmeichelte. Diese Stimmung der überreizten Gemüther erklärt die Vorgänge auf dem Concilium zu Sardica, ohne sie deshalb zu rechtfertigen; sie war es, die der gewaltsamen Nothwehr die Farbe einer gesetzlichen Form gab und das Wagestück einer Appellation an den römischen Bischof auf die Bahn brachte. Die weltliche Obrigkeit konnte unmöglich in der letzten Instanz entscheiden, und maßte sie sich auch auf dem Wege der Gewaltthätigkeit terroristische Befugnisse an, so fehlte diesen doch auf die Länge jene dauerhafte Unterlage, welche allein die Ueberzeugung gewährt oder jenes zeitgemäße Surrogat, welches dafür gilt; das Zusammenhalten und Durchgreifen der höhern Geistlichkeit mußte endlich dennoch den Ausschlag geben. Hosius, der wärmste Freund des römischen Bischofsstuhls, der unerschütterlichste Widersacher der Arianer, führte auf dem Concilium zu Sardica den Vorsitz und gab den Ton an; ihm zur Seite stand Marcell, Bischof von Ancyra, ebenfalls ein heftiger Anhänger der nicäischen Bekenntnißformel. Atha-

nasius, der nebst drei andern Bischöfen durch den Abschluß des besagten Conciliums für unschuldig erklärt wurde, ermangelte nicht das Feuer zu schüren, mit der ganzen Heftigkeit seines unerschütterlichen Charakters. Der Bund dieser unternehmenden thatfertigen Männer riß die schwächere Menge unaufhaltsam fort, und weit über die Gränzen der bestehenden Kirchenordnung hinaus; um über die verhaßten Arianer recht unumschränkt zu triumphiren und ihrer Sache die höchstmögliche Gewährleistung zu sichern, räumten sie dem römischen Bischof Rechte ein, die sie ihm vielleicht unter andern Umständen verweigert hätten; sie rechneten auf seine Dankbarkeit, und irrten sich nicht in dieser natürlichen Voraussetzung. Wenn sie ihm eine Art von Richteramt übertrugen, geschah es schwerlich allein und zunächst aus der kloren Einsicht, daß ihm ein solches gebühre; sie wünschten ihn vorzüglich, als den anerkannnten allgemeinen Primas der Christenheit auf ihrer Seite zu haben, und brachten eben deshalb auch sein Supremat geflissentlich mit der höhern Apostelwürde des Petrus in Verbindung. Mußte es aber nicht durch ihr unterwürfiges Eingeständniß an Einfluß gewinnen? und hätten sie sich wohl zu einem so weit aussehenden Versuche hingegeben, wenn dieser ihnen als eine völlige Abnormität, als eine praktische Unmöglichkeit erschienen wäre? Die Lage der zerrütteten Kirche rieth ihn an, legte ihn nahe, empfahl ihn gewissermaßen als unumgänglich, und der unwiderstehliche Reiz einer leidenschaftlichen Selbstbefriedigung drückte ihm das Siegel auf; freilich ein zerbrechliches Siegel, das aber doch durch die Wiederkehr ähnlicher Fälle

immer fester wurde und von der Macht der Gewohnheit eine gewisse Bürgschaft erhielt. Ist die Entwickelung der weltlichen Hoheit auf andern Wegen vor sich gegangen? Ruht die Gesetzmäßigkeit derselben, die man heutiges Tages, trotz so mancher verbotenen Liebschaft, gern als eine unbefleckte Jungfrau darstellen möchte, nicht auch auf mannichfaltigen Vergünstigungen der Zeit, die sich erst lange nachher zur bestehenden Unverletzlichkeit verhärtet und ausgeprägt haben? Es stände schlimm um die gesellschaftliche Ordnung, wenn alles aus ihr herausgeworfen würde, was die Vernunft nicht unmittelbar durch ihre vermeinten allein gültigen Verordnungen geheiligt hat; dergleichen Zumuthungen gehören in einen Katechismus der Revolution, aber nicht in den Vortrag der Geschichte, die kein anderes Ziel kennt, als die nachfolgenden Weltzustände aus den frühern unparteiisch und überzeugend abzuleiten. Die Beschlüsse des Conciliums zu Sardica stießen indessen von mehrern Seiten auf Widerspruch; die morgenländische Kirche, die überhaupt den Weg der Selbstständigkeit liebte, versagte ihre Beistimmung, wahrscheinlich zum Theil aus Misvergnügen über die Erweiterung der Macht, die dem römischen Bischof von der Kirchenversammlung in Sardica war zugesprochen worden; in der abendländischen Kirche that die afrikanische Geistlichkeit ein Gleiches, weshalb denn die spätern Päpste sich auch gehütet haben, auf jene Verordnungen ein volles Gewicht zu legen.

Seitdem Constantius über das römische Reich allein herrschte (350) siegte der Arianismus auch im Abendlande, besonders durch die Anstrengungen und Umtriebe der Hofgeistlichkeit, an deren Spitze

Valens und Ursacius standen. Der Kaiser hatte sich ein Glaubensformular ersonnen, oder es war ihm ein solches durch geschickte Zuflüsterungen beigebracht worden, nach dem er alle Meinungen, wie über einen Reichsleisten zu formen strebte. Verfolgungen, Verbannung, Todesstrafe waren der Triumph des ungeheuren Faustrechts, durch welches er seinen Bekehrungseifer an den Tag legte.

Liberius röm. Bischof. 352 bis 366.

Liberius wurde den 22. Mai 352 zum römischen Bischof erwählt und starb am 24. September 366. Er beharrte anfänglich standhaft auf den Beschlüssen des nicäischen Concils, ohne sich von den Drohungen des kaiserlichen Glaubenstyrannen einschüchtern zu lassen, der von ihm den Uebertritt zum Semiarianismus verlangte. Liberius wollte nicht etwa den Kaiser vom Semiarianismus abziehen, er sah die Unausführbarkeit dieses Schrittes zu deutlich ein, und nahm daher gegen die Gefahr, die ihn immer stärker bedrängte, seine Zuflucht zu einem Concil, das über die streitigen Punkte entscheiden sollte; es wurde zu Mailand (J. 355) gehalten und zählte gegen 300 abendländische Bischöfe; aus dem Morgenlande waren nur wenige zugegen, die dictatorische Willkür des Kaisers machte die Anwesenheit derselben überflüssig, und beugte die ganze Versammlung unter die Geißel seines Willens mit Ausnahme des Dionysius, Bischofs von Mailand, des Eusebius, Bischofs von Vercelli, des Lucifer, Bischofs von Cagliari, die gegen alle Aufforderungen, den Athanasius zu verdammen und den Semiarianismus durch ihre Unterschrift zu bekennen, unbeweglich blieben. In der ersten Aufwallung des Zorns wollte sie der Kaiser als Empö-

rer hinrichten lassen; bei ruhigerm Blute beschränkte er seine Rache darauf, sie ins Elend zu verstoßen. Dem Liberius wurde sogleich angedeutet, den Beschlüssen des Concils beizutreten; das beigefügte Anerbieten eines Geschenks verlockte jenen aber so wenig, als die eingemischten Drohungen ihn erschütterten. Constantius, außer sich vor Wuth, beauftragte den Statthalter von Rom, den Bischof bei Nachtzeit gefangen zu nehmen, damit die Liebe des Volks, die er im hohen Grade besaß, nicht etwa dessen Befreiung versuche, und ihn dann unter sicherer Bedeckung nach Mailand zu führen, wo damals das kaiserliche Hoflager war. Constantius gewährte ihm persönlich Gehör, Liberius zeigte eine rühmliche Fassung, einen mannhaften Freimuth und ein nicht gemeines Geschick bei seiner Vertheidigung. Noch waren die drei Tage Bedenkzeit nicht völlig verflossen, die ihm der Kaiser verstattet hatte, so wurde er von demselben, wegen seiner unveränderlichen Weigerung, nach Beröa in Thracien verwiesen, wohin er unverzüglich abging. Bis jetzt war sein Betragen untadelhaft. Die Theilnahme der Geistlichkeit und des Volks äußerte sich in Rom laut zu seinen Gunsten; beide verpflichteten sich durch einen Eid, so lange Liberius lebe, keinen andern als rechtmäßigen Bischof anzuerkennen.

Der Kaiser und die arianische Partei setzten ihren Glaubensverwandten Felix auf den bischöflichen Stuhl, den sie durch die Verbannung des Liberius als erledigt ansahen. Es kam darüber zu öffentlichen Unruhen und blutigen Auftritten, die eine regelmäßige Einführung des Felix unmöglich machten; drei Bischöfe, Creaturen des Hofes,

übernahmen das Geschäft der Ordination. Das römische Volk, treuer in seiner Ergebenheit gegen Liberius, als ein großer Theil der Geistlichkeit, rächte sich an Felix durch Haß und Verachtung; selbst die Ankunft des Kaisers (357) brachte in dieser Gemüthsstimmung keine Aenderung hervor. Die vornehmen Frauen flehten mit Thränen in den Augen, Constantius möge der zahlreichen Heerde, die jetzt von Wölfen zerstreut und zerrissen werde, ihren Hirten wiedergeben. Der Kaiser antwortete mit Gleichmuth und dem Tone des Weltmanns: Ich weiß nicht anders, als daß ihr einen Hirten habt. Kann denn Felix das Hirtenamt nicht so gut verwalten als ein anderer? Felix, so lautete die Antwort, wird allgemein verabscheut und gemieden. Hierauf ertheilte der Kaiser Befehl, daß Liberius und Felix die römische Kirche gemeinschaftlich regieren sollten. Bei der Bekanntmachung dieser seltsamen Verordnung machte sich der Unwille des versammelten Volkes durch eine witzige Bemerkung Luft, es äußerte scherzend: weil die anwesenden Zuschauer in zwei Haufen getheilt seyen, so seyen freilich auch zwei Bischöfe in der Ordnung. Die gemeine Menge, welche jenen Einfall übel nahm, schrie dagegen: Es ist nur ein Gott, ein Christus und ein Bischof. Die Drangsale der Verbannung hatten unterdeß die Festigkeit des Liberius auf eine Probe gestellt, der sie unterlag; Eifersucht gegen Felix vollendete wahrscheinlich seinen Fall; sie war, wenn Baronius recht hat, die Delila, welche diesem Simson seine Stärke nahm. Um wieder nach Rom auf seinen Bischofsstuhl zurückkehren zu können, willigte er sofort in die beiden vorgelegten

Bedingungen ein, in das Verdammungsurtheil des Athanasius und in die Annahme des sirmischen Glaubensbekenntnisses, wodurch er laut seinen Uebertritt zu den ketzerischen Arianern bezeugte. Er ging in seinem Treubruche noch weiter, er häufte gegen die morgenländischen Bischöfe Versicherung auf Versicherung, daß es ihm mit seiner Bekehrung von den bisherigen Irrthümern, wofür er das nicäische Glaubensbekenntniß ausgab, der aufrichtigste Ernst sey, in der unzweideutigen Absicht, durch diese verwerfliche Dienstfertigkeit um so schneller die Einsetzung in seine ehemalige Würde zu erkaufen. Wegen dieser Erklärung rief Hilarius mit der heftigsten Entrüstung aus: Das ist eine arianische Treulosigkeit! Ich thue Dich Liberius, Dich und Deine Gefährten in den Bann, ich thue Dich Liberius, den Treulosen, zum ersten, zweiten und dritten Male in den Bann. Nach Beseitigung aller Hindernisse gelangte Liberius, besonders durch die Verwendung des Vincentius, Bischofs von Capua, seines alten Freundes, wieder in den Besitz seiner Würde, die er jedoch nach dem Willen des Kaisers mit Felix theilen sollte. Das Glaubensbekenntniß, welches er zu dem Ende unterschrieben hatte, war das zweite sirmische, das in seinen Bestimmungen auch den freisten Arianern genug that.

Bei der Ankunft des Liberius in Rom am 2. August 358 wurde Felix unter allgemeinem Jubel vertrieben; er suchte umsonst mit Hilfe seines schwachen Anhangs zurückzukehren; er mußte seine letzten Tage auf einem Dorfe, in der Nähe Roms hinbringen, wo er am 22. November 365 starb. Die unverdiente Gunst des

Schicksals hat ihm, auf dem so schwere und wohlbegründete Anklagen lasten, dennoch zur Ehre der Heiligsprechung und zum Ruhme des Märtyrerthums verholfen; es geschah zu einer Zeit, wo die geschichtliche Kritik unbekannt war und fabelhafte Nachrichten deren Stelle einnahmen. Der Papst Gregor XIII. unterzog im Jahre 1582 die Ansprüche des Felix auf die etwanige Dankbarkeit der Kirche einer besondern Untersuchung. Der Cardinal Baronius erhielt den Auftrag, alle Thatsachen zusammenzustellen, die sich dagegen vorbringen ließen, der Cardinal Santorius sollte umgekehrt die gesammelten Einwürfe, wo möglich durch eine Widerlegung entkräften; so glaubte man am ersten und besten die Miene der Unparteilichkeit zu retten. Als die verhandelte Sache zur Sprache reif war, am Tage vor dem Feste des problematischen Heiligen, wollte man plötzlich den Leichnam des Felix gefunden haben in einer marmornen Gruft mit der Inschrift: der Leichnam des heiligen Felix, den der Kaiser Constantius verdammt hat. Ein Te Deum pries die glückliche Entdeckung, die so augenscheinliche Spuren einer groben Mystifikation an sich trägt, daß kein aufgeklärter Katholik das verdächtige Wunderwerk unter seine Glaubensartikel zählen wird.

Mit der katholischen Heiligsprechung hat es überhaupt in mehrern Fällen dieselbe Bewandtniß wie mit der Apotheose mancher römischen Kaiser; sie gehört mitunter bloß zur alterthümlichen Etikette, die durch gutgemeinte oder künstlich eingelegte Absicht ersetzen muß, was ihr an historischer Rechtmäßigkeit abgeht. Da nach dem Ausspruche der Bibel und der Vernunft, streng genommen, Niemand

heilig ist und seyn kann außer Gott; so versteht es sich ohnehin, daß der Ausdruck immer und überall, wenn er von Menschen, selbst den vortrefflichsten, gebraucht wird, einer nothwendigen Einschränkung unterliegt, und nur annäherungsweise einen denkbaren Inhalt darbietet; feste Gränzen lassen sich hierbei unmöglich abstecken, das Verdienst der angenommenen Heiligkeit beruht auf keiner Rechnung mit benannten Zahlen, es gleicht zuweilen einer imaginären Größe, die lediglich durch die Verbindung mit andern einen begreiflichen Werth erhält. Deshalb wird dieses Prädicat in dem gegenwärtigen Entwurfe auch nicht mit diplomatischer Genauigkeit angeführt; es ist genug, bei besonders wichtigen Veranlassungen davon zu reden, wie denn in diesem Punkte auch der polemische Skepticismus ein so leichtes Geschäft ist, daß es nicht der Mühe lohnt, damit die Zeit zu verderben.

Ungleich interessanter scheint die Frage, ob Felix in der That unter die rechtmäßigen Bischöfe gezählt werden darf. Hören wie darüber das Urtheil eines sachkundigen Schriftstellers *). Es ist, so sagt er, eine unstreitige, und in der Geschichte begründete Wahrheit, daß Liberius rechtmäßig, Peter aber widerrechtlich erwählt worden. Als Liberius den oben beschriebenen Fehltritt that, so fand entweder eine neue Wahl Statt oder nicht. Fand keine neue Wahl statt, wohlan, so blieb Liberius rechtmäßiger Bischof. Hat er sich aber durch seinen Fall seiner Würde verlustig gemacht,

*) Bower, in seiner Geschichte der Päpste.

wie einige dafür halten; so ist auch sein bischöflicher Sitz erledigt worden, und keine Folge der widerrechtlichen Wahl des Felix konnte jene rechtmäßig machen. Hat aber eine neue Wahl Statt gefunden, und ist Felix rechtmäßig gewählt worden, so hat Liberius entweder denselben Augenblick aufgehört Bischof zu seyn, oder es sind zu gleicher Zeit zwei rechtmäßige Päpste gewesen. Das letztere werden die römischen Curialisten nimmermehr zugeben, wenn sie nicht die katholische Kirche in ein Ungeheuer mit zwei Köpfen verwandeln wollen. Sie müssen also zugeben, daß Felix rechtmäßiger Bischof und Liberius ein unrechtmäßiger Gegenbischof gewesen ist, bis der bischöfliche Stuhl durch den Tod des erstern erledigt wurde.

Hierauf ist Verschiedenes zu erwiedern. Es klingt seltsam, wenn man behauptet, daß Liberius rechtmäßiger Bischof blieb, so lange er um seiner Rechtgläubigkeit willen in der Verbannung lebte, und daß er aufhörte ein solcher zu seyn, sobald er wegen seiner Abtrünnigkeit von der reinen Lehre durch Constantius wieder eingesetzt wurde, und doch hat diese Meinung gar viel für sich. Wenn die Einwirkung des göttlichen Geistes zur Verhütung seelengefährlicher Irrthümer und zur Aufrechthaltung der unverfälschten Wahrheit mit der Wahl und fortdauernden Gültigkeit des römischen Bischofs in unmittelbarem und nothwendigem Zusammenhange stehen soll; so konnte Liberius seinen Stuhl offenbar nicht durch das Bekenntniß der Rechtgläubigkeit verlieren und durch die Annahme einer Ketzerei wieder gewinnen; vor himmlischen Ansprüchen müssen durchaus die kaiserlichen Eingriffe als bloße Schattenbilder zurück-

weichen und die factische Nichtverwaltung oder Verwaltung der Bischofswürde, welche durch die Verbannung oder Anwesenheit des Liberius bedingt war, kann unmöglich die leitende Kraft der göttlichen Idee vernichten, auf welcher die katholische Kirche laut ihres Bekenntnisses ruht; ein solcher Zustand wäre die vollkommenste Gesetzlosigkeit, und was in ihrem Sinne geschieht, das ist und bleibt ein täuschendes Phantom, dem kein revolutionairer Kaiserwille Eingang und Leben zu gewähren vermag. Sonach muß man also wohl zugeben, wenn man consequent seyn will, daß die Kirche ohne Oberhaupt war, seitdem Liberius seine Stelle durch einen offenbaren Bruch mit dem katholischen Glauben wieder angenommen hatte; und daß er umgekehrt ihr rechtmäßiger Vorsteher blieb, so lange er in seiner Verbannung an den gewissen Sieg der Wahrheit unerschütterlich festhielt. Eine neue Wahl war unter diesem Gesichtspunkte unmöglich und schlechthin ungültig; der aufgedrungene Miethling Felix war nichts weiter als ein interimistischer Usurpator. Mithin fällt auch das zuletzt aufgestellte Dilemma von zwei gleichzeitigen Bischöfen von selbst über den Haufen, und weil Liberius später eben so dem Arianismus huldigte, wie früher Felix; so entsteht eine nicht zu bezweifelnde Lücke in der Folge der Bischöfe, ein Ereigniß, das schon öfter da war und nichts Anstößiges hat, wenn man es mit der kirchlichen Regentschaft eines ausgemachten Ketzers vergleicht, sobald man einmal von dem Grundsatz ausgeht, daß die Obhut des heiligen Geistes das Eindringen des dogmatischen Irrthums unbedingt ausschließt.

Die Wahl des Felix, fährt der angeführte

Schriftsteller fort, war grundlos, weil die damaligen Kirchengeschichtschreiber davon schweigen; über glühende Kohlen geht Niemand gern im Parade- schritt, und so mögen sie denn wohl absichtlich einen Schleier um den ärgerlichen Vorfall gezogen haben; ihre Zurückhaltung würde, ohne jene höhere Autorität nur eine schwache Stütze abgeben. Wenn ferner die Wahl des Felix darum höchst unwahrscheinlich seyn soll, weil die römischen Geistlichen und Laien mit ganzer Seele an Liberius hingen, so ist dabei nicht zu vergessen, daß der gegenwärtige Kaiser jenen kein selbstständiges Einschreiten erlaubte, und sie zu einem rein leidentlichen Verhalten zwang. Die Wahlfreiheit war völlig aufgehoben, oder was auf dasselbe hinausläuft, in ein leeres Spiel mit abgerichteten Hofschranzen verwandelt. Beachtungswerther ist der Umstand, daß die angesehensten Kirchenlehrer Felix nicht als römischen Bischof anerkennen und als solchen aufführen, weder Optatus, Augustinus, noch Theodoret und Hieronymus.

Die Vertheidiger der römischen Untrüglichkeit sind in keiner geringen Verlegenheit, wenn sie über den Abfall des Liberius Rede stehen sollen. Baronius weiß sich nicht anders zu helfen, als durch die verzweiflungsvolle Behauptung, das sirmische Glaubensbekenntniß, welches Liberius unterschrieben habe, sey durch und durch in allen Artikeln rein katholisch gewesen; ein völlig leeres Vorgeben, das mit den nachdrücklichsten und zuverlässigsten Zeugnissen eines Hieronymus, Hilarius, Athanasius, und mit dem eignen offenkundigen Eingeständniß des Liberius im schreienden Widerspruch steht. Feiner tritt Bellarminus einher; wie er meint, kann ein

Papst unbeschadet seiner Untrüglichkeit, eine kezzerische Meinung annehmen, mit dem Vorbehalt, daß er derselben nicht innerlich beipflichtet. Er scheint auf diese Weise für seine Person vor dem Irrthum gesichert, wird aber dadurch außer Stand gesetzt, ein vollgültiger Lehrer und Leiter anderer Menschen zu seyn. Warum ging Bellarmin nicht einen Schritt weiter und hob den Fehltritt des Liberius gänzlich aus dem Gebiete des Erkenntnißvermögens heraus, um ihn auf den Boden der Unsittlichkeit zu versetzen, wo er eigentlich nach seinen nähern und stärksten Bestimmungsgründen hingehören dürfte? Warum sagte er nicht lieber, Liberius ist gefallen, tief gefallen, aber keineswegs zufolge einer irrigen Vorstellungsweise, sondern aus Schwäche des Charakters, wie Petrus aus Furcht fiel, als er Christum verläugnete? Liberius bewies bis auf einen gewissen Punkt die löblichste Standhaftigkeit; er war die Windfahne nicht, die man aus ihm hat machen wollen; allein auf die Länge war er dem Sturm der Verfolgung nicht gewachsen; es erging ihm ungefähr, wie dem hochbewunderten Hosius, der nach ununterbrochenen heldenmüthigen Anstrengungen für die Aufrechthaltung der nicäischen Orthodoxie als ein hundertjähriger Greis, von den Qualen der Folter geistig und körperlich erschöpft, endlich auch auf Befehl desselben Zwingherrn, das sirmische Glaubensbekenntniß unterschrieb, und so freilich mit der Feder und der Zunge, aber gewiß nicht im Herzen den Arianismus bekannte, den er bis dahin als ein unversöhnlicher oft zu leidenschaftlicher Feind verfolgt hatte. In welchem Grade nun eine solche gewaltsam abgepreßte Verläugnung des Glaubens dem Schuldigen nach der Strenge des

Sittengesetzes anzurechnen ist; in wie weit er tief unter den Glücklichen steht, welche die Vorsehung mit so außerordentlichen Kämpfen verschont, und die deshalb unangefochten der erkannten Wahrheit folgen dürfen, darüber kommt allein Gott das untrügliche Richteramt zu, der die ungewöhnliche Prüfung verhängt hat *).

Von einer andern Seite bleibt es aber, wie gesagt immer ein Räthsel, wie Liberius nach seinem Abfalle für einen rechtmäßigen Bischof gelten kann. Zugegeben, daß er für seine Person der vollen kirchlichen Wahrheit anhing, so opferte er sie doch öffentlich auf, und eine solche ohnmächtige Zweideutigkeit widerspricht schnurstracks dem Begriff, welchen man vernünftigerweise mit dem Haupte der katholischen Kirche als einem besondern Organ der göttlichen Gnadenwirkung verknüpfen muß. Wissen die Sachwalter des römischen Stuhls nicht bessere Gründe vorzubringen, als Baronius und Bellarmin, so sieht es mit der unbefleckten Fortpflanzung der hierarchischen Orthodoxie etwas mißlich aus.

Es war vorhin von der Annahme eines In-

---

*) Spittler (Geschichte des Papstthums) sagt bei dieser Gelegenheit in seiner interessanten kräftigen, nur oft allzuderben, etwas ultraliberalen Manier: „die Protestanten denken, der heilige Geist, welcher angeblich in Liberius wohnte, hätte nicht so furchtsam seyn sollen. Darauf können die Katholiken füglich antworten: der heilige Geist sey nicht ein so gewaltthätiger Herzensbändiger, um das Werkzeug seiner Erleuchtung in eine knechtische Maschine verwandeln zu wollen; eine solche Inspiration eigne sich bloß für Constantius und ähnliche Autokratoren.

terregnum die Rede; diese Vorstellung, die strengen Katholiken gefährlich scheinen dürfte, steht obendrein der spätern Heiligsprechung des Liberius im Wege; ihr zufolge muß er zur Kirche gehören, und kann nicht außerhalb derselben gedacht werden. Die ganze Periode, in welche seine amtliche Wirksamkeit fällt, läßt sich indessen nach den unverwerflichsten Thatsachen und Zeugnissen der Geschichte als eine vorübergehende Crisis ansehen, in welcher nicht allein Irrthum und Wahrheit in abwechselnden Schwingungen, sondern noch weit mehr Staat und Kirche mit einander kämpften; sie bildet in sofern ein kriegerisches Intermezzo, sie stellt gleichsam eine Schlacht dar, in welcher der Sieg lange unentschieden blieb, bis er sich endlich dennoch auf die Seite der Orthodoxie neigte. Der Kaiser Constantius schaltete mit dem Glauben, wie mit einer Waare, deren Güte und Preis er festsetzte; Taurus, der Oberste der Leibwache, erhielt mehr als einmal den strengsten Befehl, die Bischöfe auf den Concilien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis sie sich in ihren Bekenntnißschriften dem weltlichen Machtgebot unbedingt gefügt hätten; widerstrebten sie der unnatürlichen, despotischen Aufforderung, so wurden sie abgesetzt und ins Elend verwiesen. Wenige widerstanden der Versuchung; die meisten unterschrieben mit der Hand, was sie im Herzen verdammten. Fast alle Bischofsstellen wurden mit Arianern besetzt, so daß im ganzen Orient nicht ein einziger orthodoxer Bischof zu finden war, im Occident aber mehr nicht, als einer, Gregorius, Bischof von Elvira in Andalusien, der aber wahrscheinlich aus Eifer für die Behauptung der reinen Lehre seiner öffentlichen Thätigkeit entsagen mußte.

Daraus folgt unwidersprechlich, daß der Zustand der Kirche während dieser Zeit einen ganz andern Maßstaab erfordert, als in den Tagen einer freien Entwickelung, wo trotz aller Störungen und Spaltungen von außen die religiöse Ueberzeugung naturgemäß aus ihren eignen Quellen und Mitteln schöpft. Der Blick des Forschers darf mithin nicht an den einzelnen Fluctuationen und Wendepunkten der streitenden Kräfte haften; er muß das Ganze in einem Endurtheil zusammenfassen, und insonderheit den Ausgang, das Ergebniß in einen Moment zusammendrängen. Wollen die strengen Katholiken die Correctheit ihrer Kirche in jedem Augenblick ihres Daseins nachweisen, und zwar in allen Theilen und nach allen Seiten, dringen sie auf eine ununterbrochene, vollkommene, unantastbare Einstimmigkeit, sind sie nicht damit zufrieden, ihr im steten Fortgange nach dem Ziele der reinen Erkenntniß eine feste, unzerstörbare Haltung, eine sichere, unerschütterliche Gewährleistung beizulegen, so verwickeln sie sich in unauflösliche Widersprüche, und verlangen eine reine Unmöglichkeit, die selbst der Beistand und die Wachsamkeit des göttlichen Geistes, auf dessen Kraft sie rechnen, nicht verwirklichen kann. Ist der Besitz der Wahrheit denkbar ohne die Möglichkeit des Irrthums? So wenig als der Werth der Tugend ohne die Zulassung der Sünde. Faßt man den Abfall des Liberius, der ohnehin mehr ein sittliches Vergehen, ein Unvermögen des Charakters, als ein Mangel der Erkenntniß, eine Täuschung des Geistes war, unter diesem Gesichtspunkte auf; stellt man denselben gehörig in den Zusammenhang der Zeit und nimmt den Abschluß hinzu, der später die schwebende Ortho-

doxie der Kirche wieder auf ihren geraden Weg lenkte, so möchte leicht durch eine solche Methode der Betrachtung für das Ansehn der katholischen Kirche und ihres anbrüchigen Bischofs besser gesorgt sein, als durch jene dreiste Behauptungen, welche den ausgemachten Thatsachen der Geschichte Hohn sprechen, und jeden Versuch einer statthaften Ausgleichung ablehnen und verwerfen. Müssen die Katholiken einmal zugeben, was sie nicht läugnen können, daß ihr Lehrbegriff im Laufe der Zeit mannichfaltige, neue Bestimmungen erhalten hat, daß er also nicht absolut unveränderlich ist, warum sträuben sie sich demselben schwankende und selbst theilweise rückgängige Bewegungen einzuräumen, wofern sie in der Gewißheit leben, daß die durchlaufenen Stadien zu einem und demselben Gipfel des Glaubens führen?

Mehrere Philosophen haben in der letztern Zeit die teleologischen Ansichten, zu welchen der Glaube an die Vorsehung auffordert, als anmaßliche Eingriffe einer sich selbst überfliegenden Vernunft stark verdächtig gemacht; unter andern Wendungen und Namen sind sie jedoch mehr oder weniger in diese Bahn zurückgekehrt, sobald sie selbst ein dauerhaftes und regelmäßiges Gebäude der Religionswahrheiten aufführen wollten; das Interesse des Herzens siegt zuletzt über alle Gränzbefestigungen der Speculation, und tritt als Glaube, als Gefühl, als Wille, oder wie man diese Richtung der menschlichen Seele nennen mag, in jene übersinnliche Weltordnung ein, die der Vernunft, welche einzig und allein auf sich selbst fußen will, ewig verschlossen bleiben wird. Wenden wir diese Bemerkung auf die Leitung des göttlichen Geistes an, der sich

die katholische Kirche anvertraut fühlt; ist doch jene Leitung nichts anders, als eine näher specificirte, auf einen einzelnen Gegenstand bezogene Vorsehung. Wie nun die göttliche Regierung überall und immer in ihrem Erziehungsplane der Menschheit das Uebel zuläßt des Guten wegen und den Irrthum zum Frommen der Wahrheit; wie sie durchgängig den Sieg der Freiheit beabsichtigt und ihn ebendeshalb fortwährend Kämpfen und Gefahren aussetzt, damit er sich durch sie läutere und an ihnen bewähre; wie sie das lebendige fortschreitende Spiel unsrer Kräfte auch noch unter dem Scheine einer starren und blinden Nothwendigkeit, mit deren Blendwerken wir so gern unsere Schwäche beschönigen, uns als Pflicht auferlegt: so waltet sie auch nach denselben Gesetzen, für dasselbe Ziel, mit denselben Mitteln, auch im Bereiche der Kirche, die bloß, um figürlich zu reden, einen Ausschnitt der Unermeßlichkeit darstellt, den sie mit allmächtiger Weisheit erfüllt. Folglich gelten auch auf diesem Gebiete alle die nothwendigen Bedingungen und die damit verknüpften gläubigen Annahmen, womit wir nicht etwa den undurchdringlichen Rathschlüssen der Vorsehung zu Hülfe kommen, um ihnen nach unsrer beschränkten Weise Sinn und Zusammenhang zu leihen oder vielmehr anzudichten, sondern durch welche wir uns bloß, soweit es möglich ist, Rechenschaft abzulegen suchen, von dem Einklange und der Macht unsrer Vorstellungen, die gegen die unbegreifliche Unendlichkeit ihres Gegenstandes gehalten, immer unzulänglich und mangelhaft bleiben, und darum ganz von selbst eine demüthige Unterwerfung gebieten. Diese Gemüthsstimmung ist die Basis jeder Kirche, sie habe

Namen, welche sie wolle. Die katholische Kirchen-Gemeinschaft kehrt sie vielleicht stärker heraus und belebt sie mannigfaltiger, als der Protestantismus; dieser trachtet dagegen mehr in dem schönen und edlen Gefühl der vernünftigen Selbstständigkeit die Gränzen der religiösen Erkenntniß mit seiner besten Anstrengung zu erweitern, endet aber zuletzt, wenn er sich selbst versteht, in derselben frommen Hingebung.

Die Anwendung des Gesagten auf den vorliegenden Fall springt von selbst in die Augen; wer diese Ansicht theilt, der wird sich hüten die Leitung des göttlichen Geistes schulmeistern zu wollen, in welcher Gestalt sie ihm auch begegnen mag, und am allerwenigsten wird er daran denken, den Gang der ewigen Vorsehung zu einem gemeinen Rechtshandel herabzuziehen. Ein dogmatisches Gutachten wird und darf Niemand von dem Geschichtschreiber verlangen; diesem liegt zunächst ob, sich auf den Standpunkt zu versetzen, den die Eigenthümlichkeit seines Stoffes ihm anweist; die herrschenden Grundsätze soll er darstellen, so weit es ihm vergönnt ist, aber selbe weder angreifen noch vertheidigen, sonst wird er zum Theologen und Parteigänger, und welche Stellung er auch nehmen mag, er kann der Einseitigkeit nicht entgehen. Was würde aus der Geschichte Mohameds werden, wenn man sie als orthodoxer Christ, gleichviel ob als Katholik oder als Protestant schreiben wollte? Die individuelle Ueberzeugung des Geschichtschreibers erkennt ein anderes Forum an, als dasjenige, auf welchem die gemischte Lesewelt Sitz und Stimme hat, und über Glaube und Unglaube richtet.

Die vorstehende Erklärung ist nicht als eine Abschweifung anzusehn; sie berührt eine Richtschnur des Urtheils, die sich keineswegs einzig oder hauptsächlich auf die verwickelten Verhältnisse des Liberius beschränkt.

Der Kampf zwischen Orthodoxie und Arianismus dauerte fort und wendete sich immer stärker zum Vortheile des letztern hin; das Schiff des Petrus wurde, wie Hieronymus sagt, von einem so wüthenden Orkan hin und her geworfen, daß es in der größten Gefahr schwebte, ohne Hoffnung der Rettung unterzugehn. Der Tod des Kaisers Constantius, der gegen das Ende seines Lebens in lautem Widerspruch mit seiner frühern Denkart von den Semiarianern zu den Anomäern, oder von der freiern Partei zur strengern übergetreten war, änderte zum Glück der Nicäischgesinnten die Lage der Dinge. Ueber das spätere Verhalten des Liberius finden sich nur unsichere Nachrichten vor; nach einer Meldung des Theodoret soll er sich den arianischen Beschlüssen des Concils zu Rimini widersetzt haben; man darf daran zweifeln in Erwägung seiner vorhergegangenen bittern Erfahrungen und der zermalmenden Gewaltschritte, mit welchen Constantius alle Hindernisse niedertrat, welche die Ausbreitung des Arianismus hemmen wollten. Gregor von Nazianz sagt im Gegentheil, daß alle Bischöfe sich dem Willen des arianischen Kaisers beugen oder ins Elend wandern mußten. Mit dem Regierungsantritte seines Nachfolgers (361), des Kaisers Julian, der aber schon im Jahre 363 im Kampfe gegen die Perser fiel, begann für die allgemeine religiöse Duldung eine neue, höchst merk-

würdige Periode, so einzig in ihrer Art, als der oft verkannte Fürst, von dem sie zunächst ausging *). Julians Familie war auf Befehl des Kaiserhofes ermordet worden, und er selbst verdankte unter dem schweren und mannichfaltigen Druck seiner Jugend die Rettung des Lebens vielleicht nur der klugen Nachgiebigkeit und tiefen Verstellung, mit welcher er sich in die drohenden Verhältnisse fügte; um jeden gefährlichen Verdacht zu entfernen, mußte er sich geraume Zeit hindurch zum äußern Bekenntnisse des Christenthums bequemen, wie sehr es auch seiner Gesinnung und Ueberzeugung widerstrebte; erst auf dem Throne ließ er die Maske fallen, die ihm seine Stellung zum Hofe aufgedrungen hatte. So war dem Julian das Christenthum schon frühzeitig durch den unnatürlichsten Zwang verleidet worden; es konnte in seinen Augen unmöglich durch die geistlichen Zuchtmeister gewinnen, die vermöge höhern Auftrags ihm dasselbe gleich einer bittern Arznei hatten beibringen sollen; die schadhaften und faulen Früchte, welche dasselbe in der Nähe des Kaiserhofs hervorbrachte, waren ebenfalls keineswegs eine einladende Empfehlung. So hatte Julian schon in der Schule früherer Widerwärtigkeiten gehässige Vorurtheile gegen das Christenthum eingesogen, die in der eigenthümlichen Richtung seines Ge-

*) Julians Eigenthümlichkeit und sein Verhältniß zum Christenthum ist in neuerer Zeit von mehrern Schriftstellern ausführlich behandelt worden, schon früher von Henke, später mit besonderem Glück von Neander, Ullmanns Gregor von Nazianz liefert ebenfalls gelegentlich treffende und interessande Bemerkungen über Julian.

müths falsche Nahrung und Stärke fanden. Seinem thatenfrohen, hochstrebenden Geiste widerstrebte eine Religion, die vor allen Dingen demüthige Selbstverläugnung gebot, und sich in der Person des Erlösers für den äußern unaufgeschlossenen Sinn nur als eine dürftige und gebrechliche Erscheinung ankündigte; desto mehr sagte dagegen dem gebildeten und begeisterten Sinne Julians der wunderbare Glanz der antiken Heroen- und Götter-Welt zu; seine feuertrunkene Phantasie, die Unersättlichkeit seines ahnungsreichen Herzens liehen sogar dem Aberglauben bestechende Reize, wie denn der Drang nach übernatürlichen magischen Erscheinungen, Gefühlen und Begriffen damals unter Heiden und Christen zum herrschenden Tone des Zeitalters gehörten; ein scharfer Verstand, gepaart mit philosophischem Stolz und Uebermuth mußte sich unter andern auch an den jüdischen Auswüchsen stoßen, die das damalige Christenthum in mancher Hinsicht beklagenswerth entstellten; diese scheinbar schwache Seite ergriff Julian mit aller Lebhaftigkeit seines ausgezeichneten Geistes, und so wandte er sich um so entschiedener von einem Cultus ab, der nach seiner Meinung gänzlich eines selbständigen, charakteristischen Lebens ermangelte. Die Wiederherstellung der alten Staatsverfassung, die mit dem ursprünglichen Heidenthume so fest zusammenhing, war gewiß eine von den stärksten Triebfedern, die Julian zum Abfalle vom Christenthum bewog. Das Unternehmen war an und für sich höchst gewagt; die Antiochier machten deshalb auch Julian den Vorwurf, daß er eine völlige Umwälzung in den Weltverhältnissen hervorbringen wollte, und Gre-

gor von Nazianz sagt geradezu: der scharfsinnige Mann bemerkte nicht, daß bei den frühern Verfolgungen die Verwirrung und Erschütterung noch nicht so bedeutend war, weil unsre Lehre sich damals noch nicht einer so großen Herrschaft und Ausbreitung erfreute; jetzt aber, nachdem die Heilslehre so mächtig bei uns vor- und durchgedrungen war, erschien der Versuch die christliche Religion umzuändern und zu erschüttern, nicht anders als eine Umkehr des römischen Reichs und ein Angriff auf das Wohl des Staats, etwas so schlimmes, als es uns unsre ärgsten Feinde nicht wünschen konnten.

Julian, belehrt durch die Warnungen der Geschichte, hütete sich klüglich, gegen das Christenthum offene Gewalt zu brauchen; er suchte es vielmehr unter dem Schein der Milde und Billigkeit zu untergraben, oder wie Gregor von Nazianz sagt, er unterjochte es sanft. Er fing sein Werk damit an, daß er allen christlichen Parteien gleiche Duldung zusagte, nicht etwa lediglich aus reiner Menschlichkeit, sondern in der fein versteckten Absicht, die Christen durch die Lockungen ärgerlicher Religionsstreitigkeiten gegen einander aufzureizen, zu demüthigen und gegenseitig zu schwächen. Mit dem Versprechen der allgemeinen Duldung war es überhaupt nicht ernstlich und redlich gemeint; denn wo die Gelegenheit es nur immer erlaubte, wurden die Heiden den Christen vorgezogen; Julian selbst ließ es an bitterm Spott nicht fehlen. Er stellte sich als Oberpriester an die Spitze der heidnischen Priesterschaft, leuchtete ihr durch sein Beispiel mächtig vor, belohnte vorzugsweise die treuen Verehrer der Götter, und drang

mit Nachdruck auf die Nachahmung der Tugenden und Einrichtungen, durch welche sich der Christenverein, wie es schien, besonders gehoben hatte; dahin gehörte Gastfreundlichkeit gegen Fremde, Sorgfalt und Bestattung der Todten, Wohlthätigkeit gegen Arme und Sittsamkeit im Genusse des Vergnügens. Der öffentliche Cultus gewann an Leben, Würde und Glanz; die Künste traten miteinander zu dessen Verschönerung in einen schwesterlichen Bund, welcher besonders der Musik jetzt einen größern Einfluß gewährte als sonst. Das Verbot, welches den Christen zu ihrem Behufe das Bildungsmittel der griechischen Litteratur entzog, sollte, wie es das Ansehn hat, Rohheit und Unwissenheit unter ihnen verbreiten, und sie dadurch je länger je mehr der öffentlichen Verachtung bloß stellen. Julian glaubte, nur die von einem hohen vaterländischen Geiste beseelten, in die vollendetste Form gekleideten Werke des Alterthums könnten eine reinere Weisheit mittheilen, während die Schriften der Christen nichts dergleichen zu wirken vermöchten. Da nun aber die Christen meinten, jene Werke seyen vom Satan selbst oder von den Dienern des Satans hervorgebracht, so wollte er auch nicht, daß dieselben an den Schriften und Wissenschaften der Griechen herum naschen sollten. Er glaubte vollkommenes Recht zu haben, die Christen von den literarischen Werken, die sie doch nicht mit gehöriger Achtung und Liebe behandelten, gänzlich abzuhalten. Auch ist es nicht zu läugnen, ob es gleich sich aus der strengen Opposition des Heidenthums und Christenthums in damaliger Zeit wohl erklären läßt, daß die ausgezeichnetsten Kirchenlehrer, wie viel

mehr der gemeine Haufen der Christen, auf die Schriften des Alterthums mit ungebührlicher Geringschätzung herabsahen *). Endlich versuchte sich Julian auch als Schriftsteller gegen das Christenthum, und zwar nicht ohne Talent; manche seiner Einwendungen waren damals schwer zu beseitigen; daneben fehlte es aber auch nicht an großen Verirrungen und Entstellungen. Die Philosophie Julians war ein Gemengsel aus Poesie, Magie und Vernunft, und trug insofern nicht weniger Krankheitsstoff in sich, als das durch fremde Zuthaten verunstaltete Christenthum.

Die Macedonianer, von denen bald anderswo die Rede umständlicher seyn wird, unterschieden sich durch eigenthümliche Vorstellungen vom heiligen Geist. Verfolgt von Valens (366), dem Herrn des Orients, suchten sie Hülfe und Schutz bei Valentinian, dem Kaiser des Occidents, und erbaten sich zu dem Ende die Fürsprache des Liberius. Nachdem sie ihm die begehrte Gewißheit über die Reinheit ihres Glaubens gegeben, und allen gangbaren Ketzereien feierlich entsagt hatten, nahm er sie in die Gemeinschaft des katholischen Glaubens auf, den er streng auf das nicäische Bekenntniß-Formular zurückführte. In dem letztern war die Natur des heiligen Geistes noch nicht bestimmt zur Sprache gekommen. Das Hauptaugenmerk richtete sich damals auf die Lehrbestimmungen, welche das Wesen Gottes und seines Sohnes betrafen; so geschah es, daß Liberius, unbekannt mit den Begriffen, worin die Macedonianer von der nicäischen Glaubenspartei abwichen, sie dessenun-

*) Ullmanns Gregor von Nazianz.

geachtet als Bundesgenossen derselben ansah und zuließ.

Der Abfall des Liberius, dessen letzte Lebensumstände dunkel sind, hat nicht gehindert, ihn unter die Zahl der Heiligen zu setzen; es bleibt ungewiß, welchen besondern Verdiensten er diese Auszeichnung verdankt; wahrscheinlich wollte ihn die Kirche wegen seiner späten und öffentlichen Rückkehr zur Orthodoxie von der Befleckung lossprechen, die er sich früher aus Mangel an beharrlichem Muth zugezogen hatte.

Damasus 366 bis 384. Nach dem Tode des Liberius kam es zwischen Damasus und Ursicinus zu einem Wahlstreite, der das zweite Schisma in die Kirche brachte; er artete in so gewaltige Unruhen und völlig kriegerische Auftritte aus, daß selbst der bewaffnete Arm des römischen Statthalters Juventius ihn nicht beizulegen vermochte. Amianus Marcellinus, ein unverdächtiger und scharfblickender Zeuge liefert ein Gemählde der damaligen Zerrüttung, das uns zu weitern schlimmen Folgerungen berechtigt.

„Die Begierde, mit welcher Damasus und Ursicinus die bischöfliche Würde an sich zu reißen strebten, überstieg das gewöhnliche Maaß des menschlichen Ehrgeizes. Sie kämpften mit der ganzen Wuth empörter Parteisucht. Der Streit wurde durch die Wunden und den Tod ihrer Anhänger genährt, und der Statthalter, unfähig, dem Aufruhr durch Strenge oder Güte Einhalt zu thun, wurde durch die Uebermacht gezwungen, sich in einen gewissen Ort vor der Stadt zurückzuziehen. Damasus hatte die Oberhand behalten und seine Partei einen schwer erkämpften Sieg davon getragen. Man fand in der Kirche, wo die Chri-

sten ihre gottesdienstlichen Versammlungen halten, 137 todte Körper; und es währte lange, ehe die Erbitterung des Volks sich legte. Wenn ich den Glanz der Hauptstadt in Erwägung ziehe, so wundere ich mich eben nicht, daß ein so schätzbarer Preis die Begierden ehrsüchtiger Menschen entzünden und die wildesten und hartnäckigsten Streitigkeiten hervorbringen kann. Derjenige, dem es glückt, die bischöfliche Würde zu erhalten, kann darauf rechnen, daß ihm die reichsten Geschenke aus den Händen der vornehmsten Frauen zuströmen werden, daß er in den auserlesensten Kleidern und in einem Staatswagen durch die Straßen von Rom fahren kann, und daß die Kostbarkeit der kaiserlichen Tafel nicht an die verschwenderischen und leckerhaften Mahle reichen wird, die ein römischer Oberpriester zu veranstalten weiß. Wie weit vernünftiger würden diese Priester für ihr wahres Heil sorgen, wenn sie, statt die Größe der Stadt als eine Entschuldigung für ihre verdorbenen Sitten anzuführen, die musterhafte Lebensweise einiger Provinzial-Bischöfe nachahmen wollten, deren reine und bescheidene Tugend sich durch Mäßigkeit und Nüchternheit, durch geringe Kleidung und niedergeschlagene Blicke der Gottheit und ihren wahren Verehrern empfiehlt."

Der Aufruhr brach zweimal aus und füllte die Kirchen mit Mord; es sollen auf beiden Seiten einige tausend Menschen umgekommen seyn, wenn die Nachrichten nicht übertreiben; in der Marienkirche allein fand man mehr als 300 von den Belagerern getödtete Personen.

Prätextatus, der römische Statthalter, der endlich durch die Verbannung des Ursicinus die

Ruhe wieder herstellte, ließ über die irdischen Vortheile, welche der römische Bischofssitz seinem Inhaber gewährte, das Scherzwort fallen: Macht mich zum römischen Bischof, so will ich augenblicklich ein Christ werden.

Die häufige Einmischung der Kaiser in die bestehende Ordnung des Wahlverfahrens mußte offenbar die nachtheiligsten Wirkungen zurücklassen; sie machte der Ungesetzlichkeit Platz und gewöhnte an Gewaltthätigkeiten, die aus dem Antriebe des Eigennutzes, des Ehrgeitzes und der Parteisucht frische Nahrung zogen. Ob auf Damasus oder Ursicinus der größere Theil der Schuld lastet, ist bei dem bestochenen Urtheile der Gewährsmänner, die dieser heillosen Unordnungen gedenken, nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden; nach reiflicher Erwägung der Umstände scheint das Unrecht sich auf beiden Seiten die Wage zu halten; dahin erklärt sich auch Ammianus Marcellinus, der als Heide keinen Beweggrund zur Vorliebe oder Misgunst hatte. Das Zeugniß des Hieronymus ist verdächtig wegen der tiefen, fast kriechenden Ergebenheit, die er Damasus bewies; dogmatischer Zwiespalt trübt die Darstellung zweier andern Berichterstatter, des Marcellinus und Faustinus, sie waren als Anhänger des Lucifer, eines starrsinnigen Eiferers, Gegner des Damasus; die gewichtigsten Stimmen versichern hingegen, daß Damasus eher gewählt worden sey als Ursicinus. Die Doppelwahl hing mit den alten Parteien des Felix und Liberius zusammen. Nach den Aussagen der römischen und aquilejischen Concilienacten ist Damasus rechtmäßig, Ursicinus aber widerrechtlich erwählt worden. Ursicinus mußte das

Feld räumen; er und sein Anhang wagten später jedoch noch mehrere vergebliche Versuche, ihre Sache durchzusetzen.

Bei den Schilderungen, welche die wachsende Sittenverdorbenheit der Geistlichkeit betreffen, muß man den Contrast mit den frühern Zeiten des Drucks und der Entbehrung in Anschlag bringen. Diese einschränkende Bemerkung gilt insonderheit von den Farben, mit welchen der strenge Hieronymus mahlte, der, seit seiner Entfernung von Rom, als mönchischer Einsiedler zu Bethlehem lebte. Die Geistlichen, sagt er, die durch ein ernstes und gesetztes Wesen die Weiber erbauen, und zur Ehrerbietung gegen sich wecken sollen, küssen dieselben erst ganz zärtlich, drauf strecken sie die Hand aus, als ob sie ihnen den Segen ertheilen wollten, und empfangen unvermerkt für ihren Segen ein Geschenk. Wenn die Weiber merken, daß ihnen von den Geistlichen auf eine so unanständige Art geschmeichelt wird, werfen sie sich stolz in die Brust, und ziehen die Freiheit des Wittwenstandes derjenigen Abhängigkeit weit vor, die mit dem Ehestande verknüpft ist. Einige Geistliche machen ihr Hauptgeschäft daraus, die Namen der vornehmen Frauen kennen zu lernen, ihre Wohnungen zu erfragen und ihre Neigungen auszuspüren. Einer unter denselben, der in dieser Kunst alle Schulen durchlaufen ist, steht mit Anbruch des Tages auf, um seine Besuche abzulegen, bedient sich dabei des kürzesten Weges und tritt in die Zimmer der Frauen ein, ehe sie vom Schlafe erwachen. Erblickt er unter dem Hausgeräthe etwas Kostbares und Seltenes, so rühmt und bewundert er es, und indem er darauf hindeutet, daß er eines sol-

chen Hausraths bedürfe, erhält er es von der Frau mehr durch Gewalt als durch ihre Gefälligkeit. Denn die Frauen scheuen sich einen solchen alten Knaben abzuweisen, der von einem Hause zum andern wandert. Wenn auch diese ärgerlichen Sitten nicht so allgemein herrschten, wie Hieronymus zu verstehen giebt, der überhaupt eine starke Neinung zum Anfeinden spüren läßt, die er unter andern durch seine verkehrte Ketzermacherei sattsam bewiesen hat, wenn seine Beschuldigungen auch nur zum Theil gegründet sind; so verrathen sie doch, selbst unter dem Vergrößerungsglase der Satyre, eine unverkennbare Auflösung der strengern Zucht und Lebensweise. Dahin zielt auch das Gesetz der weltlichen Obrigkeiten, welches den Geistlichen (370) unter gewissen Bedingungen die Annahme von Schenkungen und Erbschaften untersagte und das zwei Jahre noch mehr gegen möglichen Misbrauch geschärft wurde.

Der strenggläubige Kaiser Valentinian, bedrängt von einer Masse religiöser Streitigkeiten, die er auf dem Wege der Gewalt entweder nicht schlichten wollte oder konnte, ermächtigte (378) den Bischof Damasus zu dem friedlichen Geschäft eines Schiedsrichters, das er auch jenseits seiner Diöcese ausüben sollte. Die Bischöfe, welche aus sehr begreiflichen und natürlichen Gründen die Entscheidung lieber einem Amtsgenossen als der weltlichen Obrigkeit überließen, boten zur Vollstreckung jener Anordnung bereitwillig die Hände, ohne für jetzt von fern zu ahnen oder zu fürchten, daß die dem römischen Stuhle eingeräumte Befugniß künftighin so weit und so gewaltig über die bestehenden Gränzen hinaus wachsen dürfte; die freiere

Stellung, in welche sie sich zum Staate versetzt fühlten, verschloß ihnen die Augen über die neuen Schranken, die von Seiten des römischen Bischofs gegen sie anrückten, oder sie hielten dieselben theils für eine geringere Beeinträchtigung, theils für eine unvermeidliche Nothwendigkeit. So kam die weltliche Herrschaft und der geistliche Verein den Wünschen und Absichten des römischen Bischofs von selbst entgegen, ohne daß man ihm deshalb außerordentliche Kunstgriffe und Schleichwege zur Last legen darf, wobei es sich übrigens aus dem allgemeinen Grundtriebe der menschlichen Natur von selbst ergiebt, daß er eine so kostbare Gelegenheit zur Erweiterung seiner Macht nicht von sich stieß, sondern freudig ergriff.

Ueber die Aufrechthaltung der Orthodoxie wachte Damasus mit strenger Aufmerksamkeit; auf einem Concil, das er nach Rom zusammenberufen hatte, verurtheilte er die Lehrsätze des Arianismus, und zwei von den eifrigsten Bekennern desselben, Valens und Ursicinus. Auxentius, ebenfalls ein arianischer Häuptling, verdankte die Schonung, welche ihm wiederfuhr, der Gunst des Kaisers Valentinian.

Nachdem der arianische Bischof Eudoxius von Antiochien, seinem bisherigen Sitze, auf den Stuhl von Constantinopel (360) befördert worden war, hatten sowohl mehrere Mitglieder der orthodoxen Partei als auch die Arianischgesinnten den Meletius, ein Muster priesterlicher Tugenden einmüthig zu seinem Nachfolger gewählt, jene aus Achtung für seine strahlenden Verdienste, diese in der Absicht, ihn durch den erwiesenen Dienst wo möglich auf ihre Seite herüber zu ziehn. Meletius machte die Erwartung, welche die letztern von ihm

hegten, auf das vollkommenste zu Schanden. Verschiedene rechtgläubige Genossen der antiochischen Gemeine stießen sich nicht an die Person des Meletius, aber desto mehr an die Theilnahme der Arianer bei dem vollzogenen Wahlgeschäft; in der Voraussetzung, daß Meletius aus Liebe zum Frieden seiner Bischofswürde freiwillig entsagen werde, ernannten sie Paulinus, ihren Aeltesten, zum Bischof, vorzüglich auf Anliegen Lucifers, des vorerwähnten fanatischen Glaubenshelden. Meletius wollte seine Würde nicht abtreten, ihm hingen alle orthodoxe Bischöfe des Orients an; Paulinus fand dagegen eine Stütze an Athanasius und dessen Verehrern, den Bischöfen in Egypten, auf Cypern und in dem gesammten Abendlande. Basilius, Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, eine seltne Zierde der Kirche, wandte sich an Damasus, mit der Bitte, durch seine Vermittelung den Zwiespalt in Antiochien beizulegen. Im Allgemeinen verfolgte das Morgenland in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten seinen eigenthümlichen Gang, es müssen aber zwischen ihm und dem Abendlande dennoch auch gewisse freundschaftliche Annäherungen statt gefunden haben; dies geht theils aus dem Begriff der kirchlichen Einheit hervor, den die anhaltenden Streitigkeiten wohl auf einige Zeit verdunkeln und schwächen, aber doch nicht völlig aufheben und schlechthin vernichten konnten; theils zeigten auch die nächstfolgenden Phasen der orientalischen Kirche, daß zwischen ihr und der abendländischen eine sichtbare Wahlverwandtschaft der geselligen Ordnung obwaltete. Den größten Antheil an dem Entschlusse des Basilius hatte unstreitig das peinliche Gefühl

der gestörten Eintracht; so war denn auch hier, wie überall Noth die Mutter der Erfindungen. Damasus schwieg dazu lange, ehe er dem Basilius Antwort ertheilte, vermuthlich weit mehr aus Verlegenheit als aus Stolz, denn die innere Beschaffenheit und Verzweigung der orientalischen Kirche war ihm nicht hinlänglich bekannt, um sogleich ein sicheres Urtheil fällen zu können, griff er doch auch später in seiner Entscheidung fehl; wo Ehrgeiz die mächtigste oder gar allein herrschende Triebfeder ist, da pflegt er rasch einzuwirken, Zögerungen sind ihm in der Regel zuwider. Die Zurückhaltung des Damasus war für die abendländischen Bischöfe ein Wink, den Briefwechsel mit Basilius gleichfalls abzulehnen. Sie fürchteten durch ein näheres Eingehen in die Fallstricke des Arianismus zu gerathen, und waren ebenfalls über den geschichtlichen Thatbestand so wenig unterrichtet, daß sie in Uebereinstimmung mit dem römischen Bischof den Eusebius, Bischof von Samosata und den Meletius für wilde Arianer hielten, wiewohl beide um diese Zeit gerade wegen ihrer unüberwindlichen Abneigung gegen den Arianismus und wegen ihrer standhaften Vertheidigung der Orthodoxie, in der Verbannung lebten. Basilius beklagte sich in einem Schreiben an den Eusebius von Samosata bitter über das Verhalten der abendländischen Kirche, wenn auch sein Gesichtspunkt durch die Verwickelung der Umstände etwas verschoben war, so liefert seine Beschwerde dennoch einen wichtigen Beleg zur Zeitgeschichte. Wenn der Zorn Gottes endlich versöhnt ist, sagt er, und Erbarmung statt gefunden hat, was bedürfen wir anderer Hilfe? Bleibt aber

sein Zorn, welchen Beistand wird uns der abendländische Stolz leisten können? Sie kennen die Wahrheit nicht, und mögen sie auch nicht geduldig ertragen. Ihre Gemüther sind mit Eifersucht und mit einem ungegründeten Verdacht eingenommen, und sie handeln jetzt eben so, wie sie in der Sache des Marcellinus gehandelt haben, das heißt: sie streiten mit denen, die sie von der Wahrheit unterrichten wollen. Bleiben sie sich selbst überlassen, so führen sie Ketzereien ein und befestigen sie auch. Was mich insbesondere betrifft, so ließ ich mir ehedem beikommen, ein Privatschreiben an ihr Oberhaupt Damasus zu richten, und ihm mit Uebergehung den nähern kirchlichen Verhältnisse nur überhaupt zu melden, daß die im Abendlande weder wüßten was bei uns vorgeht, noch auch sich der rechten Methode bedienten es zu erfahren, mit der beigefügten Bitte, daß sie diejenigen nicht unterdrücken möchten, die bereits durch Trübsale tief genug gebeugt wären, daß sie auch nicht den Stolz mit der Würde verwechseln möchten, welches die Sünde sey, die den Menschen in Feindschaft mit Gott setze.

Damasus, irregeführt durch seine Nichtkenntniß der streitigen Verhältnisse, erklärte den Meletius für einen Uebertreter der Kirchengesetze, für einen Abtrünnigen, für einen Gewaltmenschen, für einen Ketzer; diesen unvergleichlichen Mann, der seine strenge unerschütterliche Frömmigkeit unter den härtesten Schlägen des Schicksals bewährt hatte, den das Morgenland fast anbetete, und der auch jetzt in der abendländischen Kirche als ein Heiliger vom reinsten Gepräge verehrt wird. Daß Damasus ein Richteramt übernahm, dem er im Gefühle seiner

unzulänglichen Bekanntschaft mit dem Stande der Dinge, lieber hätte ausweichen sollen, bleibt ein schwerer Verstoß gegen die Pflichten seines Berufs; ob es hingegen als eine sträfliche Anmaßung zu betrachten ist, daß er sich überhaupt als Richter einmischte, scheint nicht so ausgemacht zu seyn, denn er war nicht etwa einzig und allein von Basilius, sondern auch von mehrern morgenländischen Bischöfen zu einem entscheidenden Ausspruch aufgefordert worden; in welcher Form und Weise er ihn nun auch gab, so übte er immer eine thatsächlich übertragene Befugniß aus; geschah darin zu viel in Vergleich mit der bisherigen Ordnung, so ruht auf denjenigen offenbar die größere Verantwortung, die ein solches Uebergreifen der Gewalt herbeiführten, als auf ihm, der sich dem freiwilligen Anerbieten fügte. Hätte ihm so gar kein anerkanntes Recht in dieser Sache zugestanden, so wäre sein Urtheil schwerlich nachgesucht worden; es war dann ganz einerlei, welche Partei er begünstigte. Er trat auf die Seite des Paulinus, erklärte ihn für den rechtmäßigen Bischof von Antiochien, der denn auch, obschon nicht ohne fortdauernden Widerspruch, in den wirklichen Besitz des streitigen Stuhles kam. Die Maßregel des Damasus war ein Misgriff, das läßt sich keinen Augenblick bezweifeln und durch keinen Vorwand beschönigen, höchstens mit seiner gutgemeinten Absicht und dem Mangel an historischer Erfahrung entschuldigen *).

---

*) Die katholischen Dogmatiker unterscheiden mit Feinheit zwischen einem Irrthum des Glaubens und einer Falschheit der historischen Erkenntniß. In dem interessanten Gespräch, das Aeneas Syl-

Damasus erlebte das Glück, die Macht des römischen Bischofthums auf einem ganz unverhofften Wege ausdehnen zu können. Seit den Zeiten Constantins des Großen, wenn er anders diesen Beinamen verdient, war die Präfectur Illyrien, welche ganz Griechenland und verschiedene Provinzen an der Donau umfaßte, an das abendländische Reich gekommen. Im Jahre 379 trat hingegen der abendländische Kaiser Gratian Dacien und Griechenland unter dem Namen Ostillyrien an den morgenländischen Kaiser Theodosius ab. Der römische Bischof muß seit einiger Zeit über die illyrischen Bischöfe eine gewisse richterliche Hoheit ausgeübt haben: mit welchem Recht und Grunde, ist hier nicht die Frage, es reicht zum Behufe der Geschichte hin, daß er sie ausübte; wäre der Fall anders gewesen, so bliebe der zu erzählende Vorgang ein unauflösliches Räthsel. Die Einverleibung Ostillyriens in das orientalische Kaiserthum schien durch den Wechsel der Herrschaft das entscheidende Ansehen zu gefährden, welches der römische Bischof bisher in jenen Gegenden genossen hatte; Damasus, wie alle schwache und starke Menschen, eifersüchtig für die Behauptung seiner Macht besorgt, welcher er als Nachfolger des Petrus nichts

vius, später Papst, mit einem Taboriten führte, rückte dieser jenem vor: der römische Stuhl habe sich ganz unstreitig geirrt, als er die berüchtigte Johanna für einen Nachfolger des Petrus gehalten habe. Aeneas Sylvius erwiederte mit Geistesgegenwart: darin war weder ein Irrthum des Glaubens noch des Rechts, sondern es war Unwissenheit in der Geschichtssache. (Isthic neque fidei neque juris error, sed ignorantia facti fuit.)

vergeben zu dürfen meinte, sann auf ein Gegenmittel, den drohenden Verlust abzuwenden, er fand es in der Einführung des sogenannten Vicariats. Er übertrug nämlich (382) einem der ersten Bischöfe Ostillyriens, Achoalius, den andere auch Asklius nennen, die Rechte, welche bisher unmittelbar an die Person des römischen Bischofs geknüpft waren: der Vicar wurde sein geistlicher Lehnsmann; das erste Beispiel, was in dieser Art vorkommt, und in seiner spätern Entwickelung von unermeßlichen Folgen. Damasus hatte dabei ohne Zweifel mehrere Zwecke vor Augen; er konnte durch das Vicariat unter dem Scheine freigebiger Großmuth den Fortbestand seiner erworbenen Oberhoheit leichter und schicklicher sichern, als wenn er sie ohne Zwischenglied in Anspruch genommen; er sah voraus, daß ein solcher Versuch, wenn er durchging, öfter und methodisch wiederholt, dem römischen Stuhle unbegränzte Aussichten öffnete; er durfte das Vicariat von Thessalonich als einen kirchlich militairischen Vorposten gegen seinen Nebenbuhler, den Bischof von Constantinopel betrachten, und er hatte endlich noch den Vortheil dabei, daß er die ostillyrischen Angelegenheiten, durch die Nähe seines Statthalters bequemer und schneller zum Ziele führen und dadurch Neigung und Zutrauen gründlicher gewinnen und dauerhafter befestigen konnte. Es ist ein verkehrtes und nichtiges Beginnen, wenn man auf die Errichtung dieses apostolischen Vicariats den Schluß bauen will, daß sie als unwiderlegliche Thatsache die allgemeine Obergerichtsbarkeit des römischen Bischofs voraussetze, ja nothwendig in sich fasse, wie manche voreilige und ausschweifende Vertheidiger des absoluten Papstthums ge-

than haben, die Geschichte straft diese abentheuerlichen Behauptungen Lügen; auf der andern Seite läßt sich jedoch nicht läugnen, daß jene eine Willfährigkeit, ein Anschmiegen, eine Hingebung der dabei betheiligten Geistlichkeit und weltlichen Macht aussagt, die auf Verhältnisse hinweisen, wie sie mit einem rohen, aufgedrungenem Mißbrauche der Gewalt unverträglich sind. Alterthümlichkeit, Sitte, Noth und Zwang der Umstände, Sturz des Heidenthums, Bedürfniß des innigern Zusammenhangs, Glanz des anerkannten, römischen Primats, aus dem das religiöse Gefühl stillwachsende Folgerungen zog, Macht der politischen Triebfedern, die Staat und Kirche immer tiefer verflochten; alle diese Potenzen, auf die im Verlaufe der Erzählung genugsam hingewiesen ist, sie mußten gemeinschaftlich, wenn auch unvermerkt, nach demselben Ziele hingearbeitet haben, um eine so merkwürdige Erscheinung zu erklären, wie das Vicariat von Thessalonich ist.

Ein Reichsconcil zu Constantinopel, zusammenberufen vom Kaiser Theodosius, keineswegs von Damasus, sollte das nicänische bestätigen, vervollständigen und demselben einige neuere Bestimmungen hinzufügen, welche die Gestalt der Zeit erforderte. Im Punkte der Glaubenslehre war es gegen mehrere Ketzerparteien gerichtet, von denen zuvörderst die Macedonianer etwas näher erwähnt zu werden verdienen.

Unter den Seminarianern, welche der Lehre von der Göttlichkeit des heiligen Geistes widersprachen, hatte seit einiger Zeit Macedonius ein besonderes Aufsehn erregt. Die eusebianisch-arianische Partei wählte ihn im Jahre 341 zum Bi-

schof von Constantinopel; in dieser Würde behauptete er sich bis zum Jahre 360, wo er durch die strengern Arianer oder sogenannten Anomäer gestürzt wurde und nicht lange nachher starb. Der Kirchenhistoriker Zosimus bezeichnet die eigenthümliche dogmatische Ueberzeugung des Macedonius mit folgenden Worten: Er behauptete, daß der Sohn Gott und in jeder Beziehung auch dem Wesen nach, dem Vater ähnlich sei; den heiligen Geist aber schloß er von dieser Würde aus und nannte ihn einen Gehülfen, Diener und Aehnliches, was man etwa mit Recht von den Engeln aussagen könnte. Der Kirchenhistoriker Theodoret fügt hinzu, daß Macedonius den heiligen Geist ein Geschöpf genannt habe. In der letzten Zeit seines Lebens hatte Macedonius mit großer Thätigkeit für den Lehrbegriff von der Wesenähnlichkeit gewirkt und einer Partei seinen Namen gegeben, zu der theils Semiarianer gehörten, theils Gegner der Homousie und Persönlichkeit des heiligen Geistes, und welche Letztere eben deswegen nach einem gangbaren Ausdrucke Pneumatomachen (Geistesfeinde) hießen. Späterhin beschränkte man diese Beziehung, besonders im Abendlande, auf die Macedonianer als Widersacher der Gottheit des heiligen Geistes. Die Lehrmeinungen des Macedonius hatten sich während seiner zwanzigjährigen Amtsführung zu Constantinopel, vorzüglich in der Hauptstadt und der Umgegend, in Thracien, Bithynien, den Gegenden des Hellesponts und den benachbarten Provinzen ausgebreitet. Die zahlreichen Anhänger des neuen Sectenhauptes zeichneten sich durch einen angemessenen, wirksamen Vortrag nnd eine strenge mönchsartige Lebensweise

aus, wodurch sie besonders bei dem großen Haufen lebhafte Theilnahme erregten. Unter ihnen glänzte vor allen Marathonius hervor; er entsagte aus Liebe zur ascetischen Frömmigkeit einem bedeutenden Staatsamte, gründete bei Constantinopel ein Kloster, war auch einige Zeit hindurch Bischof von Nicomedien und brachte seine Partei dergestalt empor, daß man sie auch wohl nach ihm die marathonianische genannt hat. Schon die katholischen Kirchenversammlungen zu Alexandrien (362) und zu Rom (367) erklärten die Vorstellungsweise des Macedonius für irrig, ohne mit diesem Urtheile sonderlich durchzudringen. Das nicäische Concil hatte über die Natur und das Verhältniß des heiligen Geistes nichts Näheres bestimmt; in dieser Hinsicht trug also die Trinitätslehre noch Spuren der Unvollendung, wenn auch in der rechtgläubigen Kirche selbst kein Zweifel darüber obwaltete; sie hatte sich bisher mit einer populären oder doch unwissenschaftlichen Ansicht abgefunden, da die dogmatischen Bewegungen der Zeit die Aufmerksamkeit stärker nach andern Richtungen hinzogen. Der bestimmte Widerspruch des Macedonius, der auf einer offenbaren Inconsequenz beruhte, wenn man seine Begriffe vom Sohne Gottes und dem heiligen Geiste zusammenhielt, war eine mächtige und heilsame Aufforderung, die sichtbar gewordene Lücke des theologischen Systems auszufüllen. Unter den glücklichen Bestreitern des Macedonius thaten sich besonders Gregor von Nazianz hervor, der wegen seiner verdienstvollen und eifrigen Bemühungen um die Lehre vom Logos vorzugsweise den Ehrennamen des Theologen erhalten hat. Das vorerwähnte

Concil zu Constantinopel verwahrte die Idee vom heiligen Geist gegen abweichende Behauptungen, sprach demselben Persönlichkeit und gleiche Verehrung mit Vater und Sohn zu und verdammte die Macedonianer als Ketzer. Nach der Absetzung ihres Anführers hatten sie in Constantinopel weder einen Bischof noch Kirchen; unter Theodosius arbeitete man stärker als je an ihrer Unterdrükkung; auch Macedonius hatte in der Zeit seines Glücks nichts weniger als Duldsamkeit bewiesen. Die Macedonianer erhielten sich, trotz der Verfolgungen von Seiten der Katholischen, bis ins 5. Jahrhundert hinein, am meisten in Phrygien am Hellespont.

Auch die Apollinaristen wurden von dem Concil zu Constantinopel als Ketzer verdammt. Die beiden Apollinaris, Vater und Sohn, nahmen unter den christlichen Gelehrten dieser Zeit einen ausgezeichneten Rang ein. Apollinaris der Vater war zu Alexandrien geboren, lehrte anfänglich zu Berytus in Phönicien, und nachher zu Laodicea die Sprachwissenschaften. Sein Sohn, der jüngere Apollinaris wurde hier geboren; er übertraf den Vater noch an Talenten und Kenntnissen, war Sprachkenner, Philosoph, Redner und Dichter und in früherer Zeit auch ein hochgeschätzter orthodoxer Theolog. Er schmückte den Bischofsstuhl von Laodicea nicht weniger durch reine Sitten als durch geistige Ueberlegenheit. Beide Apollinaris traten mit Erfolg als Schriftsteller auf, die Werke des Sohnes sind größtentheis wo nicht ganz verlohren gegangen. Die Untersuchungen der Kritik sind noch nicht weit genug gediehen, um darüber ein sicheres Urtheil zu fällen. Apollinaris der

Sohn versuchte sich unter andern auch deshalb als Dichter, um seinen christlichen Zeitgenossen einen Ersatz für die litterarischen Denkmäler des Alterthums zu geben, deren Genuß und Gebrauch ein Befehl des Kaisers Julian untersagt hatte. Apollinaris der jüngere strebte in seinen poetischen Arbeiten bald dem Menander, bald dem Euripides, bald dem Pindar nach, und legte dadurch wenigstens ein rühmliches Zeugniß seiner Vielseitigkeit ab.

Die Vorliebe zu platonischen Vorstellungen, mit denen er ziemlich vertraut gewesen sein mag, lenkte ihn als einen Mann von selbstständiger Kraft aus dem Geleise der Orthodoxie, das er nie wieder finden konnte. Die platonische Philosophie unterschied in dem Menschen die höhere Denkkraft oder vernünftige Seele von dem sinnlichen Gefühlsvermögen, und setzte wieder beide dem Organismus des Körpers entgegen. Diese Grundsätze wandte Apollinaris auf die Lehre vom Logos an, indem er behauptete, daß der Sohn Gottes seiner menschlichen Natur nach nur den Körper und die niedere Seelenkraft eines Menschen gehabt, die höhere Seelenkraft aber, der Geist (der *νοῦς* oder das *πνεῦμα*) durch den Logos oder das Göttliche in ihm vertreten worden sei. Seine Absicht ließ sich weder theoretisch noch practisch rechtfertigen; nicht theoretisch, weil Christus unmöglich wahrer und vollständiger Mensch sein konnte, wenn ihm der höchste Vorzug unsrer Natur, die Vernunft, abgesprochen wurde; nicht practisch, weil mit Aufhebung der Vernunft auch die volle Verbindlichkeit wegfiel, dem sittlichen Vorbilde des Erlösers zu folgen, denn zwischen völlig ungleichar-

tigen Naturen ist keine wesentliche Annäherung denkbar. Es war dem Apollinaris *), und daraus erklärt sich leicht seine ganze Theorie, ganz vorzüglich darum zu thun, die Einheit Christi zu retten, und indem er fürchtete, daß aus der orthodoxen Behauptung eines vollkommen göttlichen und vollkommen menschlichen Wesens in Christo (deren jedem man doch auch als einem vernünftigen und freien Wesen Persönlichkeit zuschreiben müsse.) nothwendig die Annahme von zwei Söhnen Gottes, einem göttlichen und menschlichen folge, sprach er von dem zu der Einheit einer Person und Natur verschmolzenen Göttlichen und Menschlichen in Christo in solchen Ausdrücken, daß er die Prädicate des erstern auch auf das letztere und umgekehrt anwendete. Aus der Gewohnheit des Apollinaris, die Prädicate des Menschlichen und Göttlichen auf das ganze Wesen Christi zu beziehen, ergab sich auch, daß er sagen konnte: Gott sei geboren, habe gelitten und sei gestorben, ohne daß er damit die Gottheit dem Leiden und Tode unterwerfen wollte. Nur wegen der innigsten Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen legte er die Prädicate des Leidens und Sterbens, die eigentlich nur dem letztern zukamen, uneigentlich auch dem erstern bei.

Der Apollinarismus führt bei einer tiefern Untersuchung, die aber kaum angefangen, vielweniger vollendet ist, in den geheimnißvollsten Abgrund der Trinitätslehre; er ist bis jetzt mehr durch Folgerungen als in seinen innersten Gründen bestritten worden. Für das Verständniß der

*) Ullmanns Gregor von Nazianz, S. 403.

nestorianischen Streitigkeiten, die gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts ausbrachen, ist eine vorläufige Bekanntschaft mit dem Geiste des Apollinarismus unumgänglich nothwendig; dieß ist der Grund, weshalb hier auf jenen eine nähere Rücksicht genommen wurde.

Der römische Bischof Damasus nahm an den Verhandlungen gegen die Apolinaristen lebhaften Antheil, scheint aber in der tiefverwickelten Sache nicht immer ganz klar gesehen zu haben; wenigstens sagt man ihm nach, er habe sich gelegentlich durch zweideutige Ausflüchte täuschen lassen.

Die Uneinigkeiten im Punkte der kirchlichen Regierung, welche vorzüglich die Gemeinen zu Antiochia, zu Constantinopel und zu Jerusalem drückten, suchte man durch Mittel zu dämpfen, die dazu vorzugsweise geeignet schienen. In hierarchischer Hinsicht bestand die wichtigste Verordnung darin, daß der Bischof von Constantinopel den Rang nach dem Bischof von Rom haben sollte; zu den Patriarchaten von Rom, Antiochien und Alexandrien kam also ein viertes hinzu, das constantinopolische.

Der sechste eben angeführte Canon des nicäischen Concils wurde folgendermaßen näher bestimmt. Die über eine Diöcese (Metropolitansprengel) gesetzten Bischöfe sollen auf Kirchengemeinden, die über die Gränzen ihres Sprengels hinaus sind, sich nicht einlassen und die Kirchengemeinen nicht vermengen. Vielmehr soll der Bischof von Alexandria zufolge des nicäischen Beschlusses und anderer die kirchliche Haushaltung in Egypten allein ordnen, und die Bischöfe des Orients

sollen den Orient allein ordnen, so daß der antiochischen Kirchengemeine die alte Ordnung bewährt bleibt, die sich auf die nicäischen Vorschriften gründet. Auch die Bischöfe der asiatischen Diöcese sollen in Asien allein haushaltend ordnen, und die über die Pontika, das zu Pontika, und die in Thrake das zu Thrake Gehörige allein.

Der Bischof von Constantinopel war dem römischen durch einen förmlichen Beschluß des in Rede stehenden Concils fast gleichgestellt worden bis auf den Rang, den dieser gegen den erstern voraushaben sollte. Sage und wiederhole man immerhin, daß der höhere Rang an und für sich keine besondern Vorrechte gab, keine ausschließende Vergünstigungen darbot, die Herrschaft der religiösen Meinung, dieser Hauptschlüssel zum Eingang in das hierarchische Gebäude, eignete jenem Vorrange doch nothwendig auch einen Superlativ der Gewalt zu; die beiden Sphären der Ehre und der Macht, die man durch wörtliche Verfügungen auseinander halten wollte, und die das richtige Urtheil mit vollkommener Gültigkeit von einander trennt, greifen in den Tiefen religiöser Gemüther, vorzüglich in der Masse des Volks, das scharfe Unterschiede nicht liebt, so unbewußt und geheimnißvoll zusammen, sie führen so unausbleiblich auf die Dauer zu einer Amalgamation des Ungleichartigen, daß die römischen Bischöfe von der beigefügten Einschränkung nicht sonderlich viel zu fürchten hatten, wenn sie einmal von der Erweiterung ihrer Gewalt nicht lassen konnten. Es ist für die geschichtliche Wahrheit und Erklärung auch nichts gewonnen, wenn man das zugestandene unläugbare Primat des römischen Bischofs mehr auf

Rom, die alte Hauptstadt des Reichs als auf Petrus, den apostolischen Stifter der dortigen Kirche beziehen will; einmal darum nicht, weil die Richtungen der beiden Zeitvorstellungen nicht sowohl neben, sondern vielmehr in und durch einander bestanden, bis zur Innigkeit einer unauflöslichen Vermischung; und dann auch darum nicht, weil die eine nach ihrer christlich ideellen Natur über die Denkart der damaligen Menschen sicherlich einen größern Einfluß ausübte, als die andere welche auf der irdischen Herrlichkeit Roms beruhte. Die Ueberlieferungen des Glaubens, sey er wahr oder falsch, nehmen ihre Stärke zunächst aus dem Herzen; die Geschichte pflegt darüber nur ein mageres Protokoll zu führen, und wenn die größern Bischöfe sich auch noch so sorgfältig gegen alle mögliche Eingriffe des römischen Bischofs verwahrt, ja verschanzt hätten, die todten Buchstaben thun dem Lebenden keinen Schaden, für den das Gefühl der Mit- und Nachwelt spricht. Soll etwa das Primat des römischen Bischofs vertheidigt werden? Keineswegs, für eine solche Absicht ist in der Geschichte kein Ort; hier kommt es lediglich auf die angemessene Erklärung thatsächlicher Fortschritte an.

Die Nebenbuhlerschaft zwischen Rom und Constantinopel war nun auf die Spitze gestellt; der Sieg versprach demjenigen, der ihn davon trug, in der Meinung der Zeitgenossen einen nicht zu berechnenden Gewinn, er that damit einen Riesenschritt über die gesammte tieferstehende Geistlichkeit hinaus und konnte seinen Flug nach einem Gebiete nehmen, das für ihn bisher ein unbekanntes Land gewesen war; kein Wunder, daß der hellblickende Damasus die Zeichen der schwangern Zeit erkannte

und das Schwert des Petrus jetzt fleißiger betrachtete und schliff als zuvor. Die Beschlüsse des Conciliums zu Constantinopel fanden in Rom nur Beifall, insoweit sie die Orthodoxie, namentlich die Verurtheilung der ketzerischen Haufen betrafen; der Wettkampf, mit dem der Patriarch von Constantinopel seinen römischen Mitgenossen bedrohte, schien diesem eine gefährliche Vorbedeutung, er veranstaltete mit Einwilligung des Kaisers Gratian ein Concil in der Stadt, die er als seine himmlische Erbschaft ansah; es wurde fast nur von abendländischen Bischöfen besucht; von den morgenländischen erschienen bloß zwei: Epiphanius, Bischof von Salamis auf der Insel Cypern und Paulinus, Bischof von Antiochien, den Dankbarkeit gegen seinen Beschützer zur Reise verpflichtete. Das Morgenland hielt es also noch nicht für eine besondere Obliegenheit, wiewohl es zur Theilnahme eingeladen war, einem Concilium beizuwohnen, das der römische Bischof versammelt hatte, die vielen und großen Unruhen, welche die orientalischen Kirchen zerrissen, nahmen die Thätigkeit ihrer Vorsteher in nähern Anspruch, vielleicht hatten sie auch geheime Gründe, sich mit ihrer Bereitwilligkeit gegen Damasus nicht zu übereilen. Die Verhandlungen dieses Conciliums deckt ein befremdlicher Schleier; man weiß so gut als nichts von ihnen, abgerechnet die Verordnungen gegen ketzerische Meinungen und die Verfügungen rücksichtlich einiger Bischöfe.

Damasus starb in seinem achtzigsten Jahre mit dem Ruhme eines eifrigen Orthodoxen, eines geschickten Politikers und eines feingebildeten Kopfes, der sich nicht ohne Glück auch in der Poesie

versucht hatte. Die Kirche glaubte, die Verdienste, welche sie ihm beilegt, durch die Heiligsprechung seines Namens ehren zu müssen. Er scheint das Vergnügen und eine gewisse Pracht geliebt zu haben, ohne daß man ihn deshalb gerade einer ausschweifenden Sinnlichkeit beschuldigen darf. Sein Charakter trägt die Farbe einer bewegten Zeit; er mag nicht so vortrefflich gewesen seyn, als seine Freunde ihn rühmen, und nicht so schlimm, als seine Feinde ihn schildern.

Siricius 384 bis 398. Einen Monat nach dem Tode des Damasus folgte demselben Siricius mit Einwilligung des Kaisers Valentinian II. Das deshalb ausgefertigte Rescript lautete: Es ist unser Wille, daß die Wahl des Bischofs vom Volke geschehe, dem dieselbe nach alter Gewohnheit zusteht. Diese Erklärung beweist aufs deutlichste, daß gegen das herkömmliche Wahlverfahren bei einer und der andern Gelegenheit gefehlt worden war, die Einschärfung wäre fast sonst überflüssig gewesen.

Siricius ist der erste römische Bischof, von dem sich unter den Decretalen eine ächte Urkunde vorfindet. Sie wurde auf einer römischen Synode (385) in der Form eines Antwortschreibens abgefaßt und zwar auf die Anfrage, welche Himerius, Bischof von Tarragona an Siricius über gewisse Punkte der Kirchenzucht gerichtet hatte. Siricius verpflichtet darin die Geistlichen zu einem ehelosen Leben, dem jetzt immer mehr der Weihrauch einer andächtigen Bewunderung gestreuet wurde; er drohte den Bischöfen, Priestern und Diaconen mit Absetzung, wenn sie sich künftighin verheirathen würden; die bereits von ihnen geschlossenen Ehen sollten jedoch Gültigkeit haben unter der Bedingung

strenger Enthaltsamkeit. Nach dem Inhalt und dem Tone dieses Antwortschreibens zu schließen, stand Spanien sichtbar in einer größern kirchlichen Abhängigkeit von dem römischen Stuhle; man kann vernünftigerweise nicht befehlen und drohen, wenn die Lage der Dinge den richterlichen Aussprüchen nicht einigen Nachdruck ertheilt; auf die Voraussetzung eines vernunftmäßigen Verhaltens ist jedoch bei geistlichen und weltlichen Herren nicht immer mit Sicherheit zu bauen.

Unter dem strenggläubigen Kaiser Theodosius ergingen die härtesten Strafgesetze gegen die Ketzer; er trieb seinen Verfolgungseifer über alle Gränzen der Mäßigung und Klugheit hinaus und gab dadurch ein scheusliches Vorspiel zu jener fluchwürdigen Inquisition, die unter dem Deckmantel rettender Seelsorge zu namenlosem Jammer so unaussprechliche Unthaten gehäuft hat, daß die Erde noch angesteckt ist von ihrem pestartigen Geruche. Bis jetzt waren Lebensstrafen der Ketzer unerhört gewesen. Theodosius machte Miene, diese Lücke in der peinlichen theologischen Rechtspflege auszufüllen; die Schmach der Ausführung war seinem Nebenbuhler Maximus vorbehalten; dieser war der erste christliche Fürst, der mit der Hölle in Bund trat, um den Himmel zu erstürmen, und Priscillian das erste Opfer, welches er seinem erträumten blutdürstigen Götzen schlachtete. Priscillian hatte, wie man ihm Schuld gab, durch gewisse sittliche Vorschriften und Uebungen dem Ansehen der herkömmlichen Gottesverehrung Abbruch gethan; die letztere war von mehrern Seiten in einen solchen Verfall gerathen, daß ein reinerer Sinn sich mit Unwillen von ihr abwenden mußte. Die wahr-

scheinlich gut gemeinten Absichten und Methoden des Neuerers wurden als manichäische und gnostische Irrthümer gedeutet; er fand indessen mit ihnen selbst bei einigen Bischöfen Beifall und Anhang, und seine Lehr- und Lebensweise faßte besonders in Spanien tiefe Wurzeln. Siricius suchte die Irrthümer, die ihm Ketzereien dünkten, nach Kräften auszurotten. Die Unmenschlichkeit, mit welcher man sie verfolgte, ging zunächst von der weltlichen Herrschaft aus. Begriffe christlicher Duldung waren damals noch nicht gangbar; man darf füglich nicht erwarten, daß ein römischer Bischof freier und aufgeklärter denken sollte, als die Masse seiner Zeitgenossen. Ambrosius und Isidorus vereinigen sich im Lobe des Siricius; trotz der ihm nachgesagten Verdienste hat er es jedoch in der katholischen Kirche nicht zu der anerkannten Würde eines Heiligen bringen können, so verschwenderisch man auch oft mit dieser Auszeichnung umgegangen ist.

Anastasius, röm. Bischof, bis 398 403.

Nach einer kurzen Zwischenzeit, die von verschiedenen Schriftstellern verschieden angegeben wird, folgte Anastasius dem Siricius auf dem römischen Bischofsstuhle nach; er hat durch die Rolle des Richters, welche er bei dem berühmten Streite zwischen Rufinus und Hieronymus mit der Hast der Unwissenheit übernahm und mit dem Tone der Unläugbarkeit durchführte, seinen Namen bei den gründlichen, besonnenen, unbestechlichen Freunden der Wahrheit und Gerechtigkeit in ein übles Licht gesetzt, wogegen ihn die unbedingten Vertheidiger der bis dahin ausgebildeten kirchlichen Rechtgläubigkeit, wegen seiner angeblich guten Absicht, in zärtlichen Schutz nehmen.

Hieronymus, dieser etwas wunderliche und mitunter sehr ungezogene Heilige, für die damalige Zeit ein Schriftsteller vom ersten Range, der durch lateinische Uebersetzung des alten Testaments mit Origines in der Beförderung des Bibelstudiums wetteiferte, wenn er diesen nicht noch überbot, in seinen mönchischen Grundsätzen und Meinungen ein leidenschaftlicher Schwärmer, in seinen dogmatischen Ueberzeugungen, Einfällen und Grillen ein unbiegsamer Starrkopf, und nebenbei ein allzeit fertiger Ketzerriecher, wie es wenige gewesen sind, hatte mehrere Jahre hindurch mit Rufinus, einem nicht minder kenntnißreichen Mann, dem hochgeschätzten Fortsetzer der Eusebianischen Kirchengeschichte, in Verhältnissen einer innigen Freundschaft gelebt, welche durch die Verwandtschaft ihrer Beschäftigungen nur noch mehr gestärkt worden war. Auch Hieronymus war längere Zeit hindurch ein Bewunderer des Origines; er übersetzte als solcher verschiedene Bücher desselben ins Lateinische. Später besann er sich, wie er meinte, eines Bessern; seine bisherige Verehrung artete durch ein ungefähres Zusammentreffen der Umstände in den bittersten Haß aus. Epiphanius, Bischof von Salamis, der aus der Ketzerjagd das Lieblingsgeschäft seines Lebens machte, warf während seines Aufenthalts zu Jerusalem einen Funken in die Seele des Hieronymus, der plötzlich zur Flamme aufloderte. Wie Epiphanius ihm die Sache vorstellte, war Johannes, Bischof von Jerusalem, grober Religionsverfälschung und originistischer Irrthümer schuldig. Rufin, Presbyter desselben seit 390, nachdem er sein Vaterland Oberitalien verlassen hatte, wo er in Aqui-

leja Aeltester gewesen war, schien beiden Zeloten desselben Irrglaubens theilhaftig, und dieser Verdacht stieg bis zur Gewißheit, als der Letztere, zurückgekehrt nach Rom (397), mehrere Bücher des Origines und seiner Schule ins Lateinische übersetzte. Es ist die Frage; ob bei den Beschuldigungen des Hieronymus, die er von nun an mit der rohesten Hitze ausschüttete, nicht auch gelehrte Eifersucht im Spiele war. Rufinus vergalt zwar nicht Gleiches mit Gleichem, denn in polemischer Zügellosigkeit blieb der tobende Gegner unerreichbar, aber er versetzte ihm doch auch tüchtige Streiche. Das gewaltige Wortgefecht erregte in Rom und dessen Umgebung Aufmerksamkeit, wenn auch nicht nach seinen innern Gründen, doch durch den Klang der gefeierten Namen. Rufin that dem Hieronymus Unrecht durch unstatthafte Erinnerungen gegen die neue Bibelübersetzung, des letztern und dieser fehlte dagegen darin, daß er dem Rufinus als eigne lebendige Ueberzeugung anrechnete, was bloß die Meinung des Origines war, wiewohl ihm dazu in einem und dem andern Punkte, so z. B. in der Lehre von der Dreieinigkeit manche unabsichtliche Verfälschungen entschlüpft waren. Origines hatte wirklich seinen Gegnern hier und da Blößen gegeben; der eigentliche Sinn seiner Lehre war oft nur mit Mühe zu errathen, und soll noch obendrein von ungeschickten und böswilligen Händen häufig verfälscht worden sein; sie schwankte in mehrern Punkten, er selbst fühlte es und drang daher unverhohlen auf strenge Prüfung, wie ihn denn überhaupt bei den trefflichsten Geistesgaben seine reizbare Einbildungskraft, sein platonischer Schwung die Begründung

eines festen Systems unmöglich machte. Seine abweichenden Hauptvorstellungen betrafen die Lehre von der Dreieinigkeit, von der Auferstehung des Leibes, von der Ewigkeit der Höllenstrafen und von dem Ursprunge der menschlichen Seele. Auf der Seite des Hieronymus standen außer dem bereits erwähnten Epiphanius noch Theophilus, Bischof von Alexandrien, Venerius, Bischof von Mailand, Chromatius, Bischof von Aquileja; für versöhnende Milde und insofern zu Gunsten des Rufinus erklärten sich Chrysostomus, Bischof zu Constantinopel und Johannes, sein alter Freund und Gönner. Anastasius zögerte anfänglich mit seiner Entscheidung, er befand sich ohne Zweifel in keiner geringen Verlegenheit, denn hinreichende Bekanntschaft mit den Schriften der griechischen Theologen war seine schwache Seite, die er später selbst mit naiver Offenherzigkeit aufdeckte; er konnte aber auch wieder nicht schweigen, ohne selbst seine Rechtgläubigkeit in üblen Geruch zu bringen; so wurde er denn von dem Ansehen der Letztern, das er als römischer Bischof, um jeden Preis, aufrecht erhalten wollte und mußte, zu einem Verdammungsgeschäfte gegen Rufinus bestimmt, auf welches nebenher auch die zutrauensvolle Achtung für Hieronymus, das anerkannte und mitunter überschätzte Orakel der abendländischen Kirche, mit sichernder Kraft einwirkte. Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, daß Anastasius den Rufinus aus der römischen Kirchengemeinschaft stieß, oder ihn nach dem damaligen Sprachgebrauch mit dem Bann belegte, was jedoch den Chromatius, Bischof von Aquileja nicht hinderte, mit demselbem noch ferner die

kirchliche Verbindung zu unterhalten, wiewohl er in der Hauptsache, in der Verwerfung der originistischen Irrthümer, mit dem römischen Bischofe übereinstimmte. In dem Antwortschreiben, das der letztere wegen dieser Sache an den Bischof Johannes richtete, der ihm den Rufinus lebhaft empfohlen hatte, sagte er unter andern: „Ich wußte vorher nicht, wer Origines war, oder was er geschrieben. Rufinus hat ihn in unsere Sprache übersetzt, und welche andere Absicht konnte er dabei haben, als unsere Kirche mit dessen schädlichen Lehren anzustecken? Durch die Uebersetzung der fremden Irrthümer hat er seine eigenen vorgetragen, und ist daher nicht weniger schuldig, als Origines selbst, den wir verdammt haben." Wer hört in dieser Aeußerung nicht das treue Echo des Hieronymus? In demselben Briefe freut sich Anastasius über eine Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius, welche die Werke des Origines ächteten und den Lesern und Verbreitern derselben mit Strafen drohten. Versetzt man sich in die herrschende Denkart jener Zeit und besonders in die eigenthümliche Stellung eines römischen Bischofs, so ist die Zufriedenheit, welche Anastasius mit den ergriffenen Maßregeln gegen die ketzerischne Meinungen bezeugt, eine so psychologisch-nothwendige Erscheinung, daß man sich über das Gegentheil wundern müßte. Wahrhafte und vollkommene Duldung in Sachen des Glaubens ist sogar in unsern Tagen oft nur eine hohle Redensart, mit der man um sich wirft, so lange man sie selbst braucht, und die man vergißt, sobald Andere etwas unsanft oder ungeschickt daran erinnern. Die Geschichte der neuen Philosophie

stellt uns in ihren Tonangebern trotz ihrer veränderten Gestalt mehr als einen Hieronymus auf; und auch das Geschlecht der Anastasius will, wie es scheint, nicht aussterben. Hieronymus ist unerschöpflich im Lobe seines Herrn und Meisters; man sieht, der heilige Mann verstand sich auf politische Dankbarkeit.

Vertraut mit dem traditionellen Geiste der römischen Kirche, ermuntert durch die sichtbaren Fortschritte seiner nächster Vorgänger, begünstigt von dem Gange der Ereignisse, ausgerüstet mit der Gabe, die Geberden der Zeit zu deuten und mit der Kraft, sie für seinen Zweck zu benutzen, stimmte Innocenz einen gesetzgebenden Ton an, der bis dahin unerhört gewesen war, indem er demselben theils aus Klugheit, theils aus Ueberzeugung das Ansehen einer alten, unverbrüchlichen Gewohnheit gab. Denn es läßt sich nicht auf Gerathewohl annehmen, als sey er bloß den Eingebungen ehrgeiziger Wünsche und Absichten gefolgt, und habe seine kühnen Versuche selbst als unnatürliche Anmaßungen klar erkannt; es scheint vielmehr, daß in dem Gefühle seines pflichtmäßigen Berufs das Ideal der päpstlichen Hoheit zu tagen anfing, das bisher am Gesichtskreise der Kirche nur in nebelhafter Ferne aufgestiegen war, so nämlich, daß Innocenz auch zugleich wirklich für Recht hielt, was seine Würde erhöhte, und von Andern den Glauben an selbe verlangte, den er selbst hatte. Damit wird ihm keineswegs eine ungetrübte Gesinnung beigelegt; diese ist überall so gut als unmöglich, wo der persönliche Vortheil mit dem vermeinten allgemeinen Interesse irgend eines gesellschaftlichen Vereins unmittelbar zusammenfließt; es entsteht

Innocenz 402 bis 417.

dabei immer eine Mischung, welche Diejenigen, in welchen sie sich hervorthut, durch Bezauberungen des Egoismus über sich selbst täuscht. So hat wohl nie ein Eroberer, sey es auf dem Gebiete der geistigen oder der irdischen Herrschaft, seinen Zeitgenossen das Joch gezeigt, welches er ihnen auflegen wollte, ohne den Gedanken zu hegen, daß er auf gewisse Weise zu dem Unternehmen befugt sey, und sollte er im schlimmsten Fall seine eingebildeten Ansprüche auch nur aus der Verachtung herleiten, mit welcher ihn diejenigen erfüllen, die er in Fesseln schlagen will. Der Geist eines Instituts, das wie das Papstthum schon Jahrhunderte bestanden hat, verwandelt den Repräsentanten desselben, der es vollständig zu fassen vermag, gleichsam in ein anderes Individuum; er ist, so zu sagen, nicht mehr Herr über sich selbst; er gehört mehr der Vergangenheit und Zukunft als der Gegenwart an.

Innocenz, so sagt der mit Recht hochgeschätzte Kirchenhistoriker Henke, war der erste römische Bischof, welcher auf den Vorrang des Apostels Petrus den Supremat über die gesammte abendländische Kirche zu gründen suchte. Hieronymus, so sagt derselbe ferner, war zu diesem Gedankenfunde behülflich gewesen *). Es mag seyn, daß Innocenz zuerst schriftlich mit größerer Förmlichkeit davon gesprochen hat, als irgend einer seiner Vorgänger; an Winken und Zumuthungen dieser Vorstellung konnte es aber auch schon früher von Seiten des römischen Stuhls nicht fehlen;

*) Vergl. Henkes Kirchengeschichte.

die Nachfolger des Petrus kannten die Stimmung der Zeitgenossen; sie fühlten den Letztern von Zeit zu Zeit unter der Hand gern den Puls, ohne sich dabei durch die Einsprüche der größern Bischöfe stören zu lassen. Innocenz machte das Primat des Apostels mit der Miene der Entschiedenheit geltend, weil er selbst von der Gültigkeit desselben durchdrungen war. Nichts berechtigt zu der Voraussetzung, daß er die Vollmacht, welche er ansprach, für ein selbsterfundenes Phantom hielt, mit dem er unter der Decke der Arglist und des Eigennutzes ein heuchlerisches Spiel trieb. Solche herzlose und ausschweifende Freigeisterei läßt sich allenfalls im Zeitalter der Medicäer, aber nicht in der gegenwärtigen Periode erwarten, wo der kirchenmäßige Glaube, so zu sagen, mit der Luft eingesogen wurde. Es wäre umgekehrt die lächerlichste Willkür, und man kann sich nicht genug dagegen verwahren, wenn Jemand behaupten wollte: Innocenz habe ausschließlich als gläubiger Theokrat gehandelt, frei von den Antrieben und Kunstgriffen einer weltlichen Klugheit und Vergrößerungssucht. Nach den Gesetzen der menschlichen Natur mußte er beide Richtungen in sich vereinigen; jene legte er öffentlich an den Tag als Haupt der Kirche; diese verdeckte er vor sich und Andern mit hellerm oder dunklerm Selbstbewußtseyn. Der Gedanke der angestammten Herrschaft hat so verführerische Reize, daß ihnen auch die größten und besten Menschen nicht ganz widerstehen können. Freiwillige Selbstbeschränkung gehört zu den außerordentlichen Ausnahmen; schon eine beharrliche Mäßigung innerhalb der vorgefundenen Gränzen ist eine seltene Erscheinung, wenn sie wirklich auf

Kraft und nicht auf Trägheit des Willens beruht: was Wunder, wenn Innocenz als römischer Bischof denselben Lockungen unterlag, welche die Fürsten der Erde so oft über das feststehende Ziel hinausreißen? Soll man ihn deshalb etwa härter beurtheilen, weil er im Auftrage des Himmels zu handeln meinte? weil er als Nachfolger des Apostels Petrus unmittelbar auf das Reich Gottes angewiesen war? Eben weil er sich diesen Beruf zuerkannte, wirkte die Aussicht auf mögliche Erweiterung seines geistlichen Besitzthums um so stärker auf ihn ein; unter dem Schilde des Christenthums zu streiten und zu siegen, die Ansprüche der begehrlichen, egoistischen Persönlichkeit mit überirdischer Glorie zu verhüllen, entweder aus grobem Misverstand oder aus feinem Selbstbetrug, dieser Vollgenuß zieht denjenigen, der auf einer solchen zweideutigen Bahn wagelustig einhergeht, noch weit unaufhaltsamer fort, als den Fürsten, der die Gesetze des Staats lieber zu seinen Füßen als über seinem Haupte sieht, der blendende Schimmer der unumschränkten Gewalt. Wer über jenen unbedingt den Stab brechen will, der darf auch diesen nicht schonen. Die Liebe zur Freiheit und Gerechtigkeit bewährt erst dann ihren ganzen unschätzbaren Werth, wenn sie überall mit gleicher Waage eingreift. Die Päpste zur Hölle verdammen, weil sie häufig herrschsüchtig waren, und den Nacken knechtisch unter die Hand eines kleinen oder großen Erdengottes beugen, weil dieser sonst mit dem Schwert darein schlägt, ist der kläglichste Freiheitsschwindel ohnmächtiger Seelen. Dieses Bekenntniß war ein- für allemal nothwendig, um den Gesichtspunkt festzustellen,

nach welchem das Urtheil über die hierarchischen Um- und Eingriffe bei vorkommenden Gelegenheiten gefällt und näher bestimmt werden soll. Innocenz gab bloß im Vorübergehn den Anstoß dazu her.

Eine der ersten Handlungen, durch welche Innocenz den Antritt seiner kirchlichen Verwaltung bezeichnete, und den Geist derselben von fern ankündigte, bestand darin, daß er dem Anysius, Bischof von Thessalonich, seine Erhebung auf den Stuhl des Petrus schriftlich meldete und demselben als apostolischen Vicar innerhalb Ostillyriens den Umfang der Rechte und Pflichten näher bestimmte, die aus dieser untergeordneten Lage der Dinge in Beziehung auf das Interesse der römischen Kirche mehr oder weniger hervorgingen. Innocenz schloß sich von dieser Seite mit der thätigsten Sorgfalt an das System seiner unmittelbaren Vorgänger, Damasus, Siricius und Anastasius, die gleichfalls die Angelegenheiten Ostillyriens nie aus den Augen verloren hatten.

Victricius, Bischof von Rouen, ersuchte während seiner Anwesenheit in Rom den Innocenz um Verhaltungsmaßregeln über verschiedene Gegenstände der Kirchenordnung; die Antwort begriff 13 Punkte unter sich und drückte zwar durchgehends den Character geistlicher Strenge aus, stand aber mit dem hierarchischen und religiösen Entwickelungsgange im natürlichen Einklange. Der 3. Artikel jener amtlichen Erklärung ordnete an, daß zunächst die Provinzialbischöfe *) über vorkommende

*) Qui in unaquaque provincia ecclesiam Dei nutu divino gubernant — et majores tantum

Streitigkeiten richten und entscheiden, und nur die wichtigsten Angelegenheiten vor das Forum der römischen Kirche gebracht werden sollten.

Innocenz sprach bei dieser Gelegenheit zugleich offen und entschieden die Meinung aus, daß jeder römische Bischof im Auftrage des Petrus berechtigt und verpflichtet sey, nicht nur für seine nächste Umgebung, sondern für das ganze christliche Volk zu sorgen *). Insofern als er sich für den Oberhirten der gesammten christlichen Heerde hielt, der von Gott selbst dazu berufen sey, insofern ist jene Aeußerung keineswegs eine unnatürliche Anmaßung zu nennen; sie floß ganz von selbst mit innerer Nothwendigkeit aus der Macht der herrschenden Meinung, die zwar noch gelegentlich starken Widerspruch fand, und noch weit von einer klaren, festbegründeten, allgemeinen Zustimmung entfernt war, in der Seele eines römischen Bischofs aber natürlich mit lebhafterm Nachdrucke hervortreten mußte, besonders eines solchen, der, wie Innocenz, mit durchdringenden Blicken und geübter Hand das dunkle Gewebe zusammenfaßte und der gläubigen Welt entgegenhielt. Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß Innocenz sich eine vollgültige Amtsgewalt über die gesammte Kirche zuschrieb **). Dieß erhellt unter Anderm aus dem Vorbehalt, den er für die römische Kirche in Betreff aller größern Angelegenheiten verlangte;

---

causae ad sedem Apostolicam, post judicium episcopale referantur.

*) Non pro nobis tantum, sed pro populo Christi universo cogimur praestare rationem.

**) Planck behauptet das Gegentheil, bleibt aber für seine Ansicht den Beweis schuldig.

die geringern Fälle konnte und durfte er deswegen immerhin der richterlichen Erkenntniß der Provinzialbischöfe überlassen, ohne daß er dabei die mindeste Gefahr lief, die höhere Gerichtsbarkeit seines Stuhles einzuschränken; er befestigte sie vielmehr am sichersten durch die Bereitwilligkeit, mit welcher er auf die Entscheidung des Unbedeutenden verzichtete. Will und muß man einmal zugeben, daß der römische Bischof die Anerkennung seines obersten Ranges bereits ziemlich allgemein durchgesetzt hatte, so kam ihm eben deswegen unfehlbar auch eine höhere Würde, als den übrigen Patriarchen und Bischöfen zu, mochte ihr auch die volle gesetzliche Bestimmtheit noch abgehen. Diese ist allerdings das Werk einer weit spätern Zeit; da sich aber die ausdrückliche Feststellung des vollendeten Supremats nirgends mit chronologischer Genauigkeit angeben läßt, so folgt daraus, daß er zu den unmerklich wachsenden Größen gehört, und daß sein Ursprung offenbar weiter zurückgeht, als man gewöhnlich annimmt. Das Geheimniß des allmähligen Fortschreitens ist einer von den Hauptgründen, dem das Papstthum seine Ausbildung verdankt.

Die übrigen Vorschriften, die Innocenz in seiner Antwort an den Bischof Victricius festsetzte, betrafen hauptsächlich geschärfte Maßregeln gegen das eheliche Leben der Geistlichen; sie geboten ihnen unter schwerer Verantwortung strenge Enthaltsamkeit, reichten aber dennoch nicht hin, um dem ärgerlichen Umgange der Priester mit fremden Schwestern gehörig Einhalt zu thun. Um das Band zu lösen, welches den Clerus an die bürgerliche Ordnung knüpfte, verbot Innocenz in einem

besondern Artikel, den Mitgliedern der Kirche die Annahme und Verwaltung aller bürgerlichen Geschäfte.

Bei dem Sturme der Verfolgung, der sich von mehrern Seiten gegen Johannes Chrysostomus, Bischof von Constantinopel erhob, entwickelte Innocenz, als dessen Vertheidiger, die lobenswertheste Klugheit und Kraft. Chrysostomus, der hochbewunderte Redner, welcher Geist, Gelehrsamkeit und Herzensgüte in einem seltenen Grade vereinigte, war durch die Ränke seiner Feinde, namentlich des ehrgeizigen Patriarchen von Alexandrien, Theophilus, von seinem Bischofsstuhle gestürzt worden, nachdem er schon früher einmal auf kurze Zeit, eigentlich nur einen Tag dem verbündeten Hasse seiner Gegner hatte weichen müssen; unter diesen stand die Kaiserin Eudoxia obenan und mit ihr machte ein großer Theil des ausgearteten Hofes und der verwilderten Geistlichkeit gemeinschaftliche Sache gegen den strengen Sittenrichter, dessen Wahrheitsliebe kein Ansehen der Person und überhaupt keine Macht der Verhältnisse zu brechen vermochte. Der ins Elend verstoßene Chrysostomus suchte den Bischof Innocenz durch schriftliche Vorstellungen von seiner Unschuld zu überzeugen, war aber weit davon entfernt, ihn als förmlichen und höchsten Richter anzuerkennen; auch Theophilus von Alexandrien wandte sich an Innocenz, in der Absicht, das gegen Chrysostomus vollzogene Strafurtheil zu rechtfertigen. Innocenz prüfte den Stand der Dinge nach den beiden entgegengesetzten Berichten, die ihm darüber vorlagen, und als er darüber hinlängliche Gewißheit erlangt hatte, daß dem Chry-

sostomus schweres Unrecht geschehen, so sparte er forthin keine Anstrengung, um der Sache des leidenden Verdienstes den Sieg zu verschaffen. Seine rastlosen Bemühungen blieben indeß fruchtlos; Chrysostomus starb 407 in der Verbannung, und vergeblich arbeitete Innocenz noch bei dessen zweitem Nachfolger Atticus daran, für jenen die Anerkennung der Rechtgläubigkeit zu erhalten und das Eintragen seines Namens in die Diptychen oder kirchlichen Verzeichnisse selig verstorbener Freunde. Erst Alexander, Bischof von Antiochien, gewährte dem Andenken des Chrysostomus diese Genugthuung; ein Werk der Gerechtigkeit, das Innocenz dem Alexander sehr hoch anrechnete. Innocenz hat übrigens den Kaiser Arkadius und seine Gemahlin Eudoxia keineswegs in den Bann gethan, obgleich ihn einige falsche Nachrichten dahin weisen.

Der Donatisten ist schon früher gehörigen Orts gedacht worden. Sie hatten seit ihrer Entstehung unter dem Wechsel der kaiserlichen Regierungsgrundsätze und der Trennung in zwei Parteien, die sich gegenseitig wüthend verfolgten, mannichfaltige Schicksale durchlebt und den gefährlichsten Beistand in den Banden fanatischer, zügelloser, blut- und raubgieriger Rotten gefunden, die unter dem Namen der Circumcellionen (Landstreicher) bekannt genug geworden sind, und hauptsächlich aus Bauern der Umgegend bestanden. Diese zeigten die trotzigste Verachtung des Todes, und den bittersten Haß gegen die Katholischen. Sie durchzogen das Land unter den furchtbarsten Verwüstungen und den wildesten Ausschweifungen; ihre Häuptlinge nannten sich Führer der Heiligen, ihr Feldgeschrei war: Gelobt sey Gott! — Mit

ihrem religiösen Fanatismus verband sich zugleich ein revolutionärer Taumel, der die ganze bestehende Ordnung niederzureißen drohte. Sie waren ohne Zweifel zum Theil blinde gemisbrauchte Werkzeuge für fremde Zwecke. Gleich Rasenden drangen sie in die Gerichtshöfe und zwangen die erschrockenen Richter, sie auf der Stelle zum Tode zu verurtheilen. Sie störten den Götzendienst der Heiden, um eben dieselbe Wohlthat aus den Händen der heidnischen Priester zu erhalten; sie verlangten unter Drohungen ihren Tod von den Händen der Reisenden auf öffentlicher Straße. Je mehr man ihnen mit offener Gewalt zusetzte, desto stärker rafften sie sich in ihrer Verblendung zum Widerstande auf. Auf der andern Seite schienen aber auch die Maßregeln der Nachsicht gefährlich, so tiefe Wurzel hatte das Uebel geschlagen. Augustinus, sonst zur Milde geneigt, und ein Feind des Blutvergießens zum vermeinten Besten der Religion, konnte bei der verzweiflungsvollen Lage der Dinge doch nicht umhin, im äußersten Falle die Handhabung der Strenge als das Gebot einer traurigen Nothwendigkeit gut zu heißen. Man geht zu weit, wenn man ihn deshalb der Verfolgungssucht gegen die Ketzer anklagen will. Die Circumcellionen waren in einem Zustande allgemeiner Empörung begriffen, und wenn auch verkehrte Religionsbegriffe auf ihr gesetzloses Verhalten stürmisch einwirkten, so brachten sie doch in einem weit höhern Maaße der gesellschaftlichen Ordnung als dem herrschenden Glauben Gefahr; es war also natürlich, daß man ein Extrem durch das andere zu bekämpfen suchte, und Augustin ist wegen seiner Beistimmung zu der An=

wendung von Zwangsmitteln nicht verantwortlicher als Luther wegen des gewagten Aufrufs, den er im sogenannten Bauernkriege ergehen ließ. Die bessergesinnten Donatisten schämten sich zwar jener Bundesgenossen und traten ihnen öffentlich entgegen, andere machten aber dafür desto unbedenklicher gemeinschaftliche Sache mit ihnen. Nach und nach hatte sich das Ungewitter verzogen; das Uebermaaß des Uebels mußte abnehmen, weil es nicht mehr wachsen konnte; es wurde mehr durch Uebersättigung als durch die Waffen gedämpft.

Zur Zeit des Innocenz arbeitete Augustin mit rastlosem Eifer an der endlichen Ausrottung der geschwächten Partei; er bestritt sie nicht nur schriftlich, sondern forderte auch ihre Häupter zu Disputationen heraus, und veranstaltete Synoden gegen sie, auf denen er eine Hauptrolle spielte. Im Jahre 404 wurde auf einer carthagischen Synode beschlossen, eine Gesandtschaft an den Kaiser Honorius zu schicken, mit der Bitte, die gegen die Donatisten gegebenen Gesetze aufrecht zu erhalten. Der Kaiser erließ hierauf eine Verordnung, welche ihren Bischöfen Landesverweisung und den andern Geldstrafen androhte, wenn sie sich nicht mit den Katholischen vereinigen würden. Viele gaben dem gebieterischen Drange der Umstände nach, und gingen zu den Katholischen über. Dieser günstige Erfolg rief neue Synoden, neue Gesandtschaften und neue Gesetze ins Leben. Noch immer konnten die Katholischen ihren Zweck nicht vollkommen erreichen, die Donatisten bereiteten sich nur langsam zum Aussterben vor. Im Jahre 411 wurde auf Befehl des Honorius zwischen beiden Parteien zu Carthago eine öffentliche Unterredung angestellt, bei

welcher der Tribun Flavianus Marcellin als kaiserlicher Abgeordneter gegenwärtig war. Sie führt den Namen der Collatio Carthaginiensis; die Katholischen zählten auf ihr 286, die Donatisten 279 Bischöfe. Sieben Sprecher leiteten auf jeder Seite den Gang der Verhandlungen. Der ganze Streit kam auf zwei Fragen zurück. Die erste ging dahin, ob in der wahren Kirche anerkannte Sünder zu dulden seyen, ohne daß die Kirche aufhöre, deswegen eine Kirche zu seyn? Augustinus, der Hauptwortführer der Katholischen bejahte diese Frage und setzte seinen Gegner, den ersten Sprecher der Donatisten, besonders dadurch in Verlegenheit, daß er sich auf ihr eignes Beispiel berief, weil sie Mitglieder in ihren Bund wieder aufgenommen hatten, deren Gemeinschaft ihnen früher das schwerste Aergerniß dünkte. Der kaiserliche Abgeordnete fühlte sich unbedingt von dem guten Rechte des Augustinus überzeugt. Die zweite Frage war, ob die ehemals gegen den Cäcilian vorgebrachte Anklage gegründet sey. Da nnn alle vorhergegangene Untersuchungen zum Vortheil des Cäcilian ausgefallen waren, so war der Sieg der Katholischen entschieden. Marcellin gab ihm durch seinen Ausspruch die nöthige Oeffentlichkeit, und Honorius bestätigte dessen Urtheil. Von dieser Zeit schlossen sich viele Donatisten, theils gezwungen, theils freiwillig, den Katholischen an. Sie bestanden indessen noch immer fort, ja als die Vandalen im Jahre 427 Afrika eroberten, erhielten sie sogar wieder einige Vortheile, und erst seit dem sechsten Jahrhundert erloschen sie völlig.

Im Jahre 405 beantwortete Innocenz in

einem Antwortschreiben an Exsuperius, Bischof von Toulouse verschiedene Fragen, welche die Kirchenzucht betrafen. Als Alarich 408 mit Heeresmacht vor Rom erschien, und es durch Hunger zur Uebergabe zwang, eilte Innocenz, nachdem bereits mehrere fruchtlose Schritte der Vermittelung geschehen waren, als Abgeordneter nach Ravenna, um den Kaiser zum Abschlusse des Friedens zu vermögen, der aber auf keine der vorgelegten Bedingungen eingehen wollte. Innocenz war noch in Ravenna, als über Rom die Gräuel der Verwüstung ergingen, (410); die Abwesenheit ersparte ihm den Anblick der Jammerscenen, die sein Herz zerrissen haben würden. Daß Innocenz den Heiden in Rom verstattet habe, ihren Götzen zu opfern, ist eine grundlose Beschuldigung; sie bedarf wenigstens, um Glauben zu finden, einer stärkern Bürgschaft, als der Aussage des Zosimus.

In dem merkwürdigen Briefe, welchen Innocenz an den Decentius, Bischof von Eugubium, jetzt Gubbio im Fürstenthume Urbino richtete, sagt er unter andern: Wer weiß nicht, daß das, was von dem Fürsten der Apostel, von Petrus in der römischen Kirche ist angeordnet worden und noch feststeht, von allen müsse beobachtet werden; daß nichts dazu gethan noch eingeführt werden dürfe, was nicht sein Ansehen für sich hat oder anderswo das Muster suchen muß, besonders da es allgemein bekannt ist, daß in ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika und Sicilien und den dazwischen liegenden Inseln Niemand Kirchen gestiftet hat, als diejenigen, welche der verehrungswürdige Apostel Petrus oder seine Nachfolger angestellt hatten.

Man liest nirgends, daß in diesen Provinzen ein anderer Apostel gelehrt habe. Weil man nun dieses nirgends liest, weil man es nirgends findet, so muß man bei dem festhalten, was die römische Kirche beobachtet, von welcher sie ohne alle Widerrede ihren Ursprung erhalten haben.

An die historische Erhärtung dieser aufgestellten Behauptungen ist nicht zu denken, sie ziehen sich sämmtlich in das Dunkel der allmählig aufgekommenen und fortgeflanzten Ueberlieferung zurück. Innocenz bewegte sich auf einem Felde, wo ihm Niemand die Schritte genau und unwiderleglich nachzählen konnte; der Gegner lud eine unmögliche Beweisführung auf sich, gegen welche obendrein das religiöse Gefühl, die gutmüthige Leichtgläubigkeit der meisten Zeitgenossen, der Zug gesellschaftlicher Uebereinstimmung nebst dem ehrwürdigen Andenken des Alterthums laut und vernehmlich sprachen. Das wußte Innocenz recht gut, theils aus eigner Ueberzeugung, man müßte ihm denn diese ohne weitere Gründe abstreiten wollen, theils aus seiner Welt- und Menschenkenntniß. Nebenher geht aus diesem Briefe hervor, und dieser Fingerzeig ist wichtiger als er scheint, daß man im Abendlande schon ziemlich gleichförmig über die kirchlichen Stiftungen des Petrus und seiner Nachfolger dachte; denn giebt man auch zu, daß Innocenz bei seinem lebhaften Amtseifer für die höhern Gerechtsame des römischen Stuhls die Worte nicht sorgfältig abmaß, daß eine runde Summe ihm lieber war, als eine getheilte; so konnte er doch unmöglich mit seiner herzhaften Versicherung so ganz ins Leere heraustreten; er mußte nothwendig in der öffentlichen Meinung Anhaltspunkte

finden, auf die er, wenn auch nur zur Noth und im äußersten Falle, rechnen durfte. Wirklich war auch der Zusammenhang zwischen den Kirchen des Abendlandes um diese Zeit inniger und fester als früher: das sehen wir aus den Maßregeln, die Siricius den spanischen Bischöfen mit dem Bewußtseyn des Gesetzgebers vorschrieb, das beweisen die Verflechtungen der römischen Gerichtsbarkeit mit Dalmatien und Illyrien, das lehren die öfter wiederkehrenden Concilien in Rom selbst, woran das Abendland zwar nicht immer aber doch häufig einen noch lebhafteren Antheil nahm; das lassen endlich die kaiserlichen Decrete vermuthen, welche in Gegenständen des Glaubens und der Kirchenzucht ohne besondere Einschränkungen auf dieses oder jenes Land erlassen wurden. Hatte früher der Glaube an Rom als gemeinschaftliche Mutterkirche des Abendlandes die religiösen Bindemittel stärker angezogen, so wirkten diese nun auch wieder auf jene leitende Vorstellungsweise zurück; es entstand zwischen beiden ein gegenseitiger Austausch von Kraft, der ohne ängstliche Rücksicht auf historische Wahrheit in dem fortgehenden lebendigen Verkehr hinreichende Bestätigung erhielt. Dieß scheint aus dem merkwürdigen Briefe des Innocenz unverfänglich zu erhellen.

Es lassen sich übrigens geschichtlich mehrere statthafte Einwendungen gegen dieses Schreiben vorbringen. So hat nach einer alten Meinung, der auch einige neuere Gelehrte beigetreten sind, Polycarpus, der Schüler des Johannes und nicht des Petrus, die Kirche zu Lyon gegründet. Diese angebliche Thatsache läßt sich indessen nicht wohl bis zur völligen Gewißheit aufklären. Hingegen ist es ausgemacht und das ganze System der katholischen Glau-

benslehre und kirchlichen Gebräuche beweist es sonnenklar, daß darin Vieles hinzugekommen ist, was keine ursprüngliche Verordnung des Apostels Petrus für sich hat, wenn man nicht die Ausflucht benutzen will, daß sein Geist in ununterbrochener Wirksamkeit durch göttliche Dazwischenkunft auf seine Nachfolger übergegangen sey und selbe insofern von seiner apostolischen Eingebung versichere.

Pelagius, ein Britte und sein Schüler Cälestius, ein Irländer, hatten sich 409 beim Einbruche der Gothen, von Rom, ihrem mehrjährigen Aufenthaltsorte nach Sicilien gewandt und von hier aus nach Carthago, begleitet von dem unbestrittenen Ruhme ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Verdienste. Als vertraute Kenner der alten Philosophen, namentlich der strengern Moralisten, und was mehr heißt, als tugendhafte Männer, denen es um die Veredlung des Geistes und Herzens hoher Ernst war, nahmen sie nicht nur Anstoß an dem wachsenden Verderbniß der Geistlichkeit, sondern sie wollten auch die bequemen Entschuldigungsgründe nicht gelten lassen, die von der Unmöglichkeit einer vollkommenen Tugend hergenommen wurden. Sie lehnten sich besonders laut und stark gegen die Nothwendigkeit eines stellvertretenden Verdienstes auf, das nach der gangbaren Vorstellungsweise die göttliche Gnade durch seine Ergänzung verbürge. Die unnatürlichen und widersinnigen Begriffe, die man schon seit geraumer Zeit mit gewissen überverdienstlichen Werken einer wo nicht falschen, doch überspannten Andacht verband, waren der Saame, aus dem jenes sittliche Vorurtheil immer üppiger emporschoß. Die göttliche Gnade selbst bestand nach der verkehrten Meinung jener Zeit hauptsächlich in

der wunderbaren und reinigenden Kraft äußerer Kirchengebräuche, und wenn auch noch in der Theorie etwas mehr Zurückhaltung herrschte, so neigte sich doch der Sinn der Praxis desto entschiedener auf diese Seite hin, indem man das Zeichen mit dem Bezeichneten auf die roheste Weise verwechselte. Pelagius und Cälestius schrieben dagegen dem Menschen im Allgemeinen zur Vollbringung des Guten ein eben so natürliches als hinreichendes Vermögen zu, so daß er unter göttlichem Beistande das letzte Ziel der Vervollkommnung selbstthätig erreichen könne. Die letzte Folgerung war, wenn man sie genauer ansieht, offenbar eine unwissenschaftliche Uebertreibung. Sie floß mehr aus den Bedürfnissen eines heilsbegierigen Herzens, als aus strengen Begriffen der Vernunft, und stieß aus mehrern Gründen bei der schlaffern Partei auf einen lebhaften Widerstand. Die Hauptmeinungen des Pelagius und Cälestius spielten in Nebenvorstellungen hinüber, die durch den sorglosen oder absichtlich schwankenden Ausdruck ein gefährlicheres Ansehen erhielten, als sie auf ihrem tiefern Grunde wirklich hatten; es schien den Strenggläubigen, als sey damit der göttlichen Gnade, auf welche die Kirche mit vollem Rechte ein außerordentliches Gewicht legte, ein Krieg der Vernichtung erklärt. Sie meinten in der verdächtigen Neuerung ein schlimmes Hinneigen zu heidnischer, insonderheit stoischer Philosophie wahrzunehmen, wie man denn gegen angebliche Ketzer fast immer findet, was man sucht, und ließen zugleich unter der Hand die Vorwürfe des Origenismus und Manichäismus laut werden. Der beredteste und scharfsinnigste Wortführer ihrer Sache war der berühmte Augustinus, durch den

das dogmatische System des Abendlandes in den angeregten Streitpunkten für Jahrhunderte Ausbildung und Geltung erhielt.

Die erste Thesis der Pelagianer war *): Alles Gute und Böse in uns wird nicht mit uns geboren, sondern von uns hervorgebracht (non nobiscum oritur, sed agitur). Der Mensch wird, wie ohne Tugend, so ohne Laster geboren. Die Antithesis des Augustinus lautete: der menschliche Wille ist verderbt, weil der Wille des ersten Menschen böse war, und dessen Natur auf uns fortgeerbt ist.

Zweite Thesis: Der Sündenfall Adams ist nichts weiter, als die erste Sünde der ersten Menschen, eine einzelne Thathandlung des verkehrten Willens (actus pravae voluntatis); es giebt mithin keine Erbsünde. Antithesis: In der Sünde Adams liegt der Saame alles Bösen, dessen Herrschaft sich über seine Nachkommen verbreitet hat. Alle haben in Adam gesündigt; es giebt also eine Erbsünde.

Dritte Thesis: Der Tod ist ein nothwendiges Ereigniß der menschlichen Natur, also nicht Strafe der Sünde. Es streitet wider die göttliche Gerechtigkeit, bei Kindern den Tod als Sündenstrafe anzusehen, insofern diese starben, ohne gesündigt und die Taufe empfangen zu haben. Antithesis: In Adam liegt der Grund unserer Sünde und unseres Todes, also auch in Beziehung auf die Kinder, die vor der Taufe starben, und zwar vermöge ihrer Abstammung.

Der Gegensatz der angeführten Behauptungen ist in der wissenschaftlichen Glaubenslehre

---

*) Augusti's Dogmengeschichte, S. 285.

bis auf den heutigen Tag noch nicht vollkommen aufgelöst worden. Der Pelagianismus sagt dem natürlichen Sinne des gutgearteten Menschen zu und findet darin seine wesentlichste Stärke. Der Lehrbegriff des Augustinus steigt zu dem geheimnißvollen Urquell der sittlichen Erscheinungen auf, indem er das Ganze derselben mit dem göttlichen Rathschlusse in unmittelbare und nothwendige Verbindung setzt; er empfiehlt sich systematischen Denkern durch Schärfe der Consequenz, und ist daher häufig, selbst in unsrer Zeit, mit mildernden Bestimmungen wieder zur Sprache gekommen. Der Hauptknoten der tiefverwickelten Untersuchung beruht auf der Frage, in wie weit die physische Abstammung wesentlich mit unserer sittlichen Natur unserer Abstammung zusammenhängt. Da die Beantwortung derselben alle Gränzen möglicher Erfahrung überschreitet, und in die verborgen" sten Triebräder der Schöpfung eingreift; so kann die sich selbst überlassene Vernunft aus dem Labyrinthe mannichfaltiger Zweifel und Einwendungen unmöglich einen rettenden Ausgang gewinnen. Augustinus ist vielleicht häufiger widerlegt als verstanden worden; denn seiner Theorie fehlt der Reiz der Popularität, und sie schreckt außerdem durch das drückende Gewicht ihrer Folgerungen, wenn diese zumal aus dem Zusammenhange gerissen werden. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht läugnen, daß sie schwache Köpfe unter dem Panier der Rechtgläubigkeit zu einem unbewußten Fatalismus verführen kann. Der Pelagianismus stärkt umgekehrt das schöne und würdige Gefühl der menschlichen Freiheit, artet aber leicht in gefährliche Uebertreibungen aus, welche die Nothwendig-

keit der Erlösung durch Christum, wo nicht geradezu aufheben, doch in den Hintergrund stellen.

Cälestius wurde auf einer karthagischen Synode (412) mitten unter seinen Bemühungen, ein geistliches Amt zu erhalten, als Irrlehrer verurtheilt. Gegen Pelagius, der nach Palästina gegangen war, rüstete Augustinus zwei seiner treuesten und tapfersten Waffenträger aus, Orosius und Hieronymus. Auch in Palästina fand Pelagius mit seinen Meinungen denselben Eingang, wie früher in andern Gegenden, er hatte die Genugthuung, daß ihn zwei Synoden von der Anklage der Ketzerei freisprachen; aber weder diese Rechtfertigung noch die Erhebung des Cälestius zum Presbyter von Ephesus stimmte die afrikanische Geistlichkeit um; sie fuhr fort ihn als den erklärten Widersacher des reinen Glaubens zu verfolgen; die Synode zu Mileve machte gemeinschaftliche Sache mit der karthagischen.

Beide Kirchenversammlungen wandten sich schriftlich an Innocenz. „Wir — so drücken sich die Mitglieder der karthagischen aus — wir haben nach gemeinschaftlicher Ueberlegung geglaubt, den Pelagius und Cölestius in den Bann thun zu müssen, damit, wenn auch diese nicht sollten wieder gesund zu machen seyn, wenigstens für derjenigen Heil durch die Bekanntmachung unsers Ausspruchs gesorgt werde, die von jener betrogen werden könnten. Diesen Beschluß glaubten wir nun, heiliger Bruder dir mittheilen zu müssen, damit das Ansehen des apostolischen Stuhles den Beschlüssen unsrer Wenigkeit beitrete.“ Der Schluß gehört zum Canzleistyl der Höflichkeit.

„Weil der Herr durch ein Geschenk seiner besondern Gnade — sagen die Väter der milevischen

Versammlung — dich auf den apostolischen Stuhl gesetzt und zu einem solchen Mann für unsre Zeiten erhoben hat, daß wir uns den Vorwurf der Nachlässigkeit zuziehen würden, wenn wir deiner Würdigkeit verschwiegen, was zum Besten der Kirche geschehen muß und was du weder mit Verdruß noch mit Gleichgültigkeit aufnehmen kannst: so bitten wir, daß du bei der großen Gefahr der schwachen Glieder Christi deinen Hirteneifer anwenden mögest. — — Der Irrthum und die Gottlosigkeit selbst, welche schon so viele in vielen Gegenden zerstreute Vertheidiger gefunden hat, muß auch durch das Ansehen des apostolischen Stuhls verflucht werden."

Den Carthagern antwortete Innocenz: „Durch die Untersuchung solcher Gegenstände, welche Priester mit aller Sorgfalt anstellen, und welche eine wahre gültige und katholische Kirchenversammlung vorzüglich vornehmen muß, habt ihr euch nach den Beispielen des Herkommens und der Kirchenordnung gerichtet, und nicht minder die Kraft unsrer Religion durch die Hochachtung, mit welcher ihr jetzt anfragt, als vorher, da ihr einen Ausspruch thatet, an den Tag gelegt, indem ihr es für gut fandet, es vor unsern Richterstuhl zu bringen, weil ihr wißt, was man dem apostolischen Stuhle schuldig sey, (da wir alle, die auf ihm sitzen, dem Apostel selbst nachzufolgen wünschen) von welchem die Bischofswürde und das ganze Ansehen dieses Namens seinen Ursprung nahm. Als Nachfolger desselben können wir sowohl das Böse verdammen, als das Lobenswürdige billigen; gerade um deswillen, weil ihr der Väter Anordnungen eurer Priesterpflicht gemäß beobachtet, glaubt ihr sie nicht

mit Füßen treten zu müssen; denn jene haben es nicht nach menschlichen, sondern nach göttlichem Willen festgesetzt, daß alles, was auch in entfernten Provinzen vorgenommen würde, nicht eher sollte für beendigt gehalten werden, als bis es zur Kenntniß dieses Stuhles gekommen wäre, damit die Bekanntmachung durch das ganze Ansehen desselben bekräftigt würde, und daß die übrigen Kirchen von diesem erführen (denn er ist der Urquell, aus welchem alle Bäche ausgehen und ungetrübt durch die verschiedenen Gegenden der Welt fließen sollen) was sie anordnen, mit welchem für die irdischen Leiber tauglichen Wasser sie die Menschen abwaschen, und welche gleichsam mit unvertilgbarem Schmutz Befleckte sie vermeiden sollen."

In der Antwort auf das Schreiben der miletischen Kirchenversammlung kommt unter andern die Wendung vor: „Eure Anfrage bei dem Inhaber der apostolischen Hoheit, der Hoheit meine ich, welche für alle Kirchen zu sorgen hat, nur nicht in dem, was zum Aeußern gehört, über die Grundsätze, nach welchem man sich in der mißlichen Angelegenheit zu richten hat, ist ein Beweis Eures Eifers und Eurer Einsicht; Ihr habt dabei die alte Regel befolgt, die immer, wie Ihr so gut wißt, als ich, in der ganzen Welt ist beobachtet worden."

In diesen Erklärungen äußerte sich Innocenz mit großer consequenter Feinheit; er deutete das Anliegen der afrikanischen Bischöfe, die für ihre vorhergegangene Entscheidung der pelagianischen Streitsache seine Bestimmung nachsuchten, mit höflicher Glätte als ein Zeichen der Appellation an den römischen Stuhl und lobt sie mehr für

den Schritt, den sie nach seiner Meinung hätten thun sollen, als den sie wirklich gethan haben. Ließen sie sich das Lob gefallen, so bekräftigten sie dadurch gewissermaßen seine aufgestellte Behauptung, und beförderten so unvermerkt das Fortschreiten des römischen Primats. Die afrikanischen Bischöfe hielten sich allerdings für befugt, auch über Glaubenssachen innerhalb ihres kirchlichen Bezirks als Richter zu erkennen, wie ihr Verdammungsurtheil über Pelagius offenkundig beweist; sie fühlten aber auch, daß der obschwebende Gegenstand soviel als möglich nach allgemein gültigen Grundsätzen, oder im Geiste des gesammten katholischen Bundes, aufs Reine gebracht werden müsse, und wünschten eben deshalb die Ansicht des römischen Bischofs mit der ihrigen zu vereinigen, um derselben dadurch einen höhern gebietenden Nachdruck zu verschaffen. Konnten sie sich an Innocenz wenden, wenn sie sein Gutachten für vollkommen überflüssig hielten? Der mächtige Drang des allgemein christlichen Bedürfnisses trieb sie in seine Arme, mochten sie sich dasselbe auch nicht laut und deutlich gestehen. Dieses Bedürfniß ist das Band, welches die einzelnen Kirchen seit ihrem Ursprung mit einander verknüpfte, erst loser, nach und nach fester, und später immer mehr unter der Form der systematischen Einheit; daraus haben sich alle die geselligen Anschließungspunkte entwikkelt, die anfänglich zwar keineswegs bestimmte Appellationen an den ersten Bischof der Christenheit waren und seyn sollten, aber durch die häufige Wiederkehr trotz einzelner Protestationen, die von Zeit zu Zeit dem Gegentheile das Wort redeten, unter der Hand so lange eine Art von Surro-

gat darboten, bis durch stilles und offenes Einräumen von der einen, und durch gewandtes und kräftiges Festhalten von der andern Seite ein Verhältniß erwuchs, das Rom zur oberrichterlichen Instanz erhob.

Innocenz, der aus der Vergangenheit die nächste Zukunft mit gemessener Thätigkeit vorzubereiten wußte, stützte das römische Primat nachdrücklicher als alle seine Vorgänger auf den Grund eines göttlichen Rechts; nicht als ob er damit eine Neuerung gewagt hätte; denn die Idee der Nachfolge Petri war ja keineswegs seine Erfindung, sondern er führte bloß den römischen Instinkt auf ein helleres Selbstbewußtseyn zurück, und in dieser Hinsicht bezeichnet er ohne Widerrede für die Ausbildung der Hierarchie einen epochenmäßigen Abschnitt und arbeitete insofern dem spätern Leo mit dem wohlverdienten Beinamen des Großen, durch glücklichen Unternehmungsgeist vor. In der Antwort an die afrikanischen Bischöfe bestätigte er die Verdammung des Pelagius, und zwar mit der Miene und dem Tone eines aufgerufenen Richters, indem er der kundgegebenen Bezugnahme auf seine beistimmende Erklärung das Gepräge einer unterwürfigen Anfrage aufdrückte. Da die Afrikaner aus Interesse für die schnelle und siegreiche Beilegung des streitigen Lehrpunktes sich gegen seine künstlich eingeflochtene Oberherrschaft nicht weiter verwahrten, selbe vielleicht auch in ihrem theokratischen Gewande nicht anzutasten wagten; so erhielt die Vergünstigung unter Beihülfe des Stillschweigens das täuschende Gewicht eines Zugeständnisses. Innocenz starb in den letzten Tagen des Januars 417, nachdem er

der römischen Kirche beinahe 15 Jahre mit Ruhm vorgestanden hatte, ein Mann, der seine Zeit vollkommen begriff, und mit ächtem Herrschertalente weit über sie hinausragte.

Der Bischof Zosimus, Nachfolger des Innocenz, hatte sich den Letztern, wie es scheint, in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zum Vorbilde genommen, stand ihm aber in glücklichem Tact und amtlicher Tüchtigkeit, wahrscheinlich auch in theologischer Bildung nach, und gab deshalb einige Blößen, behauptete aber das hierarchische Interesse seines Stuhles mit dem feurigsten Nachdruck, der bei einer und der andern Gelegenheit in vorschnelle, übelangebrachte Heftigkeit ausartete. Es fehlte ihm an jener ruhigen Consequenz, die langsam aber sicher zum Ziel schreitet; er wußte dem Geiste seiner Grundsätze nicht die angemessene Form und Sprache zu geben, wie es überall häufig geschieht, wenn sich für die Erweiterung unbestimmter Rechte plötzlich eine neue Aussicht mit blendendem Lichte öffnet. Seine Stellung war in Absicht auf die streitige Lehre, welche gegenwärtig die Kirche bewegte, problematisch genug; er sollte über Behauptungen entscheiden, die sich unmöglich streng an der Richtschnur der religiösen Ueberlieferung abmessen ließen, weil sie einen Gegenstand betrafen, der in der bisherigen Kirchenordnung noch nie offen zur Sprache gekommen war, und leichter als mancher andere eine verfängliche, ausweichende Darstellung zuließ. Der Pelagianismus fand in dem sittlichen Gefühl starker und edler Naturen einen mächtigen Fürsprecher; er machte so zu sagen, aus der Sache der Tugend seine eigene und empfahl sich insofern durch ach-

Zosimus röm. Bischof, 417 bis 419.

tungswürdige Popularität; daß er in seiner tiefern Wurzel die Erlösungsbedürftigkeit der menschlichen Natur angriff, wo nicht aufhob, indem er die Selbstgenugsamkeit des freien Willens übermäßig herauskehrte, lag auf den ersten Blick nicht sogleich am Tage. Hätte Zosimus ganz gefühlt, was er dem Ansehen seines Vorfahren und insbesondere der römischen Kirche schuldig war; so konnte er sich schwerlich zu der Uebereilung verirren, das von den Afrikanern über Pelagius und Cölestius verhängte und von Innocenz bestätigte Verdammungsurtheil thatsächlich umzustoßen. Dieß geschah, als er namentlich den verurtheilten Cölestius, der seine Vertheidigung persönlich in Rom führte, ohne genauere Untersuchung von der Anklage der Ketzerei freisprach, getäuscht, wie es scheint, durch den klug versteckten Doppelsinn und die schlau berechnete Schmiegsamkeit des ausgestellten Glaubensbekenntnisses Cölestius. Die Lehre von der päpstlichen Untrüglichkeit war also damals noch nicht im Gange, vielweniger im Schwunge; es zeigen sich für dieselbe nicht einmal schwache Spuren einer dunkeln geistigen Empfängniß, mag man auch den lebendigen Einklang der fortgehenden Ueberlieferung noch so künstlich deuten: wie hätte es sonst Zosimus im Glauben an jenes Dogma wagen dürfen, mit Innocenz in offenen Widerspruch zu treten uud die Glaubwürdigkeit der Kirche eigenhändig an der empfindlichsten Seite zu untergraben?

Gegen den klaren Ausspruch der Geschichte rettet keine Casuistik, und soll dennoch die päpstliche Untrüglichkeit auch bei diesem schlimmen Vorgang um jeden Preis vertheidigt werden, so bleibt

den hartnäckigen Sachwaltern des römischen Stuhls kaum eine andere Ausflucht übrig, als die Einrede, Zosimus habe bei dieser Gelegenheit nicht im Namen und Sinne der ganzen Kirche gehandelt, sondern bloß sein Privatgutachten abgegeben. Da Zosimus aber die Ueberzeugung und Mitwirkung der römischen Geistlichkeit auf keinen Fall ganz beseitigen wollte und durfte, so erscheint der angeführte Nothbehelf als ein morscher Fallstrick, der augenblicklich zerreißt, sobald man ihn einigermaßen unsanft angreift. Einen andern Ausweg schlägt Augustinus ein, indem er behauptet, Zosimus habe die Lehre des Cölestius keineswegs für eine reinkatholische Glaubenswahrheit erklärt, sondern bloß die Gesinnung gutgeheißen, nach welcher derselbe zum Widerrufe bereit gewesen sey, wenn sein Bekenntniß als irrig und unkirchlich erfunden werden sollte. Denn eine solche Gemüthsverfassung, so fährt Augustinus fort, begreift das Grundwesen der Rechtgläubigkeit in sich. Zosimus konnte natürlich nicht in den Falten des Herzens lesen, und mußte es also auch dahin gestellt seyn lassen, ob es Cölestius mit seinen Aeußerungen aufrichtig meinte; war der Letztere arglistig genug, sich hinter eine reservatio mentalis zu verstecken, so leitete er freilich auf diese Weise das Urtheil des Zosimus und der römischen Geistlichkeit irre, aber eine Untrüglichkeit, die selbst den innersten und geheimsten Grund fremder Gedanken zu durchschauen vermöge, hat sich die katholische Kirche auch nie angemaßt, dieses Richteramt überläßt sie vernünftigerweise der göttlichen Allwissenheit. Augustinus war weit davon entfernt, seine Vertheidigung für unwiderstehlich zu halten, er

entblödet sich nicht, mit dürren Worten zu sagen: Gesetzt aber, die Lehre des Cölestius und Pelagius wäre wirklich von der römischen Geistlichkeit gutgeheißen worden, so kann daraus weiter nichts geschlossen werden, als daß dieselbe darin einen Fehltritt begangen hat. Die einfachste apologetische Methode dürfte zum Vortheile des Zosimus immer noch diejenige seyn, welche sich streng an den status quo der verhandelten Frage hält, so daß man annimmt oder zugiebt, Cölestius habe seine Meinung in einem so unverfänglichen Lichte dargestellt, und Pelagius sey ihm darin später so glücklich nachgefolgt, daß Zosimus gegen beide keinen Verdacht der Ketzerei schöpfte, indem er sich lediglich auf den gegenwärtigen Standpunkt der streitigen Sache beschränkte, ohne auf den frühern Hergang derselben weiter einzugehen. Seine zufahrende Vorschnelligkeit läßt sich dessen ungeachtet auf keine Weise rechtfertigen; sie ist um so auffallender, weil man nicht begreift, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte Zosimus dem Pelagius und Cölestius die Kirchengemeinschaft vorenthalten konnte, wie er wirklich that, vermuthlich aus schonender Rücksicht auf die afrikanische Geistlichkeit; denn hielt er beide nicht für Ketzer, so durfte er sie billig auch nicht als solche behandeln. Dieses schwankende, unzulängliche Verhalten beweist augenscheinlich, daß Zosimus eigentlich nicht wußte, wie er mit Pelagius und Cölestius daran war, und sich eben deshalb durch Verweigerung der Kirchengemeinschaft eine Hinterthür offen behalten wollte, um durch dieselbe bei wachsendem Gedränge mit gutem Anstande zu entschlüpfen. Sein ferneres Verfahren, das einige Schriftsteller

unnöthigerweise mit grellen Farben geschildert haben, stand mit seiner ausgesprochenen Erklärung in einem ganz natürlichen Einklange; es war ihm ernstlich darum zu thun, die widrige Streitigkeit auf die bestmöglichste Weise beizulegen, weil er merken mochte, sie könnte seinem bischöflichen Ansehen Eintrag thun; er forderte daher die afrikanische Geistlichkeit in dem nachdrücklichsten Tone auf, ihre Beschwerden gegen Pelagius und Cölestius bei dem römischen Stuhle anhängig zu machen; verwies ihr die unüberlegte Hast, mit welcher sie bei einer so bedenklichen, weitaussehenden Angelegenheit zu Werke gegangen sey, und fiel bei der Gelegenheit mit besonderer Heftigkeit über die beiden Hauptankläger des Pelagius und Cölestius her, weil er sie als die leidenschaftlichen und unberufenen Urheber der häßlichen Glaubensfehde ansah. Würden diese nicht binnen zwei Monaten in Rom erscheinen und ihre Beschuldigungen sattsam erweisen, so wollte er dann Pelagius und Cölestius für unschuldig erklären und wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. Die Untersuchungen über die Gnade und Erbsünde bezeichnete er in seinem Schreiben als nichtige Ausgeburten eines frevelhaften Vorwitzes und einer zügellosen Schreib- und Zanksucht. Man sieht daraus beiläufig, daß er den tiefern Sinn und Zusammenhang der streitigen Lehrpunkte nicht vollkommen erkannte, sonst hätte er sich auf jeden Fall behutsamer ausgedrückt; denn die Ansichten über Erbsünde und Gnade gehören so wesentlich in jede wahrhaft christliche Dogmatik, vorzüglich in die Theorie der Erlösung, daß sie selbst von den helldenkendsten und tiefsinnigsten Theologen unsrer Tage unter mildernder Anbeque-

mung wieder in das Glaubenssystem aufgenommen worden sind, nachdem sie eine falsche Aufklärung, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, längere Zeit daraus verwiesen hatte. Die schriftliche Eröffnung des Zosimus schloß endlich mit dem vernünftigen und heilsamen Rathe, die afrikanische Geistlichkeit möchte bei einer so schwierigen Untersuchung nicht zu sicher dem eignen Urtheile, sondern durchgängig der Schrift und Ueberlieferung folgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens geht hervor, daß Zosimus noch keinen entscheidenden Schritt gethan hatte, weil er den weitern Verlauf der Sache abwarten wollte, um über die Unschuld und Wiederaufnahme des Cölestius sein Urtheil abzugeben; von einer andern Seite ist in Ansehung des streitigen Punktes eben so wenig zu verkennen, daß Zosimus das römische Primat bei dieser Gelegenheit mit einem besondern Nachdruck geltend machte.

Als die vorgeladenen Anhänger nicht in Rom erschienen, schloß sie Zosimus, treu seinen Worten, von der Kirchengemeinschaft aus. Die Afrikaner beharrten unwandelbar bei ihren frühern Beschlüssen; 214 Bischöfe erwogen den streitigen Gegenstand noch einmal in einer Versammlung zu Carthago und schrieben von hier aus an Zosimus: die Kaiser Honorius, Arcadius und die ganze Christenheit hätten ihre Beschlüsse angenommen, die darauf hinausgingen, daß die Menschen durch die Gnade nicht nur in der Erkenntniß, sondern auch in der Ausübung der Tugend gefördert würden; daß sie ohne Gnade weder etwas denken, noch reden, noch thun könnten, was an sich selbst gut und heilig sey. Was sie selbst betreffe, so

seyen sie entschlossen, das von Innocenz über Pelagius und Cölestius ausgesprochene Verdammungsurtheil so lange unabänderlich aufrecht zu erhalten, bis diese mit unzweideutigen Worten ihre Irrthümer würden widerrufen haben. Sie begnügten sich mit dieser offenen Erklärung noch nicht, sondern sandten einen Bischof aus ihrer Mitte an den Hof des Kaisers Honorius, um von dort einen Befehl gegen die Ketzer auszuwirken. Honorius bestätigte nicht nur die Beschlüsse der Afrikaner, sondern erließ auch am 30. April 418 von Ravenna aus eine strenge Verordnung gegen die Pelagianer; sie sollten aus Rom vertrieben und von dem Statthalter ins Elend verjagt werden. Alle diese Maßregeln weisen keineswegs auf eine Anerkennung des römischen Supremats hin, dessen Interesse übrigens auch nicht auf der Seite lag, wo Zosimus stand. Der Gegensatz der Meinungen hätte zwischen der römischen und afrikanischen Kirche mit der Zeit ein Schisma herbeiführen können; eine Gefahr, die den redlichen Friedenseifer des Augustinus nicht wenig schreckte, so daß er bereit war, in diesem äußersten Fall den Schauplatz seiner öffentlichen Thätigkeit mit stiller Zurückgezogenheit zu vertauschen.

Zosimus wich indessen der Gewalt der Umstände und dem Gewichte der Gründe. In dem Schreiben an die afrikanische Kirchenversammlung behauptete er die oberrichterliche Hoheit des römischen Bischofsstuhles unumwunden; wenn er sie nicht geradezu, wie Innocenz, sein Vorgänger auf das Primat des Apostels Petrus stützte, sondern von dem kirchlichen Rechte und Herkommen ableitete, so war das nur ein geringfügiger und

scheinbarer Unterschied, und es kommt etwas wunderlich heraus, darin das Verdienst der größeren Mäßigung erkennen zu wollen; sagte er doch den Afrikanern ohne den mindesten Rückhalt, daß er befugt sey, in allen streitigen Fällen als höchste Instanz einzuschreiten. Daher läßt sich denn auch mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er gegen den Pelagius und Cölestius zum Theil deshalb so schonend und glimpflich verfahren war, weil ihr Ansuchen ihm eine erwünschte Gelegenheit gab, dasselbe in eine Berufung an den römischen Stuhl umzudeuten, und weil er nicht Lust hatte, dem Vortrage ähnlicher Anliegen durch strenge Zurückweisung entgegenzuarbeiten. Zosimus war, wie es scheint, eine tüchtige praktische Natur, der die wissenschaftlichen Momente nicht so klar und bündig auffaßte, als die hierarchischen Vortheile und Gerechtsame; in der Geschichte des römischen Supremats nimmt er deshalb eine merkwürdige Stelle ein, und begründet mit Innocenz gewissermaßen einen neuen Abschnitt desselben. Mit gewandter Nachgiebigkeit versicherte er den Afrikanern, daß er dießmal ausnahmsweise seiner oberrichterlichen Vollmacht entsagen und über Pelagius und Cölestius mit ihnen Rücksprache nehmen wolle. Seine Fügsamkeit war wohl nicht ganz freiwillig, da der gemessene Befehl des Kaisers der Beharrlichkeit der Afrikaner gar sehr zu statten kam und ein fortgesetzter, hartnäckiger Widerstand die Rechtgläubigkeit des römischen Bischofs, wo nicht in übeln Ruf, doch in gefährlichen Verdacht bringen konnte, zumal bei dem römischen Volke, das die Gegner der Gnade aus einem sehr begreiflichen Instinkte leidenschaftlich haßte. Cöle=

stius verweilte noch immer in Rom; aufgefordert von einer dortigen Kirchenversammlung unter dem Vorsitze des Zosimus über seine Lehrsätze eine so befriedigende Auskunft zu geben, daß er im Stande wäre, selbst seine heftigsten Gegner zufrieden zu stellen, verzweifelte er entweder an einem glücklichen Ausgange oder wollte seine innerste Ueberzeugung nicht aufopfern, genug, er umging die feierliche Einladung durch heimliche Flucht. Jetzt ließ der enttäuschte Zosimus seinem Unwillen und Eifer freien Lauf, er verurtheilte das früher überreichte Glaubensbekenntniß des Cölestius, welches ihm vor kurzer Zeit noch genügt hatte, als ketzerisch, weil der Verfasser durch seine Entweichung sich gewissermaßen davon losgesagt hatte; er und Pelagius wurden für so lange Zeit aus der rechtgläubigen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis sie die giftigen Lehren ihrer gottlosen und abscheulichen Secte widerrufen und abschwören würden. Zosimus, der nun plötzlich wie aus einem tiefen Schlafe erwachte, kannte jetzt in seiner glühenden Glaubenswärme kaum noch Gränzen; in einem an sämmtliche Bischöfe gerichteten Umlaufsschreiben verfluchte er die Lehre des Pelagius und seiner Anhänger, und empfahl diese strenge Maßregel allen kirchlichen Behörden zur schleunigen Nachahmung, und als 18 Bischöfe die von ihm ausgesprochene Verdammung misbilligten, sein Anathema nicht unterschreiben wollten, die Erbsünde unter dem Schmeichelnamen der natürlichen Sünde in der Grundwurzel zu beschneiden suchten, und bei dem Kaiser Honorius auf eine neue Untersuchung des abgeurtheilten Gegenstandes auf dem Wege einer all-

gemeinen Kirchenversammlung antrugen; so erklärte er auch diese Widerspenstigen für Ketzer und ihrer Stellen verlustig. Augustinus trug durch seinen Einfluß bei Hofe, unterstützt von der Größe seiner leuchtenden Verdienste nicht wenig dazu bei, daß die Entscheidung des Zosimus die Sanction der weltlichen Macht erhielt, und das vorgeschlagene allgemeine Concil ein vergeblicher Wunsch der unterdrückten Gegenpartei blieb, die obenein ihren lauten und unzeitigen Widerspruch mit der Strafe der Verbannung abbüßen mußte. Nach seiner gewissen Ueberzeugung und lautern Absicht konnte Augustinus nicht wohl umhin, sein vielgeltendes Ansehn gegen die Pelagianer auf jede erlaubte Weise zu gebrauchen; es ist unbillig, ihm diesen Schritt als ein unverzeihliches Vergehen anrechnen zu wollen; das Mitleiden mit den unglücklichen, verbannten Bischöfen darf die Achtung nicht schmälern, welche der Freund der Wahrheit jeder geistigen Consequenz schuldig ist.

Eben so häßliche Zwistigkeiten, als die jetzt erzählten, brachen in Gallien aus. Die beiden Bischöfe von Arles und Vienne stritten miteinander um den Vorzug des Ranges und der Gerichtsbarkeit, oder, kürzer gesagt, um die Metropolitanwürde. Es war nämlich die Frage, ob die letztere an der Provincia narbonnensis oder viennensis hafte. Die Kirchenversammlung von Turin, welche das Schiedsrichteramt verwalten sollte, hatte keine kategorische Antwort ertheilt, sondern die vernünftige Ansicht aufgestellt, daß derjenige unter den beiden Nebenbuhlern das gültigste Recht auf die Metropolitanwürde habe, dessen Sitz nach den beizubringenden Beweisen der Geschichte irgend wann

die Hauptstadt jener Provinzen gewesen sey; bis zur völligen Erledigung der Sache möge unterdessen der Bischof von Arles, so wie der von Vienne, die Rechte eines Metropoliten über die jedem zunächst gelegenen Städte ausüben. Zosimus, eingenommen von Patroklus, seinem unwürdigen Schützlinge, dem Afterbischofe von Arles, erkannte diesem ein Maaß von geistlicher Machtvollkommenheit zu, das denselben weit über alle seine Vorgänger erhob, und ihm zugleich den erwünschtesten Sieg über seinen gefährlichen Mitbewerber versprach, hätte anders der willkürliche und gefährliche Eingriff des römischen Bischofs in die bestehende Kirchenordnung einen rechtlichen und sichern Besitz gründen können. Vergeblich suchte der Letztere seinem gesetzlosen Verfahren einen blendenden Anstrich zu geben, durch die kecke, unerweisliche Behauptung, daß Arles der älteste geistliche Sitz in Gallien sey, und daß der heilige Trophimus daselbst die Reihe der Bischöfe eröffnet habe. Er widersprach dieser ungeschichtlichen, höchst gewagten Aeußerung noch obendrein durch den ungeschickten Beisatz, daß er dem Patroklus die besagten Rechte in Betracht seiner persönlichen Verdienste eingeräumt habe. Nach der Willenserklärung des Zosimus sollte kein Bischof oder Geistlicher aus den erwähnten gallischen Provinzen in Rom erscheinen, wofern derselbe nicht einen Beglaubigungsschein aufweisen würde, daß er mit Patroklus in fortdauernder Kirchengemeinschaft stehe; den Ungehorsam gegen die ausgesprochene Verfügung drohte er mit dem Bann zu bestrafen. Er wandte bei dieser Gelegenheit zum ersten Male den Ausdruck an, der später eine stehende Formel des römischen Kanzleistyls geworden ist: So beliebt

es dem römischen Stuhle. Simplicius, Bischof von Vienne; Hilarius, Bischof von Narbonne, stellten sich den Gewaltschritten des Zosimus bis auf einen gewissen Punkt entgegen, ermangelten aber der rechten durchgreifenden Beharrlichkeit. Weit nachdrücklichern Widerstand leistete der Bischof Proculus unter dem Schirme seiner erprobten und allgemein geachteten Frömmigkeit; trotz des gegen ihn geschleuderten Bannes und aller feindseligen Versuche, die Einwohner von Marseille gegen ihn aufzuwiegeln, setzte er sein Amt selbst unter den drohenden Gefahren eines Parteikampfes mit unerschrockener und gesegneter Wirksamkeit fort; er gab dem Ungestüme des römischen Zwingherrn so wenig nach, daß er nicht anstand, die Bischöfe seiner Diöcese erforderlichen Falls nach wie vor zu ordiniren, und eine Vorladung nach Rom als einen unstatthaften Versuch zügellosen Uebermuths völlig aus der Acht ließ. Die gallische und afrikanische Kirche nahm ebenfalls nicht die mindeste Rücksicht auf die gehässigen und falschen Maßregeln des Zosimus, sie betrachtete und behandelte den Proculus mit der offensten Entschiedenheit fortwährend als rechtmäßigen Bischof und erlebte die wohlverdiente Genugthuung, daß die unmittelbaren Nachfolger des Zosimus ihr Betragen guthießen, und durch diese Billigung die verkehrten Machtgebote ihres Vorgängers förmlich zurücknahmen.

Zosimus starb nach einer hartnäckigen Krankheit, die ihn schon früher in verschiedenen Zwischenräumen dem Tode nahe gebracht hatte, am 26. December des Jahrs 418, nachdem er der römischen Kirche Ein Jahr 9 Monate und einige Tage

vorgestanden hatte. Seine Geisteskraft verließ ihn auch auf dem Sterbebette nicht; dafür zeugen mehrere wohlgeschriebene Briefe, in denen eine ungetrübte Lebhaftigkeit des Vortrags athmet. Verstand und Tüchtigkeit in Geschäften räumen ihm selbst die Gegner ein; mit vollem Rechte rügen sie hingegen seine leidenschaftliche Hitze und despotische Launen, wodurch er nicht sowohl dem Ansehn der Kirche als seinem eigenen tiefe, unheilbare Wunden versetzt hat. Er kam für die Handhabung des römischen Supremats, wie es scheint, um mehrere Jahrhunderte zu früh; sein schlimmster Fehler bestand darin, daß er die Zeichen der Zeit verkannte, und mit schöpferischen Winken Verhältnisse hervorrufen wollte, die sich nur unter dem allmähligen Einflusse einer zweckmäßig benutzten Verjährung bilden. Es war offenbar seine Absicht, das hierarchische System sprungweise weiter zu führen, die Heftigkeit seines Charakters verblendete ihn über die rathsamsten Mittel; er merkte nicht, daß er niederriß, anstatt aufzubauen. Die afrikanischen Bischöfe warfen in dem Schreiben, welches sie an seinen Nachfolger Bonifacius erließen, einen eben so scharfen als richtigen Seitenblick auf das ungebührliche Betragen des Vorgängers; sie sagten: Wir hoffen, da es dem allmächtigen Gott gefallen hat, Dich auf den Sitz der römischen Kirche zu erheben, daß wir nicht mehr die Wirkungen des fleischlichen Stolzes und Uebermuthes fühlen werden, die billig niemals in der Kirche Christi Eingang hätten finden sollen *).

---

*) Auch Stolberg erklärt sich unumwunden gegen Zosimus, ohne sich vor den Folgerungen zu scheuen,

Der Bischof Zosimus ist übrigens durch ein wunderliches Versehn des Cardinals Baronius in die Classe der Heiligen versetzt worden *).

Bonifacius I. 418 bis 422. Nach dem Tode des Zosimus wurden Bonifacius und Eulalius zugleich zu römischen Bischöfen gewählt, jener am 29. December in der Theodorenkirche von 9 Bischöfen aus verschiedenen Provinzen und einer starken Mehrzahl von Geistlichen, dieser von einigen Priestern und Diakonen Roms im Lateran, beide fast um dieselbe Zeit. Der Präfect Symmachus, Sohn eines berühmten Consularen und Redners, ergriff in dem Bericht, welchen er wegen dieser Spaltung an den Kaiser Honorius absandte, die Partei des Eulalius, und wirkte dadurch gegen Bonifacius Maßregeln der Unterdrückung aus. Als dieser Befehl bekannt wurde, rächte sich die Partei des Bonifacius durch Mishandlungen an dem Secretair des Kaisers. Symmachus ließ hierauf den Bonifacius aus der Stadt treiben, wozu er schon früher vom Kaiser aufgefordert worden war, und Eulalius nahm unter dem Frohlocken seines Anhanges von der Peterskirche Besitz und übte daselbst alle bischöfliche Handlungen aus. Die Bischöfe und Priester, die nebst einem großen Theile des Volkes auf der Seite des Bonifacius standen, wandten sich jetzt mit der schriftlichen Bitte an den Kaiser, er möge die beiden Mitbewerber und ihre

---

die man daraus gegen die römische Untrüglichkeit ziehen kann. Entweder nahm er die letztere nicht in dem engern buchstäblichen Sinne, den ihr wilde Zeloten und listige Gegner andichten, oder er wich unbewußt aus dem Gleise der Consequenz.

*) Bowers Geschichte der Päpste, 2. Theil 42.

Wähler vor sich bescheiden, um dann nach reiflicher Untersuchung ein Endurtheil zu fällen.

Honorius ging sogleich auf diesen zweckmäßigen Antrag ein, verbot dem Symmachus vor der Hand weiter einzuschreiten, und berief ein Concilium nach Ravenna, seinem Hoflager, das zwischen Bonifacius und Eulalius entscheiden sollte. Die Meinungen der versammelten Bischöfe waren so verschieden, und die Nähe des Osterfestes legte der Beendigung des verwickelten Geschäftes ein so mächtiges Hinderniß in den Weg, daß man das Concilium für jetzt aufheben mußte, und nächstens dafür Spoleto zum Sammelplatze eines größern aussah, zu dem auch Bischöfe aus Gallien und Afrika eingeladen wurden. Mittlerweile sollten Bonifacius und Eulalius Rom streng meiden; die Festfeier zu Rom übertrug man dem Achilles, Bischof von Spoleto. Eulalius brach sich durch unsinnige Vermessenheit selbst den Stab, indem er mit schnöder Hintansetzung der gegebenen Weisung am 18. Mai in Rom erschien, und dadurch den Symmachus, seinen bisherigen parteiischen Gönner, zum offenen Widerstande zwang. Es kam unter dem Volke zu aufrührerischen Bewegungen, an denen auch zahlreiche Haufen von Sklaven Theil nahmen, so daß Symmachus, außer Stande, die Flamme der Zwietracht mit Waffengewalt zu dämpfen, den Ausbruch eines Bürgerkriegs befürchtete, und sich deshalb vom Kaiser bestimmte Verhaltungsmaßregeln ausbat, besonders auch im Betreff des Osterfestes, das auf den 30. März fiel. Der Kaiser antwortete unter dem 20.: Eulalius ist trotz unsers Verbotes in Rom angekommen. Er muß wieder fort, um jeden Vorwand zum Auf-

ruhr abzuschneiden und zwar bei Strafe, seine Würde und vielleicht seine Freiheit zu verlieren. Seine etwanige Entschuldigung, daß er dem Zwange des Volks nachgegeben habe, kann nicht gelten. Alle, die seiner Sache beitraten, Priester oder Laien, sollen nach Maasgabe ihrer Vergehungen gezüchtigt werden. Der Bischof von Spoleto wird während des ganzen Osterfestes mit den heiligen Verrichtungen beauftragt bleiben, und die Laterankirche zu seiner alleinigen Verfügung offen stehen.

Den Beamten des Präfecten wurde unter Androhung von Geldstrafen und Gefährdung ihres Lebens die Vollziehung dieser Verordnung aufgetragen. Eulalius, den Symmachus von dem Willen des Kaisers unterrichtet hatte, wollte dessen ungeachtet nicht weichen und mußte durch die Zuziehung von Truppen aus der Kirche und der Stadt vertrieben werden, um dem Achilles für die Osterfeier Platz zu machen. Der Kaiser bestätigte hierauf den Bonifacius als Bischof von Rom. Geistlichkeit und Volk, satt der schändlichen Unruhen, fügten sich mit löblicher Bereitwilligkeit in diese heilsame Entscheidung; das Concilium, welches verabredetermaßen in Spoleto gehalten werden sollte, wurde unter den jetzigen Umständen überflüssig. Eulalius unterwarf sich, und erhielt das Bisthum von Nepi.

Die kaiserliche Entscheidung der streitigen Bischofswahl bleibt zwar für immer eine ungehörige und wegen ihrer Folgen auch eine beklagenswerthe Einmischung, weil sie die Selbstständigkeit der Kirche verletzte, für den Augenblick war sie aber gewiß sehr wohlthätig und bei der damaligen schlimmen Zerwürfniß fast nothwendig. Nur muß man sich

hüten, ihr das Ansehen eines vollgültigen Rechtes beizumessen, wie einige allzuweltlich gesinnte Geschichtschreiber mit unzeitiger Vorliebe gethan haben. Der Staat darf eben so wenig die naturgemäßen Schranken seiner Befugnisse übertreten als die Kirche; aus der falschen Verwechselung der gegenseitigen Ansprüche ist jene unaussprechliche Zerrüttung hervorgegangen, die den irdischen und geistlichen Machthabern noch immer die furchtbarste Warnung vorhält. Das Wahlverfahren bei Erledigung des römischen Bischofssitzes konnte leicht durch grobe Uebereilungen und ärgerliche Misbräuche in die verderblichste Anarchie ausarten, wie frühere Vorgänge sattsam lehren, und auch das gegenwärtige Beispiel offenkundig zeigt. Bonifacius kannte in Ermangelung einer vollkommenen Organisation der Kirche kein wirksameres Mittel, den Frieden derselben zu schützen, als die Dazwischenkunft des Kaisers für außerordentliche Fälle der Noth; er forderte ihn deshalb mit rühmlicher Vorsicht auf, für den möglichen Eintritt neuer Spaltungen eine allgemeine Richtschnur vorzuzeichnen. Der Kaiser willfahrte dem verständigen Wunsche, und ordnete an, daß, wenn künftig wieder zwei Personen für den römischen Stuhl gewählt werden sollten, keine davon zu berücksichtigen, sondern eine dritte von der Geistlichkeit und dem Volke als Bischof zu ernennen sey. Die weise Mäßigung des Bonifacius war der zweckmäßigste Ableiter für die Blitze, die Zosimus mit unruhiger Thätigkeit mehr ausgeprüft als wirklich geschleudert hatte. Das Interesse der Kirche verlor Bonifacius darum keinen Augenblick aus den Augen; er wachte darüber mit jener nach-

haltigen Gemessenheit, die, weil sie auf dem rechten Wege einhergeht, selten ihr Ziel verfehlt.

Er hielt sich durch sein Gewissen dazu verpflichtet, wie er laut erklärte, dem wohlhergebrachten Rechte desjenigen Stuhls nichts zu vergeben, auf welchen ihn die göttliche Vorsehung gesetzt habe, obwohl er einer so großen Auszeichnung nicht würdig sey. Theodosius II. oder der jüngere, Kaiser des morgenländischen Reichs, Gemahl der durch ihre seltenen Schicksale und persönlichen Vorzüge berühmten Eudoxia, hatte in einem Anfalle von Neuerungslust verordnet, daß keine Streitigkeit, die in der Provinz Illyrien ausbrechen würde, ohne Zuziehung des Bischofs von Constantinopel entschieden werden sollte; früher, noch von den Zeiten des Damasus her, erkannte Illyrien die kirchliche Oberhoheit des Bischofs von Thessalonich, der als apostolischer Vicar die Rechte des römischen Stuhls vertrat; der erlassene Befehl riß es, näher und tiefer betrachtet, von demselben los, und ordnete es der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Constantinopel unter, dessen gefährliche Nebenbuhlerschaft im Laufe der Zeit immer stärker hervortrat. An einem und demselben Tage, am 11. März 422 schrieb Bonifacius, mit dem ganzen Gefühl seiner Würde und Befugniß, im Betreff der streitigen Angelegenheit drei Briefe, den ersten an Rufus, den Bischof von Thessalonich, seinen Vicar, worin er ihm die standhafteste Vertheidigung der bisherigen Ordnung einschärfte, den zweiten an die Bischöfe von Thessalien, die er aufs nachdrücklichste an ihre pflichtmäßige Abhängigkeit von dem apostolischen Sitze zu Thessalonich erinnerte, den drit-

ten an diejenigen Bischöfe, die der Metopolit von Constantinopel zu einem Concilium nach Corinth einberufen hatte. Er wirft in dem letztern mit offenbarer Beziehung auf den Gegner in Constantinopel die herausfordernde Frage auf: Welcher Bischof will sich unterfangen, eine Ordination zu bestreiten, die von uns gutgeheißen ist? Welcher Bischof kann sich herausnehmen, für diesen Zweck ein Concilium zu veranstalten? Leset, so sagt er weiter, leset die Canones, da werdet ihr finden, daß der Stuhl zu Rom der erste, der zu Alexandrien der zweite, und der zu Antiochien dem Range nach der dritte ist. Sie sind die drei vornehmsten Bischofsstühle, von den Vätern vor allen übrigen ausgezeichnet, und durch herrliche Vorrechte und eine ausgebreitete Gerichtsbarkeit den andern vorangestellt worden. Ob und in wieweit Bonifacius seine Absicht erreichte, ist nicht mit urkundlicher Gewißheit zu bestimmen, so lange noch Zweifel gegen die Nachrichten obwalten, die über die Zurücknahme der theodosianischen Verordnung im römischen Archive vorliegen sollen *). Wie diese besagen, so beschwerte sich der Kaiser Honorius schriftlich bei seinem Neffen Theodosius über die Eingriffe, welche sich derselbe in die Rechte des römischen Bischofs erlaubt habe, worauf dieser in sich gegangen und Alles wieder auf den ehemaligen Fuß zurückgeführt worden sey. Es mögen indessen noch manche Keime des Unfriedens zurückgeblieben seyn,

---

*) Der katholische Kirchenhistoriker Fleury beruft sich auf dieselben zu Gunsten des Bonifacius und Stolberg führt in derselben Absicht an: Veterum Rom. eccles. monumentorum collectio ab Holstenio edita.

sonst hätte Cölestinus, der Nachfolger des Bonifacius, sich die Mühe sparen können, die illyrischen Bischöfe zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl zu ermahnen.

Bei einer andern Gelegenheit trug Bonifacius durch seine besonnene Milde und sanfte Vermittelung einen desto gewissern Sieg davon. Die Geistlichkeit der Kirche zu Luteva (Lodeve in Languedoc) beklagte sich bei ihm, daß Patroclus von Arles ihnen einen Bischof aufgedrungen und denselben geweiht habe, ohne sich bei diesem eigenmächtigen Verfahren um die Rechte ihres Metropoliten Hilarius, des Bischofs zu Narbonne, im Geringsten zu kümmern. Bonifacius beauftragte den Hilarius, die Lage der Dinge zu Lodeve persönlich zu untersuchen und nach seiner Einsicht und den ihm zustehenden Metropolitenrechten die nöthigen Verfügungen zu treffen; er verwies ihn zugleich auf den nicäischen Canon, welcher die herkömmlichen Metropolitenbefugnisse gegen etwaige Beeinträchtigungen in Schutz nimmt. Die ergriffene Maßregel hatte den glücklichsten Erfolg. Die gallischen Bischöfe, gewonnen und erleuchtet durch den Geist ächtchristlicher Fassung und Kraft, boten bereitwillig ihre Hände zu dem Werke der ruhigen Ausgleichung; die Verfügung des Zosimus, welche der Kirche von Arles ohne allen Grund und gegen alle Sitte die entscheidende Prärogative im Verhältniß zu den andern eingeräumt hatte, wurde sonach ohne Geräusch wieder aufgehoben, und Bonifacius konnte sich rühmen, diese Rückkehr zur Gesetzmäßigkeit auf dem Wege des zartesten Anstandes herbeigeführt zu haben, denn das Andenken des Zosimus war dabei von ihm auch leisen nicht mit einem Worte verun-

glimpft worden; so weit trieb er die feine Rücksicht auf die Ehre des römischen Stuhls. Mit gleicher Geschicklichkeit und Würde berief er sich auf die alten Kirchengesetze, um die ihm angesonnene Entscheidung über die Straffälligkeit des spanischen Bischof Maximus von sich abzulenken und an ein Provinzialconcilium zu verweisen, das durch genauere Kenntniß der besondern Thatsachen und Umstände allerdings besser im Stande war, der fraglichen Sache auf den Grund zu kommen, als der entfernte römische Bischof.

Bonifacius, der nicht ohne Grund den Heiligen beigezählt wird, starb am 24. November 422; er hat die römische Kirche 3 Jahr und 8 Monate verwaltet, nach andern Aussagen noch etwas länger.

Wenige Tage nach dem Tode des Bonifacius bestieg Cölestinus, ein Römer, den Bischofsstuhl seiner Vaterstadt. Cölestinus 422 bis 36.

Apiarius, ein Aeltester zu Sikka in Afrika, war schon seit längerer Zeit wegen grober und vielfältiger Verbrechen von seinem Bischof Urban abgesetzt und aus der Kirchengemeinschaft gestoßen worden. Er hatte sich deshalb bereits an Zosimus gewandt, der sein an und für sich unstatthaftes Ansuchen als eine Appellation an den römischen Stuhl betrachtete, und in der anhängigen Sache aus hierarchischem Egoismus auf die Seite des nichtswürdigen Apiarius getreten war. Zosimus, voller Freuden, dem römischen Stuhle durch sein Endurtheil ein oberrichterliches Ansehen zu verschaffen, hatte entweder die Verworfenheit des Apiarius geflissentlich übersehen, oder er war von den falschen Aussagen desselben hintergangen worden, denen er sich um so eher mit leichtsinni-

ger Uebereilung hingegeben haben mochte, weil sie ihm einen Vorwand liehen, seine Entscheidung einigermaßen zu beschönigen. Wahrscheinlich ging er von beiden Seiten zugleich in die Falle, welche ihm die priesterliche Herrschbegierde stellte; Maaß zu halten war ihm schlechthin unmöglich, das bezeugt seine hastige Willkür in der unglücklichen Entscheidung der pelagianischen Händel. Der bewegliche, sanguinische Charakter seines Volks — er war ein Grieche — riß ihn fast überall zu einem verkehrten Aeußersten hin. Wieviel man dabei auch auf Rechnung eines unredlichen Willens setzen mag, Alles läßt sich bei Zosimus schwerlich daraus erklären; seine leidenschaftliche Unbesonnenheit trug vielleicht eben so viel Schuld als sein arglistiges Herz. Ohne die Gründe der Gegner zu hören, und mit Hintansetzung der alten Kirchensatzungen hatte er dem heillosen Taugenichts nicht nur die Kirchengemeinschaft, sondern auch den Besitz seiner Würde wieder zugesprochen und ihm drei Abgeordnete als Begleiter zu der Rückkehr nach Afrika mitgegeben. Kurz nach der Ankunft des Apiarius veranstalteten die afrikanischen Bischöfe eine Kirchenversammlung (419) zu Carthago, um auf derselben das Verfahren des Zosimus näher zu beleuchten. Die Abgeordneten hatten den Auftrag erhalten, die Afrikaner zur Rechtfertigung der römischen Entscheidung auf einen Beschluß des nicäischen Concils zu verweisen, vermöge dessen jedem verurtheilten Geistlichen, woher er immer seyn möge, das Recht zustehen soll, nach Rom zu appelliren. Die Afrikaner waren außer sich vor Erstaunen, als sie einen Canon anführen hörten, von dessen Daseyn sie bisher nicht die leiseste Spur

gefunden hatten. Es liegt nichts daran — sagte Faustinus, einer von den Abgeordneten — ob dieser Beschluß in euren Abschriften steht oder nicht. Ihr müßt wissen, daß die Verordnungen von Nicäa, welche durch eine gültige Tradition auf uns gekommen und durch das Herkommen eingeführt sind, uns nicht weniger binden, als diejenigen, die uns schriftlich vorliegen. Diese plumpe, übermüthige Aeußerung rieth den Afrikanern um so mehr skeptische Vorsicht an; sie trafen unverzüglich Anstalten, sich Abschriften von den nicäischen Satzungen aus Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu verschaffen. Dem Apiarius wurde bis auf weitere Verfügung erlaubt, seine amtlichen Verrichtungen fortzusetzen, ihm aber zugleich pflichtmäßige Unterwerfung gegen seinen Bischof eingeschärft. Die versammelten Bischöfe setzten hierauf Bonifacius, den Nachfolger des Zosimus, von ihrer getroffenen interimistischen Anordnung in Kenntniß, jedoch unter der ausdrücklich beigefügten Bedingung, daß sie dem Apiarius die Verwaltung seines Amtes zu Sikka nur so lange verstatten würden, bis sie sich von der Aechtheit der angezogenen nicäischen Beschlüsse durch den Augenschein überzeugt hätten. Diese waren aber, wie der Erfolg der angestellten Untersuchung zeigte, in den Originalurkunden nirgends nachzuweisen; die Falschheit des römischen Citats lag mithin am Tage. Es war aus den Verordnungen des anbrüchigen Conciliums zu Sardica (34$\frac{4}{7}$.) gezogen und in dieser Gestalt als nicäisch aufgeführt worden; mag man nun die Verfälschung einem absichtlichen Betruge oder einem bloßen Fehler der Unwissenheit zuschreiben, so wirft die Thatsache in dem einen

wie in dem andern Falle ein schlimmes Licht auf die Handlungsweise des römischen Stuhles. Bonifacius ließ die Sache des Apiarius auf sich beruhen, ohne deshalb weiter in die afrikanische Geistlichkeit zu dringen.

Dieser hatte mittlerweile der Gemeine von Sicca durch seinen Lebenswandel ein so schreiendes Aergerniß gegeben, daß er bald darauf von ihr entfernt werden mußte; man trieb aus Achtung für den Charakter seines Amtes und vielleicht auch aus Rücksicht für den römischen Bischof die Mäßigung so weit, daß ihm außerhalb Sicca die Vollziehung priesterlicher Geschäfte auch fernerhin noch freigestellt wurde. Seine schändliche Aufführung in Tabraka, einer numidischen Stadt, wohin er sich seit kurzem begeben hatte, zog ihm von neuem das gerechte Strafurtheil der Absetzung und Ausstoßung zu. Er war unverschämt genug, zum zweiten Male an den römischen Stuhl zu appelliren, und zwar jetzt an Cölestinus, der sich und seine Pflicht so weit vergaß, den verpesteten Sünder für unschuldig zu erklären, und sogar nicht anstand, ihm ohne alle Zuziehung von Zeugen die Kirchengemeinschaft wieder zu geben, und in Gesellschaft des Faustinus nach Afrika zum Wiederantritt seines Amtes zurückzuschicken. Es ist möglich, daß bei der Verurtheilung des Apiarius nicht alle kirchliche Formen beobachtet worden waren, weil das Uebermaaß von Abscheulichkeiten eine rein canonische Untersuchung und Bestrafung entbehrlich zu machen schien; es kann auch seyn, daß Apiarius durch trotziges Läugnen sich durchzuwinden hoffte, und das System der Lüge, unterstützt von der weiten Entfernung, in Rom noch freier übte als

in Afrika, wo er längst alles sittliche Zutrauen verscherzt hatte. Das eigenmächtige Einschreiten des Cölestinus zu Gunsten eines so ausgemachten Schandbuben bleibt deswegen immer ein schweres Vergehen, zu dem nur das ungestüme Verlangen reizen konnte, die afrikanische Kirche durch einen extemporirten Gewaltstreich in die Fesseln einer unbedingten Dienstbarkeit zu schlagen.

Apiarius sollte nun in Afrika vor einer allgemeinen Kirchenversammlung seine Unschuld gegen die Zeugen seiner Verbrechen erhärten; die so eben geäußerte Vermuthung, daß man das richterliche Verfahren gegen ihn nicht ganz in der erforderlichen Ordnung betrieben hatte, erhält dadurch eine Bestätigung. — Faustinus — so hieß der römische Abgeordnete, der ihm als begleitender Beistand mitgegeben war — sträubte sich gegen alle weitere Verhandlung der Sache, weil sie nach seiner Meinung bereits in Rom abgethan worden sey. Die Wahl dieses knechtischen Werkzeugs verbreitet ein höchst verdächtiges Licht über die An- und Absichten des Cölestinus. Die afrikanischen Bischöfe entgegneten mit Recht, Apiarius müsse sich in Afrika rechtfertigen, weil er dort in Anklagestand versetzt worden sey. Faustinus fügte sich endlich in die bittere Nothwendigkeit, übernahm aber die Vertheidigung des Apiarius, die er, um durch den Ton der Keckheit zu überraschen, in der Form einer zügellosen, giftigen Declamation führte. Apiarius verzweifelte an dem günstigen Erfolge der pasquillantenartigen Schutzrede; er las sein Urtheil in den Mienen und Bewegungen der tief aufgereizten Bischöfe, und trat nun selbst auf, um durch einen angemessenen Vortrag den Fehlgriff seines

leidenschaftlichen Sachwalters wieder gut zu machen. Drei Tage dauerte das Zeugenverhör und die Vertheidigung; wo Apiarius stockte, lieh ihm der abgefeimte Faustinus seinen Mund. Am vierten Tage endlich, wo Faustinus bereits vom erkämpften Siege träumte, bekannte Apiarius, gefoltert von den Vorwürfen seines Gewissens, alle ihm schuldgegebene Verbrechen. Sie waren so abscheulich, unglaublich und von solcher Art — so drückte sich die Kirchenversammlung darüber aus — daß man nicht davon reden konnte und daß sie den Anwesenden Seufzer und Thränen auspreßten. Apiarius wurde hierauf einmüthig und für immer aus der Kirchengemeinschaft verwiesen, wie heftig auch Faustinus gegen diesen Beschluß ankämpfte. Das Schreiben der Kirchenversammlung an Cölestinus sagte ihm sehr derbe, aber wohlverdiente Wahrheiten. „Wir verbitten uns auf das Nachdrücklichste, daß Ihr künftig denen so obenhin Gehör gebt, die von uns zu Euch kommen und daß Ihr die von uns Ausgeschlossenen in die Kirchengemeinschaft aufnehmet; denn Eure Hochwürden wird leicht einsehen, daß dieß von der nicäischen Kirchenversammlung also angeordnet ist. Wenn es gleich scheint, als ob die Verordnung derselben nur die geringern Geistlichen und die Laien betreffe, so geht sie im Grunde doch noch mehr die Bischöfe an. Deine Heiligkeit muß nicht die in ihrer Provinz ausgestoßenen Bischöfe so übereilt und widerrechtlich in die Kirchengemeinschaft aufnehmen, auch nicht Aelteste und geringere Geistliche, die sich pflichtwidrig zu Dir flüchten, beschützen; sowohl darum, weil die afrikanische Kirche durch keinen Beschluß der Väter dieses Vorrechts

ist beraubt worden, als auch weil die nicäischen Beschlüsse die geringern Geistlichen und die Bischöfe offenbar an den Richterstuhl ihrer Metropoliten verwiesen haben. Denn die Verordnung, daß alle Angelegenheiten an den Orten, wo sie ihren Ursprung genommen haben, beigelegt werden sollen, war sehr klug und gerecht, in der Ueberzeugung, daß die Gnade des heiligen Geistes sich der Geistlichkeit keiner Provinz zur Abfassung eines gültigen Urtheilsspruches entziehen werde. Es steht ja außerdem jedem frei, welcher glaubt, daß ihm zuviel geschehen sey, an eine Provinzialsynode und sogar an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren. Es müßte denn jemand dem Hirngespinst nachhängen, daß unser Gott einer einzelnen Person den Geist der Gerechtigkeit einflößen, und ihn der Menge versammelter Bischöfe versagen werde. Wie mag ein Urtheil gerecht seyn, das jenseits des Meers gefällt wird, und wobei die erforderlichen Zeugen wegen der Schwäche ihres Geschlechts oder Alters und anderer gehäufter Hindernisse nicht anwesend seyn konnten? Was uns durch den Faustinus als ein Canon des nicäischen Concils bezeichnet worden ist, das erscheint keineswegs als ein solcher in den zuverlässigen und unverfälschten Originalurkunden, welche uns von unsern Brüdern dem Bischof Cyrill zu Alexandrien und dem hochwürdigen Bischof Atticus zu Constantinopel abschriftlich zugekommen sind. Wir haben diese Abschriften dem Bonifacius, Deinem Vorgänger seligen Andenkens, früher zugestellt. Wir ersuchen Dich daher, keine Abgeordnete oder Geistliche zur Vollziehung Deiner richterlichen Aussprüche mehr hierher zu senden: Du möchtest sonst

den Vorwurf auf Dich laden, daß Du darnach trachtest, weltlichen Hochmuth in die christliche Kirche einzuführen." Cölestinus ergab sich in den Drang der Umstände, ließ geschehen, was er nicht ändern konnte, und antwortete durch Schweigen. —

Selbst diejenigen unter den römischen Bischöfen, die das Recht der Appellation an ihren Stuhl mit dem heißesten Verlangen als eine ausschließende Prärogative ihres Oberhirtenamts darstellen wollten, fanden es also dessen ungeachtet für nothwendig, dieselbe auf die bestehenden Kirchensatzungen zu gründen, wie das Beispiel des Zosimus sattsam darthut. Die Kardinäle Baronius, Bellarmin und Noris sind der Meinung, der Letztere habe aus Unwissenheit und nicht aus Vorsatz, geirrt, als er die Beschlüsse von Sardica mit den nicäischen verwechselte; sie sind deshalb vielfach bekämpft worden, weil eine so weit getriebene Unwissenheit in den Anfangsgründen des Kirchenrechts, das doch wohl jeder römische Bischof inne haben sollte, allerdings eine starke, fast unglaubliche Annahme ist. Die anfängliche frühere Unsicherheit der Afrikaner giebt einen merkwürdigen Aufschluß über die damalige Kenntniß und Handhabung der Concilienacten; Zosimus fußte in seinem unüberlegten und verwegenen Ansinnen wahrscheinlich auf die Unbekanntschaft mit dem genauern Inhalte derselben; er mag aber auch seinerseits von den Originalurkunden, auf die er sich berief, nicht viel mehr als die Afrikaner gewußt haben, denn sonst wäre ihm wohl die Lust und der Muth vergangen, ein kirchliches Actenstück für seine Entscheidung anzuführen, das so laut gegen ihn sprach. Es scheint, daß er im

Geiste der herrschenden Praxis sich nicht sonderlich um die litterarischen Documente seines angeblichen Vorrechts kümmerte, und dieselbe wohlgemuth in dem Sinne auslegte, der ihm als der natürlichste, d. h. als der vortheilhafteste einleuchtete. Wo die lebendige Ueberlieferung zum Leitfaden dient, da modelt sich die Gegenwart unter der Hand gern zur Vergangenheit, weil der fortschreitende Gebrauch den Inhalt des todten Buchstabens unvermerkt erweitert.

Im Jahre 427 erklärte sich Cölestinus bei der Erledigung des Patriarchenstuhls von Constantinopel auf eine Weise, die der Versetzung der Bischöfe, welche nach der Strenge der Kirchengesetze unzulässig war, unverhohlen das Wort redete. Die politischen Gründe, welche jeden Bischof an den ihm einmal zugetheilten Sitz banden, waren allerdings überwiegend; sie setzten dem unruhigen Ehrgeitze, dem ränkevollen Parteimachen, der heimlichen Schleicherei wohlthätige Gränzen, und gaben dem hierarchischen Gebäude eine sichere und dauerhafte Unterlage, wurden aber, wie besonders die Folgezeit beweist, nicht immer und überall berücksichtigt, da ihnen jene höhere Bürgschaft fehlte, die unmittelbar als eine göttlich beglaubigte Verfügung dem Gemüthe Beifall und Ehrfurcht abzwingt.

Nachdem Cölestinus in demselben Jahre (427) die illyrischen Metropoliten durch schriftliche Vorstellungen noch enger an das Interesse seines Stuhles und mittelbar an den Einfluß seines Vicars, des Bischofs von Thessalonich geknüpft und bald nachher (428) noch einige Misbräuche abgestellt hatte, die in den gallischen Landschaften

Vienne und Narbonne zum Vorschein gekommen waren, arbeitete er in Britannien den pelagianischen Irrthümern entgegen, die dort bedenklich um sich griffen. Der Eingang des Schreibens, durch welches er in Gallien die gehörige Ordnung wieder herzustellen suchte, zeigt deutlich an, in welchem Sinn und Maaße sich Cölestinus als den geistlichen Monarchen der gesammten Christenheit betrachtete und betrachtet wissen wollte; er sagte darin unter anderm: „Da ich von Gott verordnet bin, über seine Kirche zu wachen, so liegt es mir ob, an allen Orten und Enden schlimme Gewohnheiten aus dem Wege zu räumen und gute dagegen einzuführen. Denn mein Wächteramt und meine Fürsorge ist in keine Gränze eingeschlossen, sondern erstreckt sich über alle Orte, wo Jesus erkannt und verehrt wird."

Im Jahre 430 erlitt die katholische Kirche durch den Tod des Augustinus einen höchst empfindlichen Verlust. Seine Jugend hatte Augustinus, wie er in seinen berühmten Bekenntnissen selbst freimüthig gesteht, in Lüsten und Irrthümern verlebt; aber von dem Augenblicke seiner Bekehrung blieben seine Sitten bis an sein Lebensende rein und streng. Unter seinen mannichfaltigen kirchlichen Vorzügen leuchtet besonders sein glühender Eifer gegen die Ketzer aller Arten hervor, z. B. die Manichäer, die Donatisten, Pelagianer. Als Hippo einige Monate nach seinem Tode von den Vandalen verbrannt wurde, entkam sein litterarischer Nachlaß glücklicherweise dem Untergange. Hundert und zwei und dreißig besondere Schriften oder Abhandlungen über theologische Gegenstände außer einer vollständigen Er-

klärung des Psalters und der Evangelien und einem reichen Vorrathe von Briefen und Homilien. Nach dem übereinstimmenden Urtheile unparteiischer Kritiker beschränkte sich die eben nicht tiefe Gelehrsamkeit des Augustinus hauptsächlich auf die Kenntniß der lateinischen Litteratur; sein Styl, den zuweilen eine leidenschaftliche Beredtsamkeit belebt, wird oft von einer falschen und erkünstelten Rhetorik verdunkelt. Er besaß unstreitig einen kräftigen, umfassenden, consequenten Geist, mit dem er kühn den düstern Abgrund der Gnade, Prädestination, Willensfreiheit und Erbsünde durchforschte und das strenge System des christlichen Glaubens, welches er aufbaute oder wieder herstellte, ist mit öffentlichem Beifall und heimlichen Widerstreben von der lateinischen Kirche lange aufrecht erhalten worden *).

Im Jahre 430 brachen die merkwürdigen nestorianischen Streitigkeiten aus, in welche auch Cölestinus von mehrern Seiten verwickelt wurde. Nestorius, Patriarch zu Constantinopel, Schüler des Diodor von Tarsus, und des Theodor von Mopsvestia, hatte sich gegen den Ausdruck Gottesgebärerin (Theotokos) erklärt, welchen eine ausschweifende Verehrung Marien als Mutter Christi beilegte, weil er nämlich besorgte, dieser Ausdruck möchte die apollinaristische Vorstellung von einer Vermischung des Göttlichen und Menschlichen begünstigen. Der erste Anstoß zur Verwerfung je-

*) Stolberg hat in einer Beilage zum funfzehnten Theile seines mehrmals angeführten Werkes das Lebensende des Augustinus weitläuftig geschildert, ohne übrigens tiefer in die leitenden Grundsätze desselben einzudringen.

jener allerdings unangemessenen Redeweise kam dem Nestorius von Seiten des Presbyters Anastasius *), welcher in einer Predigt zu Constantinopel für Marien den Ausdruck Christusgebärerin angewandt hatte. Nestorius billigte diese Behauptung, und vertheidigte sie gegen verschiedene Angriffe. Nach der Sitte jener Zeit drang dieser Schulzwist bald in die rohe Gedankenmasse des Volkes ein, und erregte Bewegungen in der Hauptstadt, die theologische, philosophische und rhetorische Kampfspiele seit längerer Zeit unter ihre Lieblingsgenüsse zählte. Nestorius war von Antiochien nach Constantinopel berufen worden, und als Fremdling ein Gegenstand des Hasses und Neides für einen großen Theil der ihm zunächst untergeordneten Geistlichkeit, reizte er durch seine Erklärung um so eher zum Widerspruche auf. Einer seiner heftigsten Gegner war Proclus, Diaconus zu Constantinopel. Dieser beschuldigte den Nestorius in einer Predigt, als läugne derselbe die Verbindung der beiden Naturen in Christo zu einer Person, weil er nicht einräumen wolle, daß Maria um dieser Verbindung willen Gottesgebärerin genannt werden dürfe. Nestorius war weit von dieser Vorstellungsweise entfernt; denn er gab zu, daß der Logos sich schon bei der Geburt mit Jesu vereinigt habe; er lehnte den Namen Gottesgebärerin bloß darum ab, weil er Marien eine Wirkung beizulegen schien, die lediglich aus der Fülle der Gottheit abzuleiten sey. Wir müssen uns nicht einbilden, sagt er, daß Gott oder der Logos von der Jungfrau Maria

*) Henke nennt ihn den Syncellus oder Hausgeistlichen des Nestorius.

geboren worden, sondern daß Gott oder der Logos mit dem, der von der Jungfrau geboren, vereinigt ist. Mutter Christi war nach seinem Urtheile der passendste Ausdruck für Marien. Sollte Maria die Mutter Gottes heißen, so konnte man mit der Zeit auch darauf verfallen, von einer Großmutter Gottes zu reden, und dafür sollte später auch wirklich die heilige Anna gelten; ein Misbrauch, den der Papst Clemens der eilfte zu seiner Zeit als eine höchst anstößige Beleidigung gottseliger Ohren mit vollem Rechte zu unterdrükken suchte.

Die angeregte Streitigkeit verbreitete sich bald von Constantinopel in die Ferne, am meisten hielt sich Cyrill, Patriarch von Alexandrien für berufen, die Ehre der Gottesmutter zu retten; er trat sofort in Schriften und Predigten gegen Nestorius auf, in denen er jedoch nach seiner ehrgeizigen, ränkevollen und leidenschaftlichen Gesinnung mehr den Hofbischof als den Irrlehrer verfolgt zu haben scheint. Der Briefwechsel zwischen beiden trug nur bei, die Erbitterung zu steigern. Nestorius war in seinem Eifer für die vermeinte reine Lehre eben so blind und verfolgungssüchtig als Cyrill; er berief eine Kirchenversammlung nach Constantinopel, erklärte auf dieser die Geistlichen und Weltlichen, die mit Cyrill gemeinschaftliche Sache machen würden, ihrer Aemter verlustig, und ließ einige Anhänger derselben unter den Mönchen und Laien sogar ins Gefängniß werfen und geißeln. Da die Partei des Cyrill stärker als die seinige war, so ging er darauf aus, die römische und überhaupt die abendländische Kirche für sich zu gewinnen und wandte sich deshalb mit einer

Darstellung seiner Lehre an Cölestinus, dessen Beistimmung ihm in dieser dogmatischen Krisis von erheblichem Gewicht dünkte. Er hatte seine Ansicht und Vertheidigung griechisch abgefaßt; sie war eben deswegen den Römern unverständlich oder blieb ihnen wenigstens dunkel; es wurde deshalb von dem berühmten Cassianus, einem gebornen Thracier, der sich damals in Marseille aufhielt, eine lateinische Uebersetzung eingeholt, wodurch für Nestorius eine höchst kostbare Zeit verloren ging; denn auch Cyrillus ging bald darauf in einer lateinischen Schrift den Cölestinus an, um diesen und das Abendland auf seine Seite zu ziehen; sein Sendschreiben wurde von den Römern, wiewohl es später abgegangen war als das nestorianische, früher gelesen, und fand eben deshalb eine günstigere Aufnahme. Cölestinus bot dem Cyrillus schon darum mit Freuden hülfreich die Hand, weil Nestorius die Pelagianer duldete, die dem römischen Bischof ein Gräuel waren. Die Meinung des Cyrill hatte außerdem, wenn sie nicht tiefer untersucht wurde, den blendenden Anstrich strenger Rechtgläubigkeit für sich, indem sie die Gottheit Christi näher und vertraulicher in die physische Erscheinungswelt herabzuziehen schien, und der Andacht insofern einen sinnlichern Stoff darbot. Aus diesen Gründen läßt es sich erklären, warum Cölestinus für Cyrill und nicht für Nestorius seine Stimme abgab. Ein römischer Bischof, der sich auf sein Interesse verstand, mußte ferner bei jeder Lehrstreitigkeit, in welcher er Partei nahm, die Wahrscheinlichkeit des Ausgangs berechnen; die dogmatische Ueberzeugung des Cölestinus floß natürlich auch auf seine politische Be-

rechnung ein, und verstärkte in ihm die Hoffnung des Sieges. Neutral konnte er nicht bleiben, dadurch hätte er sich als Schirmherr der Rechtgläubigkeit in den Augen der gespannten Welt die gröbste Blöße gegeben; er mußte vielmehr nach seiner ganzen Stellung in dem Gefühl und mit dem Nachdruck der größten Sicherheit auftreten. Die Gelegenheit, zwischen zwei mächtigen Patriarchen die Rolle des Schiedsrichters zu spielen, kam ihm höchst erwünscht, sein Urtheil begünstigte die angeregte wo nicht schon herrschende Meinung, welche in der bisherigen Entwickelung des kirchlichen Systems einen und den andern Stützpunkt fand, als sey er in Glaubenssachen die höchste Instanz, die man nicht ohne Gefahr umgehen dürfe. Die Partei, welcher der römische Bischof Recht gab, hatte sich von jeher gehütet, die Gültigkeit seiner Entscheidung anzutasten; der Vortheil, der ihr für den Augenblick daraus erwuchs, legte ihr Stillschweigen auf, und ereigneten sich mehrere solcher Fälle in glücklicher Folgenreihe, so hoben sie wenigstens thatsächlich das Ansehn des römischen Primats, wenn sie es auch vor der Hand nicht auf bestimmte, unwandelbare Grundsätze zurückführten.

Unter dem Vorsitze des Cölestinus wurde die Lehre des Nestorius auf einer römischen Kirchenversammlung sofort verdammt, mehr in fliegender Hitze als mit reifer Ueberlegung; der Urheber der gefährlichen Ketzerei erhielt die schriftliche Weisung, seinem Irrthume zu entsagen, wenn er sich nicht der Strafe der Absetzung und dem Verluste der Kirchengemeinschaft aussetzen wolle. Cölestinus konnte diese gebieterische Zumuthung durch keine kanonische Vollmacht rechtfertigen; nur der Zu-

sammenfluß der Umstände gab ihr einen drohenden Nachdruck, und auf jenem ist im Fortgange der Zeit das ganze Gebäude des römischen Supremats ausgeführt worden, wiewohl man dabei nie vergessen darf, daß die Idee der Nachfolge Petri, umstrahlt von der Hoheit der römischen Weltherrschaft, die ursprüngliche Basis dazu lieferte.

Cyrill bot nun alle Mittel der Gewalt und List auf, um Nestorius zu stürzen. Er suchte durch besondere Schreiben den Kaiser Theodosius II., dessen Gemahlin Eudoxia, ingleichen dessen Schwester Pulcheria, von der Richtigkeit seiner Meinung zu überzeugen, fand aber damit bei Theodosius eine ungnädige Aufnahme. Im Jahre 430 setzte er 12 Anathematismen oder Verfluchungen gegen den Nestorius auf, und erklärte darin die Vereinigung des Logos mit der Menschheit Christi für eine physische Handlung, wodurch er nach dem Urtheile aller Sachkundigen in eine eben so arge Ketzerei verfiel, als diejenige war, deren er Nestorius beschuldigte. Für den letztern erklärten sich besonders die asiatischen Bischöfe, unter ihnen ragte vorzüglich durch Frömmigkeit und Kenntnisse Johannes, Patriarch von Antiochien hervor. Nestorius beantwortete die Anathematismen Cyrills durch eben so viele Gegenverwünschungen, sah im Vertrauen auf die Gunst des Kaisers seinem Siege mit Sicherheit entgegen und hatte in dieser Hoffnung den Theodosius um Anordnung einer Synode ersucht, die im Jahr 431 auch zu Stande kam; sie heißt die dritte ökumenische und wurde zu Ephesus gehalten.

Der Kaiser hatte Ort und Zeit derselben be-

stimmt, ohne alle nähere Zuziehung des römischen Bischofs. Das Einladungsschreiben klang an mehrern Stellen wie eine Anklage des Cyrill. Dieses ephesinische Concil kann schwerlich zu den ökumenischen gerechnet werden, wenn man den Charakter eines solchen in die Kraft der Uebereinstimmung setzt, so schroff war und blieb die Spaltung auf demselben, und so regellos das ganze Verfahren. Es scheint, daß es die Ehre jener Benennung hauptsächlich dem Gegenstande verdankt, der auf demselben zur Sprache kam. Cyrill führte den Vorsitz und war so zugleich Kläger und Richter. Cölestinus hatte mit beklagenswerther Geistes- und Charakterschwäche im Voraus Alles genehmigt, was Cyrill im Verlaufe der streitigen Sache unternehmen würde. Die päpstlichen Abgeordneten kamen erst an, als das Endurtheil bereits gefällt war. Den Vorsitz hatte Cyrill als Bischof von Alexandrien, weil er als solcher, nach dem römischen und constantinopolitanischen den ersten Rang einnahm. Die Ehre des Vorsitzes richtete sich aber, wie mehrere Beispiele darthun, z. B. der Hergang auf dem nicäischen Concil, nicht immer streng nach der hierarchischen Abstufung. Cyrill hatte ihn wahrscheinlich durch das Uebergewicht der ägyptischen Bischöfe an sich gerissen.

Obgleich der Kaiser verboten hatte, die Synode vor Ankunft der asiatischen Bischöfe zu eröffnen, so überschritt Cyrill, unterstützt von Memnon, Bischof von Ephesus, dennoch diese Vorschrift mit kühnem Ungehorsam. Da die Partei Cyrills in Abwesenheit der Asiaten die zahlreichere, und von ihm durch Bestechungen und Ränke gewonnen war; so erkannte sie mit oberflächlicher Hast dem Nesto-

rius die Absetzung zu, und machte ihr Strafurtheil unverzüglich dem Volke bekannt, das in lauten Jubel über den Fall des vermeinten Lästerers ausbrach, der es gewagt haben sollte, Marien die Glorie der Gottesmutter streitig zu machen.

Bald darauf erschien Johann von Antiochien, in Verbindung mit den Bischöfen seines Patriarchats, denen sich noch mehrere andere zugesellten, so daß ihre Gesammtzahl über funfzig stieg; er schritt zu einer neuen Synode, verdammte die Anathematismen Cyrills als ketzerisch, und erklärte diesen und den Memnon für abgesetzt und die Bischöfe des cyrillischen Anhangs so lange für ausgeschlossen aus der Kirchengemeinschaft, bis sie über die Irrlehren ihres Hauptes das Anathema würden ausgesprochen haben. Es dauerte nicht lange, so verwarf ein kaiserliches Rescript die Beschlüsse Cyrills als null und nichtig; es schien demnach, als würde Nestorius die Oberhand behalten. Cyrill ließ indessen kein Mittel unversucht, das ihm Hülfe versprach; es gelang ihm, einen seiner alten Freunde, den Archimandriten Dalmatius zu Constantinopel, welcher im Ruf der größten Frömmigkeit stand, für die laute Vertheidigung seiner schon halb verlornen Sache zu gewinnen. Dieser begab sich aus seinem Kloster, nachdem er daselbst ohne Unterbrechung funfzig Jahre zugebracht hatte, an den kaiserlichen Hof, und brachte es vor der Hand bei Theodosius so weit, daß Cyrill Abgeordnete an ihn schicken durfte *). Die Unterhandlungen nahmen anfänglich eine sehr

*) Bower leitet den Grund der veränderten kaiserlichen Gesinnung aus einem andern Umstande her, der aber weniger Glaubwürdigkeit für sich hat.

überraschende Wendung, denn um einen völligen und dauerhaften Frieden herzustellen, wollte der Kaiser Nestorius, Cyrill und Memnon zugleich abgesetzt wissen. Bald aber änderte sich die Scene; Cyrill drang mit seiner Ansicht durch, behauptete sich auf seinem Bischofstuhle, und galt für rechtgläubig. Nestorius hingegen blieb abgesetzt, wurde von Ephesus nach Antiochien in ein Kloster, dann nach Petra in Arabien und endlich in die Oasis der Wüsten zwischen Aegypten und Lybien verwiesen, wo er, erschöpft von den Anstrengungen erzwungener Hin- und Herreisen eines jammervollen Todes starb.

Der Kaiser Theodosius hatte gelegentlich ein Urtheil über Nestorius und Cyrill gefällt, das im Allgemeinen weit richtiger war, als die Entscheidung des ephesischen Concils; er hielt nämlich beide Gegner für rechtgläubig. Sie wichen wirklich weit mehr den Worten als der Sache nach ab; allein die Hitze des Streits machte jede Verständigung unmöglich. Nestorius und Cyrillus erkannten in Christo eine Person und zwei Naturen an, sie legten denselben eine innere Verschiedenheit und zugleich eine wesentliche Vereinigung bei, wie es der orthodoxe Lehrbegriff verlangte. Der tiefer liegende, ziemlich versteckte Streitpunkt war wohl dieser: ob in Folge der vereinigten menschlichen und göttlichen Natur die Eigenschaften der erstern Gott und die Eigenschaften der letztern dem Menschen zugeschrieben werden könnten oder nicht? Eine Frage, die sich bejahen und verneinen läßt, je nachdem man sie in einem weitern oder engern Sinne nimmt, und die Unbestimmtheit oder wenn man nicht vielleicht sagen muß, die Unbestimmbarkeit des Sinnes war eben

der Stein des Anstoßes. Nestorius stimmte für die Verneinung, Cyrillus für die Bejahung; jener unterschied mit philosophischer Schärfe, was dieser mit emphatischer Sicherheit unbedenklich zusammenknüpfte. Die Redensarten: Gott ist geboren, Gott hat gelitten, Gott ist gestorben, lassen sich als Ellipsen rechtfertigen, wenn man nämlich unter Gott durchgehends den Gottmenschen versteht, wie er in der Einheit seiner Persönlichkeit hervorgetreten ist; die ausgesagten sämmtlichen Attributa haften mit Inbegriff ihrer Zeitform lediglich an der menschlichen Natur, und werden bloß auf die göttliche bezogen, insofern die persönliche Einfachheit das Substrat beider ist. — Die römische Kirche, die sich nicht ohne Grund für den Sprachgebrauch des Cyrill erklärt haben wollte, stellte später zum Behufe ihrer eignen Vertheidigung, und um dem Vorwurf der Gotteslästerung zu entgehen, die Lehre von der Mittheilung der Eigenschaften, oder die sogenannte Communicatio idiomatum auf, kraft deren die Eigenschaften beider Naturen der Hypostasis oder der Person, in welcher jene vereinigt sind, beigelegt werden können.

Im Jahre 431 forderte Cölestinus die französischen Bischöfe auf, die Lehre des Augustinus gegen die Pelagianer standhaft zu behaupten, und nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Um diese Zeit starb der erste Bischof in Irland, der heilige Palladius, der von Cölestinus hauptsächlich dahin abgeschickt worden war, um dem Pelagianismus entgegenzuarbeiten. Cölestinus überlebte den Palladius nicht lange, denn er starb schon 432 am 26. Julius nach einer Kirchenverwaltung von 9 Jahren 10 Monaten und 17 Tagen.

Allgemeine

Historische Taschenbibliothek

für

Jedermann.

Vier und zwanzigster Theil.

Geschichte des Papstthums.

Drittes Bändchen.

Zweite Abtheilung.

Dresden

P. G. Hilschersche Buchhandlung.

1829.

Geschichte

des

Papstthums.

Von

Dr. Ferdinand Philippi,

Großherzogl. Sächsisch. Hofrath.

Drittes Bändchen.

Zweite Abtheilung.

Dresden

P. G. Hilschersche Buchhandlung.

1829.

Obgleich Nestorius von dem Schauplatze abgetreten war, so wollte deswegen noch immer nicht Ruhe und Ordnung zurückkehren, denn Johann von Antiochien fuhr fort, Cyrills Anathemata zu verketzern, und die Absetzung des Nestorius als eine offene Gewaltthat darzustellen. Endlich kam durch Vermittelung des Hofes der Friede zu Stande auf eine für Cyrill ziemlich demüthigende Weise. Die antiochische oder syrische Partei überschickte ihm ein Glaubensbekenntniß, welches die Lehre von zwei Naturen in Christo deutlich und bestimmt enthielt; dieß unterschrieb Cyrill und seine bisherigen Gegner sahen diese Einstimmung als einen Widerruf der 12 Anathematismen an. Cyrill verlangte seinerseits von den Syrern, daß sie die Absetzung des Nestorius genehmigen und die Lehre desselben verdammen möchten, wozu sie sich denn auch verstanden, so daß der Streit zwischen Johannes und Cyrill zwei Jahre nach der ephesinischen Synode (433) beigelegt wurde. Mit diesem Vergleiche des Cyrill und Johannes waren jedoch nicht alle asiatische Bischöfe zufrieden, indem sie es misbilligten, daß Johannes die Absetzung des Nestorius als rechtmäßig anerkannt habe, und Cyrill nicht gezwungen worden sey, seine Anathematismen förmlich zu widerrufen. Diejenigen, welche fortfuhren, die Absetzung des Nestorius für unrechtmäßig und die Anathematismen Cyrills für ketzerisch zu erklären, nannte man Nestorianer; die Verfolgung, die über sie in dem griechischen Kaiserthum erging, trieb sie nach Persien, wo sie Aufnahme und Duldung fanden, und eine eigne Kirche stifteten.

In Folge des geführten Streites erhielt die

Lehre von zwei Naturen in Christo die folgenden genauern Bestimmungen: Christus ist Gott und Mensch durchaus und immer zugleich Beides, so daß man von ihm sagen kann, Gott ist geboren und gestorben, und seine Mutter ist eine Gottesmutter. Die Verehrung der Maria kam dadurch in immer höhern Schwung.

Sixtus III. von 432 bis 440. Nach dem Tode des Cölestinus wurde an dessen Stelle ein Römer, Sixtus III. einmüthig gewählt; vor seiner Erhebung war er Presbyter in seiner Vaterstadt. Aus verschiedenen urkundlichen Nachrichten geht hervor, daß er in Ansehung der illyrischen Bischöfe den Grundsätzen seiner Vorgänger treu blieb. Seine ehemalige Neigung zu den Grundsätzen des Pelagius nahm später, seitdem Zosimus sich gegen dieselben offen erklärt hatte, eine so stark entgegengesetzte Richtung, daß er in seinem Eifer für die orthodoxe Lehre selbst die Gränzen christlicher Weisheit und Mäßigung vergaß. Einige Schriftsteller erzählen, Sixtus sey angeklagt worden, einer dem ledigen Stande bestimmten Jungfrau Gewalt angethan zu haben; es sey ihm indessen gelungen den Ungrund der Verläumdung zu beweisen. Diese Nachricht, die außerdem mit einem anerkannt falschen Concil in Verbindung gesetzt wird, dürfte der Glaubwürdigkeit ermangeln; wenigstens fehlen dafür bündige historische Zeugnisse, auch die Heiligsprechung des Sixtus will nicht dazu passen. Er starb im Jahre 440 am 18. August.

Leo der Große 440 bis 461. Leo, ein geborner Römer, Archidiaconus in seiner Vaterstadt, wurde aus Gallien zurückberufen, wo er auf höhere Veranlassung mit großem Geschick und günstigem Erfolge einen staatsgefährlichen Streit zwischen dem berühmten Feldherrn

Aëtius und dem vielvermögenden Magnaten Albinus beigelegt hatte, um als Nachfolger des Sixtus an die Spitze der römischen Kirche zu treten. Die Wahl konnte für das Interesse des römischen Primats auf keinen tüchtigern Mann fallen; in ihm lebte der ganze römische Herrschergeist, und wie man ihn auch als Mensch und Christ beurtheilen mag, so verdient er doch als oberster Vorstand der katholischen Christenheit mit vollem Rechte den Ehrennamen des Großen. Wie wir ihn kurz vor dem Antritte seiner merkwürdigen Laufbahn in politischer Thätigkeit erblicken, so verlor er diese auch später nie aus den Augen, denn den Einfluß der weltlichen Macht zur Unterstützung und Befestigung seines geistlichen Ansehens zu brauchen, wo dieses für sich allein nicht ausreichte, das war ein Lieblingsentwurf seines starken, vielumfassenden Geistes, den er immer und überall mit unerschütterlicher Beharrlichkeit verfolgte. Unter allen seinen Vorgängern war noch keiner so tief in den Sinn des römischen Primats eingedrungen als Leo; das Papstideal, wie es erst nach einer Reihe von Jahrhunderten verwirklicht wurde, scheint schon ziemlich deutlich vor seiner entschlossenen, thatkräftigen Seele gestanden zu haben. Sein ausgezeichnetes praktisches Talent erscheint gleichsam als eine prophetische Inspiration, mit welcher er weit über die Gränzen der Gegenwart hinausgriff und im sichern Vorgefühl die ferne Welt auch schon zu gestalten begann, die er mit forschenden Blicken entdeckt zu haben glaubte. Er fand Hülfsmittel in und außer sich, die seinen hochfliegenden Absichten trefflich zu statten kamen; er gehörte zu den besten Theologen seiner Zeit und

wurde auch dafür einmüthig anerkannt; sein wissenschaftliches Uebergewicht verbreitete nicht nur über den römischen Stuhl neuen Glanz, sondern es diente ihm auch dazu, seinen Bestrebungen eine systematische Form zu geben. Die damaligen Herrscher, von denen er zunächst als Mitglied der gesellschaftlichen Ordnung abhing, zeigten nur geringe Willenskraft; sie glichen Uhren, die bald von dieser bald von jener Hand aufgezogen wurden, und ohne stete Nachhülfe augenblicklich ins Stocken geriethen. Leo verstand die Kunst, sie zu stellen als ein Meister; der Gang der Zeit lag klar vor ihm aufgedeckt. Die Lage der Kirche lud ihn von mehrern Seiten zu kühnen Unternehmungen ein; es war ein vielfacher Stoff von Unruhen vorhanden, der sich wie ein Teig kneten ließ, wenn der römische Bischof der Mann dazu war, und dem Leo gebrach es zu diesem Behuf weder an Lust noch an Kraft, noch an Geschick. Ob er über die Gesetzmäßigkeit seiner Schritte mit sich im Reinen war, ob er insbesondere dem römischen Primate Seiten abgewonnen hatte, durch welche er seine Handlungsweise rechtfertigen zu können glaubte, oder ob er einer instinctmäßigen Eingebung folgte, fortgerissen von der Gewalt seines gediegenen Charakters und den Lockungen der Umstände, oder ob hierarchische Erkenntnißgründe und selbstsüchtige Antriebe sich gegenseitig bis zur Unkenntlichkeit durchdrangen, färbten und trugen, ist nicht mit befriedigender Gewißheit auszumachen; die letztere Annahme ist indessen die wahrscheinlichste, so daß diejenigen wohl irren, welche meinen, er sey bloß vom Schwindel der Anmaßung bewegt worden, und habe die Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche selbst

fühlen müssen. Der Weg, den er betrat, war durch die Versuche seiner unmittelbaren Vorgänger zwar nicht an allen Stellen mit Erfolg gebahnt, aber die glückliche Richtung desselben schimmerte so deutlich hervor und versprach dem unternehmenden Genie so reiche Ausbeute, daß Leo leicht glauben konnte, er kämpfe gleichsam nach testamentarischer Verfügung für die Verlassenschaft der ihm anvertrauten Kirche, ohne genau darauf zu achten, wieviel er darin seiner schwachen Menschlichkeit nachgab und nachsah. Dieser Bischof hat darin eine große Aehnlichkeit mit Friedrich dem Großen; Beiden genügte der Stand der Dinge nicht, wie sie ihn vorfanden, beide besaßen, wie sie nämlich ihre Stellung beurtheilten, in einer Hinsicht zu wenig und in der andern zu viel, beide mußten nach ihrer Ansicht erobern, und ihr Recht suchten sie zuletzt da, wo es die Ueberlegenheit seltener Natur so gern findet, in dem Primate ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten, mochten sie dieß eingestehen oder nicht.

Gallien öffnete für einen römischen Bischof, der seine Macht erweitern wollte, schmeichelhafte Aussichten; es stand, wie schon mehrmals bemerkt wurde, in einer größern Abhängigkeit von dem apostolischen Stuhle, als manches andere abendländische Gebiet; dazu kam, daß auch der Hof, den Leo für sich zu gewinnen wußte, hier sicherer ein- und durchgreifen konnte. Es wurde dem Celidonius Bischof von Besançon öffentlich zur Last gelegt, daß er vor seinem Eintritt in den Stand der Cleriker eine Wittwe geheirathet und als Richter Uebelthäter zum Tode verurtheilt habe; ein Betragen, das den bestehenden Kirchengesetzen schnurstracks widersprach. Eine Kirchenversammlung, bei welcher

Hilarius als Exarch der 7 narbonnischen Provinzen (Septimana) den Vorsitz führte, überwies den Celidonius von seiner Schuld und entsetzte ihn nicht ohne gute Gründe seiner Bischofswürde. Leo, an dessen Urtheil er appellirte, und der sich freuen mochte, bei dieser Gelegenheit sein Oberrichteramt in ein recht glänzendes Licht zu setzen, stieß die Entscheidung der Kirchenversammlung um, indem er den Celidonius nach wie vor als Bischof anerkannt wissen wollte, und ihm daher auch erlaubte, während seiner Anwesenheit in Rom geistliche Amtsgeschäfte zu verrichten. Der Exarch Hilarius, dessen Ansehen bei diesem überraschenden Vorfalle zunächst gefährdet war, reiste zu Fuß, noch dazu im Winter, nach Rom, um Leo auf andere Gesinnungen zu bringen. Im Laufe der Verhandlungen ließ er sich's beikommen, der gallischen Kirchenfreiheit freimüthig und entschieden das Wort zu reden; er läugnete also thatsächlich, wie Leo die Erklärung verstand, die oberrichterlichen Befugnisse, die mit dem Primate des Apostels Petrus verknüpft waren, und die der gegenwärtige Nachfolger desselben um jeden Preis aufrecht zu erhalten suchte. Der Widerspruch des Celidonius verletzte das theuerste Kleinod des römischen Stuhls, sein Beispiel konnte ansteckend wirken; es schien der Folgen wegen höchst gefährlich, in nähere Erörterungen über einen Glaubenspunkt einzugehen, der durch stille Ueberlieferung zum Theil geheiligt, und wenigstens bisher noch nie so offen und entschlossen, selbst in Gegenwart des römischen Bischofs, angefochten worden war, wenn man auch schon früher einzelne Einwendungen, Beschränkungen und Ausweichungen versucht hatte. Es kann seyn, daß Celi-

donius einen ungebührlichen Ton angenommen hatte, wenn man auch dem Berichte des Leo in seiner eignen Sache nicht ganz trauen darf, der ihm ein Betragen vorwirft, das selbst eines Laien, vielweniger eines Bischofs unwürdig gewesen sey; sein Hauptvergehen, das ihm der Gegner so außerordentlich hoch anrechnete, war wohl das ungehorsame Auflehnen gegen die römische Oberhoheit. Der reizbare Leo empfand den vermeinten Eingriff in seine unveräußerlichen, göttlich beglaubigten Rechte so übel und tief, daß er es für nöthig hielt, den frevelhafen Trotz — dafür legte er die kräftige Einrede aus — exemplarisch zu bestrafen; er ließ den Celidonius ergreifen und in gefängliche Verwahrung bringen; eine unerhörte Gewaltthätigkeit, die weder mit der Würde des römischen Bischofs noch mit der Schuld seines Widersachers in irgend einem schicklichen Verhältniß stand, mag man auch noch so streng über das Vergehen der kirchlichen Insubordination denken. Leo zeigte, daß er im Nothfall auch wohl zum Schwerdte des Petrus greifen könne, wenn jemand gesonnen sey, ihm die Schlüssel desselben streitig zu machen. Seine praktische Grundidee beruhte ohne Zweifel auf dem Gedanken der Machtvollkommenheit, die wie er im Sinne seiner Kirche glaubte, von der Person des Apostels Petrus auf alle Nachfolger desselben übergegangen war. Für sein weitgestecktes Ziel konnte er nicht wohl von einem andern Standpunkte ausgehen, dieser allein sicherte ihm die Fülle der Gewalt, nach der sein thatenfroher Geist dürstete. Es verschlug ihm hiebei wenig oder nichts, daß so viele geschichtliche Erfahrungen ihm entgegenstanden; wie er seine Sendung

ansah, so wies sie ihn von der einen Seite unaufhaltsam über die gegebene Erfahrung hinaus, und von der andern fühlte er sich vielleicht gedrungen, jene hemmenden Thatsachen als unnatürliche Einschiebsel in die ächt apostolische Ordnung, wo nicht zu verwerfen, doch für unverbindlich zu erklären, nach dem Grundsatze, daß eine göttliche Bevollmächtigung in ihrer zeitlichen Entwickelung nirgends an stereotypische Formen der Vergangenheit gebunden ist, sondern so weit und so lange mit fortschreitet, als der Inhalt derselben eine naturgemäße Anwendung zuläßt. Man sieht daraus beiläufig, welch ein ungemessener, gränzenloser Spielraum sich für einen römischen Bischof aufthun mußte, der den Felsenbau der Kirche, wie er nach der Meinung der strengen Katholiken im Auftrage Christi durch Petrus gegründet ist, mit den hellen durchdringenden Augen eines Leo maß. Nicht damit zufrieden, den widerstrebenden Hilarius in seiner persönlichen Freiheit aufs schmachvollste gekränkt zu haben, schloß er ihn auch von der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle aus, entzog ihm die Gerichtsbarkeit über die 7 Provinzen und die Befugniß, einen Bischof zu ordiniren oder einer Ordination beizuwohnen, hob das Exarchat in Gallien völlig auf, und schilderte den bisherigen Verweser desselben mit den schwärzesten Farben; ein Verfahren, das nach dem, was einmal geschehen war, und Leo im Interesse seiner Sache weder zurücknehmen konnte noch wollte, nicht sonderlich befremden darf. Er fuhr fort, wie er angefangen hatte, und war insoweit einig mit sich selbst. Von seiner Consequenz ist die Rede, nicht von seiner Rechtfertigung. Es stand indessen mit

den getroffenen Verfügungen höchst mislich, wenn ihm nicht der weltliche Arm zur Vollstreckung derselben beistand; das sah er klar ein, und wußte auch dafür Rath zu schaffen; er vereinigte die geschmeidige Klugheit des Weltmanns mit dem ehrwürdigen Ernst des Geistlichen und entlockte dem schwachen Kaiser Valentinian III. ein Rescript, durch welches derselbe Aëtius, seinem Feldherrn in Gallien, auftrug, die sämmtlichen Landesbischöfe zu einem vollkommenen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl anzuweisen, ihnen die unverbrüchliche Befolgung aller Beschlüsse und Anordnungen des römischen Bischofs anzudeuten, ingleichen die Folgeleistung gegen alle Citationen desselben und endlich die Vollziehung des über Hilarius gefällten Strafurtheils.

Selbst nach dem hierarchischen Gesichtspunkte ergeben sich in dieser Sache gegen Leo mehrere schwere Klagepunkte. Räumen wir einmal für einen Augenblick den strenggläubigen Katholiken ein, weil wir sonst nicht mit ihnen und über sie reden können, daß Leo nicht zu weit ging, wenn er dem römischen Stuhle die Ansprüche verwahrte, welche derselbe auf seinen Gründer den Apostel Petrus zurückführte; so ist es doch sonnenklar, daß er nicht im Sinne des Letztern handelte, weil er eine Strafverordnung der gallischen Bischöfe vernichtete, welche das Ansehen der Kirchengesetze für sich hatte, und der die erwiesene Schuld des Celidonius alle Zeichen der sittlichen Gültigkeit aufdrückte. Leo durfte höchstens, wenn man ihm auch noch so viel zugiebt, die Form des Verfahrens angreifen, aber er konnte das corpus delicti nicht eigenmächtig beseitigen. Einen zweiten Fehler beging er darin, daß er für

die Durchsetzung seiner Absichten die weltliche Obrigkeit zu Hülfe nahm; er verstattete ihr dadurch ein Gewicht, das ihr nicht gebührte, das sie, war es einmal förmlich anerkannt, auch zum Nachtheil der Kirche anwenden konnte, wie sie es später oft genug gethan hat, und das endlich auch, näher betrachtet, keine höhere Bürgschaft verhieß, sondern lediglich ein irdisches Mittel war ohne weitere verbindende Kraft, soll nämlich die theokratische Gesetzgebung als die einzige und durchaus entscheidende festgehalten werden. Die Vertheidiger des römischen Supremats lassen daher mit richtigem Tact jenes kaiserliche Rescript auch nicht als eine Bestätigungsurkunde gelten, sondern sie betrachten es bloß als einen historischen Beweis, daß der Staat die ausgesprochenen Befugnisse der Kirche als göttliche und mithin unbestreitbare Rechte anerkannt habe. Die kaiserliche Begünstigung des römischen Stuhls bezog sich auch nicht weiter, als auf die westlichen Provinzen des Reichs; sie umfaßte also lange nicht die ganze römische Welt, und blieb im Orient ganz unbeachtet; sie kam vielleicht auch in Gallien nur innerhalb der Präfectur des Aetius zur Anwendung. Schlimm war es ferner, daß sie eben durch einen offenkundigen Streit über die Vorrechte des römischen Stuhls veranlaßt wurde, und insofern historische Erinnerungen zurückließ, die mit der vorgeblichen allgemeinen Anerkennung des römischen Supremats im stärksten Widerspruche standen.

Seit einiger Zeit hatten sich zahlreiche Manichäer, verdrängt durch die Fortschritte der Barbaren, namentlich der Vandalen in Afrika, nach Rom gewandt, wo sie zum Scheine öffentlich mit der rechtgläubigen Kirche zusammenhielten, insgeheim aber

dem ausschweifenden, wenigstens sehr übel berüchtigten Cultus ihrer Secte nachhingen. Bisher waren sie unentdeckt und also auch unbestraft geblieben; als aber der Scharfblick des unermüdlichen Leo in das Geheimniß ihrer Versammlungen drang und dabei auf die empörendsten Entdeckungen stieß, so wurden sie auf sein Anliegen zur strengen Rechenschaft gezogen. Diejenigen unter ihnen, die von ihren Verirrungen abließen, erhielten nach überstandenen Bußübungen die Gemeinschaft der Kirche; die übrigen, welche in ihrem verkehrten Wesen ohne alle Spuren der Sinnesänderung beharrten, erfuhren die Strafe einer unwiderruflichen Verbannung. Leo wirkte bei dem Kaiser Valentinian III. ein Gesetz aus, das (449) die härtesten Verfügungen gegen die Manichäer enthielt und augenscheinlich auf die gänzliche Ausrottung derselben berechnet war. Der öffentliche Druck, den sie tyrannische Ungerechtigkeit schalten, reizte sie nur noch mehr zum Widerstande und es vergingen noch einige Jahrhunderte, ehe sie allmählig ausstarben. Mögen auch Unkunde, Verläumdung und Leidenschaft ihre Schuld vielfach vergrößert haben; so läßt sie sich doch schwerlich ganz wegläugnen, und Leo handelte vollkommen im Geiste der damaligen Zeit, als er ihren Umgriffen mit dem stärksten Nachdruck entgegenarbeitete. Aehnliche Strenge entwickelte er gegen die Priscillianisten, die sich jetzt wieder in Spanien lebhafter regten.

Der Lehrstreit, welchen bald darauf Eutyches erregte, öffnete der kirchlichen Thätigkeit des Leo ein größeres Feld, wo er seine dogmatische Meisterschaft im glänzendsten Lichte entwickelte. Eutyches, ein siebzigjähriger Abt, nahe bei Constanti-

nopel, schwachsinnig und unwissend, aber desto hartnäckiger und anmaßlicher, hatte in seiner blinden Anhänglichkeit an die Lehre Cyrills von Alexandrien den Eifer für die innigste Vereinigung beider Naturen in Christo dergestalt über alle zulässige Gränzen getrieben, daß er erst freundschaftlich gewarnt, später in eine förmliche Anklage verwickelt, bei einem Synodalverhör zu Constantinopel (448) seines ketzerischen Irrthums überwiesen, für einen Apollinaristen erklärt, und hierauf, trotz verschiedener Gegenbemühungen abgesetzt wurde. Um dem gefährlichen Abwege des Nestorius zu entgehen, den die Kirche aus ihrer Mitte gestoßen hatte, weil sie ihm Schuld gab, er trenne die beiden Naturen auf eine unverhältnißmäßige und völlig unstatthafte Weise, war Eutyches aus einem Uebermaße falscher Orthodoxie in das entgegengesetzte Extrem gerathen und obwohl der Monophysitenkampf erst nach 451 ausbrach, so ist er doch als der Vorläufer dieser unruhigen Secte zu betrachten *). Die mannichfaltigen Bewegungen über die genauere und befriedigendere Bestimmung der Lehrsätze, welche das Göttliche und Menschliche in Christus betreffen, stehen in so scharf verschränktem Zusammenhange, daß man ihn für das tiefere Verständniß der geschichtlichen Momente nirgends aus den Augen lassen darf; hier ist es genug, flüchtig darauf hinzuweisen.

Die Kaiserin Eudoxia, Gönnerin des Eutyches und Dioscurus, der als ägyptischer Patriarch und Nachfolger des Cyrillus, den morgenländischen Bischöfen grollte und wohl von allem Anfang in diesem

*) Augusti's Dogmengeschichte. Seite 62.

Streite leidenschaftlich Partei ergriffen hatte, veranstalteten 449 zu Ephesus ein allgemeines Concil, um das über Eutyches gefällte Urtheil einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen. Ein Circularschreiben vom 30. Mai 449 beschied alle Oberhäupter der Diöcesen in den kaiserlichen Landen zu dem festgesetzten Concil; eine besondere Einladung erging zugleich an den römischen Bischof Leo; dieser wußte diese Aufmerksamkeit gebührend zu schäzzen und entschuldigte sein Ausbleiben mit überhäuften Geschäften und mit dem herkömmlichen Beispiele seiner Vorfahren, von denen keiner in Person auf irgend einem Concilium außerhalb Italien erschienen sey. Der Grund dieser klugen Zurückziehung leuchtet in die Augen, und ist schon bei einer und der andern Gelegenheit angedeutet worden. Leo sandte übrigens drei Stellvertreter seiner Person ab, Julius, den Bischof von Puteoli, jetzt Puzzoli und Renatus nebst Hilarius, zwei Diakonen. Er nannte diese Abgeordneten legatos de latere suo, eine von ihm erfundene Berührung, die seine spätern Nachfolger nicht wieder fallen ließen. Dioscurus, ein frecher, herrschsüchtiger, ränkevoller, höchst gewaltthätiger Mann, der in frühern Verhältnissen aus Zwang und Ehrgeiz auch mit der Maske der Heiligkeit gespielt hatte, fand sich in Ephesus mit 20 ägyptischen Metropoliten und Bischöfen, ingleichen mit einem zahlreichen Gefolge seines Anhangs ein. Dioscurus führte auf kaiserlichen Befehl den Vorsitz, den zweiten Platz nahm Julius, Bischof von Puteoli, Leo's Legat ein, auf ihn folgte Domnus, Bischof von Antiochien und nach diesem Flavian, Bischof von Constantinopel. Soviel von der Rangordnung im Allgemeinen. Die Partei

des Flavian wurde als Gegnerin des Eutyches, den sie auf der Synode zu Constantinopel verurtheilt und abgesetzt hatte, von allem Stimmrecht ausgeschlossen. — Als in der siebenten Sitzung die Rede auf Eusebius, Bischof von Dorpläum, kam, der den Eutyches sollte gezwungen haben, zwei Naturen in Christo nach der Menschwerdung zu erkennen, so erhoben die Gegner einer schärfen Unterscheidung des Göttlichen und Menschlichen in einem Anfalle unsinniger Wuth das tobende Geschrei: Eusebius verdient lebendig verbrannt und zerrissen zu werden; wie er Trennungen verursacht, so soll er wieder zertheilt werden. Dioscurus verlangte hierauf, daß die Bischöfe von schwächern Kehlen zum Verwerfungszeichen der Lehre von zwei Naturen die Hände aufheben sollten. Seine gebieterische Stimme, sein furchtbarer Blick, die Gegenwart der Soldaten und die Drohungen der Mönche, welche mit jenen zusammen den Platz umringten, wo das Concilium gehalten wurde, brachten plötzlich ein panisches Schreken hervor, das in den donnernden Ruf aushallte: Wer zwei Naturen in Christo glaubt, der sey verflucht, den verweise man des Landes, zerreiße ihn in kleine Stücke, ermorde ihn auf der Stelle. Die Lehre des Eutyches war durch diese kannibalische Kraftformel für orthodox erklärt; er selbst wurde wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, in sein Amt eingesetzt, und wegen seiner muthigen Vertheidigung der Wahrheit mit verschwenderischen Lobsprüchen überhäuft. Dioscurus riß jetzt, im Taumel seines schändlichen Sieges, die letzten gesetzlichen Schranken nieder; mit dem Ansehen eines Dictators drang er auf die Absetzung des Flavianus und Eusebius, weil dieser den Eu-

tyches angeklagt und jener ihn verdammt habe; bloß die Legaten des römischen Bischofs legten einen würdigen Widerspruch ein und rechtfertigten dadurch die Wahl, die Leo in ihnen getroffen hatte; die übrigen Freunde und Anhänger des Flavianus, zu kraftlos für offenen, augenblicklichen Widerstand, warfen sich demüthig zu den Füßen ihres geistlichen Tyrannen nieder, und flehten ihn in ihrer Seelenangst um Schonung und Ueberlegung an. Er aber fiel nicht aus seiner Rolle, sondern antwortete trotzig, daß er von dem ausgesprochenen Urtheile keine Sylbe zurücknehmen würde, und wollte man ihm deshalb auch die Zunge aus dem Halse schneiden. Als mehrere Bischöfe dessenungeachtet für Flavianus zu bitten fortfuhren, erhob sich Dioscurus von seinem Sitze, der nach Art eines Thrones bereitet war, und rief in der heftigsten Bewegung: Was? Wollt ihr hier einen Tumult erregen? Wo sind die Grafen? Damit meinte er die kaiserlichen Commissarien. Diese ließen nun sogleich die Kirchenthüren öffnen. Jetzt trat der Proconsul von Asien ein; ihm folgte eine zahlreiche Schaar von Soldaten, und hinter diesen ein wilder Troß von Mönchen und aus der Hefe des Volks; einige trugen Ketten in der Hand, andere Knittel und Gewehr. Unter den versammelten Geistlichen herrschte namenlose Verwirrung und Furcht; einige suchten hinter dem Sitz des Dioscurus ein Asyl, andere verkrochen sich unter die Bänke oder flüchteten in die entferntesten Winkel der Kirche, denn alle Ausgänge waren gesperrt. Mitten unter diesem Aufruhr der Gemüther, schmetterte Dioscurus mit eherner Zunge darein: der Spruch muß unterschrieben werden und so sich jemand dessen weigert, der sehe

sich wohl vor, denn er hat es mit mir zu thun. Hierauf nahmen die zitternden und erblaßten Bischöfe ihre Plätze wieder ein, und Dioscurus und Juvenalis, Bischof von Jerusalem, beide mit Gewaffneten wie mit Leibwache umgeben, ließen zum Behufe der Unterschrift ein weißes Blatt herumgehen; zuerst unterzeichnete Juvenalis, dann Domnus von Antiochien; ihnen folgten die übrigen nach der Ordnung ihrer Sitze, zuletzt die Aegypter, um sich im schlimmsten Falle die Verantwortung zu erleichtern. Alle Schreckmittel, denen die sämmtlichen stimmfähigen Bischöfe, 149 an der Zahl, unmännlich und ungeistlich nachgaben, scheiterten auch jetzt wie früher an dem besonnenen, unerschütterlichen Muthe der römischen Legaten, von denen Renatus auf der Herreise gestorben war; sie boten bereitwillig ihr Leben zum Opfer, aber die gerechte Sache des Flavianus wollten sie unter keiner Bedingung aufgeben. Diese tugendhafte Beharrlichkeit zwang selbst Dioscurus eine unwillkürliche Achtung ab; er schonte ihrer, vielleicht zum Theil auch in Erwägung des Wechsels der Dinge und der möglichen Folgen; als aber auch mehrere Bischöfe, ermuthigt durch das erhebende Beispiel jener Helden, anfingen sich eines Bessern zu besinnen, ließ er ihnen den Entschluß der Unterschrift, die sie verweigern wollten, durch seine mitgebrachten Büttel mit der leserlichsten Handschrift einbläuen. Flavianus hatte so viel Geistesgegenwart, daß er sich beim Vorlesen seines Verdammungsurtheils laut dagegen erklärte. Dieser Einspruch versetzte den Dioscurus in eine so gränzenlose Wuth, daß er mit einigen seiner geistlichen Spießgesellen über den Unglücklichen herfiel, ihn niederwarf, mit

Füßen trat, ihn hierauf halbtodt ins Gefängniß werfen und aus demselben durch Soldaten in die Verbannung stoßen ließ. Drei Tage nachher starb der Unglückliche an seinen schweren Wunden und den Folgen der tiefen Erschöpfung. Absetzung und Verbannung traf die meisten morgenländischen Bischöfe, auch den Domnus von Antiochien. Einen Tag später verließ Dioscurus Ephesus; so endete dieses Concil, das Leo der Große mit Recht das **latrocinium ephesinum** schelten durfte, und das unter dem gangbaren Namen der Räubersynode ein unvertilgbarer Schandfleck in der Geschichte der christlichen Kirchenversammlungen bleibt.

Leo, benachrichtigt von dem schauderhaften Ausgange des Concils zu Ephesus, berief sogleich ein anderes nach Rom, auf dem die meisten abendländischen Bischöfe erschienen, richtete hierauf in ihrem und seinem Namen an den morgenländischen Kaiser Theodosius die schriftliche Bitte: er möge alle Beschlüsse jener Räubersynode für null und nichtig erklären, den Stand der Dinge vorläufig auf die Entscheidungen des Concils von Constantinopel zurückführen und die endliche Beilegung der Sache an eine neu zu eröffnende Kirchenversammlung verweisen, zu deren Sitz der politische Römer, welcher mit dem Blicke eines Propheten in den Sternen der Zeit las, seine Vaterstadt vorschlug. Er begleitete dieses Schreiben zugleich mit Briefen an Pulcherien, seine innige und fromme Verehrerin, die Geistlichkeit, den Adel und das Volk von Constantinopel unter den dringendsten Ermahnungen mit Flavianus, den er noch am Leben glaubte, eine unauflösliche Glaubensgemeinschaft zu unterhalten und für diesen heilsamen

Zweck, selbst unter den höchsten Aufopferungen allen Hindernissen zu trotzen; mit der ganzen Macht einer hinreißenden Ueberredungsgabe beschwor er insbesondere Pulcherien, die Schwester des Kaisers Theodosius, bei den drohenden und wachsenden Gefahren der Kirche ihren Einfluß zur schnellen Anordnung eines allgemeinen Concils zu verwenden, um durch dasselbe der entsetzlichen Zerrüttung ein wohlthätiges Ziel zu setzen. Mit den rührendsten Vorstellungen wandte er sich in gleicher Absicht an den Kaiser Valentinian, an dessen Mutter Placidia und an seine Schwester Eudoxia, eine Tochter des Theodosius, als diese von Ravenna, ihrer gewöhnlichen Residenz einen Besuch der Andacht in Rom ablegten; von Zeit zu Zeit unterbrachen Thränen seine Worte, die kaiserlichen Damen schmolzen in einen Strom der tiefsten Wehmuth hin. Der Kaiser Valentinian willfahrte dem Wunsche des unwiderstehlichen Bischofs und ersuchte den Theodosius das nächste allgemeine Concil, zu dessen Schauplatz er auf Antragen des Leo Italien empfahl, durch die Prälaten des morgenländischen Reichs zu beschicken, damit die künftige Eintracht des Occidents und Orients desto nachdrücklicher zur Wiederherstellung der Ordnung wirken könne. Mochte Leo bei diesem Anliegen auch von persönlichen Vortheilen bestimmt werden, und auf die Erhöhung des römischen Stuhles mit größerer Aufmerksamkeit bedacht seyn, als ihm sein bisheriger Rang unmittelbar gebot; so konnte er wenigstens für seine weitaussehenden Absichten den gebieterischen Drang der Umstände zu seiner Rechtfertigung anführen. Theodosius, befangen in falschen religiösen Meinungen, vielleicht auch be-

stimmt durch Grundsätze der Staatsklugheit, lehnte das Ansinnen Valentinian's ab, und bezeichnete in seiner Antwort den Flavian als den strafwürdigsten Urheber der obwaltenden Zerwürfnisse und Uebel. Rücksichten auf den vielvermögenden Einfluß des Leo, der mit Zuverlässigkeit auf den Beistand der Pulcheria und des abendländischen Hofes rechnen durfte, und in der Fülle seiner Einsicht und Charakterstärke eine nicht minder mächtige Stütze fand; Schaam über die sklavische Abhängigkeit von einem Manne, wie Dioscurus, der zum schlechtesten Auswurfe der Kirche gehörte; die Gewalt der bessern Ueberzeugung, die allmählig jede zaghafte Bedenklichkeit siegend niederschlug, führten mehrere Bischöfe von der Partei des Eutyches ab, und zogen sie sichtbar zu dem römischen Stuhle hin. Dioscurus blieb sich in seinem Trotze gleich, und suchte denselben wo möglich durch neue Anmaßungen zu überbieten; in Einstimmung mit zehn Bischöfen sprach er über Leo den Bann aus, der seinerseits alle nur erlaubten ersinnlichen Hebel ansetzte, um seinen umfassenden Zweck zu erreichen. Eine Aenderung in dem Hofsystem von Constantinopel brachte ihn plötzlich dem heißersehnten Ziele um einen großen Schritt näher. Theodosius starb und Pulcheria, die bisher mit ihm die Regierung getheilt hatte, kam jetzt in den alleinigen Besitz derselben, sie verdiente dieselbe durch den männlichen Geist und weibliche Tugenden. Sie fühlte, was sie auf dem Throne der Schwäche ihres Geschlechts in den Augen der Welt schuldig sey, und reichte deshalb dem Marcian ihre Hand, der sich durch die rühmlichsten Eigenschaften aus Druck und Niedrigkeit

im Dienste der Waffen und des Reichs zum Range eines Tribunen oder Senatoren emporgeschwungen hatte. Pulcheria bedung sich für die Vollziehung ihrer Ehe das Gelübde einer strengen Enthaltsamkeit aus, und führte mit ihrem Gemahl das Leben einer Schwester *). Aus Gefälligkeit für sie und aus Achtung für Leo, dessen priesterliche Vorzüge er zu schätzen wußte, wie sich denn seltene Geister, die wahrhaft das Gute wollen, leicht erkennen, versprach er nächstens ein allgemeines Concilium anzuordnen, zu dem er den römischen Bischof in den ehrenvollsten Ausdrücken einlud, mit vollkommener Anerkennung seines Primats. Marcian konnte als Kaiser dem römischen Bischof keine Kirchengewalt zusprechen, die dieser nicht schon früher besaß; gesetzt, er hätte ihm also die höchste gesetzgebende Macht eingeräumt, so gewann der apostolische Stuhl durch ein solches Zugeständniß auf dem Wege des canonischen Rechts nicht den mindesten haltbaren Vortheil, denn was der weltliche Arm nach Zeitumständen verleihen mag, das darf er auch wieder nehmen, wenn die Aspecten wechseln; er pflegt sich wenigstens darin nicht Zwang anzulegen. Eutyches und Dioscurus wurden nun verdammt; an die Stelle des abgesetzten und verstorbenen Flavianus trat Anatolius; der Wechsel der kaiserlichen Regierung gab auch der morgenländischen Kirche durchgängig eine andere Gestalt und Richtung, die sich besonders auch in der Zurückberufung der verstoßenen Bi-

*) The history of the decline and fall of the roman empire, by Gibbon. Basler Ausgabe 2. Theil S. 70 — 71.

schöfe ankündigte. Marcian hatte anfänglich den Ort des Concils der Wahl des Leo überlassen; der drohende Einfall der Hunnen vermochte ihn indessen, — ein schlimmer Strich durch die Rechnung des römischen Bischofs, — Nicäa in Bithynien als Sammelplatz zu bezeichnen; es wurde jedoch wegen Annäherung des Feindes nicht hier, sondern (451) in Chalcedon eröffnet. Die sehr achtbare Versammlung bestand aus 630 Bischöfen; die politischen Unruhen hielten Marcian ab, auf dem Concil seinem Verlangen gemäß persönlich zu erscheinen. Leo beschickte es durch seine Legaten, Paschasinus, Bischof von Lilybäum und Bonifacius, einen Presbyter, denen er den Lucentius, Bischof von Asculum und den Presbyter Basilius als Beistand zugesellte. Dieses chalcedonische Concilium ist in der Reihe der ökumenischen das vierte, und hält dem nicäischen an kirchlicher Bedeutsamkeit die Waage, wenn es dasselbe nicht noch übertrifft. Der abwesende Leo leitete es mit Adlerblicken und war auch in der Ferne die Seele desselben, vorzüglich durch den hochberühmten Brief, den er über das Verhältniß der beiden Naturen in Christo früher an Flavian geschrieben hatte, und der als tiefverehrtes dogmatisches Meisterwerk bei Abfassung des Glaubensformulars einstimmig zum Grunde gelegt wurde.

Der Legat Paschasinus begann unter dem Vorsitze der kaiserlichen Commissarien als die erste geistliche Person unter den sämmtlichen Bischöfen die Verhandlung mit folgenden Worten, indem er dabei auf eine schriftliche Vollmacht hinwies. „Wir haben einen Befehl erhalten von dem gesegneten und apostolischen Bischof der Stadt Rom, der

das Oberhaupt aller andern Kirchen ist, kraft dessen es seiner apostolischen Heiligkeit gefallen hat, zu verordnen, daß Dioscurus, der Bischof von Alexandrien weder Sitz noch Stimme in diesem Concilio haben soll. Es muß demselben also angewiesen werden, sich wegzubegeben, oder wir vollziehen widrigenfalls unsern Auftrag, und stehen auf, um uns zu entfernen.“ Als die kaiserlichen Commissarien nach dem Vergehen des Dioscurus fragten, antwortete ihnen Lucentius: Er muß zur Rechenschaft gezogen werden, wegen des Urtheils, das er zu Ephesus gesprochen hat, wo er sich erkühnte, ein Concilium ohne Einwilligung des heiligen apostolischen Stuhls zusammen zu berufen, welches niemals erlaubt war, und auch niemals wirklich geschehen ist. Da er nun selbst gerichtet werden muß, so kann er hier nicht als Richter erscheinen.

In dem Sinne, wie Leo das römische Primat verstand, abgesehen von seinem Recht oder Unrecht, mußte er nach den Grundsätzen der unverbrüchlichen Consequenz durch seine Legaten offenbar auf die Vorhand bei dem Geschäftsgange des Conciliums dringen; eine ganz unhistorische und schlechthin verwerfliche Behauptung war es aber, wenn er die Meinung aussprechen ließ, daß die Berufung eines allgemeinen Concils zu allen Zeiten von dem Willen des römischen Bischofs abgehangen habe, und auch wirklich vollzogen worden sey; es ist bei der ausgemachten Falschheit der fraglichen Thatsache überflüssig, die sonnenklaren Beweise des Gegentheils anzuführen; sie decken sich in dem Verlaufe der bisherigen Erzählung von selbst auf. Wenn Leo sein vermeintes

Recht auf die schärfste Spitze stellen wollte, so konnte und durfte er im äußersten Fall nicht weiter als bis zu der Erklärung gehen, die Befugniß, ein allgemeines Concilium zu berufen, stehe ihm kraft göttlicher Bevollmächtigung als Nachfolger des Petrus unbedingt frei, die entgegengesetzten Beispiele hätten keine eigentlich verbindende Kraft für die Kirche gehabt, könnten also auch seine Forderung nicht aufheben; sein gutes, angestammtes Recht habe allerdings zuweilen im Schoße der Unruhe und Ungesetzmäßigkeit geschlafen, in ihm sey es dagegen zum vollen Bewußtseyn erwacht und nehme jetzt durch ihn die Stelle in Anspruch, die demselben zwar häufig durch gewaltsame Eingriffe verkürzt worden, aber an und für sich unverlierbar sey. Bis dahin, so scheint es, konnte er sein Ansinnen treiben, wenn man ihm nämlich zuließ, dem Felsenbau der Kirche, wie ihn Christus nach der Meinung strenggläubiger Katholiken auf Petrus gegründet hat, den Zusammenhang und die Bedeutung zu geben, die er für die Rechtfertigung seines gewaltigen Strebens nothwendig brauchte. Die Einmischung der geschichtlichen Zeugnisse, die in Masse gegen ihn aufstanden, war ein politischer Fehler, wenn man nicht annehmen will, er habe mit dem Geiste der Zeit bloß eine Probe anstellen wollen, und den bezeichneten Vorbehalt als letztes Hülfsmittel aufgespart. Es ist indessen auch möglich, daß er in den Blättern der Geschichte, die er mit den Augen des römischen Bischofs las, wirklich dasjenige zu finden glaubte, was er suchte, indem er sich unter Einflüsterungen des oberpriesterlichen Selbstgefühls vorspiegelte, es könne nach kirchlichen Rech-

ten nichts als geschehen gelten, was eigentlich nie hätte geschehen sollen. Es entsteht eine auffallende, kaum streng zu lösende Schwierigkeit, wenn man untersucht, auf welcher Seite früher die unumstößliche Befugniß lag, ein allgemeines Concilium zu berufen und zu leiten. Will man sie dem Staate zuerkennen, so schreckt von diesem gewagten Versuche nicht nur die Möglichkeit eines gewaltthätigen Misbrauchs ab, sondern es ist auch dabei die Selbstständigkeit der Kirche schlechthin aufgeopfert, und man kommt ins Gedränge mit dem Ausspruche des Erlösers: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist; versetzt man sich nämlich auf den Standpunkt eines gläubigen Katholiken, denn mit einem ungläubigen ist leicht fertig zu werden. Macht man hingegen die Versammlung und die Lenkung eines allgemeinen Concils von dem Gesammtwillen der Kirche abhängig, wie es wohl am natürlichsten ist; so weiß man wieder nicht, wie, wodurch und woran dieser Gesammtwille in den frühern Zeiten zu erkennen und zu regieren war, wo die zerstreuten Glieder der religiösen Gemeinschaft noch keinen organischen Körper bildeten, und mehr oder weniger in theilweiser Vereinzelung auf sich selbst beschränkt blieben. Was man auch gegen das Papstthum sagen mag, und wie viel Unheil es auf den gefährlichsten Seitenwegen in der bürgerlichen Ordnung angestiftet hat, ein Vortheil desselben ist unläugbar: es füllt in der Abrundung des Systems eine Lücke aus, die sich auf keine andere Weise mit gleicher Kraft und Sicherheit ergänzen läßt. Das tiefbegründete Gefühl dieser seiner Nothwendigkeit hat vielleicht eben so viel

zur Befestigung und Ausbreitung des römischen Supremats beigetragen, als alle andere Umstände zusammengenommen. Es liegt wenig daran, ob und wie sich jenes Gefühl öffentlich kund gab; genug es war immer vorhanden, welche Gestalt und Sprache es auch annahm.

Gegen die Anklage des Bischofs Eusebius von Dorylåum, daß Dioscurus auf der letzten ephesinischen Synode die Lehre von einer Natur in Christo gebilligt, die Anerkennung zweier Naturen hingegen verworfen, und den Sieg seiner Meinung durch frevelhafte Gewalt erzwungen habe, vertheidigte sich der Letztere mit trotziger Beharrlichkeit, indem er sein Betragen als die Sache des Rechts und der Pflicht darstellte.

In der zweiten Sitzung kamen die angeblichen Vergehungen des Dioscurus zur Sprache. Die Leidenschaft der erbitterten Gegner mag sie übertrieben haben, wenn man auch von der andern Seite nicht annehmen darf, daß er ein erbauliches Leben geführt hat; das schändlichste Aergerniß, das allein hinreicht, ihn für sittlich und priesterlich todt zu erklären, bleibt das Brandmahl, das er sich in der Kirchenversammlung zu Ephesus in Gestalt eines Räuberhauptmanns aufgedrückt hat. Nach dreimaliger Vorforderung fällten die Legaten mit Einwilligung des gesammten Conciliums im Namen des römischen Bischofs das folgende Strafurtheil über ihn: Wir, Leo, Oberbischof der alten und großen Stadt Rom, entsetzen durch uns und durch die gegenwärtige Synode zufolge der Machtvollkommenheit des heiligen Petrus, auf welchen die katholische Kirche und der reine Glaube gegründet ist, den Dioscu-

rus seiner bischöflichen Würde, und erklären ihn für unfähig, hinfort priesterliche oder bischöfliche Handlungen zu verrichten. Dieser Beschluß wurde einstimmig von dem Concilium unterzeichnet, und von dem Kaiser bestätigt, der den Dioscurus nach der paphlagonischen Stadt Gangra ins Elend verwies, wo er im dritten Jahre seines Aufenthalts starb, ohne bis auf den letzten Augenblick seines Lebens die Verwünschungen zurückzunehmen, die er früher gegen die Vertheidiger der zwei Naturen in Christo mit wiederholtem Nachdruck ausgestoßen oder vielmehr ausgeschäumt hatte.

Das Symbolum, das man als Glaubensnorm annahm, hauptsächlich nach den Vorstellungen und Ausdrücken Leo's, bekannte einen und denselben Christus, Sohn, Herrn und Eingebornen, der in zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Trennung und ohne Absonderung zu denken ist.

Das unbestimmte Wort Natur, welches in diesem Lehrstreite eine so wichtige Rolle spielte, enthielt in seiner Abstammung aus dem heidnischen Alterthum Keime, die auf dem Felde der christlichen Religion leicht zum Doppelsinn auswachsen konnten, und eine genaue Verständigung über den eigentlichen Streitpunkt vielfach erschwerten. Sorgfältige Critik und gewisse Feststellung des Sprachgebrauchs war bei der wilden Heftigkeit der Parteien nicht zu erwarten. Jede handelte und tobte in ihrem Sinne, und suchte die andere durch verfängliche Folgerungen zu betäuben und niederzuwerfen. Die vorhin angeführte Glaubensformel hat indessen über alle Einsprüche der Gegner gesiegt, und behauptet noch jetzt in der recht-

gläubigen Kirche die Stelle, welche man ihr damals anwies.

Die Absetzung des alexandrinischen Bischofs beleidigte einen nicht geringen Theil der Geistlichkeit, weil derselbe unter Begünstigung herkömmlicher Gewohnheitsrechte ein Ansehen genoß, das der Würde des römischen Bischofs ziemlich nahe kam, und weil die ägyptischen Priester sich strenger an ihr Oberhaupt anschlossen, als dieß in andern Diöcesen der Fall war.

Nach Schlichtung der Glaubensfragen schritt das Concil zu Abfassung des berühmten acht und zwanzigsten Canons, der dem Patriarchen von Constantinopel, wegen des Vorranges der Hauptstadt, in welcher er seinen Sitz hatte, dieselben Vorrechte, wie dem Patriarchen von Altrom einräumte *).

Die Erhebung des Patriarchen von Constan-

*) Sanctorum patrum decreta ubique sequentes et canonem qui nuper lectus cst, centum et quinquaginta dei amatissimorum episcoporum (Concil. Constant. canon 3.) agnoscentes, eadem quoque et nos decernimus, ac statuimus de privilegiis sanctissimae ecclesiae Constantinopolis, novae Romae. Et enim antiquae Romae throno, quod urbs illa imperaret, jure patres privilegia tribuere. Et eadem consideratione moti centum quinquaginta dei amantissimi episcopi (in Concil. Const.) sanctissimo novae Romae throno aequalia privilegia (Ισα πρεσβεια) addixerunt recte judicantes, urbem, quae et imperio et senatu honorata et aequalibus cum antiquiori regina Roma privilegiis fruatur etiam in rebus ecclesiasticis non secus ac illam extolli ac magnifieri, secundam post illam existen-

tinopel, der den römischen durch das chalcedonische Concil bis auf dem Vorrang der äußern Ehre vollkommen gleichgestellt worden, dünkte dem Leo ein gewaltthätiger Eingriff in die unveräußerlichen, göttlichen bestätigten Vorrechte seines Stuhls; so laut und aufrichtig er sich über die getroffene Entscheidung der streitigen Glaubenspunkte freute, so standhaft widersetzte er sich den Abänderungen, welche die bisherige Kirchenverfassung betrafen; er fürchtete nicht ohne Grund, sein begünstigter Nebenbuhler könnte ihn oder doch seine Nachfolger unter dem Beistande des Hofes mit der Zeit dergestalt überflügeln, daß auch die Auszeichnung des allgemeinen Primats, die dem römischen Stuhl bis jetzt noch verblieben war, allmählig zu dem Gepränge einer leeren Formel herabsinken dürfte. Er stellte seine Sache zugleich als die gemeinschaftliche Angelegenheit der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien dar, theils aus gründlicher Ueberzeugung, theils aus feiner Politik, um so

---

tem; ut et Ponticae et Asianae et Thracicae dioecesis Metropolitani soli, praeterea et episcopi praedictarum dioecesium, quae sunt inter barbaros a praedicto throno sanctae Constant. ecclesiae ordinentur, unoquoque scilicet praedictarum dioecesium metropolitano cum provinciae episcopis ordinante, quem ad modum divinis canonibus est traditum, ordinari autem, sicut dictum est praedictarum dioecesium metropolitanos a Constantinopolitano archiepiscopo, convenientibus de more factis electionibus ad ipsum relatis (Pandect. Canon a Beveregio Tom. I, p. 145, Collectio Coleti Tom. IV, p. 1694.

in der schicklichsten Form den Verdacht des beleidigten Ehrgeizes von sich abzuwenden.

Es sey fern von mir, so schrieb er an den Kaiser Marcian, dem Stuhl von Constantinopel seinen Glanz zu misgönnen. Da aber der zum Vortheile dieses Stuhls neuerdings gefaßte Beschluß die Verordnungen des nicäischen Concils aufhebt, und es mir obliegt, dafür zu wachen und dahin zu sehen, daß die Verfügungen dieser großen und ehrwürdigen Kirchenversammlung pünktlich und unverletzt aufrecht erhalten werden; so würde ich ein unverantwortliches Verbrechen begehen, wenn ich mich durch irgend eine Nebenabsicht verlocken ließe, die Uebertretung dieser heiligen Gesetze gut zu heißen; solcher Gesetze, die von ewiger Kraft und Verbindlichkeit sind und die kein Concilium, es sey so zahlreich, als es wolle, jemals beseitigen und vernichten kann. Noch stärker ließ er sich in dem Schreiben an die Pulcheria aus, und dem Anatolius, dem Nachfolger des Flavian, drohte er sogar die Kirchengemeinschaft aufzukündigen, wenn er nicht von seinen widerrechtlichen Ansprüchen abstehe.

Das Verfahren Leo's ist sehr verschieden beurtheilt worden, je nachdem man das Ansehen der kirchlichen Ueberlieferung auslegt. Wer das Letztere als Historiker ganz läugnet, der darf weder in dem einen noch dem andern Sinne mitsprechen, weil er die Grundsätze verwirft, die in diesem Labyrinth des Herkömmlichen den einzig möglichen Leitfaden darbieten *).

---

*) Im Sophronizon (9. Jahrgang, 5. Heft, Seite 73 und ferner finden sich mehrere interessante Be-

Man hat von mehrern Seiten die scheinbar gültige Einwendung vorgebracht, das römische Primat sey keine unmittelbare Anordnung Christi, sondern verdanke seine Vorrechte lediglich der Anerkennung der Väter, die darin dem Ansehen der Welthauptstadt und des daselbst befindlichen Reichssenats nachgegeben haben sollen. Die Protestanten mögen und müssen sich als solche ermächtigt glauben, die Worte Christi, durch welche er den Apostel Petrus nach der strengkatholischen Lehre zum nächsten Oberhaupte seiner Kirche eingesetzt hat, in einem Sinne zu nehmen, wie er mit vernunftmäßiger Nothwendigkeit aus ihren Grundsätzen folgt; wollen sie aber die Frage über die rechtmäßige Erhöhung des Patriarchen von Constantinopel vor ihr Gericht ziehen, so dürfen sie wenigstens den gesetzmäßigen, oder wenn man lieber will, den herkömmlichen Stand der Dinge nicht willkürlich deuten und geltend machen. Woher kam denn den Vätern die erforderliche Machtvollkommenheit, über die kirchlichen Verhältnisse zwischen Rom und Constantinopel zu entscheiden, wenn sie dieselbe nicht als ein unantastbares Vermächtniß der frühern religiösen Entwickelung ansahen und behaupteten? Erschütterten sie nicht die Grundfeste, worauf ihre eigne kirchliche Würde beruhte, kraft deren sie doch allein mit der gehörigen Vollmacht handeln konnten, wenn sie das

---

merkungen über das römisch-päpstliche Primat, die hier zum Theil berücksichtigt werden sollen, aber keineswegs nach Grundsätzen der Einseitigkeit, sondern nach dem Gange der kirchlichen Verfassung, wie sie offen vor Augen liegt.

wohlthätige Band zerrissen, welches die Vergangenheit mit der Gegenwart in festen, fortlaufenden Gliedern verknüpfte? Leiteten die Väter als Bischöfe der Kirchen ihren höhern Charakter nicht insgesammt von einer göttlichen Beglaubigung ab, ohne ihre Ansprüche auf weltliche Einmischung und Beihülfe zu stützen? Legten sich die Vorsteher der sogenannten apostolischen Sitze nicht deshalb einen höhern, gebietenden Einfluß bei, den auch ihre katholische Mitwelt gläubig annahm, weil er nach der herrschenden Meinung über alle spätere Einrichtungen bis zu der heiligen Quelle emporstieg, aus welcher die Apostel schöpften, als sie sich selbst oder andere gottesdienstliche Personen an die Spitze jener vornehmern Kirchen stellten? Ist die Rangordnung derselben nicht zum Theil wesentlich auf diese apostolische Prärogative gebaut? Freilich lieferte auch das politische Gewicht jener größern Städte einen mächtigen Beitrag zu jener kirchlichen Auszeichnung; man darf dieses aber nicht mit einem ungebührlichen, und am allerwenigsten mit einem ausschließenden Nachdruck hervorheben. Die beiden angeführten Momente wirkten gemeinschaftlich, und verstärkten sich dadurch gegenseitig. Die Apostel suchten natürlich für sich und ihre Beauftragten den größtmöglichen Schauplatz von amtlicher Wirksamkeit; sie schenkten daher gewissen Hauptpunkten des römischen Weltreichs gern eine besondere Aufmerksamkeit, und theilten diesen durch ihre strahlende Persönlichkeit eine stärkere Bedeutsamkeit mit, wie sie umgekehrt auch wieder von der politischen Kraft ihrer religiösen Pflanzschulen in der Meinung der Zeitgenossen emporgetragen wurde. Diese innige Wechselwirkung ist auch in

dem römischen Primate nicht zu verkennen, wie man auch sonst über dasselbe denken mag, und die Väter von Chalcedon gingen offenbar zu weit, wenn sie die Miene annahmen, oder von fern darauf hinwinkten, als sey dasselbe lediglich aus der politischen Majestät der alten Königin der Städte hervorgegangen, und durch diese in seinen Ansprüchen einzig und allein bedingt. Was sie zu einer solchen Darstellung der Sache vermochte, ist leicht zu errathen; sie suchten einen bequemern Ausweg, um auf Constantinopel die Vorrechte überzutragen, welche Rom nach dem frühern Herkommen allein genossen, oder doch bald mit größerm, bald mit geringerm Glück in Anspruch genommen hatte. Für diesen Zweck blieb ihnen keine andere Begründung der neueinzuführenden Ordnung übrig, als der politische Ausschlag, welchen Constantinopel in Vergleichung mit Rom gab. Giebt man die Folgerichtigkeit dieses Verfahrens zu, so stand die Hauptstadt des morgenländischen Kaiserthums, seitdem der Sitz des abendländischen in Ravenna war, sogar noch eine Stufe höher als Rom, und der Vorrang, der dem letztern gelassen wurde, war sonach mehr ein Zeichen freiwilliger Entsagung als bündiger Gesetzlichkeit.

Der praktische Geist des zum Herrschen gebornen Leo begriff vollkommen, daß er seine Ansprüche in kein vortheilhafteres Licht setzen könne, als wenn er sie geradezu auf das allgemeine und höchste Primat des Petrus zurückführe; das nicäische Concil hatte über den Sinn und Anfang desselben sich nicht näher erklärt, als über die andern Rangverhältnisse der verschiedenen Hauptkirchen; sondern bloß das Herkommen als eine bindende

Regel aufgestellt, bei der es in allen streitigen Fällen bleiben müsse; dadurch war mannichfaltigen Auslegungen und Folgerungen ein weites Feld geöffnet, das dem römischen Bischofe für die Sicherheit und Vergrößerung seiner kirchlichen Hoheitsrechte mannichfaltige Stützpunkte darbot. Es ließ sich zuvörderst nicht in Abrede stellen, daß der 28. chalcedonische Canon den nicäischen Beschlüssen allerdings widersprach, insofern er auf eine Abänderung des geistlichen Besitzstandes drang, wie derselbe von der ersten ökumenischen Synode (325) freilich mehr angedeutet, als streng bestimmt worden war *).

Nun entsteht die unvermeidliche, tiefverwickelte Frage: ist irgend ein Concil befugt, oder um den Streitpunkt noch schärfer und allgemeiner aufzufassen, steht der representativen Gesammtheit der katholischen Kirche das Recht zu, sich im Fortgange der Zeit auf eine Weise zu organisiren, die von den früher gültigen Bedingungen thatsächlich abweicht? Verneint man die Frage, so müssen die Katholiken darthun, daß der Zustand ihrer Kirche mindestens in den Grundlinien immer derselbe gewesen ist, und daß die wandelba-

---

*) Selbst der tief gelehrte und besonnene Katholik Tillemont legte der in Rede stehenden Verfügung des chalcedonischen Concils den Sinn unter: Le vingt huitième canon de concile de Chalcedoine, semble ne reconnoitre aucune autorité particulière dans l'église de Rome, que celle que les pères lui avoient accordée, comme au siège de l'empire; et il attribue nettement à Constantinople autant qu'à Rome, à la reserve de la préseance.

ren Elemente derselben mehr ihren sichtbaren Ausbau als ihr inneres Wesen betreffen; eine historische Deduction, die auch bei dem größten Aufwande von Kunst und Scharfsinn kein ganz befriedigendes Ergebniß verspricht, sobald man die Ueberlieferung nicht durch Martern zu unnatürlichen Geständnissen zwingt. So müßte man z. B. unwiderstehlich nachweisen können, daß die Kirche über das Primat des römischen Stuhls zu keiner Zeit geschwankt habe; denn finden sich Spuren einer mangelhaften Einstimmung oder dunkle historische Zwischenräume vor, so regt sich bei dem aufmerksamen Beobachter unausbleiblich der Verdacht einer Neuerung; aus welcher Zeit diese stammt, ob sie dem nicäischen oder chalcedonischen Concil vorhergegangen oder gefolgt ist, und zu wessen Vortheile und Gewinn, das läuft ganz auf dasselbe hinaus, wenn einmal die unveränderliche Gestalt der Kirche preisgegeben werden muß. Unter diesen Umständen dürfen denkende Katholiken keinen Anstoß daran nehmen, auf die Behauptung einer strenger Einerleiheit (Identität) ihrer Kirche zu verzichten und von ihr nichts weiter auszusagen, als jenen steten Zusammenhang, in dem die später hinzugekommenen Glieder sich zwar auf die früher vorhandenen mit gesetzlicher Kraft anschließen, aber doch mit einer wohlverbürgten Freiheit fortbewegen. Diese Freiheit ist unwiderruflich an jene Gränzen gebunden, welche die göttliche Leitung der Kirche nothwendig erfordert, das heißt: die historische Entwickelung darf bei der Aufnahme und Anähnlichung des frischen Lebensstoffes, der ihr aus der Fülle der Zeiten zuwächst, nicht in ihrer tiefern Verbindung gefährdet und auf-

gehoben werden, weil ein willkürlicher Wechsel, ein unvermittelter Uebergang, ein plötzliches Abspringen krankhafte Symtome des kirchlichen Körpers anzeigen würden, die jedem Gedanken einer göttlichen Fügung schlechthin widerstreben; ein vollkommener Abdruck des himmlischen Einflusses ist überhaupt in der Physiognomie der sichtbaren Kirche nicht zu erwarten, weil das unendliche Wesen der Gottheit nirgends in die gebrechliche Form endlicher Erscheinungen eingehen kann. Nur in dem Schooße der unsichtbaren Kirche ist jener stete Einklang, jene beseligende Gewißheit, jene ewige Dauer vorhanden, deren Schattenbilder uns auf Erden begegnen.

Ob unter den vorstehenden Bemerkungen eine und die andere sich zu einer Richtschnur eignet, um über den gegenwärtigen Streitfall ein sicheres Urtheil zu fällen; oder ob Gegenstände der kirchlichen Legitimität, wie der eben berührte, vor ein geistliches Forum gehören, das in seiner wunderbaren Originalität den Begriffen und Blicken des unbefangenen weltlichen Beobachters entschwindet; oder ob die fragliche Sache überhaupt nicht aufs Reine zu bringen ist, wenn sie nach ihren vielseitigen Beziehungen folgerichtig verhandelt werden soll, das läßt sich hier nicht weiter untersuchen, ohne die Gränzen des Raums aufs unstatthafteste zu überschreiten; es gnügt mit schonender Hand die außerordentlichen Schwierigkeiten bezeichnet zu haben, welche einer allgemein gültigen, absolut kanonischen Entscheidung im Wege stehen.

Betrachtet man die vorliegende Frage aus dem Gesichtspunkte der kirchlich-monarchischen Verfassung, so kann man schwerlich umhin, die Gleichstellung der Patriarchen von Rom und Constan-

tinopel für einen Rückschritt auf der bisherigen Bahn zu halten. Die frühere Ordnung zweckte deutlich in ihrem vielfach verschlungenen Stufengange auf systematische Einheit und Abrundung ab. Gelegentliche Einflüsse und absichtliche Bestrebungen hatten sich im Laufe der Zeit zu diesem Behufe verbunden und unterstützt; die aufgehobene Unterordnung zwischen den Stühlen von Constantinopel und Rom setzte die Kirche ohne Widerrede der Gefahr einer Doppelherrschaft aus, die nach dem Gange der menschlichen Dinge unmöglich auf die Länge bestehen konnte, sondern zuletzt auf dieser oder jener Seite wieder in die monarchische Regierungsform übergehen mußte, sollte es anders nicht zwischen dem Morgen- und Abendlande zu einem unheilbaren Bruche kommen. Der Patriarch von Constantinopel verdankte seine Erhöhung größtentheils dem Einflusse des Hofes und dem Gewicht der Residenz, welcher er vorstand; es schien, als müsse er unausbleiblich unter der Fortdauer dieser politischen Begünstigungen dem römischen Bischofe den Vorsprung abgewinnen, und doch hielt ihn dasselbe Verhältniß, welches ihn anfänglich in die Höhe gerissen hatte, später in schweren Fesseln, so daß sein römischer Amtsgenosse, freier von dieser Seite auf neue und sichere Entschädigungen wegen der erlittenen Beeinträchtigung denken durfte. So ging auch hier das Wort des großen Dichters in Erfüllung: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Wollte etwa jemand einwenden, dem drohenden Uebel der Doppelherrschaft sey durch den bestätigten Vorrang des römischen Bischofs hinlänglich vorgebaut worden, so dient darauf zur Erwiederung: daß ein Primat der Ehre bei völlig gleichen

Rechten die Zwietracht der Nebenbuhler nothwendig um so heftiger entflammen mußte, je feiner die Gränzlinie war, welche das Gebiet ihrer kirchlichen Macht unterschied, und die obendrein mehr durch stillschweigende Uebereinkunft, allmählige Verjährung als im deutlichen Bewußtseyn und nach einer gesetzlichen Verordnung bestand.

Leo konnte durch nichts bewogen werden, die Verbindlichkeit des 28. Canons in seiner ursprünglichen Gestalt anzuerkennen; seinem Beispiele sind die spätern römischen Bischöfe ohne Ausnahme gefolgt; so klar sahen sie die Nothwendigkeit ein, das Interesse ihres Stuhls gegen eine Entscheidung zu verwahren, welche die Ausführung ihrer Lieblingsidee allerdings höchstbedenklich aufs Spiel setzte. In den orientalischen Kirchen hingegen, die nicht von dem römischen Patriarchat abhingen, wurde der Canon von Chalcedon als Kirchengesetz in die Pandekten der apostolischen Canones und Concilien oder in das Synodicon aufgenommen, und demnach auch öffentlich zur Vollziehung gebracht, obschon der Kaiser Marcian aus löblicher Friedensliebe sich dem römischen Bischofe bis auf einen gewissen Punkt genähert und auch den Patriarchen von Constantinopel, Anatolius, dahin vermocht hatte, die Ehrfurchtsbezeigungen gegen den Primus honorarius der katholischen Welt auf keine Weise zu sparen, wodurch aber im Ausgange der Sache selbst nicht das Mindeste geändert wurde.

Schon vor dem chalcedonischen Concil hatten die Patriarchen von Constantinopel in den Diöcesen Thracien, Pontus und Asien um sich gegriffen, theils vom Ehrgeiz getrieben, theils durch das Ansehen

der Residenz begünstigt, theils durch Lokalbedürfnisse aufgefordert. Das chalcedonische Concil ertheilte der herkömmlichen Praxis die gesetzliche Bestätigung, indem es die Diöcesen von Thracien, Pontus und Asien dem Patriarchen von Constantinopel unmittelbar unterordnete, und dadurch die Metropoliten von Ephesus, Cäsarea, Heraclea in der Fülle ihrer bisher ausgeübten Hoheitsrechte beschränkte. Die Bischöfe jener Diöcesen sollten zwar von ihrem Metropoliten, diese selbst aber so wie alle Bischöfe unter den benachbarten barbarischen Völkern von dem Patriarchen zu Constantinopel ordinirt werden. Die Klagen gegen gewöhnliche Metropoliten wurden an den höhern Metropoliten oder an den Patriarchen von Constantinopel verwiesen. Der Patriarch von Jerusalem bleibt höherer Metropolit, aber nur über Palästina. Bischöfe der Städte, welche auf kaiserlichen Befehl zu Hauptstädten erhoben werden, sollen nur den Metropolitentitel führen, einzelne Städte hingegen, die vom Kaiser zu einer andern Provinz geschlagen werden, kommen in den kirchlichen Sprengel derselben. Der Metropolit soll die Ordination seiner Bischöfe nicht über drei Monate aufschieben. Jedem Bischofe soll endlich bei Verwaltung der Kirchengüter ein andrer Cleriker als Oekonom zur Seite stehen.

Bald nach dem Schlusse des chalcedonischen Concils brachen in mehrern Gegenden, besonders in Palästina, Aegypten und Syrien, furchtbare Gährungen aus; Nachwehen der eutychianischen Unruhen, größtentheils angestiftet und unterhalten von wilden, zügellosen Mönchsrotten. Noch vor dem Ausgange des besagten Concils stellte sich der Mönch

Theodosius in Jerusalem au die Spitze schwärmerischer Aufrührer, und genoß 5 Jahr hindurch den Schutz der dort anwesenden verwittweten Kaiserin Eudoxia. Noch weit schlimmer ging es in Aegypten her. Aus Haß gegen die chalcedonischen Beschlüsse ermordeten die alexandrinischen Geistlichen ihren ehrwürdigen Patiarchen Proterius in dem Taufsaale der Hauptkirche. Sie zerstümmelten seinen Körper, fraßen sein Herz, zerrissen seine Eingeweide, schleppten den Leichnam durch die Straßen der Stadt, schlugen ihn mit Knitteln, hingen ihn an den Galgen und warfen ihn zuletzt ins Feuer. Die Hauptrolle bei diesen schauderhaften Auftritten fanatischer Wuth spielte Timotheus Aelurus, der soweit ging, neben mehrern andern chalcedonisch gesinnten Bischöfen auch den römischen Leo in Bann zu thun, und von seinen rasenden Anhängern zum Patriarchen von Alexandrien erhoben wurde. In Antiochien kam es geraume Zeit hindurch zu förmlichen Schlachten zwischen den dortigen auf einander folgenden Patriarchen und ihren orthodoxen Gegnern. Auch hier gingen die tobenden Mönchsbanden mit ihrem Beispiele voraus. Die bewaffnete Menge warf sich auf die Eutychianer in der Sadt; zahlreiche Haufen blieben gemordet oder zerstümmelt auf dem Platze, andere wurden in den Fluß Orontes gestürzt, dessen Wasser dadurch zu Blut und von der Menge der Leichname in seinem Laufe gehemmt wurde.

Das herrlichste Verdienst erwarb sich Leo um die Rettung Roms, als der Welterschütterer Attila (452) gegen die Stadt heranstürmte. Hören wir darüber den größten deutschen Geschichtschreiber, der, obschon ein eifriger Protestant, auch

den Päpsten die schuldige Gerechtigkeit nicht versagt hat *).

Diesseits der Theis, im Norden des Königreichs Hungarn, in einem sehr großen Flecken, in einem hölzernen Palaste, unter einer unzähligen Menge streitbarer, ungesitteter Hirten und Jäger wohnte Attila, König der Hunnen, der Ostgothen, der Gepiden, der mährischen, böhmischen, österreichischen, ja der meisten deutschen Völker. Er glaubte sich geboren, alle Staaten zu erschüttern; er nannte sich die Geissel Gottes; den römischen Kaiser zu Constantinopel hieß er seinen Sklaven. Er zog umher an der Spitze von siebenmal hunderttausend Mann, jedes Volk war unter der Anführung seines Königs; die Menge der Könige beobachtete, gleich den gemeinen Soldaten, den Wink des Attila; alles was er anzeigte, that jeder mit Furcht, ohne einigen Widerspruch; er selbst aber, Attila der König der Könige, gab allen Befehl, und wachte für alle allein. Er zog einher voll Rachbegierde wegen einer verlornen Schlacht; er betrat Italien. Als die Stadt Aquileja ihren Widerstand mit schrecklichem Untergange büßte, als von Vicenza, von Monfelice, von Pavia, von Mailand nichts übrig war, als die rauchenden Trümmer, bereitete der barbarische Held in seinem Lager am Fluß Mincio der Stadt Rom seine Rache. Kein Kaiser, keine Legion, kein Senat unternahm die Rettung des Vaterlandes der alten Beherrscher der Welt.

Aber der Papst Leo nahm den Bischofsstab in seine Hand und wagte sich in das hunnische

*) Johannes von Müller in den Reisen der Päpste.

Lager. Er brachte rührende Vorstellungen für den König und Geschenke für seinen Rath. Es wurde gesagt und geglaubt, Rom, von Gott beschirmt, könne nicht ungestraft eingenommen werden; Alarich habe dies erfahren, als er die Eroberung der Stadt wenige Tage überlebt; Athaulf sey in der Blüthe seiner Waffen gefallen. Also wurde Rom durch Leo gerettet.

Eben dieser Papst beschirmte es wider die Flammen Genserichs, Königs der Vandalen, dessen Wuth Carthago empfunden. Der ganze Adel und ein großer Theil des Volks flüchtete in das Gebirge, in die Felsenhöhlen und Wälder. Ganz Campanien, die Paläste, die berühmten Gärten und schönen Landhäuser der Scipionen, Lucullś, des M. Tullius und beider Plinier brannten. Capua, das die Seele des größten Carthagers erweicht hatte, wurde durch diese neuen Afrikaner von Grund aus umgekehrt; verbrannt wurde Nola die Geburtsstadt des Augustus. Als nun Feuer und Schwert weder Sache noch Person schonte, erhielt Leo durch Flehen und Geschenke, daß Rom nicht in einen Steinhaufen verwandelt wurde. Wenn die natürliche Billigkeit entscheiden kann, so ist wahrlich der Papst mit Recht Herr von Rom, denn ohne ihn wäre Rom nicht mehr vorhanden.

Eudoxia, die Wittwe des Kaisers Valentinian, den Maximus, sein unrechtmäßiger Nachfolger, ermordet hatte, war von diesem mit roher Gewalt zur Ehe begehrt und gezwungen worden. Verlassen von allen christlichen Mächten hatte sie in ihrer tiefen Bedrängniß kein anderes Mittel gefunden, dieß verhaßte, mit Blut befleckte Band zu lö-

sen, als den Vandalenkönig Genserich aus Afrika insgeheim um Rettung zu bitten. Er war erschienen, nicht um als siegender Rächer eine That der Großmuth auszuüben, sondern um seine ausschweifende Habsucht zu befriedigen. Leo's Verwendung war ruhmvoll für ihn selbst, und einigermaßen auch wohlthätig für das Land, denn er brachte es wenigstens durch seine mächtige Beredtsamkeit dahin, obschon Genserich dem Arianismus zugethan war, daß die Vandalen versprachen, das Volk nicht zu mishandeln, so lange es sich ruhig verhalte, die Gebäude mit Feuer und die Gefangenen mit der Folter zu verschonen. Diese Zusage, die an und für sich nicht streng gemeint war, wurde noch weniger pünktlich gehalten. Die Plünderung dauerte 14 Tage und Nächte; was vom Vermögen der Privatpersonen und des Staats noch übrig war, mochte es zum Dienste des Cultus gehören oder nicht, schleppten die Barbaren auf ihre Schiffe. Unter diesen Verwüstungen boten die prächtigen Ueberbleibsel zweier Tempel, oder vielmehr von zwei Religionen, ein merkwürdiges Beispiel von dem Wechsel menschlicher Dinge dar. Seit der Zerstörung des Heidenthums war das Capitol geschändet und verlassen worden, aber doch hatte man die Statüen der Götter und Heroen noch geachtet. Sie waren nachher in dem Tempel des Friedens verwahrt worden, und nach Verlauf von 400 Jahren kam die in Jerusalem zusammengerafften Beute von Rom nach Carthago, fortgeführt von einem Barbaren, der die Küsten des baltischen Meeres seine Heimath nannte. Die christlichen Kirchen, bereichert und geschmückt von den Geschenken der Andacht, gewährten den Räubern ei-

nen vollkommenen Ueberfluß; die fromme Freigebigkeit Leo's, der sechs silberne Gefäße einschmelzen ließ, eine Gabe Constantins, jedes 100 Pfund schwer, ist ein Beweis von dem Schaden, den er durch diese Aufopferung zu ersetzen hoffte. Seit dem Einbruche der Gothen, vor 45 Jahren, war in Rom die alte Pracht und Ueppigkeit einigermaßen zurückgekehrt. Die kaiserlichen Verzierungen des Palastes, das kostbare Geräthe und die Kleider fielen in die Hände der Plünderer, sie nahmen allein an Goldeswerth mehrere tausend Talente weg, und sogar Zinn und Kupfer entgingen ihren Krallen nicht. Eudoxia, die es wagte, ihrem Befreier näher zu treten, fand bald Ursache, den gethanen Schritt zu bereuen. Die unglückliche Kaiserin wurde ihrer Juwelen beraubt und gezwungen, mit ihren beiden Töchtern, den einzigen Ueberbleibseln von dem Hause des großen Theodosius, als Gefangene dem übermüthigen Vandalen zu folgen, der sofort absegelte, und nach einer glücklichen Fahrt in dem Hafen von Carthago ankam. Genserich zeigte später gegen die gesunkene kaiserliche Familie Züge von Menschlichkeit und Schonung; die Eudoxia sandte er im Jahre 462 sammt der einen Tochter Placidia an den Kaiser Leo, den Nachfolger des Kaisers Marcian zurück, die andere Tochter Eudoxia behielt er bei sich und vermählte sie mit seinem Sohne Hunnerich. Maximus war bei der Ankunft des Genserich in Rom, als er seinem augenscheinlichen und wohlverdienten Verderben durch die Flucht entrinnen wollte, in einem Auflaufe der misvergnügten Menge mit Steinwürfen getödtet worden.

In Absicht auf das Sakrament der Buße,

welches erst weit später die Kirchenversammlungen zu Florenz und Trident förmlich einführten, ist hier die Bemerkung nicht am unrechten Orte, daß Leo (im Jahr 459) das öffentliche Bekenntniß geheimer Sünden als eine unapostolische und sittengefährliche Einrichtung abschaffte. Ueber die kirchliche Bußanstalt wird anderwärts im weitern Zusammenhange das Nöthigste vorkommen.

Das Lebensende Leo's wurde durch die Wiederherstellung des Kirchenfriedens noch ungemein erheitert. Timotheus Aelurus, der gewaltsame Räuber des alexandrinischen Bischofsstuhls, mußte mit Verlust der durch ihn frevelhaft geschändeten Würde ins Elend wandern, und so kehrte nach anhaltenden Stürmen jene Ruhe zurück, für die Leo auf seiner thatenreichen Laufbahn rastlos gekämpft hatte. Er starb 461 am 10. November, nachdem er die römische Kirche 21 Jahr, 1 Monat und 13 Tage verwaltet hatte. Unter seinen mannichfaltigen und ausgezeichneten Verdiensten, deren ehrenvolles Andenken nur mit der Kirche selbst untergehen kann, ist die gewissenhafte Sorgfalt und Thätigkeit nicht zu übersehen, mit welcher er der öffentlichen Erbauung als Prediger oblag, so daß er also auch von dieser Seite seinem Berufe unsträflich nachlebte; ein Lob, das ihm um so mehr gebührt, da das Gegentheil in der römischen Kirche so häufig gefunden wird. Er mag nicht ohne Ehrgeiz gewesen seyn, wußte denselben aber in den Schranken des Anstandes zu halten, und durch die Ansprüche im Interesse seines Stuhls meistens zweckmäßig zu decken oder doch zu beschönigen, je nachdem man von einem oder dem andern Gesichtspunkte ausgeht.

Seine Schriften empfehlen sich durch guten Geschmack, gründliches Urtheil, kräftige Schreibart und geistige Schärfe.

Bei dem Abschluß, welchen Leo der Große in der Geschichte des Papstthums bildet, das er und Innocenz unter allen römischen Bischöfen während des dargestellten Zeitraumes am meisten gefördert haben, dürfte es rathsam seyn, am Ende des zurückgelegten Weges noch einen Blick auf die wesentlichsten Veränderungen zu werfen, die dem Fortgange der Hierarchie zur Seite gingen oder ihm auch wohl von fern hülfreich entgegen kamen. Denn der Kern des Papstthums läßt sich nicht aus der Geschichte der einzelnen Päpste, wie aus einer Schale herausnehmen; er schließt sich vielmehr häufig auch unter verdeckten Formen und scheinbar gleichgültigen Erscheinungen auf, weil er beständig dem allgemeinen Impulse der Zeit folgt. Die Entwickelung der kirchlichen Verfassung nimmt natürlich in dieser Beziehung den ersten Platz ein, auch begreift sie so ziemlich die Hauptelemente in sich, die hierher gehören, da sie zugleich der treueste Abdruck der herrschenden Begriffe und Ideen ist; ehe aber davon die Rede seyn kann, muß der Ausbreitung des Christenthums, so weit es die gegenwärtigen Gränzen verstatten, noch mit einigen Worten gedacht werden, besonders auch deshalb, weil die römischen Bischöfe nicht säumten, an jene Ausbreitung die Erweiterung ihrer eigenen Macht zu knüpfen.

Die Gothen traten im vierten Jahrhundert zum Christenthume über. Sie wohnten ursprünglich an der Ostsee, theilten sich, als sie von dort aus weiter nach Süden und Westen zogen, in

Ost- und Westgothen, und drangen im Laufe der Zeit bis zur Donau vor. Hier kamen sie bald durch feindliche Einfälle, bald durch Unterhandlungen in nähere Verbindung mit dem orientalisch-römischen Reiche, und lernten auf diesem Wege das Christenthum kennen, besonders seitdem sie theils mit Genehmigung des Kaisers Valens, theils mit Gewalt durch die Besitznahme neuer Provinzen in genauere Berührung mit den dort vorgefundenen Christen getreten waren. Seit dieser Zeit fing man an, planmäßig an ihrer Bekehrung zu arbeiten. Die meisten Gothen waren indessen bis auf die Mitte des vierten Jahrhunderts Heiden geblieben, und erst der Bischof Ulphilas bahnte unter ihnen dem Christenthume den Eingang. Er wirkte für dasselbe besonders durch seine gothische Uebersetzung der heiligen Schrift, das älteste Denkmal der germanischen Literatur, das uns noch in verschiedenen Bruchstücken aufbewahrt ist. Seit Ulphilas gewann das Christenthum sowohl unter Ost- als Westgothen an Ausbreitung. Sie nahmen aber ursprünglich nicht den orthodoxen, sondern den arianischen Lehrbegriff an, aus dem sehr einfachen Grunde, weil nicht der Katholicismus, sondern der Arianismus in den Gegenden herrschte, wo sie damals Fuß faßten. Die rohen, kriegerischen Ankömmlinge hatten wohl überhaupt nur eine schwache Empfänglichkeit für Religion, so daß ihnen so ziemlich jede gleich recht war; auch das Heidenthum, welches sie mitbrachten, und das sich noch geraume Zeit unter ihnen erhielt, mag sehr mangelhaft und unförmlich gewesen seyn. Ihre Annahme des Christenthums beschränkte sich zunächst auf die Beobachtung des äußern Cultus,

und unter allen Gebräuchen desselben hatte die Taufe als sinnliches Beglaubigungszeichen des geschehenen Uebertritts natürlich den größten Werth für sie. Bei ihrer Ankunft in Gallien und Spanien stießen sie zwar auf lauter nicäisch=rechtgläubige Christen; aus Gleichgültigkeit und Unwissenheit behielten sie aber den Arianismus bei, ohne den orthodoxen Insassen des Landes wegen Verschiedenheit des Glaubens auf irgend eine Weise zu nahe zu treten. Die rechtgläubigen Eiferer ließen sich dagegen manche Ausbrüche von Unduldsamkeit zu Schulden kommen, wodurch sie die Aufmerksamkeit der arianischen Gothen reizten, und ihr Rachgefühl weckten. Diese Reibungen waren indessen nicht allgemein; sie erfolgten größtentheils bloß zwischen einzelnen Personen. Im Verlaufe des ganzen sechsten Jahrhunderts gab es noch unter den arianischen Regenten in Spanien katholische Kirchen. Endlich trat der westgothische König Reccared 587 öffentlich zur katholischen Religion über, und eine Synode zu Toledo (589) setzte bald darauf die Herrschaft der Orthodoxie auch durch schriftliche Verfügung fest.

Die Burgunder waren im Jahre 407 mit den Sueven und Vandalen über den Rhein gegangen, und hatten Frankreich so lange verwüstet, bis die Römer ihnen zuletzt Wohnsitze anwiesen, in der Absicht und Hoffnung, die aufgenommenen wilden Gäste in Augenblicken der Gefahr als eine Schutzwehr gegen andere Feinde betrachten zu dürfen und brauchen zu können. Auch die Burgunder bekannten sich zum Arianismus, wahrscheinlich zunächst deshalb, weil sie das Christenthum zunächst von den Westgothen überkamen. Sigis=

mund, einer ihrer Könige (seit 517), hatte schon früher den Arianismus mit dem orthodoxen Lehrbegriff vertauscht; er wurde wegen dieses Schrittes in der Folge den Heiligen beigezählt.

Im fünften Jahrhundert nahmen auch die Sueven das Christenthum an, nachdem sich die Markomannen, ein suevischer Stamm, für dasselbe erklärt hatten. Die Sueven, angeblich zuerst Anhänger des reinkatholischen Glaubens, neigten und wandten sich später ebenfalls zum Arianismus hin.

Die Vandalen, anfangs in dem heutigen Pommern ansässig, waren im Jahre 409 bis nach Spanien vorgegangen, setzten im Jahre 429 nach Afrika über, und stifteten daselbst ein Reich, welches bis in das sechste Jahrhundert fortbestand. Sie waren schon vor ihrer Ankunft in Spanien für das Christenthum und zwar für den Arianismus gewonnen worden, wahrscheinlich durch die Westgothen; als sie sich später in Afrika niederließen, behaupteten sie denselben gegen die katholischen Christen nicht selten mit grausamer Gewalt. Unter den Königen der Vandalen trat zuerst Genserich als Verfolger seiner orthodoxen Unterthanen auf, in der muthmaßlichen Meinung, daß selbe insgeheim mit dem Hofe von Constantinopel in geheimer staatsgefährlicher Verbindung stånden. Der König Hunerich ging in den Grundsätzen der Unterdrückung noch weiter als Genserich; er verhängte besonders im Jahre 484 eine heftige Verfolgung über die katholischen Landesbewohner. Sie dauerte unter verschiedenen Abwechselungen und Gestalten noch geraume Zeit nach seinem Tode fort, bis endlich das vandalische Reich dem Waffenglück des Kaisers Justinians erlag.

Die Franken traten am Ende des fünften Jahrhunderts zur katholischen Kirche über, hauptsächlich in Folge der glücklichen Bemühungen Martins, des Bischofs von Tours. Als Chlodowig mit seinen Franken Gallien betrat, war er noch Heide. Seine Vermählung mit der burgundischen Prinzessin Clotilde, einer Christin, die Muth mit Einsicht verband, bereitete ihn allmählig zur Annahme des katholischen Glaubens vor; an ihrem Einflusse läßt sich nicht zweifeln, nur darf man denselben nicht überschätzen, wie es zuweilen schon geschehen ist. Clotilde brachte es bei ihrem Gemahl dahin, daß er seinen erstgeborenen Sohn taufen ließ; eine Nachgiebigkeit, die ein günstiges Zeugniß für seine Annäherung zum Christenthume ablegte; unglücklicherweise starb das Kind acht Tage nach der Taufe. Chlodwig sah darin ein böses Omen und fühlte sich jetzt weniger zum Christenthume hingezogen als vorher. Clotilde gab die Hoffnung nicht auf, ihren Gemahl mit der Zeit umzustimmen; es gelang ihr, ihn dahin zu vermögen, daß auch sein zweiter Sohn getauft wurde; auch dieser fiel in eine Krankheit, genas aber wieder, und diese glückliche Wendung trug, wie es heißt, nicht wenig bei, den König mit dem Christenthume auszusöhnen. Die Vorstellungen Clotildens würden indessen den wilden Eroberer schwerlich bekehrt haben, wäre er nicht durch mächtigere Beweggründe zum Uebertritt vermocht worden. Als er während eines gefährlichen Kriegs mit den Alemannen im Begriff stand, denselben bei Zülpich eine Schlacht zu liefern, gelobte er Annahme des Christenthums, wenn er siegen würde; die Niederlage der Feinde war für ihn ein sichtbarer Be-

weis von der Obmacht des Christengottes, den er von nun an auch für den seinigen erkannte. Der Empfang der Taufe drückte seiner Sinnesänderung, die aber nicht viel mehr als die Oberfläche seines Gemüthes berühren mochte, das Siegel der Oeffentlichkeit auf. So lautet die gewöhnliche Nachricht oder Legende von der Bekehrung Chlodwigs.

Der erkämpfte Sieg mußte dem Christenthume unfehlbar in den Augen eines Königs zur Empfehlung dienen, der die Erweiterung und Befestigung der fränkischen Macht als die liebste und höchste Bestimmung seines kriegerischen Lebens betrachtete; ganz und allein läßt sich indessen Chlodwigs Uebertritt zum Christenthume aus jenem glücklichen Ereignisse schwerlich erklären. Es scheint aus mehrern Gründen und Thatsachen zu erhellen daß Chlodwig lange vor der erwähnten Schlacht, vielleicht schon bei seinem Eintritt in Gallien den Entschluß gefaßt hatte, das Christenthum, sobald es die Umstände erlaubten und forderten, zur herrschenden Religion zu erheben. Schon bei seinem ersten Auftreten hütete er sich vor jedem Eingriffe in das gallische Kirchenwesen; eben so wenig tastete er die Bischöfe in ihren Aemtern und Gütern an, gab mehrern sogar öffentliche Beweise seines Wohlwollens, und hatte immer einige an seinem Hofe, bei seinem Heer und in seinem Lager.

Seine Vermählung mit einer christlichen Prinzessin und die Taufe seiner beiden Söhne bestätigen gleichfalls die aufgestellte Vermuthung, daß es ursprünglich in seinem Plane lag, das Christenthum einzuführen. Es war nämlich seinem Scharfblicke nicht entgangen, daß dasselbe ein eben

so bequemes als sicheres Werkzeug abgab, seine Herrschaft in Gallien fester zu gründen und schneller zu verbreiten. Der Stamm der salischen Franken, zu dem er selbst gehörte, war dem glücklichen Eroberer unbedingt ergeben; er konnte unter allen Verhältnissen auf deren Treue rechnen, und durfte folglich auch hoffen, sie für das Christenthum zu gewinnen, sobald der rechte Augenblick für dieses beabsichtigte Unternehmen gekommen seyn würde.

Das Heidenthum, welches sie bekannten, war gewiß ursprünglich nur ein leichter Anflug, der durch den öftern Wechsel ihrer Wohnsitze unter dem Geräusche der Waffen, und bei ihrer Berührung mit verschiedenartigen Völkerstämmen unmöglich an Festigkeit hatte gewinnen können. So ist denn auch die Erzählung glaublich, daß von dem heiligen Remigius auf einmal 3000 Franken, um dem Beispiele ihres Königs nachzukommen, die Taufe empfangen haben sollten. Die Vermischung der alten Einwohner mit den siegreichen Ankömmlingen wirkte vielleicht nicht so schnell, aber um so sicherer auf dasselbe Ziel hin. Die Franken waren ferner der Anzahl nach schwächer, als die alten Einwohner, und konnten auch deshalb auf die Länge den Einflüssen den christlichen Denkart nicht füglich widerstehen. Auch der überraschende und feierliche Eindruck der christlichen Religionsgebräuche mochte das Seinige bei dem fortgehenden Werke der Bekehrung thun, so wie auch die christlichen Priester in Gallien mit Freuden die Gelegenheit wahrnahmen, Proselyten zu machen. Uebrigens gab es auch im sechsten Jahrhundert unter den Franken und selbst unter ihren Großen einzelne Heiden.

Das Christenthum der bekehrten Barbaren war und blieb indessen noch geraume Zeit hindurch ein rohes Gemisch streitender Vorstellungen und Gefühle, bahnte aber doch einer mildern und edlern Gesittung den Weg. Die kirchlichen Verhältnisse, welche sich unter den neuen Christen bildeten, gehören einer spätern Zeit an; aus diesem Grunde bleibt auch die Bekehrung der Longobarden und Angelsachsen einem andern Orte vorbehalten.

In den Verhältnissen der Kirche zu den Laien waren bis jetzt mehrere merkwürdige Veränderungen erfolgt. Eine der wichtigsten bestand darin, daß der Clerus, seitdem das Christenthum bevorrechtete Staatsreligion geworden war, auf dem Wege eines anerkannten öffentlichen Rechts zu Einkünften und Besitzungen gelangte, die mit seinen frühern Vermögensumständen im auffallendsten Gegensatze standen. Der Staat erkannte nämlich jetzt der Kirche mit aller Förmlichkeit das Gesellschaftsrecht des Erwerbens zu (jus acquirendi). Schon Constantin hatte einen Theil von der Staatseinnahme zur Unterhaltung der Kirche ausgesetzt; jede Provinz mußte nämlich zufolge seiner Verordnung ein festgesetztes Quantum von Lebensmitteln auf Kosten des Fiscus an die Kirchen und insbesondere zur Besoldung der Geistlichen abliefern. Der Kaiser Julian hob diese einträgliche Beisteuer zwar auf, sie wurde jedoch von seinem Nachfolger unter Verminderung eines Drittheils wieder hergestellt. Einen ungleich größern Gewinn brachte der Kirche das schon früher erwähnte Gesetz Constantins (321), wodurch er ihr die Befugniß einräumte, Vermächtnisse anzunehmen. Sie konnte

nun dem Gedanken eines bleibenden Vermögens Raum geben, und sah in dem Besitz von Grundstücken das sicherste Mittel diesen Plan auszuführen, mit dem sie nun auch sogleich hervortrat. Kaum war ein Jahrzehend verflossen, so starb kaum eine begüterte Person, die der Kirche nicht irgend etwas vermacht hätte, und noch war kein Halbjahrhundert verflossen, so besaß die Geistlichkeit jeder Provinz unter dem Namen der Kirche den zehnten Theil aller liegenden Gründe. Am Ende des vierten Jahrhunderts mußte der Staat bereits durch neue Verordnungen der geistlichen Erbschleicherei Schranken setzen. Namentlich suchten die Kaiser Valentinian und Gratian die Güter der Wittwen und Waisen gegen die Habsucht der Geistlichen sicher zu stellen, so daß Hieronymus deshalb die Aeußerung fallen ließ, er bedaure nicht, daß die Kaiser diese Verfügung getroffen, sondern daß seine Mitbrüder sie nöthig gemacht hätten. Es fehlte damals aber auch nicht an Geistlichen, die von jener schimpflichen Erb- und Geschenkschleicherei eine rühmliche Ausnahme machten, und selbst freiwillige Gaben mit Entschlossenheit zurückwiesen *). Die Kaiser selbst schenkten einen großen Theil von den Gütern, welche ehemals das Eigenthum der heidnischen Tempel gewesen waren, der Kirche. Einiges von diesem Ertrage floß wahrscheinlich dem Fiscus und mitunter auch wohl begünstigten Privatpersonen zu. Die Erndte der

*) So sagte Augustinus von der Kanzel herab zu seiner Gemeine: Quicunque vult exhaereditato filio haeredem facere ecclesiam, quaerat alterum, qui suscipiat, non Augustinum, Immo Deo propitio, inveniet neminem.

Kirche war aber dabei nach Verhältniß nicht unbedeutend. So sprach der Kaiser Honorius dem Clerus die Verlassenschaft aller der Secten zu, die als ketzerische bereits verurtheilt waren oder künftighin noch als solche verurtheilt werden dürften. Nicht dem Clerus, sondern der Kirche kam das eigentliche Recht des Besitzes zu; jener verwaltete und genoß die sämmtlichen Einkünfte und Güter bloß in ihrem Namen; er mußte davon die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes bestreiten, mit allem was dazu gehörte oder die sogenannte fabrica ecclesiae ausmachte; er hatte ferner für die Unterstützung der Armen in jeder Gemeine pflichtmäßig Sorge zu tragen und überhaupt die Verbindlichkeit auf sich, alle Ausgaben zu decken, welche das Bedürfniß der Gesellschaft erforderte. Es war der Geistlichkeit als ordnungswidrig verboten, von dem Güterstock etwas zu veräußern, zu verkaufen, zu verschenken. Die einzelnen Mitglieder derselben durften ferner über keinen Erwerb testamentarisch verfügen, der ihnen aus den Einkünften der Kirche zu Gute gekommen war. Das Privatvermögen der Geistlichen blieb von dieser Einschränkung verschont, wie unter andern das Testament Gregors von Nazianz und Cyrills von Alexandria offenkundig darthut. Die Fesseln, welche dem Clerus in der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Eigenthums auferlegt waren, gewährten seinem Besitzstande, weit entfernt, ihm irgend einen Eintrag zu thun, eine größere Sicherheit und in Beziehung auf den Staat eine erhöhte Wichtigkeit.

Im vierten und fünften Jahrhundert hatte der Clerus nicht nur für sich und seine Güter verschie-

dene Immunitäten, sondern auch ein eigenes Forum erhalten, und zwar in der Form von Privilegien, aber nicht ohne Einschränkungen. Zuvörderst waren die kirchlichen Personen von der Leistung gewisser öffentlichen Dienste losgesprochen worden, welche sonst nach der römischen Municipalitätsverfassung von den Einwohnern der Reihe nach verrichtet werden mußten. Schon Constantin hatte den Clerus in dieser Hinsicht von den gangbaren Verpflichtungen entbunden, aus dem beigefügten Grunde, damit er nicht durch jene Geschäfte im Dienste der Kirche und der Religion unterbrochen und gehindert werden solle. Bald wurden einige nähere Bestimmungen nothwendig. Es gab nämlich in der römischen Municipalitätsverfassung gewisse öffentliche Dienste, munera publica, welche jeder Güterbesitzer der Reihe nach zu leisten hatte, wogegen wieder andere von jedem Einwohner des Orts ebenfalls der Reihe nach übernommen werden mußten. Die Cleriker geriethen wahrscheinlich sehr bald auf den einträglichen Gedanken, ihre Personalfreiheit auch auf die Aemter der ersten Art ausdehnen zu wollen, weil das Edict Constantins nicht besonders darauf eingegangen war; darüber erhoben denn die Municipalitäten gar bald laute Beschwerden, so daß neue gesetzliche Bestimmungen nothwendig wurden. Der Kaiser Constantius bedachte zwar in seinem Rescript von 361 den Vortheil des Clerus ernsthaft genug. Dagegen verordnete Valentinian I. durch ein anderes Gesetz, daß die Geistlichen, welche von diesen muneribus personalibus patrimoniorum frei seyn wollten, ihre Güter zu dem Ende an ihre Verwandten abtreten müßten. Nach der Willenserklärung Valentinians II. sollte zwar der

begüterte Geistliche die Personalfreiheit auch in Ansehung dieser munerum genießen, aber wenn ihn die Uebernahme derselben der Reihe nach träfe, auf seine Kosten einen Stellvertreter senden.

Die Kirchengüter waren ferner durch eigne Privilegien von den sogenannnten exactionibus und muneribus sordidis und extraordinariis, von der Last der Einquartirung, von den Fuhren und dem Vorspann im Dienste des Heeres, oder zur Fortschaffung der kaiserlichen Präfecte und Commissarien befreit. Es unterliegt in einer andern Hinsicht nicht dem geringsten Zweifel, daß die Kirche von ihren Gütern alle tributa ordinaria entrichtete, die sogenannte jugationem, den Canonem agrarium oder die eigentliche Landsteuer und die Capitatio terrena oder Kopfsteuer der auf dem Lande lebenden Personen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die eignen Güter der Geistlichen keine Ausnahme von der Regel machten. Der Clerus unterzog sich diesen Abgaben ohne Widerstreben; einige Aeußerungen von Bischöfen setzten es außer allem Zweifel, daß sie den Beitrag der Geistlichkeit zu den öffentlichen Lasten für natürlich, billig und nothwendig hielten.

Das Privilegium fori, welches die Geistlichkeit neben den andern bereits erwähnten Immunitäten genoß, bestand darin, daß sie nicht nur von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, dem foro civili, befreit wurde, sondern auch eine eigne und ziemlich umfassende, richterliche Gewalt überkam. Es stand ihr zu vörderst in solchen bürgerlichen Händeln ein eignes Forum zu, wo die Parteien von beiden Seiten Geistliche waren. Diese Freiheit war dem Clerus ursprünglich nicht als ein förmliches Recht zuer-

kannt worden, sie war vielmehr bloß die natürliche Folge des stillen Uebereinkommens, nach welchem die Geistlichkeit aus eignem Antriebe darauf verzichtet hatte, ihre Steitsachen vor die bürgerliche Obrigkeit zu bringen, indem sie es aus Rücksichten der Klugheit und des Anstandes vorzog, jene unter sich selbst auszumachen. Als die öffentliche Rechtspflege noch ohne Ausnahme von heidnischen Behörden ausging, mußte es die Geistlichkeit nothwendig ihrem Interesse und ihrer Würde angemessen finden, die Berührung mit einem Tribunale zu vermeiden, dem selbst der Laie, so viel er konnte, zu entgehen suchte. Die Verschiedenheit der Religion bildete nach den herrschenden Begriffen der Christen eine Schranke, die keiner aus ihrer Mitte ohne Noth überschreiten durfte, am wenigsten aber der Geistliche, der auch hierin für die übrigen Klassen der Gesellschaft Vorbild seyn sollte und wollte. Schon im dritten Jahrhunderte hatte daher jenes Herkommen die Kraft eines Gesetzes, wenn es auch als solches nicht bestimmt aufgestellt war. Geistliche traten zwischen die klagenden Mitglieder ihres Standes als Schiedsrichter auf, und leisteten durch ihr Urtheil Ersatz für die Aussprüche der heidnischen Obrigkeit, welche der Clerus auf alle Weise zu umgehen suchte. Die ersten christlichen Kaiser bestätigten die hergebrachte, an sich löbliche Sitte als eine ausdrückliche Vergünstigung, und nun erst erhielt sie das Ansehn einer wahren Befreiung von dem bürgerlichen Forum. Constantin der Große brach hierin die Bahn und der Kaiser Marcian ging auf ihr noch einen Schritt weiter, als er den Acten des chalcedonischen Concils gesetzliche Kraft verlieh,

dessen neunter Canon die Strafe der Ausstoßung über jeden Geistlichen verhängte, der sich in irgend einer Sache an ein bürgerliches Gericht wenden würde; jetzt durfte folglich kein weltlicher Richter mehr in einer Prozeßsache erkennen, die zwischen Geistlichen anhängig war. Die Exemtion des Clerus fiel dagegen in allen den Civilsachen weg, die zwischen Geistlichen und Laien obschwebten; erst der Kaiser Justinian lüftete dieses Band der Abhängigkeit einigermaßen.

Das Privilegium fori unterlag eben so in Criminalfällen gewissen Beschränkungen; es galt bloß in Beziehung auf Delicta ecclesiastica, d. h. solche Vergehungen, welche die Ordnung und Disciplin der Kirche gefährdeten. — Im Grunde war die Einschränkung des Privilegium fori, insofern sie auf Criminalsachen ging, kaum noch eine zu nennen, weil hier nicht der Staat, sondern die Kirche als beleidigter Theil erschien, und als solcher gegen die Verletzung der bestehenden Verhältnisse einschritt.

Das Privilegium fori des Clerus begriff aber nicht bloß unter gewissen Umständen eine Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch, worauf schon in der allgemeinen Erklärung desselben hingewiesen wurde, das öffentliche Zugeständniß einer eigenen richterlichen Gewalt in sich, auf welche der Staat zum Vortheil der Kirche verzichtete. Die Gränzen derselben waren nicht fest gezogen, es gab wenigstens darüber keine bestimmten, durchgreifenden Grundsätze, und die Kirche konnte eben deswegen ihren richterlichen Einfluß leichter und stärker ausbreiten, indem sie Gegenstände in ihre Sphäre zog, die mit derselben in einer entfernten, oft ziemlich losen Verbindung standen.

Außer den bürgerlichen Rechtshändeln, deren Entscheidung freilich erst durch spätere Verordnungen der Kirche anheim fiel, in dem Maße, als sie der Gerichtsbarkeit des Staates entzogen wurden, und außer den Criminalfällen, welche die Vergehungen der Geistlichen als solche näher betrafen, übte der Clerus, jedoch unter verschiedenen Einschränkungen, besonders nach drei Seiten, eine wahre richterliche Gewalt aus. Er war nämlich 1) ermächtigt, selbst in Civilsachen der Laien unter gewissen Umständen entscheidend einzuschreiten. Es stand ihm 2) die vom Staate anerkannte Befugniß zu, alle Laiensünden (delicta laicorum) vor sein Forum zu ziehen. Er durfte endlich 3) über einzelne Gegenstände erkennen, die ihm unter dem Titel von geistlichen Sachen (causae ecclesiasticae) ausschließend vorbehalten waren.

Was den ersten Punkt betrifft, so konnten die Bischöfe und Presbyter im Namen der Kirche alle Proceßsachen, welche von den Parteien freiwillig an sie übertragen wurden, annehmen und darüber entscheiden, ohne daß dem Klageführenden frei stand, gegen das ausgesprochene Urtheil eine Appellation einzulegen. Die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes machte dabei keinen Unterschied, noch irgend eine Ausnahme, sobald die Parteien sich einmal dahin verständigt hatten, ihre Sache mit Uebergehung des weltlichen Richters vor den geistlichen zu bringen. Dieß Verfahren war eine Art von Friedensgericht, und stammte aus den ersten Zeiten der Kirche her, wo die Nothwendigkeit von selbst darauf geführt hatte, und augenscheinliche Vortheile jenem das Wort redeten. Die Christen waren dadurch der Unschicklichkeit und Ge-

fahr überhoben, den Ausgang ihrer Streitsachen heidnischen Tribunalen zu überlassen, von denen sie in vielen Fällen weder gehörige Aufmerksamkeit noch volle Unparteilichkeit erwarten durften; sie zogen daher dieß schiedsrichterliche Gutachten — judicium compromissorium — dem gewöhnlichen Rechtsgange vor, und riefen die Bischöfe und Presbyter als ihre Richter auf. Diese waren es aber auch nur vermöge des ergangenen freiwilligen Aufrufs und keineswegs durch irgend eine Bevollmächtigung ihres priesterlichen Amts. Die Appellation war nach römischen Rechtsbegriffen überhaupt unzulässig, sobald die Parteien sich einen Schiedsrichter gewählt hatten; eine Verfügung, deren Zweckmäßigkeit von selbst einleuchtet; da nun den Klageführenden in mehrern Fällen der Weg zum Schiedsrichter offen stand; so konnte es also für keine besondere Auszeichnung oder Begünstigung des geistlichen Standes gelten, wenn demselben verstattet wurde, einem Ansuchen zu willfahren, das auf eine gütlichen Abkunft der Parteien zielte und insofern auch kein Beweis einer unabhängigen und ausschließenden Gerichtsbarkeit war. Welchen ausgedehnten Einfluß der Clerus durch seine schiedsrichterlichen Entscheidungen erhielt, zu deren Vollstreckung er jedoch nöthigenfalls den Arm der weltlichen Macht aufbieten mußte, liegt am Tage. Seitdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, hatten die Christen zwar nicht mehr dieselben mächtigen Beweggründe, wie früher, den gewöhnlichen Rechtsgang zu scheuen und die Entscheidung ihrer Streitsachen dem Ermessen der Geistlichkeit anzuvertrauen; da aber auch noch unter den unmittelbaren Nachfolgern Constantins

Heiden an der öffentlichen Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nahmen, so verschwanden auch die ehemaligen Besorgnisse nicht ganz und die fortdauernde Spannung der beiden entgegengesetzten Volksparteien rief selbst neue hervor.

Die Criminal-Jurisdiction des Clerus über die Sünden der Laien bestand in der Gewalt, alle Laien ohne Unterschied, die irgend eines Verbrechens schuldig waren, mit den von der Kirche festgesetzten Strafen zu belegen. Sie war also nichts anders als die richterliche Befugniß, welche die Kirche seit ihrem Anfang in der Eigenschaft eines gesellschaftlichen Körpers ausgeübt hatte; in demselben Verhältniß, als die Macht der Bischöfe stieg, rissen diese auch jene Criminal-Jurisdiction, ursprünglich das Eigenthum der gesammten Kirche, immer mehr an sich, so daß sie gar bald in den ausschließenden Besitz derselben kam. Die geistliche und bürgerliche Gesellschaft bildeten zwar jetzt ein gemeinschaftliches Ganze, aber die natürlichen Gränzen der beiden Sphären waren damit nicht aufgehoben, und so konnte und durfte die Kirche auch jetzt noch gegen ihre Mitglieder die ehemaligen Rechte ansprechen; was ihr früher in Folge der drückenden äußern Verhältnisse eingeräumt worden war, das sicherte ihr jetzt um so mehr der entschiedene Sieg des Christenthums über das Heidenthum. Die Geistlichkeit verwaltete ihre Criminal-Jurisdiction über die Sünden der Laien als ein sacramentum poenitentiae, oder als ein priesterliches Straf- und Besserungsmittel. Sie wandte sich dabei unmittelbar und im Namen der Kirche an die Gewissen der Schuldigen, ohne auf die bürgerlichen Verhältnisse derselben einzugehen, die

außer ihrem Berichte lagen. Der Spielraum der geistlichen Criminal-Jurisdiction war deswegen noch immer ausgebreitet genug und fast unübersehlich; denn jede Unsittlichkeit ließ sich unter dem Gesichtspunkt der göttlichen Ordnung auch als ein Vergehn gegen die Kirche betrachten, und so konnte die letztere unter verschiedenen Formen und Vorwänden gegen alle Sünden das richterliche Strafamt ausüben. Sie beschränkte sich auch nicht bloß auf die allgemeinen Vergehungen und lauten Anklagen, sondern sie spürte auch den geheimen Fehltritten — peccatis occultis — nach und legte dadurch den Grund zu einem höchst bedenklichen Inquisitionsverfahren. Im Anfange des fünften Jahrhunderts *) gab es hier und da schon sogenannte Pönitentiare, welche die freiwilligen Geständnisse geheimer Laien-Sünden entgegen nahmen, den Bischöfen blieb aber deswegen noch immer das Recht, von Amtswegen über die verborgenen Vergehungen zu wachen. Nach und nach bildete sich in jeder Diöcese ein förmlicher Gerichtshof unter dem leitenden Einflusse des Bischofs; bald drang bei demselben offenbar zum großen Nachtheile der feinern geistigen Verhältnisse, die hier zur Sprache kamen, auch die Methode der Verhandlungen ein, welche bei den weltlichen Tribunalen herrschte. Man schritt dort wie hier zu Anklagen, Vorladungen und Zeugenverhören; diese unglückliche Nachahmung hatte die Wirkung, daß auch die geistli-

*) Nach Vater's Angabe in seinen synchronistischen Tabellen der Kirchengeschichte (Seite 4) schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts.

chen Strafen ihren unterscheidenden Charakter einbüßten und ein bürgerliches Ansehn erhielten, wodurch das ordnungsmäßige Verhältniß der Kirche zum Staate aufs unnatürlichste verschoben wurde. Der Clerus eignete sich dieß Untersuchungs- und Strafrecht schon jetzt gegen alle Laien ohne Unterschied zu, er dehnte dasselbe, wenn die Umstände es erlaubten, selbst auf die Oberhäupter des Staates aus, und diese schienen es bei einer und der andern Gelegenheit auch förmlich anzuerkennen. Diese Criminal-Jurisdiction über alle Laiensünden ist einer von den Hauptpfeilern, auf welchen das Gebäude der Hierarchie Jahrhunderte hindurch unerschüttert geruht hat; sie trat in dem angelegten Gewande der Religion mit einer so gebieterischen Kraft und Feinheit auf, daß sie dadurch jede Frage nach dem Ursprunge ihrer Befugniß unterdrückte und beseitigte.

Von dieser bloß kirchlichen Gerichtsbarkeit des Clerus ist diejenige wohl zu unterscheiden, die es lediglich mit geistlichen Sachen zu thun hatte. Dahin gehörte zuvörderst Alles, und zwar nach unstreitbaren Gründen, was den Glauben oder die Religion betraf, was man mit dem neugeprägten Namen der causae spirituales bezeichnete. Bald gesellten sich auch andere Verhältnisse dazu, die ihrer Natur noch weiter ablagen. Die Ehesachen hingen deshalb von dem geistlichen Forum ab, weil man sich immer mehr gewöhnte, die Ehe als eine religiöse und selbst sakramentliche Handlung zu betrachten, die mithin weit davon entfernt, bloß für einen bürgerlichen Vertrag zu gelten, im engern Sinne dem richterlichen Erkenntniß der Geistlichkeit unterworfen war. Die letztere

zog das ganze Ehewesen in den Kreis einer besondern Gesetzgebung hinein, und nahm es unter nähere Oberaufsicht und verband damit die Untersuchung und Entscheidung über jede Ungesetzlichkeit welche damit zusammenhing, z. B. über Adulterium, Lenocinium, Stuprum, Raptus, Concubinatus, Fornicatio, und gewann dadurch den ergiebigsten Zuwachs von Ansehn und Einfluß. Einen andern Zweig des geistlichen Forums bildeten die Testamentssachen. Es will auf den ersten Blick nicht sogleich einleuchten, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte die Kirche darüber als Richter auftrat; die ganze Angelegenheit scheint weit eher vor die bürgerliche Obrigkeit zu gehören. Es mag seyn, daß die Gewohnheit, die Testamente in den Kirchen zu verwahren, eine Sitte, welche schon die Heiden befolgten, die erste Veranlassung dazu gab *). Warum vertraute man aber die Testamente so gern den christlichen Kirchen und früher den heidnischen Tempeln an? Wahrscheinlich deshalb, weil man die fromme Ueberzeugung hegte, die Gültigkeit und Vollstreckung der Testamente stehe um so sicherer unter der unverletzlichen Obhut des Himmels, wenn man sie an heiligen Orten niederlege; dieses Gefühl mochte denn auch wohl dem Clerus ursprünglich die Sorge für die Testamentssachen zugesprochen oder zugespielt haben, besonders sobald es herrschende Vorstellung wurde, ihm das Geschäft der priesterlichen Vermittelung zwischen der Gott-

*) Dieß vermuthet Planck in seiner Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Vielleicht giebt die oben beigefügte Hypothese noch einen nähern Aufschluß.

heit und der sündigen Menschheit anzueignen. Im weitern Verlaufe überkam die Kirche auch in solchen Angelegenheiten das Richteramt, die man unter dem Namen Sortilegium und Maleficium und die Causae Blasphemiae und Perjurii zusammenfaßte. Zauberei, Ruchlosigkeit, Gotteslästerung, Meineid wurden nämlich als gröbere Sünden gegen die Majestätsrechte der beleidigten Gottheit betrachtet; der Sinn und Umfang dieser Verbrechen schien das Urtheil der Geistlichkeit näher in Anspruch zu nehmen; so erkärt es sich, wie sie auch in diesen Sachen zu einer besondern Gerichtsbarkeit kam.

Es würde in der Geschichte des Papstthums die empfindlichste Lücke zurückbleiben, wenn nicht auch die veränderte Oekonomieverwaltung, insofern sie seinen besondern Zweig der kirchlichen Geschäftsführung bildete, näher zur Sprache käme. Einzelne Winke sind schon früher gelegentlich eingestreut worden; was hierbei die Rechtsverhältnisse zum Staate betrifft, hat im Vorhergehenden seine Stelle gefunden. Hier kommt es darauf an, nebenher im Allgemeinen auf das frühere Finanzwesen der Kirche zurückzugehen und die Hauptergebnisse der Folgezeit für den bequemen Ueberblick zusammenzustellen *).

---

*) Man vergleiche Plancks Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung 1. Theil S. 193 u. f. Da dieser gelehrte Kirchengeschichtschreiber seine Ansichten über diesen Gegenstand häufig bloß so problematisch aufstellt, daß sie sich nicht wohl abgekürzt wiedergeben lassen, ohne ihre muthmaßliche Wahrheit zu verwischen, so schien es erlaubt, ihn über Einiges selbst reden zu lassen.

In den meisten neuen Christengesellschaften mochte auch nach ihrer ersten Einrichtung die Nothwendigkeit fortdauern, für den Unterhalt der aus ihrer eigenen Mitte genommenen, religiösen Personen, ihrer Diaconen, Presbyter und Bischöfe zu sorgen. Vermuthlich wurden zwar zu diesen Aemtern zuerst am häufigsten diejenigen Mitglieder der Gesellschaft ausgesucht, die sich einigermaßen als die angesehenern und rechtlichern, also auch wohl durch ihren Stand und ihr Vermögen auszeichnen mochten. Wahrscheinlich durfte man bei ihnen auch mehr Einsichten und Eifer für die gemeinschaftliche Sache voraussetzen; jedoch hatten gewiß zuweilen auch noch andere Umstände Einfluß auf die Wahlen. Manchen Bruder wählte man wohl auch deswegen zum Presbyter, weil er das größte und tauglichste Haus für die Versammlung der Gemeine besaß, einen andern, weil er sich am willigsten zu der Beherbergung reisender Brüder hergab und hergeben konnte, und einen dritten um irgend eines andern, für den christlichen Verein vortheilhaften Umstandes. Dergleichen günstige Verhältnisse fanden sich aber nicht überall vor. Da die neue Religion, wo sie sich festsetzte, zunächst nur unter das Volk kam, und erst allmählig von diesem zu den höhern Klassen hinaufstieg; so darf man sicher annehmen, daß die meisten der ersten Christengemeinden nur sehr wenige Mitglieder zählten, die zugleich durch Stand, Wohlhabenheit und Einsicht hervorragten. Waren dann noch einige dieser Art darunter, so ließen es wohl ihre Umstände nicht immer zu, daß sie ein Amt in der Gesellschaft annehmen konnten; man war mithin genöthigt, Aermere zu wählen, die auch ihre Zeit und

Arbeit nicht ohne Ersatz zum Besten der Gemeine verwenden konnten, weil ihnen die eine und die andere zu ihrer eigenen Erhaltung unentbehrlich war.

Bei der erfolgten Vergrößerung der christlichen Gesellschaft im zweiten Jahrhundert wurde wohl die Nothwendigkeit und die Billigkeit noch sichtbarer, daß sie selbst die Sorge für den Unterhalt ihrer Gesellschafts-Personen übernehmen mußte. Die vermehrten Geschäfte, welche diesen oblagen, konnten jetzt nicht mehr gelegentlich oder nebenher abgethan werden. Sie waren jetzt auch mit mehr Beschwerden und so lange das Christenthum noch mit dem Heidenthume zu kämpfen hatte, während einer Verfolgung mit größerer Gefahr verknüpft. Sie erforderten folglich mehr Muth, Eifer und Gewandtheit, und daher auch Personen, die sich eben so wenig mit irgend einem Brotgeschäft abgaben, als sie daran denken konnten, sich aus ihren Gesellschaftsämtern ein Brotgeschäft zu machen. Man mußte sie also der Sorge dafür überheben; dieß ging leicht an, weil nur wenig dazu gehörte, und weil man auch über die Art und Weise, dieß Wenige zusammenzubringen, nicht wohl in Verlegenheit kommen konnte.

Schon bei dem ersten Zusammentreten christlicher Gesellschaften hatten die reichern Mitglieder sich gern der Verbindlichkeit unterzogen, zu der Unterstützung der ärmern durch freiwillige Zuschüsse etwas beizutragen. Die ersten Diaconen waren zunächst für den Behuf angestellt worden, den Einzug, die Vertheilung und die Berechnung dieser Beiträge mit einiger Ordnung zu besorgen. Es war also jetzt sehr leicht, auf die Auskunft zu verfallen, daß man der neuen und weitern Verbindlichkeit, auch diejenigen Gesellschaftspersonen zu unterhalten, die

erst später eintraten, auf die nämliche Art am schicklichsten genugthun könne. Man durfte zu dem Ende nur die Beiträge erhöhen, oder eine mehrfache Sammlung davon veranstalten, um so die gesteigerte Ausgabe zu decken, und dies war es auch, worauf man gewiß ohne besondere Verabredung in allen christlichen Gemeinen zuerst verfiel.

Dem Clerus und den verschiedenen zu seinen gegliederten Ordnungen gehörigen Personen wurde jetzt ein Theil von den freiwilligen Gaben (Oblationen) der Gemeine angewiesen, oder es wurde festgesetzt, daß diese für die Unterstützung der Armen zuerst dargebrachten Beiträge auch zur Unterhaltung der Priesterschaft verwendet werden sollten. Es verstand sich von selbst, daß nun auch jedes Mitglied der Gemeine seinem Beitrage etwas zulegen mußte, aber dieß fand man desto weniger lästig, und konnte zugleich den vorgesetzten Zweck leichter zu erreichen glauben, da die Oblationen anfänglich größtentheils in Naturalien bestanden. Jedes Mitglied brachte in die öffentliche Versammlung ein größeres oder kleineres Opfer als freiwillige Beisteuer, die seinen Verhältnissen angemessen war, denn diese sogenannten Oblationen begriffen Lebensmittel aller Art in sich, wie sie jedem vielleicht auf seinen Besitzungen zugewachsen waren oder wie sie ihm sein Erwerb lieferte.

Schon im Anfange des dritten Jahrhunderts finden sich Spuren, daß wenigstens in einigen Kirchen noch eine zweite Steuer aufkam, die nicht in Naturalien, sondern in Geld entrichtet wurde. An dem ersten Sonntage eines jeden Monats erwartete man von jedem Mitgliede der Gemeine einen Geldbeitrag, der von ihm selbst in den Opfer-

kasten der Kirche — Corbona — Concha — gelegt werden mußte und vorzüglich zum Unterhalt des Clerus bestimmt zu seyn schien. Vielleicht war diese Sitte zuerst in den unruhigen und stürmischen Zeiten einer Verfolgung hier und da aufgekommen; aber da sich die Anzahl der zum Clerus gehörigen Personen überall vermehrte, und daher auch die Vertheilung der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Lebensmittel nur mehr Schwierigkeiten und Umstände machte; so läßt sich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß man früh genug in den meisten Kirchen darauf verfallen mochte, es zur festen Einrichtung zu machen. Doch erhielten sich dabei die Beiträge von Lebensmitteln noch immer im Gebrauche, theils, weil es ohne Zweifel den meisten ärmern Mitgliedern am bequemsten war, ihre gesellschaftlichen Zuschüsse auf diese Art zu entrichten, theils weil an dieser Art von Beiträgen die Idee von Opfern, der man dabei so gern nachging, eher und länger haftete.

In den zahlreichern Gemeinen der größern Städte, zu denen viele reiche Mitglieder gehörten, also in den bedeutendern Kirchen zu Rom, zu Alexandrien, Antiochien, Carthago, Ephesus u. s. w. mochte auch die Einnahme, welche die Gesellschaftskasse dadurch erhielt, gewiß sehr beträchtlich und daher auch dasjenige, was davon auf den Antheil jedes einzelnen Geistlichen kam, zu seinem Unterhalte immer hinreichend seyn. Ueber die Verwaltungs- und Vertheilungsart der Einnahme wurde schwerlich sobald eine gleichförmige Einrichtung getroffen, denn es hing dabei allzuviel von Lokalumständen ab, in Ansehung deren wohl eine große Verschiedenheit Statt fand. In Beziehung auf

die erste ging wahrscheinlich auch Alles durch die Hände der Diaconen, wiewohl unter der Aufsicht der Bischöfe, die auch sonst einen mehrfachen Einfluß dabei haben mochten; in Rücksicht auf die Vertheilung hat man aber Gründe zu der Vermuthung, daß jetzt schon in einigen Kirchen die Sitte bestand, welche im vierten Jahrhundert gesetzlich wurde, daß man den ganzen Ertrag aller Einkünfte von Natural- und Geldobligationen jedesmal, so wie er einkam, in drei gleiche Portionen theilte, wovon die eine dem Bischof überlassen, die zweite unter die übrigen zum Clerus gehörigen Personen, die dritte aber unter die Armen der Gemeine vertheilt wurde. So wohl sich aber auch jetzt schon die Geistlichen im Ganzen befinden mochten, namentlich die Bischöfe bei größern und reichern Gemeinen, so geht doch auch zugleich so viel hervor, daß sie bei dieser Einrichtung noch auf mehrfache Art von den Laien abhängig waren. Sie verdankten ihren Unterhalt ja doch nur den Oblationen der Laien, und die größere oder geringere Ergiebigkeit der Oblationen war lediglich von dem freien Willen der Letztern bedingt. Im dritten Jahrhundert mochte es schon Ehrensache geworden seyn, daß nicht leicht ein Laie mit leeren Händen in der Versammlung erscheinen, und daß besonders keiner mit seinem monatlichen Opferpfennig zurückbleiben durfte. Um diese Zeit hatte man auch schon den Laien mehrere Gelegenheit zur Darbringung ihrer Opfer gewährt, denn es war schon aufgekommen, daß sie jetzt bei jeder Veranlassung, wobei die Religion oder einer ihrer Diener in Berührung kam, wie bei Taufen, Hochzeiten, auch wohl schon bei Begräbnissen etwas in den Opfer-

kasten werfen mußten, wodurch die monatliche Austheilung nicht wenig anwuchs. Aber auch bei diesen Gelegenheiten hing es doch nur von dem guten Willen der Laien ab, wie viel sie geben wollten. Es war natürlich, daß ihre Freigebigkeit immer mit dem Grade der Anhänglichkeit und Achtung, welche sie für ihre Bischöfe hatten, in einigem Verhältniß stand. Diese beträchtlichen Fortschritte der Geistlichkeit in ihren ökonomischen Verhältnissen erregten nicht ohne Grund die Aufmerksamkeit des Staats und flößten ihm mannichfaltige Bedenklichkeiten ein, so lange in demselben noch das Heidenthum vorherrschte. Es schien zweckmäßig, den frühern finanziellen Zustand der christlichen Kirche nicht aus der Acht zu lassen, weil die weitere Entwickelung desselben von ihm ein Licht empfängt, das sich besonders auch in der günstigen Lage der Bischöfe kund giebt und namentlich dem römischen Bischof die ergiebigsten Aussichten öffnete. Gehen wir jetzt noch einige Schritte weiter, um uns thatsächlich davon zu überzeugen.

Unter den verschiedenen Umständen, welche insbesondere dazu beitrugen, die Macht und den Glanz der Bischöfe zu vermehren, ist hauptsächlich die ihnen auch in diesem Zeitraum ausschließlich verliehene Administration der Kirchengüter einer genauern Berücksichtigung werth. Noch im dritten Jahrhundert hatten vermuthlich die Bischöfe wenig mit dem Güterwesen der Kirche zu schaffen, aus dem einfachen Grunde, weil es im Ganzen ziemlich unbedeutend war. Sie überließen die Sorge dafür größentheils den Diaconen, griffen höchstens mittelbar ein, und wurden dabei auch noch von dem ihnen zugeordneten Presbyter=Collegium mannich-

faltig beobachtet und eingeschränkt. Der Stand der Einnahme und Ausgabe wurde in den meisten Kirchen bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts von den Diaconen beaufsichtigt. Die nöthigen Maßregeln und Ansätze zur Bestreitung der laufenden Kosten gingen von dem Presbyter-Collegium aus. Der Bischof konnte hierbei allerdings ein Wort mitsprechen, aber doch nicht eigenmächtig verfahren. Eine Aeußerung des heil. Chrysostomus, die ihm gelegentlich entschlüpfte, dient zum Beweise, daß die Bischöfe im vierten Jahrhundert freier als vorher mit den Kirchengütern schalten durften. Es fehlt übrigens dafür nicht an andern öffentlich verbürgten Zeugnissen. Die Antiochische Synode vom Jahre 341 verordnete bereits, ohne irgend eine Ausnahme zu bezeichnen, daß die Bischöfe über Alles, was der Kirche gehöre, verfügen sollten. Mehrere unter ihnen benutzten die neue Freiheit auf eine so ausschweifende Weise, daß der Misbrauch Vorkehrungen nothwendig machte. Eine sehr wesentliche bestand darin, daß man die hergebrachte Ordnung, nach welcher die kirchlichen Einkünfte zum Behufe der Verwendung in drei gleiche Theile zerfielen, jetzt auch durch förmliche Gesetze bestätigte. In einigen Kirchen, wie z. B. in der römischen, beliebte man das gesammte Einkommen auch vierfach zu theilen, wiewohl diese Sitte wahrscheinlich einer etwas spätern Zeit angehört; von dem vierten Theile bestritt man die Kosten des äußern Gottesdienstes oder die sogenannte fabrica ecclesiae; im Allgemeinen diente der dritte Theil nach Abzug dessen, was die Unterhaltung der Armen erforderte, zur Deckung der Ausgaben für den öffentlichen Cultus. Diese gesetzliche Einrichtung

konnte nicht ganz ihren Zweck verfehlen. Sie setzte der Habsucht, der Verschwendung, dem Leichtsinn der Bischöfe einige Gränzen, wenn sie auch nicht im Stande war, die Ungebühr völlig auszurotten. Denn da die Bestimmung und Verabreichung der bestimmten Quoten nach wie vor von dem Ermessen des Bischofs abhing, so blieb ihm damit ein gefährliches Mittel in Händen, zunächst seinen Vortheil zu bedenken, wozu sich ihm, so lang er keine Rechnung abzulegen brauchte, um so leichter dieser oder jener Vorwand darbot. Beispiele arger Selbstsucht kommen von Seiten der Bischöfe häufig genug vor. Wo die Strenge der Verantwortlichkeit nachläßt, bleibt der gewöhnliche Mensch selten in dem rechten Gleise. Man mußte deshalb im fünften Jahrhundert daran denken, dem Uebel auf eine zweckmäßige Weise vorzubeugen, mochte man bei der jetzt zutreffenden Einrichtung auch zugleich andere Absichten im Auge haben.

Die Synode zu Chalcedon verfügte nämlich, wie bereits oben flüchtig im Allgemeinen bemerkt wurde, die Anstellung eines eigenen Oekonoms, der künftighin das Güterwesen der Kirche allein besorgen sollte, wenn schon unter der Oberaufsicht des Bischofs, der sonach bei der finanziellen Verwaltung nicht völlig beseitigt, sondern bloß in seiner bisherigen Befugniß etwas eingeschränkt werden sollte. Der Oekonom sollte kurz und gut neben dem Bischofe eine Art von Controle führen; jener wurde deshalb auch nicht allein von dem Bischofe, sondern mit Zuziehung des gesammten Presbyter-Collegiums angestellt. Man versprach sich von dieser Neuerung so große und mannichfaltige Vortheile, daß sie auch später noch mehrmals eine gesetzliche

Bestätigung erhielt. Sie war auch im Ganzen wohlthätig, ließ aber der Willkür der Bischöfe noch immer ein weites Feld offen, von dem sie denn auch gelegentlich reiche Früchte zu ziehen wußten, wenn auch viele eine rühmliche Ausnahme machten. Es gab Bischöfe, die sogar Hand an das Capital der Kirche und an das bewegliche Eigenthum legten, die kostbarsten Gegenstände aus dem Inventarium veräußerten, zuweilen selbst die heiligen Gefäße und Kleinodien verkauften oder verpfändeten, nicht immer aus unreinen Triebfedern, mitunter auch aus Noth und in der Absicht, Hülfe zu leisten. Der Oekonom spielte dabei in der Regel eine passive Rolle; er gehörte zum Clerus, stand in dieser Beziehung unter dem Bischof, der ihn mannichfach heben, begünstigen, auszeichnen, und im Gegentheil auch drücken, zurücksetzen und vernachlässigen konnte; was Wunder, wenn der vielfach abhängige Administrator sich den Wünschen, Befehlen und Launen des einflußreichen Vorgesetzten geduldig und schweigend fügte? Da sämmtliche Mitglieder des Clerus auf den Unterhalt angewiesen waren, welchen ihnen der Bischof nach vorhergegangener Theilung der kirchlichen Einnahme zukommen ließ; so hing es großentheils von ihm ab, sich Gehorsam zu erkaufen oder denselben durch Hunger zu erzwingen. So nahm das monarchische Ansehen der Bischöfe im Verhältniß zu dem untergeordneten Clerus auch durch die Art und Weise der geistlichen Finanzverwaltung die Gestalt eines gröbern oder feinern Despotismus an.

Die fortschreitende Macht und Geltung des Clerus legte sich auch in dem bedeutenden Zuwachse seines Personals zu Tage. Die Vortheile, Reize

und Aussichten, welche der geistliche Stand seinen Mitgliedern darbot, erregte den lebhaftesten Zudrang um Aufnahme von Seiten der Laien. Der Clerus kam diesem Verlangen so viel als möglich entgegen, denn in dem Maaße, als er zahlreicher wurde, gewann er auch an innerer Kraft und Selbstständigkeit. Die allzurasche und unverhältnißmäßige Vermehrung nöthigte schon die Kaiser Constantin, Constantius, Valentinian I. und Valens zu Maßregeln gesetzlicher Einschränkung. Einige waren insbesondere gegen einen gewissen unnatürlichen Auswuchs des Clerus gerichtet, der aus den sogenannten Copiaten, Fossoren, Parabolanen bestand. Diese beschäftigten sich mit der Wartung der Kranken, dem Begraben der Todten, und andern untergeordneten mechanischen Diensten, waren größtentheils aus den Hefen des Volks zusammengeflossen, und wurden dessenungeachtet als ein Anhang des Clerus betrachtet, standen wenigstens in einer und der andern Rücksicht den Laien voran, weil sie von dem Bischofe abhingen und auch einige von den Vorrechten und Exemtionen der Geistlichkeit genossen. Sie waren als Werkzeuge eines blinden oder leidenschaftlichen Gehorsams den Bischöfen höchlich willkommen, und bildeten in unruhigen gefahrvollen Zeiten gleichsam den Landsturm derselben. Die Ueberhäufung des geistlichen Standes erschwerte die Unterhaltung desselben bald auf eine so empfindliche Weise, daß man auch aus Rücksichten der Oekonomie dem übermäßigen Zuflusse entgegen arbeiten mußte. Der Letztere rief von selbst auch mehrere neue Würden und Aemter hervor, wenn auch im Allgemeinen die feststehenden Abmarkungen dieselben blieben, namentlich die sieben Ord-

nungen oder Abstufungen, die schon im dritten Jahrhundert vorkommen. Es war übrigens eine sehr natürliche Folge, daß die drei obern Grade gegen die vier untern jetzt stärker hervortraten. Die hinzugekommenen Rangclassen stellten zwischen jenen die verbindenden Mittelglieder vor, und ließen zwischen ihnen als leise Abschattungen hindurch. Auch darin offenbart sich der scharfe, durchdringende Instinct der Hierarchie. Die einmal gelegten Grundsteine der Verfassung sollten unwiderruflich dieselben bleiben, man war bloß darauf bedacht, selbe durch Mörtel und Kitt fester zusammenzufügen. Denn es läßt sich schwerlich annehmen, als sey die Einführung neuer Würden und Aemter lediglich aus der größern Menge und dem verwickeltern Zusammenhange der Geschäfte hervorgegangen, aus den Verhältnissen der neuen Güteradministration, der erweiterten Rechtspflege und einer bestimmten äußern Ordnung, wenn auch diese Abänderungen in dem Zustande der Gesellschaft allerdings ein stärkeres Personal erforderten. Das eben erwähnte geheime Interesse wirkte ohne Zweifel dabei mächtig ein; es war die versteckte Federkraft der fortschreitenden Bewegungen und stillen Uebergänge.

In dieser Zeit traten die Archipresbyter, die Archidiaconen, Notarien, Syncellen, Oekonomen, Defensoren als eigne Gesellschaftspersonen in den Dienstkreis der Kirche. Die Archipresbyter stellten eine höhere Classe von Presbytern dar und füllten von der einen Seite zwar gewissermaßen den Abstand aus, der zwischen den einfachen Presbytern und dem Bischofe befestigt war, rückten den letztern aber von einer andern Seite auch

wieder mehr hinauf. Die Archidiaconen wuchsen bei jeder Kirche schnell zu einem besondern Ansehen empor. Sie verdankten dasselbe zunächst dem vielfach verzweigten Einfluß ihrer unterscheidenden Amtsbestimmung. Leo der Große nannte das Archidiaconat officiorum primatum. Die Archidiaconen führten den Titel: Reverendissimi *). Die Chartularien hatten es mit dem Archivwesen der Kirche zu thun. Der erste unter ihnen hieß Chartophylax, war also, nach unsrer Art zu reden, der erste Custos. Den ersten Notar nannte man Primicerius Notariorum. Ihre Bestimmung ergibt sich aus ihrem Namen; sie waren die Secretäre der Kirche. Von dem Geschäft des Oeconomus ist schon früher das Nöthigste gesagt worden. Die Syncellen waren die Hausprälaten der Bischöfe, Domestici Clerici Episcoporum. Die Syncellen der Patriarchen zu Constantinopel folgten den letztern häufig in ihrer Würde nach; deshalb war diese Stelle, die so günstige Aussichten eröffnete, selbst ein Gegenstand für den Ehrgeiz der Metropoliten. Die Defensoren verwalteten im Auftrage der römischen Kirche die entferntern Patrimonien derselben. In den Kirchen zu Constantinopel und Alexandrien gab es noch weit mehrere Aemter; viele waren aber bloß Titularchargen. Um die Kluft zwischen den Laien und dem Clerus recht augenfällig in das stärkste Licht zu setzen, hatte der letztere sich schon seit längerer

---

*) Ihr Ursprung fällt in das vierte Jahrhundert, sie dienten den Bischöfen häufig als Stellvertreter und Geschäftsführer in Sachen der kirchlichen Jurisdiction; daraus erklärt sich der vorhin erwähnte Ausdruck Leo's.

Zeit durch eine besondere Kleidung und durch die Tonsur ausgezeichnet. In den ersten drei Jahrhunderten herrschte darüber noch kein festes Abkommen. Auch im vierten Jahrhundert war in Absicht auf die Kleidung, und zwar außerhalb der gottesdienstlichen Verrichtungen, wie es scheint, noch keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, wiewohl sich beim Ablaufe desselben die Geistlichen und namentlich die Bischöfe in einigen Kirchen durchgängig schwarz kleideten *). Am Ende des fünften Jahrhunderts hatte sich der Anzug der Geistlichen, auch im bloßen Verkehre des täglichen Lebens, bereits zu einer feststehenden Eigenthümlichkeit ausgebildet; dieß erhellt aus den Synodalgesetzen des sechsten Jahrhunderts, welche die Abweichungen von der herkömmlichen Sitte bestraft wissen wollen. Die eigene gottesdienstliche Kleidung der Geistlichen war mit einer beinahe ängstlichen Sorgfalt schon längst vorgeschrieben worden, so daß Bischöfe, Presbyter und Diaconen ihre besondern amtlichen Abzeichen trugen. Der Ursprung der Tonsur liegt im Dunkeln. Im vierten Jahrhundert war es indeß bereits dahin gekommen, daß man jedem Geistlichen, wenn er in die erste von den untern Ordnungen des Clerus eintrat, die Haare in eine gewisse Form schnitt, offenbar für den Zweck, den Cleriker als solchen dem Nichtcleriker durch eine recht sichtbare Absonderung gegenüber zu stellen. Dieses Abschneiden der Haare hieß schon damals die Tonsur; die besondere Form

---

*) Das Citat, welches Planck für diese Behauptung aus Socrates lib. IV, cap. 20 beibringt, trifft den fraglichen Punkt nicht.

des Schnitts von dem sechsten Jahrhundert an führte den Namen corona; sie war und blieb aber nicht überall dieselbe. Dagegen galt der Grundsatz allgemein, daß die Tonsur den Geistlichen mache (quod tonsura faciat Clericum).

Der Standes= oder Kastengeist des Clerus verrieth sich durch das Gesetz, welches jeden Geistlichen, wie schuldig er auch seyn mochte, von der Strafe der Excommunication und der öffentlichen Buße frei sprach. Verstoßung aus dem Clerus war im äußersten Falle die strengste, zulässige Strafe. Es war dabei um mehrere sehr ungleichartige Zwecke zu thun. Der Clerus glaubte sich selbst schonen zu müssen, indem er seine gefallenen Mitglieder gegen den öffentlichen Schimpf der Buße in Schutz nahm. Die Vorrechte, welche er ihnen unter gleichen Umständen gegen die Laien einräumte, sollten auch wohl dazu dienen, die Besserung der Schuldigen, wo möglich mit Beibehaltung des kirchlichen Anstandes, zu erzielen; auf jeden Fall gaben sie ein bequemes Mittel ab, selbst auf die gröbern Vergehen der Geistlichen einen Schleier zu werfen, ohne daß es deshalb nöthig war, sie ungeahndet zu lassen; endlich war es auch darauf abgesehen, die geistliche Würde als das unschätzbarste Gut darzustellen, deren Verlust jede andre Strafe, auch die härteste, aufwiege oder vielmehr in sich schließe. Einige Verordnungen aus dem vierten Jahrhunderte sprachen den Geistlichen jene Begünstigungen laut zu; es kommen indessen auch seltene Ausnahmen vor, denen zufolge der Bann auch über Cleriker verhängt wurde. Man gefiel sich schon seit geraumer Zeit in der Vorstellung, daß der Empfang der Ordi=

nation dem Geistlichen einen unauslöschlichen Charakter aufdrücke. Man zog sie folglich immer mehr in den Gesichtspunkt eines unauflöslichen Sakraments hinein. Der Priester war Gott und der Kirche ganz und für immer geweiht. Die geringste Einschränkung von Seiten seiner übernommenen ämtlichen Verpflichtung dünkte den damalichen Christen und nicht bloß der Geistlichkeit ein offener Treubruch, ein unverzeihlicher Abfall. Aehnliche Begriffe setzten sich auch über andere Gegenstände fest, z. B. über die Ehe; die Dazwischenkunft des Geistlichen, der selbe im Namen der Kirche heiligte, gab ihr, je länger je mehr, das Ansehen eines unverbrüchlichen Bundes. Es geschah mithin schwerlich in der ausschließlichen Absicht, die Scheidewand zwischen dem Clerus gegen jeden Versuch einer Verletzung zu sichern, als im Laufe der Zeit die Verordnung erging, daß kein Mitglied des Clerus unter der schwersten Verantwortlichkeit gegen Gott und die Kirche, freiwillig wieder zu den Laien übertreten könne. Die erste gesetzliche Verfügung über diesen wichtigen Punkt der Kirchenordnung kommt in einem Canon der chalcedonischen Synode vor, der zugleich einige nähere Umstände berücksichtigt, unter denen das Ausscheiden aus dem geistlichen Stande schlechthin verboten seyn sollte. Späterhin erhielt jene Verordnung die größte Allgemeinheit, man schärfte dieselbe durch die beigefügte Androhung, die Güter des ungehorsamen Frevlers zum Besten der Kirche einzuziehen. Diese Maßregel vollendete die Absonderung der Geistlichen von den Laien; sie blideten nun im Staate eine von allen Seiten geschlossene Körperschaft, die den Gegensatz zwischen dem kirchlichen und bür-

gerlichen Leben in den schroffsten Formen ausdrückte. Alle Geistliche gewannen bei dieser Verfassung, weil sie ihnen die größtmögliche Selbstständigkeit sicherte; die größten Vortheile bot sie jedoch den Bischöfen, indem sie ihnen den untergeordneten Clerus gleichsam als ein unveräußerliches Gut überlieferte.

Dazu kamen noch einige andere merkwürdige Veränderungen in der innern Organisation der Geistlichkeit; der Entwickelungsgang der Gesellschaft führte von selbst darauf hin; sie waren natürliche Ergebnisse der hierarchischen Fortschritte, und wie sie von denselben nothwendig und unmittelbar hervorgerufen wurden, so legten sie für die Zukunft auch wieder den Grund zu neuen Einrichtungen in demselben Sinn und Geist.

Zuvörderst erhielten die eigenthümlichen Amtsverrichtungen und Geschäfte der verschiedenen clericanischen Ordnungen und Grade eine genauere Gränzbestimmung, die zugleich die höhere oder niedere Stellung des mannichfaltigen Personals charakteristisch ausprägte, und so dem herrschenden Subordinationssystem eine noch strengere Form gab. Der Bischof konnte begreiflicherweise vermöge seiner priesterlichen Eigenschaft alle gottesdienstliche Handlungen verrichten, die herkömmlich dem Presbyter eigneten. Die Umkehrung dieses Verhältnisses war hingegen unstatthaft; denn eine gewisse berufsmäßige Thätigkeit blieb dem Bischofe ausschließend vorbehalten, und hatte nur Gültigkeit, insofern sie vorzugsweise von ihm ausgeübt wurde. Diese besondern bischöflichen Amtshandlungen (actus episcopales) bezogen sich auf die Ertheilung der Ordination, auf die Confirmation und die Zuberei-

tung des heiligen Chrisma oder des geweihten Oels, das man bei der Taufe und andern religiösen Feierlichkeiten brauchte. Die Vollziehung der Ordination war das vornehmste Unterscheidungszeichen der bischöflichen Wirksamkeit; in Ansehung der beiden andern Punkte war die kirchliche Praxis geraume Zeit hindurch nicht überall dieselbe. Von der andern Seite durften aber auch die Diaconen sich keiner priesterlichen Handlung unterziehen, die nach der vorgeschriebenen Ordnung in den Amtskreis des Presbyters eingriff. Es war ihnen zu dem Ende untersagt, das Meßopfer darzubringen, dem Volke den Segen zu geben, und Büßende loszusprechen. Beim Gottesdienste waren sie bloß darauf angewiesen, dem Bischofe und den Presbytern hülfreiche Hand zu leisten. Der achtzehnte Canon der nicäischen Synode will ihnen nicht einmal verstatten, unter den Presbytern Platz zu nehmen. Die Diaconen waren ihrerseits gegen die untersten Ordnungen des Clerus ebenfalls verhältnißmäßig höher gestellt, diese letztere Begünstigung wurde ihnen als Ersatz gewährt für die Auszeichnungen, denen sie in aufsteigender Linie entsagen mußten. Das unter den Diaconen stehende Personal war bei dem Dienste des Altars darauf beschränkt, ihnen dienend zur Hand zu gehen, und durfte dem sancto sanctorum oder dem Orte, welchen der höhere Clerus einnahm, nur bis auf eine gewisse Entfernung nahen. Damit endlich auch das Ehrgefühl und der Gehorsam der untersten Ordnungen in seiner schwerlastenden Abhängigkeit eine angemessene Erleichterung und innere Befriedigung finden möchte, wurde später gesetzlich verordnet, was im dritten Jahr-

hundert noch bloßes Herkommen war, daß man von den untern Graden bloß nach und nach oder per interstitia zu den höhern aufsteigen könne. Die Zwischenzeiten, die man beim Emporrücken auf den einzelnen Stufen der Standesleiter zubringen mußte, hießen nämlich Interstitia. Die erste Verfügung darüber schreibt sich von der Synode zu Sardica aus dem Jahre $34\frac{4}{7}$ her; sie verordnete, daß jeder, der zum Diaconus oder Presbyter befördert seyn wolle, alle dazwischen liegende Ordnungen durchgehen müsse, so zwar, daß er in jeder eine gewisse Zeit verbleibe. Da aber die Dauer der Interstitien nicht festgesetzt war, ein Mangel an Bestimmtheit, den man schwerlich allein der Vergeßlichkeit zuschreiben darf; so wurde das erlassene Gesetz vielfach umgangen, und vielleicht hatte man schon im Voraus auf mögliche Ausweichungen geflissentlich Rücksicht genommen. Bei dem Uebergange vom Diaconat zur Würde des Presbyters pflegte meistens eine längere Pause vorherzugehen, weil der Presbyter in der Regel die nächste Anwartschaft zur Stelle des Bischofs hatte. Die größte Freiheit herrschte bei Bischofswahlen; es giebt Beispiele noch aus dem vierten und fünften Jahrhundert, daß Diaconen und selbst Lectoren Bischöfe wurden; man nahm sie mitunter selbst aus dem Stande der Laien und zwar der ungetauften. Ambrosius von Mailand und Eusebius von Cäsarea wurden z. B. als Katechumenen zu Bischöfen berufen. Die Wichtigkeit des Amts, und der Verein von Erfordernissen, welchen es voraussetzte, besonders unter kritischen Umständen, verbunden mit der Einmischung, die sich nicht selten der Staat erlaubte, erklären diese

Anomalie hinlänglich. Bindet man sich doch auch in der bürgerlichen und militairischen Verfassung bei Besetzung der höhern Stellen nicht gern an den Zwang der feststehenden Rangverhältnisse, sondern hält Ausnahmen von der Regel für heilsam und nothwendig. So wurden auch zuweilen Mönche sprungweise zu Presbytern erhoben. Die Errichtung von Interstitien hatte offenbar noch einen andern Zweck, als die untergeordnete Geistlichkeit mit ihrem Loose auszusöhnen; sie diente zugleich als eine Art von Noviziat für die höhern Klassen der Geistlichkeit, eine Absicht, welche die Kirche auch öffentlich eingestand.

Je inniger der Clerus auf diese Weise zusammenhing, desto mehr rieth ihm auch das Gefühl seiner Würde und seines Interesse selbst diejenigen Berührungen mit den Laien aufzuheben, die er bisher noch unterhalten oder stillschweigend geduldet hatte. Es lag dabei gewiß die Nebenabsicht zum Grunde, den Gegensatz zwischen dem Clerus und den Laien noch stärker hervorzuheben. Die Verhältnisse waren aber auch zugleich auf beiden Seiten dergestalt auf die Spitze getrieben, daß die Kirche nach ihren dringenden Bedürfnissen nicht umhin konnte, die mächtig herangewachsene Trennung immer schärfer abzuschließen, wie denn auf einem gewissen Wege von Veränderungen jeder Stillstand ein unnatürlicher Rückschritt ist. In Gemäßheit dieser Ansicht wurde forthin den Geistlichen untersagt, wenn sie nicht wollten den Verlust ihrer priesterlichen Würde daran wagen, weltliche Geschäfte zu besorgen, worunter die chalcedonische Synode die Mehrzahl bürgerlicher Aemter verstand (publicae administrationes et magi-

stratus). Eben so wenig sollten sie sich mit einer Vormundschaft oder Pflegeschaft (Curatel) und am allerwenigsten mit einer Bürgschaft befassen; es galt selbst für eine Entweihung des geistlichen Standes, wenn die Mitglieder desselben sich wollten beikommen lassen, Procurationen von Laien zu übernehmen oder ihnen ihre Güter abzupachten. Daß dergleichen Verrichtungen mit der eigentlichen Bestimmung des Clerus stritten, daß sie ihn mannichfaltigen Collisionen und der Gefahr einer unziemlichen Abhängigkeit aussetzten, liegt am Tage, und so läßt sich die genommene Maßregel mit guten Gründen als zweckmäßig erklären, ohne daß es nothwendig wird, sie lediglich auf Rechnung des priesterlichen Ehrgeizes zu setzen.

Es ist eine schwere Aufgabe*), von dem Mönchswesen mit voller historischer Unparteilichkeit zu reden; in der letzten Zeit haben indessen mehrere unbefangene Protestanten neben den Gebrechen und Gefahren desselben auch seine eigenthümlichen Verdienste und Vorzüge anerkannt. Um den Verdacht eines bestochenen Urtheils zu vermeiden, sey es vergönnt, hier einige treffende Worte eines in unserer Kirche hochgeschätzten Theologen zu erwähnen.

„Das Mönchsleben überhaupt ist so alt, so

*) Stäudlin's Universalgeschichte der christlichen Kirche S. 112. Eine eben so gewissenhafte als gründliche Darstellung des Mönchswesen liefert Fr. v. Raumer in einem der Hefte des Hermes, womit Dörings Geschichte der Mönchsorden zu vergleichen, welche einen Theil der allgem. Taschenbibliothek ausmacht, und in jeder Hinsicht die nachdrücklichste Empfehlung verdient

weit verbreitet, so dauerhaft und unvertilgbar, daß man die Gründe desselben nicht bloß für zufällig halten kann, sondern sie tiefer in der Natur und Lage des Menschen suchen muß. Die Hauptquelle desselben liegt in einem lebhaften Gefühle, in einem geschärften Sinne für das Uebersinnliche und Göttliche und in einer verhältnißmäßigen Geringschätzung des Irdischen und Weltlichen. In jedem Menschen ruht eine Anlage zum Bewußtseyn dieses Unterschieds und Gegensatzes, zur beschaulichen Lebensweise, zur Sehnsucht nach dem Ewigen. Diese Anlage entwickelt sich bei gewissen Naturen mehr als bei andern. Solchen Menschen ist die Religion, die Andacht, die Anschauung Gottes, die Erhebung vom Sinnlichen und Irdischen zum Ewigen Alles, auch die höchste Stufe des Sittlichen und die vollkommenste Seligkeit. Die Pflichten des gemeinen Menschenlebens in der Welt, zu deren Uebung sie allerdings auch Kraft in sich fühlen, überlassen sie andern; sie vollbringen die höchste sittliche Handlung im Gemüthe, thun alles in Beziehung auf Gott und werden ihm, der in reiner geistiger Thätigkeit lebt, ähnlicher als andere. Sie lösen die gewöhnlichen Bande der Gesellschaft auf, begeben sich in die Einsamkeit, oder nur in die Gesellschaft gleichgestimmter, unter einer gleichen Regel und Ordnung lebender Menschen, entziehen sich den Reizen, dem Spotte, den irreligiösen Seiten der Welt, sind in sich desto thätiger und erwecken in sich eine desto höhere Energie des Geistes, verbinden übrigens mit dem beschaulichen Leben soviel von dem nützlich-thätigen, als unbeschadet des ersten geschehen kann; und da ohnehin kein einzelner Mensch die ganze Tugend

üben, da dieß nur von der Gesammtheit unsers Geschlechts geschehen kann, so wählen sie sich die höchste der Tugend (welche sie nämlich dafür halten), leben in Gott und lieben in ihm alles Gute. In dieser Idee des Mönchslebens, welches nie unter den Menschen ganz unwirksam war, liegt etwas Großes und Ehrfurchtgebietendes. Sie ist die vornehmste Quelle dieses Lebens, andere Ursachen sind mehr zufällig und untergeordnet. Nur wenige Menschen sind geeignet und berufen, jene Idee auch nur annäherungsweise durchzuführen, es kann der ächten und würdigen Mönche nur wenige geben. Je größer ihre Anzahl, desto schlechter wird der Mönchsstand werden, der übrigens ein sittlich = gefährlicher Stand ist. Unter den Christen fanden sich schon in der ersten Periode alle Keime des Mönchslebens. Spuren einer ähnlichen Geistesrichtung sind selbst dem Heidenthum nicht ganz fremd geblieben."

Schon im dritten Jahrhundert sonderten sich Einzelne, theils heilige Sonderlinge, theils wahrhaft andächtige Naturen von der Gemeinschaft der übrigen Menschen aus, um im Schooße einer tiefen Zurückgezogenheit Zeit und Ruhe für die Ausübung der strengsten Selbstverläugnung zu finden, die ihnen der wesentliche Inbegriff der schwersten und nothwendigsten Pflichten und die sicherste Stufe zum Himmel dünkte. Sie hießen von der Strenge, mit welcher sie ihrem freigewählten Berufe oblagen, und wegen ihres einsamen Lebens, Anachoreten. Die meisten hielten sich in der großen Wüste der ägyptischen Thebasis auf, wo sie am wenigsten irgend eine fremde Störung oder Zudringlichkeit zu besorgen hatten.

Zur Zeit der Diocletianischen Verfolgung hatten sich hier viele entflohene Christen, die das Leben der Martyrerkrone vorzogen, zu den Anachoreten gesellt, deren zerstreute Hütten schon länger in diesen Einöden aufgeschlagen standen. Sey es, daß den Ankömmlingen keine andere Zuflucht übrig blieb und sie also aus der Noth eine Tugend machten, oder daß sie freiwillig einem verwandtschaftlichen Triebe der Natur folgten, kurz, sie unterwarfen sich derselben Lebensweise, welche die Anachoreten führten. Der Zufluß neuer Flüchtlinge vermehrte die Gesellschaft nach und nach so beträchtlich, daß die Mitglieder derselben nicht mehr für sich allein leben konnten. Einer von den alten Einsiedlern — Pachomius, Antonius oder Paulus, oder wie er sonst hieß, denn der Name läßt sich nicht mit Gewißheit angeben — trug also darauf an, die auseinanderliegenden Hütten zusammenzurücken, damit man wenigstens den Gottesdienst gemeinschaftlich verrichten könne. So bildete sich die erste Mönchsgesellschaft, denn die Anachoreten, welche jetzt von einer gewissen Seite in nähere Berührung kamen, wurden nach einiger Zeit Monachi, Mönche, genannt. Ihre Lebensordnung diente bald auch außerhalb der thebaischen Wüste zahlreichen Nachahmern als Vorbild *).

*) Von Aegypten drangen die Mönchsanstalten mit ungemeiner Schnelle durch Hilarion nach Palästina und Syrien. Eustathius von Sebaste begründete sie in Armenien. Das wärmere Klima des Orients begünstigte das Aufblühen derselben überhaupt in vielfacher Hinsicht. Bald ging das Mönchswesen, jedoch mit einiger Mäßigung, in die kältern Län=

Im ersten halben Jahrhundert nach seiner Entstehung war das Mönchswesen noch weit von jeder regelmäßigen Ausbildung entfernt; noch wohnte jeder Anachoret abgesondert in seiner Hütte, bloß beim Gottesdienste vereinigten sie sich; darauf deutet auch der ihnen bald nachher beigelegte Name Monachi, Solitarii, der lediglich in dieser Beziehung einen Sinn hat. Eben so wenig war jetzt schon eine gewisse Ordnung, eine bestimmte Polizei, eine unverbrüchliche Disciplin eingeführt; jeder konnte willkürlich in die Gesellschaft eintreten, und sie willkürlich wieder verlassen. Der Reiz der Ungebundenheit war eine so schmeichlerische Einladung, daß zahlreiche Haufen derselben folgten; es entstanden aber auch so mannichfaltige Nachtheile und Störungen daraus, daß man dagegen auf Abhülfe sinnen mußte *).

Nach der Mitte des vierten Jahrhunderts nahm das Mönchswesen im Oriente allmählig bestimmtere und festere Charakterzüge an. Zuvörderst wurden die Mönche aus ihren Hütten in einen gemeinschaftlichen Wohnort zusammengebracht; es war mithin leichter, sie in Zucht und Ordnung zu halten. Die Klöster erhielten von der

---

der des Occidents über; der berühmte Athanasius brachte es zuerst nach Italien und Gallien; er war es auch, der den Antonius in einer besondern Schrift als das Ideal eines Mönches aufstellte.

*) Plank sagt bei dieser Gelegenheit mit einer etwas unvorsichtigen Uebertreibung: „wo es nur Wälder gab, setzte sich eine solche Gesellschaft an, und von der Mitte des vierten Jahrhunderts gab es fast keinen Wald mehr im Orient, der nicht schon seine eignen Mönche gehabt hätte.“

neuen gemeinschaftlichen Lebensweise den Namen der Cönobien, so wie die Bewohner derselben im Anfange des fünften Jahrhunderts bereits Cönobiten heißen. Um diese Zeit ergingen zugleich einige Synodalverordnungen, die das Erbauen von Klöstern in den Städten untersagten und auf das Land beschränkten, doch sollten dieselben immer unweit bewohnter Gegenden angelegt werden. Jedes Kloster wurde nun nicht bloß mit eignen Vorstehern unter dem Namen von Vätern — Abbates — Hegumeni — Mandriten — Archimandriten versehen, sondern auch mit einer sogenannten Regel, welche den Mitgliedern als solchen die Art und Weise ihrer Lebensführung vorschrieb. Der heilige Basilius faßte zuerst eine solche Regel für die Klöster seiner Provinz ab, die nach ihrem wesentlichen Inhalte stark an den Geist und Buchstaben der ägyptischen Verfassung erinnerte. Im fünften Jahrhundert trat Augustinus mit einer andern Regel auf, die besonders innerhalb seiner Provinz zur gesetzlichen Wirksamkeit gelangte; eine von den beiden Regeln eigneten sich die meisten übrigen Klöster an. Die erwähnten Regeln umfaßten nicht sowohl das Ganze der gesellschaftlichen Ordnung in Form allgemeiner Grundsätze, sondern sie beruhten zunächst auf den Bedürfnissen des Orts und der Zeit. Endlich kam es auch, wegen der Bedingungen, von denen die Aufnahme abhängen sollte, zu mehrern heilsamen Verfügungen. Keinem Ehegatten wurde fernerhin ohne Einwilligung des andern der Eintritt ins Kloster verstattet; er blieb gleichfalls minderjährigen Kindern versagt, wenn die Aeltern sich dagegen setzten, eben so auch den Sklaven, so lange sie nicht ausdrückliche Er=

laubniß ihrer Herren beibringen konnten. Männer und Weiber durften kein Kloster gemeinschaftlich bewohnen. Ueber das zum Mönchsstande erforderliche Alter waren mehrere Bestimmungen vorhanden. Ein eigentliches Mönchsgelübde, professio solennis, fand noch nicht Statt, mithin fiel auch die Verbindlichkeit weg, auf Lebenszeit in einem Kloster zu bleiben.

Beim Beginnen des Klosterlebens und fast ein ganzes Jahrhundert hindurch war es weder den Mönchen noch sonst jemanden in den Sinn gekommen, daß sie in irgend einer Beziehung zum Clerus gehören könnten. Sie galten durchgehends für Laien; als solche wurden sie von Bischöfen und Synoden betrachtet und zwar mit vollem Rechte, weil ihnen die Ordination fehlte. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts verrathen aber mehrere Zeichen, daß die Mönche dem Clerus näher zu treten suchten, indem sie sich theils in gewisse clericalische Verrichtungen eindrängten, z. B. mit dem Predigen und Lehren befaßten, theils in der Eigenschaft von Diaconen und Presbytern die wirkliche Ordination zu erhalten wußten. Der Clerus bewachte diese Schritte der Annäherung mit eifersüchtigen Augen; auch unter den Mönchen selbst waren mehrere der Meinung, daß jenes Emporstreben zum Clerus dem reinen und ursprünglichen Geiste des Klosterlebens widerstreite. So warf Cassian den Mönchen seines Zeitalters unverhohlen vor: „es sey bloß der Teufel, der ihnen das Verlangen eingebe, Cleriker und Presbyter zu werden, um sie in Versuchung zu führen". Die Synode zu Chalcedon verbot den Mönchen ausdrücklich alle Einmischung in kirchliche und bürgerliche Geschäfte, und Leo der Große

legte es dem Patriarchen Maximus von Antiochien dringend ans Herz, keinem Mönche, und stände er auch im Rufe der größten Heiligkeit, das Predigen zu erlauben, wegen der gefährlichen Folgen, die eine solche Vergünstigung nach sich ziehen könne. Der Clerus kam also den Wünschen und Absichten der Mönche, die sich mit ihm verschmelzen wollten, keineswegs mit gefälliger Aufmerksamkeit entgegen. Von diesem negativen Verhalten wich der Clerus bei folgender Veranlassung ab. Es wurden zu den meisten Klöstern auch eigne Kirchen hingebaut, damit die Mönche, die so wenig als möglich mit der Welt in gesellschaftliche Berührung kommen sollten, ihren Gottesdienst für sich allein halten könnten. Vorher hatten sie gleich andern Laien den gottesdienstlichen Versammlungen in den Parochialkirchen beigewohnt, wo ihnen ein besonderer Platz angewiesen war. In Folge der eben erwähnten Absicht erhielten einige Mitglieder der Mönchsgesellschaft, vorzüglich die Aebte und Vorsteher, die Ordination. Auf diesem Wege traten mehrere Mönche zugleich in den Clerus ein und wurden durch den Namen der Hieromonachi ausgezeichnet. Bald stellten verschiedene Bischöfe einzelne Mönche auch bei einigen Kirchen auf dem Lande als Pfarrer und Parochen an, wenn es ihnen dazu an geeigneten Personen fehlte. Man ging übrigens in dieser Neuerungen mit vorsichtiger, fast furchtsamer Mäßigung zu Werke. So konnten zwar auch Mönche nach der Meinung des römischen Bischofs Siricius die heiligen Weihen empfangen, aber unter der Bedingung, daß sie gleich den andern Geistlichen den herkömmlichen Interstitien unterworfen wurden.

Die Mönche waren also ihrem Ziele beträcht-

lich näher gerückt. Zwar gehörten noch nicht alle dem Clerus an, das Volk gewährte ihnen aber schon jetzt eine gleiche, wo nicht größere Achtung als den reinen Clerikern. Diese Achtung artete bereits während des fünften Jahrhunderts in eine unnatürliche, überspannte Verehrung aus. Da die Mönche, wie mehrere Vorfälle augenscheinlich gezeigt hatten, so viel über das Volk vermochten, weit mehr als der eigentliche Clerus, so fügte sich der letztere in die Vereinigung mit jenen um so leichter, je größer und mannichfaltiger die Vortheile erschienen, die ihm eine solche vorläufige Bundesgenossenschaft versprach. Fast alle Synoden hatten seit der chalcedonischen (451) den Klöstern und Mönchen strenge Abhängigkeit von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe zur Pflicht gemacht. Die höhere Geistlichkeit hatte daher keinen Grund, einzelnen Mönchen das Clericat zu versagen oder zu misgönnen. Sie fühlte sich durch die zugestandene Vergünstigung in ihrem überwiegenden herrschenden Einfluß weder geschmälert noch bedroht. Dagegen hatten einzelne, untergeordnete Geistliche allerdings Ursache, das steigende Ansehen und die vermehrten Einkünfte der Mönche mit wachsamem Auge zu beobachten, weil sie hinter diesen in der einen wie in der andern Beziehung offenbar zurückstanden; allein die Gesammtheit des Clerus verlor dabei nichts, weil derselbe mit dem Mönchsstande in einem und demselben Interesse der Verbindung zusammen traf.

Der Cölibat, dessen Triebfedern schon früher gelegentlich angedeutet worden sind, war von dem Mönchswesen unzertrennlich und hat auch mit ihm einen und denselben Ursprung. Denn das eigenthümliche Streben der christlichen Asceten, aus denen

die ersten Mönche hervorgingen, kannte kein höheres Ziel, als vollkommene Ertödtung der Sinnlichkeit, um unter gewaltsamen Anstrengungen das Verdienst und Vorrecht einer besondern Sittenreinheit an sich zu reißen. Mit den Fortschritten der Mönchsanstalt wuchs daher auch die Ehre des Cölibats, so daß es allmählig Ton wurde, dasselbe auch den Geistlichen anzusinnen, wenigstens den höhern Ordnungen desselben. Während der ersten drei Jahrhunderte fehlte es von keiner Seite an Beispielen verheiratheter Priester, worüber die Nachrichten des Kirchenhistorikers Eusebius sattsame Belege liefern. Der apostolische Ursprung des Cölibats ist mithin auf keine Weise thatsächlich zu vertheidigen, wenn gleich auch viele Geistliche aus Liebe und Sorge für ihren Beruf schon seit den frühesten Zeiten ehelos lebten. Vergeblich suchten einige Bischöfe auf der nicäischen Synode den Cölibat der Geistlichen als gesetzmäßig einzuführen. Der Widerstand des ägyptischen Bischofs Paphuntius war, wie wir bereits aus dem Abschlusse jener Synode wissen, so wirksam, daß jene Forderung als unzeitig und unausführbar zurückgenommen werden mußte. Das ehelose Leben der Mönche wirkte auf das Volk mit den Reizen einer magischen Verehrung. Den Mönchen that dieser Weihrauch der Bewunderung so wohl, daß sie nicht unterließen, ihn höchst geschäftig mit eignen Händen anzuzünden. Wollte die Geistlichkeit in diesem schwierigen Ehrenpunkte nicht zurückstehen, so mußte sie, aus Gehorsam gegen die neuen Forderungen der Zeit, einer gleichen Enthaltsamkeit nachstreben. Für die Mehrzahl war die Nachahmung dieser Mönchstugend ein Pfahl im Fleische, besonders für die untern Geistlichen,

denen Jugend und größere Abhängigkeit ein stärkeres Recht auf den Genuß der Ehe zu geben schienen. Einige orientalische Synoden verordneten noch vor der Mitte des vierten Jahrhunderts, daß kein Bischof oder Presbyter nach seiner Ordination heirathen dürfe, und war er schon vorher verheirathet, so sollte er vom Augenblick der Ordination an auf das süßeste Recht des Ehestandes streng verzichten. Man dehnte diese Verpflichtung bald auch auf die Diaconen aus, wie einige früher angeführte Decretal-Briefe der römischen Bischöfe Siricius und Innocenz laut bezeugen. Diese Verfügungen wurden unter die canonischen Gesetze aufgenommen, die im sechsten Jahrhunderte der römische Abt Dionysius in einem Codex zusammenstellte, und erhielten außerdem noch die Bestätigung mehrerer gallischer und spanischer Synoden, also für den Occident eine anerkannte Gültigkeit. Im Morgenlande bedachte man sich länger, keine allgemeine Synode schärfte den Cölibat als Gebot ein; man ging später sogar einige Schritte zurück, weil man an der Möglichkeit der Ausführung verzweifelte. Die climatischen Einflüsse kamen hier vermuthlich mit den Bedürfnissen der Natur in stärkere Reibung, als im Abendlande. Bloß den Bischöfen wurde der Zwang der Ehelosigkeit auferlegt. Der heftige Widerstand, welchen der Clerus der Einführung von so vielen Seiten entgegensetzte, ist ein unwiderleglicher Beweis, daß die Neuerung nicht aus seiner Mitte, sondern aus der Macht eines ihm fremdartigen Zeitgeistes hervorging.

Hier ist der Ort, einige Folgerungen anzuknüpfen, die sich aus dem bisher geschilderten Zu-

stande der Kirche zum Vortheile des römischen Stuhles ergeben.

Die schnelle und gewaltige Ausbreitung des Christenthums bot schon jetzt, wenn auch bloß von fern, den römischen Bischöfen ein unendliches Feld zu neuen Erwerbungen dar. Unter den Ländern des Abendlandes standen Gallien und Spanien in der genauesten politischen Verbindung mit dem weströmischen Kaiserreiche. Nun waren aber Kirche und Staat um diese Zeit so vielfach und unauflöslich in einander verschränkt, daß die rohen Völker welche unter dem Namen der Gothen, Vandalen, Sueven, Burgunder das Christenthum in jenen Gegenden annahmen, eben deswegen auch unvermerkt in ihren religiösen Einrichtungen und Vorstellungen dem römischen Stuhle näher rückten, und zwar in dem Maaße, als die Bevölkerung welche sie vorfanden, auf die Umbildung ihrer eigenthümlichen Denk- und Empfindungsweise tiefer einwirkte. Es ist nur ein schwacher Einwurf, wenn man das Bekenntniß des Arianismus als Gegenbeweis anführt, denn dieser unterlag zuletzt doch der Herrschaft des Katholicismus, zum deutlichen Beweise, daß die innere fortdauernde Kraft der Rechtgläubigkeit stärker war, als die Macht äußerer Veranlassungen, die jenen hervorgerufen und geraume Zeit hindurch begünstigt hatten. Es läßt sich also wohl ohne Einseitigkeit und Uebertreibung die Meinung aufstellen, daß die erwähnten Völker in ihrer neuen Heimath trotz aller Krisen, die scheinbar das Gegentheil aussagen, dem gangbaren Katholicismus langsam entgegen reiften. Die abendländischen Christen gewöhnten sich sonach im-

mer mehr daran, die römische Kirche als ihr Vorbild zu betrachten. Die politische Größe des ehemaligen Weltreichs, lag es auch jetzt zum Theil in Trümmern und Zuckungen des Todes, weckte eine gewisse dogmatische Sympathie, der sich die Inhaber des apostolischen Stuhles gar bald zu bemächtigen wußten. Ohne diese Annahme würde es unerklärbar seyn, warum das Abendland einzelne Ausnahmen abgerechnet, im Allgemeinen so entschieden auf der Seite der römischen Bischöfe stand, sobald diese die richtige Handlungsweise einschlugen.

Sie genossen ferner als Bewahrer der reinen Lehre schon längst ein besonderes Ansehen, und sie verdienten es auch, wenn man von einer und der andern vorübergehenden Irrung absieht, und den Blick auf das Allgemeine richtet. Sie wußten sich in der Regel mit überraschendem Glück zwischen den Extremen der religiösen Ueberzeugung zu behaupten, wie die bisherige Entwickelung der verschiedenen Lehrmeinungen hinlänglich bewiesen hat; sey es, daß ihnen die ungetrübte Ueberlieferung eine größere Sicherheit gab, oder daß sie dieselbe ihrem practischen Tact schuldig waren, oder dem Glauben an eine höhere Erleuchtung, oder endlich dem Zusammenhange glücklicher Fügungen; wahrscheinlich wirkten die aufgezählten Gründe auf einen und denselben Punkt hin. So erklärte gewissermaßen auch die Stimme der Erfahrung die römischen Bischöfe für Nachfolger des Petrus, insofern sie nämlich den sichtbaren Erfolg für sich hatten, den gläubige Gemüther so gern als eine göttliche Entscheidung der guten Sache hinnehmen. In demselben Maaße, als die Ausbreitung des Christenthums im Abendlande die besagte Ansicht er-

weiterte, gewann folglich auch das Ansehn der römischen Bischöfe an Umfang. Wie geschickt und thätig sie im Dienste ihrer Kirche das Missionswesen zu brauchen verstanden, lehrt das Beispiel des Cölestinus; ein Anfang, der jedoch in der Folgezeit weit übertroffen wurde.

Die veränderten Rechtsverhältnisse, welche theils das Besitzthum, theils die Persönlichkeit des Clerus betrafen, trugen ebenfalls mittelbar nicht wenig bei, den Einfluß des römischen Stuhles zu steigern. Auf den ersten Blick scheint es zwar, als seyen die Umwandlungen der kirchlichen Rechtsverfassung, insoweit sie nicht geradezu die eigenthümliche Stellung des römischen Bischofs berührten, für ihn ziemlich gleichgültige Dinge gewesen; die Sache verhielt sich aber anders, wenn man sie näher betrachtet. Denn die Vergünstigungen, welche dem Clerus in der angegebenen Beziehung von der Freigebigkeit und dem Wohlwollen des Staats eingeräumt worden waren, mußten schon deshalb in dem vielfach verschlungenen Bunde der Kirche fördernd auf den römischen Bischof zurückwirken, weil er nach dem Glauben der Zeit als Primas an der Spitze der gesammten Christenheit stand. Die Bischöfe zogen als solche offenbar auch größere Vortheile aus den Befugnissen, die ihnen der Staat unter der Form des Rechts überließ und bestätigte. Lag es nun nicht in der Natur menschlicher Dinge, daß ihr römischer Vorstand darin noch einen und den andern Schritt über sie hinausthat? Geschah dieß auch nicht mit gesetzmäßiger, laut ausgesprochener Vollgültigkeit, so konnte er doch im Gefühle seines anerkannten höhern Ranges in vielen Fällen, die hierher gehörten, die Saiten etwas stärker an-

spannen, ohne deshalb sogleich auf offenen Widerstand zu stoßen. Der Gemeingeist der Bischöfe kam ihm dabei hülfreich entgegen. Die Gefälligkeit des Staats, der in vielen Dingen der Beistimmung des kirchlichen Oberhauptes bedurfte oder doch nicht gern und ohne Noth verlustig ging, kam ihm ohne Zweifel nachsichtig und duldsam entgegen, und zwar um so eher und sorgloser, je weiter seine Umgriffe von den allgemeinen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft entfernt blieben, je mehr sie sich in den Kreis des Privatinteresse zurückzogen.

Der römische Bischof durfte ferner in Glaubenssachen herkömmlicherweise ein stärkeres Wort mitsprechen und einlegen, als die übrigen Bischöfe; nun sind Dogmatik und Kirchenordnung allerdings zwei sehr verschiedene Gegenstände, allein jene durchdrang doch auch diese von mehrern Seiten, färbte sie wenigstens. Diese gegenseitige Anziehungskraft gewährte dem apostolischen Stuhle die erwünschteste Gelegenheit, unter dogmatischer Firma auch in solchen Fällen einzuschreiten, wo die Entscheidung eigentlich von einer andern Seite herkommen mußte.

Eine neue Quelle der Macht öffnete sich dem römischen Bischof in der Verwesung des kirchlichen Einkommens, wie es jetzt damit bestellt war. Die römische Kirche zählte von allem Anfange reichere Mitglieder als jede andere, weil in Rom seit Jahrhunderten unermeßliche Schätze zusammengeflossen waren. Die reichern Mitglieder reichten natürlich ihre Beiträge zum Besten des öffentlichen Cultus auch mit vollern Händen dar, und zeichneten sich außerdem durch großmüthige Schenkun-

gen und Vermächtnisse aus, so daß schon im dritten Jahrhundert der Grund zur Errichtung eines Kirchenschatzes gelegt werden konnte. Die römischen Bischöfe ragten insofern auch durch den Reichthum ihrer Kirche höchst bedeutend hervor. Diese besaß im fünften Jahrhundert nicht bloß innerhalb ihres italiänischen Metropolitensprengels, sondern fast in allen Provinzen des Reichs liegende Gründe, z. B. in Gallien, Spanien, Sardinien, Afrika, ja selbst in Asien; sie bestanden zum Theil aus großen Landgütern, die von eigenen Beamten unter dem Namen von Densensoren verwaltet wurden. Die römische Kirche verdankte diesen Zuwachs von Einkünften hauptsächlich der dankbaren Verehrung, welche die Gläubigen gegen den Apostel Petrus als den Gründer des apostolischen Stuhles wetteifernd an den Tag legten. Die liegenden Gründe, welche der römischen Kirche gehörten, waren übrigens viel beträchtlicher als ihr baares Vermögen, das in Tagen der Noth und Gefahr, unter dem Geräusche des Krieges und den Eingriffen habsüchtiger Parteiwuth, noch in späterer Zeit oft kläglich genug zusammenschmolz. Der größere Reichthum gewährte dem römischen Bischof auch im Ganzen einen größern Einfluß. Dazu rechne man nun noch die vortheilhaften Verbindungen, in welche der römische Stuhl durch die Personen kam, welche seinen Patrimonien als Verwalter vorstanden, und die nicht leicht eine Gelegenheit, ein Mittel, eine Collision unbenutzt ließen, um ihren Gebietern, theils aus Verehrung, theils aus Selbstsucht, theils aus Ehrgeiz die ersprießlichsten Dienste zu leisten. Der Reichthum der römischen Kirche knüpfte ferner auch die Mitglieder derselben fester zusammen und stei-

gerte dadurch mittelbar das Ansehen ihres Oberhirten. Der Genius des alten Roms, der im Schooße des Christenthums neu geboren wurde, hauchte auch der Geistlichkeit, die unter seinen Fittigen wohnte, ein tieferes Bewußtseyn des gemeinschaftlichen Interesse ein. Das Vermögen der Kirche reichte mehr als hin, dieses Gefühl der Einheit zu stärken und fortwährend zu unterhalten. So geschah es, daß der römische Clerus, bestimmt und gewonnen durch die Vortheile eines gesicherten und genußreichen Lebens, auch dem Oberhaupte der Kirche, außerordentliche Umstände abgerechnet, mit thätigem Wetteifer die mannichfaltigsten Beweise der Ehrfurcht darbrachte, und dieses Entgegenkommen band umgekehrt auch wieder die Nachfolger Petri fester an das Interesse ihrer nächsten, geistlichen Umgebung; es entstand auf beiden Seiten ein Halt und Zusammenhang, der vorzüglich in seinen Richtungen nach außen mit allen Zeichen einer aristokratischen Verwandtschaft hervortrat. Der römische Bischof fand endlich in den wachsenden Gütern der Kirche, über die er seines größern Ansehns wegen, auch freier schalten mochte, hinreichende Mittel, seine Günstlinge und treuen Anhänger zu belohnen; nicht bloß der unmittelbare Gewinn, auch schon die Aussicht auf denselben überwältigte schwache, irdisch gesinnte Seelen, und wenn diese auch eben keine zuverlässige, noch weniger eine bedeutende Hülfsmacht darboten, so waren sie doch dazu geeignet, die öffentliche Meinung im Sinne ihres Beschützers zu bearbeiten, und durch das Beispiel von Ergebenheit in engern Kreisen zu leiten.

Dazu kam noch, daß der römische Bischof als

Nachfolger des Apostels Petrus, rücksichtlich der ihm anvertrauten Finanzverwaltung in den Augen der Laien weit höher stand, als seine sämmtlichen Amtsgenossen; dieses Uebergewicht gab auch seinen Bestrebungen, wenigstens in der nähern Umgebung, einen stärkern Nachdruck und öffnete ihnen einen leichtern Eingang. An und für sich war dieser Vorzug nichts weniger als eine wahrhaft christliche Empfehlung; auf die sinnliche Menge wirkte er aber dennoch mit einem gewissen Zauber, und unterstützte den Gedanken eines höhern Ranges.

Je kräftiger sich der Clerus, den Laien gegenüber, zur Selbstständigkeit emporarbeitete, desto mehr fühlte er auch in dunklern oder hellern Antrieben das Bedürfniß, dem Oberhaupte des Staats in der Person des römischen Bischofs ein Gegengewicht zu bieten. So sehr der Clerus auch schon jetzt auf den Bund der Kirche rechnen konnte, so reichte die innere Kraft derselben noch immer nicht aus, so lange ihr der sichtbare Mittelpunkt einer lebendigen Einheit fehlte. Dafür erkannte der Clerus des Abendlandes den römischen Bischof um diese Zeit schon einmüthiger und bestimmter als früher, wenn auch hie und da in Worten und Thaten entgegengesetzte Aeußerungen vorkamen. Selbst das Morgenland wurde nach und nach vertrauter mit jener Vorstellung, mochte sie dort auch nicht so tief wurzeln. So erklärt es sich, warum der Clerus gerade aus Achtung für seine größtmögliche Unabhängigkeit der römischen Oberherrschaft mit Vorliebe huldigte; er sah in ihr für die Versuche der Beeinträchtigung in die Zeiten der Gefahr einen Damm gegen den drohenden Wogensturz des Staats.

Und lebten die Laien einmal des Glaubens, der ihnen so methodisch eingeprägt worden war, daß der Clerus einen heiligen Stand bilde, der jede nähere Gemeinschaft mit den Kindern der Welt ausschließe: mußten sie dann nicht mit folgerichtigem Gefühl dem römischen Bischofe, vor dem sich die gesammte Geistlichkeit als Obern beugte, noch weit mehr die Opfer der tiefsten Verehrung spenden? Die vollkommene Trennung zwischen den Geistlichen und Laien brachte folglich keinem Mitgliede der Kirche einen größern Gewinn als dem Verweser des apostolischen Stuhles. Dahin wirkte auch das Subordinationssystem der Kirche, welches in diesem Zeitraume an fester und scharfer Gliederung so außerordentlich gewonnen hatte. Der Gehorsam, die Abhängigkeit, jeder besondere Grad von Achtung und Ergebenheit, die ganze fortlaufende Rangordnung mit allen ihren mannichfaltigen Anhängen wurde auf verschiedenen Stufen schulmäßig und zum Theil mechanisch eingeübt; es gab in diesem wechselseitigen, disciplinarischen Unterricht kaum noch eine Lücke, er strebte von jeder Seite zum continuirlichen Abschluß hin, und wog Gewinn und Entbehrung eben so fein als sichtbar zu. Auch bei dieser Einrichtung zog der römische Bischof das günstigste Loos. Sein Primat diente den übrigen Ordnungen des Clerus als die mächtigste Bürgschaft ihres eignen Daseyns und Wirkens; je zahlreicher die Grade des Maßstabes waren, desto weniger hatte man Lust und Aufforderung, über die einzelnen Unterschiede zu rechten, der hervorleuchtende Abstand des römischen Stuhles erschien eben deshalb als höchst natürlich und nothwendig.

Um den vorhergehenden Erörterungen eine allgemeine Bemerkung nachzuschicken, verdient endlich auch der folgenreiche Umstand erwähnt zu werden, daß dem Papstthume im Laufe der Zeit immer neue Hülfsmittel entgegen kamen, während zugleich die frühern nichts von ihrer Wirksamkeit verloren. Eine von diesen Potenzen, die bis jetzt für das Interesse des apostolischen Stuhles freilich noch spur- und kraftlos bleiben, war die Organisation des Mönchswesens, dessen Ursprung und frühere Einrichtung daher nicht füglich übergangen werden durfte. Wie unendlich viel dasselbe in Verbindung mit dem Cölibat zur stärkern Ausbildung des Papstthums beigetragen hat, wird der Verfolg der Erzählung lehren.

Schon im zweiten und noch mehr im dritten Jahrhundert wurde der Bischof kraft eines vermeinten göttlichen Gesetzes als die eigentliche Seele des gesellschaftlichen Körpers betrachtet, dem er vorstand. Die religiösen Begriffe und Gefühle hatten sich allmählig soweit gesteigert, daß sie nur in dieser Ansicht ihren natürlichen Ruhepunkt fanden; es bedurfte mithin für diese unwillkürliche und ehrfurchtsvolle Hingebung keiner besondern Gesetze. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß man auch darauf ausgehen mußte, das Band zwischen dem so hoch gestellten Bischof und der ihm untergeordneten Geistlichkeit fester zu knüpfen. In dieser Absicht suchte man zuvörderst dem eingerissenen Uebel zu begegnen, welches aus der Unsitte entsprang, daß sich einzelne Geistliche, theils aus Habsucht, theils aus Ehrgeiz, theils aus Freiheitsliebe zugleich in mehrern Kirchen als priesterliche Mitglieder aufnehmen ließen. Die Synode zu

Chalcedon erklärte sich laut gegen diesen Misbrauch und griff deshalb zu den strengsten Maßregeln, die nicht bloß für die Gegenwart gelten, sondern selbst auf die Vergangenheit strafend zurückwirken sollten. Die Kirche litt augenfällig unter der sogenannten Pluralität geistlicher Aemter; ein Synodal-Verbot war ganz in der Ordnung; es würde indessen nicht so bald und so leicht dazu gekommen seyn, hätten die Bischöfe nicht in ihrer persönlichen Stellung die stärksten Gründe gehabt, dem Unfuge zu steuern. Konnte und wollte nämlich ein Geistlicher nicht mit seinem Bischof der Ruhe und Eintracht pflegen, so wendete er sich an die Kirche einer andern Diöces, wo er schon früher eingeschrieben war, und lebte dann, trotzte auch wohl hier, wie in einem Freihafen. Auch gegen das Herumreisen der Geistlichen, das nicht selten in Landstreicherei ausartete, erging eine scharfe Verordnung; keiner durfte fortan seine Provinz verlassen, ohne einen Empfehlungsbrief nach Art eines Passes von seinem Bischof bei sich zu führen; konnte er jenen nicht aufweisen, so war ihm der Zutritt bei jeder auswärtigen Kirche gesetzlich versagt Noch mehr; kein Geistlicher durfte ohne förmliche Verabschiedung von seinem Bischofe, worüber er litteras dimissoriales als Zeugniß der Wahrheit beibringen mußte, bei einer fremden Kirche unter Androhung schwerer Strafen angestellt werden. Diese Anordnung wirkte ebenfalls auf den Zweck hin, den untern Clerus in eine größere Abhängigkeit von den Bischöfen zu setzen. Den stärksten Ausschlag zum Vortheile der letztern gab der Umstand, daß die Bischöfe um diese Zeit die Presbyter und Diaconen von den Synoden verdrängt,

und sich auf denselben ein ausschließendes Stimmrecht errungen hatten. Der eigentliche Hergang der Sache ist nicht ganz klar und gewiß. Noch im dritten Jahrhundert erscheinen nicht selten Presbyter und Diaconen auf den Synoden, und zwar nicht als stumme Zeugen, sondern als mitberathende und mitwirkende Theilnehmer. Im fünften Jahrhundert hatten sie hingegen schon jeden persönlichen Einfluß verloren und konnten höchstens als Abgeordnete ihrer Bischöfe und in deren Namen mitsprechen und handeln. Kein Gesetz redet von dieser Veränderung; sie war in der Stille durchgesetzt worden, hauptsächlich auf geheimen Antrieb und durch das mächtige Einverständniß der Bischöfe. Das öffentliche Stillschweigen über den nähern Verlauf der Sache legt das lauteste Zeugniß für das Uebergewicht ab, welches die aristokratischen Elemente im Fortgange der Zeit über die demokratischen erlangt hatten, zum sichtbaren Nachtheile der Kirche, wenn sie auch von andern Seiten dadurch an Einheit gewann. Vermuthlich war diese Zurückstellung des untern Clerus zum Theil auch ein Ergebniß seiner gehäuften Classen; eine Aussonderung derselben in der Absicht, nach ihr das Repräsentationsrecht auf den Synoden abzumessen, ließ sich nicht wohl vollziehen, ohne die ausgeschlossenen Ordnungen zu kränken. Wollte man aber aus jeder einzelnen Abgeordnete zulassen, und zwar nach dem Verhältniß der statthaften Menge und Wichtigkeit, wie es doch geschehen mußte, bei einer gerechten Berücksichtigung der verschiedenen gesellschaftlichen Ansprüche, so wären daraus nothwendigerweise mannichfaltige Gefahren für die Obmacht den Bischöfe entstanden, welche

nach dem allgemeinen Gefühl für die eigentlichen Träger der Kirche galten; abgesehn von der Schwierigkeit, eine solche integrirende Versammlung der Geistlichkeit ohne bedeutenden Kostenaufwand und ohne empfindliche Störungen zusammenzubringen. Je mehr die Kirche in ihren Gliederungen wuchs, desto mehr mußte sie sich auch wieder nach andern Richtungen zusammenziehn, sollte anders die Festigkeit ihres Zusammenhangs nicht unter ihrer weitern Ausbildung leiden; ein Gebot der Klugheit, das von selbst einleuchtet, und unmöglich den Blikken der höhern Geistlichen entgehen konnte. Und gesetzt, die Presbyter und Diaconen hätten auch für die Zukunft neben den Bischöfen Sitz und Stimme auf den Synoden behauptet, so waren sie doch durch den herrschenden Subordinationsgeist dergestalt an die letztern gebunden, daß sie nicht wohl, ohne eine völlige Umkehrung der Verhältnisse herbeizuführen, im Geiste einer eigenthümlichen Selbstständigkeit auftreten durften; für ein bloßes Schattenspiel aber war ihre Zuziehung nicht bloß überflüssig, sondern auch schädlich. Die fortschreitende Abhängigkeit des untern Clerus ist demnach der letzte und eigentliche Grund, weshalb den Presbytern und Diaconen jetzt nicht mehr der Zutritt auf den Synoden gestattet wurde. Die Bischöfe thaten das Ihrige, um jene immer mehr zu befestigen; sie verfuhren dabei nach einer allgemeinen Methode, die sie mit besonderer Umsicht auf das Synodalwesen anwandten. So erklärt sich die in Rede stehende Veränderung, ohne daß es darum nöthig ist, den Kunstgriffen der hierarchischen Politik einen unverhältnißmäßigen Antheil einzuräumen.

Daß und wie die zunehmende Macht der Bischöfe auch auf die Erhebung des römischen einwirkte, bedarf kaum einer weitern Erörterung, so einfach ging es damit zu. In dem Maaße, als die Gesammtheit der Bischöfe an Einfluß gewann, mußte auch ihr Vormann, der anerkannte Primas der Christenheit, in der Vorstellung der Zeitgenossen emporrücken. Die Kirche glich in dieser Hinsicht einer flüssigen Masse, in der jede Bewegung sich sogleich nach allen Seiten mittheilte, zumal eine solche, die nicht leise auf der Oberfläche spielte, sondern nach der Tiefe drang. Sey es, daß der Inhaber des apostolischen Stuhles aus jenem allgemeinen Zuwachse des bischöflichen Ansehens für seine bisherigen Gerechtsame und Vergünstigungen nicht sogleich augenfällige Vortheile zog, daß dadurch vor der Hand seine Rangverhältnisse bloß auf indirecte Weise gefördert wurden; so griff doch eben aus dieser Ursache die Meinung immer weiter und tiefer um sich, daß es sich mit ihm anders verhalten müsse, als mit den übrigen Bischöfen, weil er sonst nicht über sie hervorragen könne. Jene Meinung fesselte die Gemüther ohne Zweifel näher an sein Interesse. Man kam ihm geschmeidiger und ehrfurchtsvoller entgegen, man warb angelegentlicher und aufmerksamer um seinen Beifall und Rath, man untersuchte seine Ansprüche weniger genau und streng und lieh ihm so die bequemsten und mannichfaltigsten Vorwände, ununterbrochen an seiner eignen Größe zu arbeiten. Die Bischöfe waren gewissermaßen durch den Trieb der Selbstliebe gezwungen, den erworbenen Zufluß von Gewalt nach einem höhern Maßstabe auch auf ihr Oberhaupt überzutragen, weil sie durch

dieses Zugeständniß eine Art von Gewährleistung für ihre jetzigen und künftigen Fortschritte erhielten. Auch die Consequenz rieth ihnen ein solches Verfahren als ersprießlich an, und fromme Gewissenhaftigkeit legte es ihnen als Pflicht auf. Und sah auch der untere Clerus jetzt in dem Nachfolger des Petrus noch nicht gerade eine Schutzwehr gegen den Druck und die Anmaßungen der höher gehobenen Bischöfe; so gönnte er doch jenem um so lieber einen größern Theil von der gemeinschaftlichen Eroberung; eine Stimmung, die das glückliche Vordringen des letztern offenbar erleichterte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philippi, Karl Ferdinand,

Geschichte des Papstthums

Bd.: Bdch. 3

Dresden 1828

H.eccl. 866 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026792-8